

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Ausschusses für Planung und Hochbau

---

Sitzung: Mittwoch, 26.01.2022, 15:00 Uhr

Raum, Ort: "An der Stadthalle", 38102 Braunschweig,  
Raum, Ort: "An der Stadthalle", 38102 Braunschweig,  
Videokonferenz, Webex-Meeting

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.12.2021  
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
  - 3.1. Abschlussbericht der Bürgerbefragung zum Hagenmarkt 22-17550
  - 3.2. Bebauungsplan AW 120, "Bahnstadt - Urbanes Quartier Hauptgüterbahnhof" 21-17520  
Wettbewerbsverfahren
4. Anträge
  - 4.1. Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaft als stadtgestalterische Elemente 22-17721
5. Kunsthalle, Hamburger Straße 267, 38114 Braunschweig 21-17506  
Dachsanierung und Brandschutz  
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
6. Neubau Kita Stöckheim-Süd, Braunschweig 22-17590  
Kostenerhöhung
7. Haushalt 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 für den Teilhaushalt des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement/des Referats 0650 Hochbau und für die Sonderrechnung des Fachbereichs 65/Ref. 0650 Hochbau 22-17775
  - 7.1. 22-17775-01 Haushalt 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 für den Teilhaushalt des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement/des Referats 0650 Hochbau und für die Sonderrechnung des Fachbereichs 65/Ref. 0650 Hochbau
8. Haushalt 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 zu den Teilhaushalten der Fachbereiche 60 Bauordnung und Zentrale Vergabestelle und 61 Stadtplanung und Geoinformation und der Referate 0600 Baureferat und 0610 Stadtbild und Denkmalpflege 22-17566
9. Zuwendung zum Wiederaufbau eines Stadtmauerfundes am Weg Neuer Geiershagen 21-17179
10. 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig 22-17669  
"Nahversorger Bevenrode/Grasseler Straße"  
Stadtgebiet südlich der Ortslage Bevenrode und westlich der Grasseler Straße  
Planbeschluss

11.	Bebauungsplan "Jütenring", HA 137 Stadtgebiet zwischen Wodanstraße/Gotenweg, Ringgleis und Nordanger Aufstellungsbeschluss	22-17625
12.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63 Stadtgebiet zwischen der Straße Heideblick, der Stadtbahntrasse und der Veltenhöfer Straße Aufstellungsbeschluss	21-16633
12.1.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63 Stadtgebiet zwischen der Straße Heideblick, der Stadtbahntrasse und der Veltenhöfer Straße Aufstellungsbeschluss	21-16633-01
13.	22-17791 Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)	
14.	Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung	22-17742
15.	Anfragen	
15.1.	Vereinbarkeit von Solaranlagen und Denkmalschutz	22-17748
15.2.	Nördliches Ringgebiet - Planungsstand zum 3. Bauabschnitt "Jütenring"	22-17630
15.3.	Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen	22-17675
15.4.	Alternative/erweiterte Bahnerschließung für das Gewerbegebiet Hansestraße-West	22-17749
15.5.	Planung des Solarstromausbaus	22-17702
15.6.	Überarbeitung der Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen	22-17751

Braunschweig, den 19. Januar 2022

**Betreff:****Abschlussbericht der Bürgerbefragung zum Hagenmarkt****Organisationseinheit:**Dezernat III  
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

17.01.2022

**Beratungsfolge**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)  
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

18.01.2022

**Status**

Ö

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Wie in der Mitteilung außerhalb von Sitzungen 21-17484 bereits angekündigt wurde, hat das von der Verwaltung mit der Durchführung und Auswertung der Befragung beauftragte Soko-Institut nun im Nachgang der Befragung einen Abschlussbericht erstellt.

Die Ergebnisse der im November 2021 erfolgten Befragung sind ausführlich ausgewertet und liegen gut dokumentiert vor. Die Rücklaufquote von 36,13 % ist sehr gut und hat die Erwartungen von Verwaltung und Soko-Institut deutlich übertroffen. Die Auswertung erfolgte differenziert nach Altersverteilung, sozialer Zugehörigkeit und Wohnstandort. Der Abschlussbericht mit einer kurzen zusammenfassenden Auswertung zu Beginn ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt, daher erfolgt an dieser Stelle keine ausführlichere Darstellung der Inhalte des Abschlussberichtes.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich der Hagenmarkt nach Wunsch der Befragten von einem lauten stark verkehrlich geprägten Platzraum heute in Zukunft zu einer grünen ruhigen und sauberen Oase in der Stadt verändern soll.

**Konsequenzen für den geplanten Freiflächenwettbewerb**

Dieses Gesamtergebnis wird nun in die Auslobung für den geplanten Freiflächenwettbewerb zum weiteren Brunnenumfeld am Hagenmarkt einfließen und in einen Kriterienkatalog, nach dem die Arbeiten dann beurteilt werden, aufgenommen. Der Abschlussbericht wird allen Planungsbüros, die am Wettbewerb teilnehmen werden, zur Verfügung gestellt.

Die Aufgabe, den Hagenmarkt – hier das Brunnenumfeld – in eine grüne und ruhige Oase zu verwandeln, wird die Planungsbüros herausfordern. Der gesamte Platzraum Hagenmarkt wird auch weiterhin ein zentraler Mobilitätsknotenpunkt für die unterschiedlichen Verkehrsarten bleiben. Es wird daher spannend, wie die einzelnen Büros diese schwierige Aufgabe lösen und ob und wie sie versuchen werden, Platzbereiche optisch und atmosphärisch vom Verkehrsraum abzugrenzen.

Die Büros werden sich dabei auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob Fußgänger und Radfahrer die zentrale Platzfläche wie heute werden queren können oder um die zentrale Fläche in Zukunft herumgeleitet werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der von den Büros gelöst werden muss, erwächst aus dem hohen Bedürfnis nach mehr Sitzmöglichkeiten im unmittelbaren Brunnenumfeld sowie der positiv bewerteten freien Sichtachsen zum Brunnen und zur St. Katharinen Kirche einerseits

und dem großen Wunsch nach Pflanzung neuer und weiterer Bäume. Hier werden die Büros gefordert sein, sich zu entscheiden und Prioritäten zu setzen.

Den Büros soll in diesem Zusammenhang auch aufgegeben werden, Vorschläge für geeignete Baumarten zu unterbreiten. Denn die Ausgestaltung der Baumkronen wird vermutlich wesentlich die Anmutung des Platzes bestimmen.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung wird eine Auslobung für den geplanten Freiflächenwettbewerb erarbeiten und vor Versand den Gremien (StBezrat Mitte und APH) zum Beschluss vorlegen. In der Auslobung wird auch die Zusammensetzung der Wettbewerbsjury benannt, die letztlich über die Auswahl einer Vorzugslösung entscheiden wird.

Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit – insbesondere auch der Anlieger – wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Vor der abschließenden Jurysitzung ist eine öffentliche Präsentation vorgesehen. Hier wird ein Meinungsbild eingeholt werden, dass auch der Jury zur Kenntnis gegeben und mit dem sich die Jury dann auch auseinandersetzen werden wird.

Leuer

### **Anlage:**

Abschlussbericht der Bürgerbefragung zum Hagenmarkt

---

SOKO Institut für Sozialforschung & Kommunikation | Bielefeld

---

## **Abschlussbericht der Bürgerbefragung „Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt“**

im Auftrag der:

Stadt Braunschweig

Bielefeld, 13.01.2022

## Impressum

*Datum: 13.01.2022*

*Der folgende Abschlussbericht ist im Rahmen der Bürgerbefragung zum „Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt“ im Auftrag der Stadt Braunschweig entstanden und wurde durch das SOKO Institut für Sozialforschung und Kommunikation in Bielefeld vorgelegt.*

### Ansprechperson:

#### **Waldemar Murawski**

Tel.: 0521 5242-0  
Fax: 0521 5242-199  
E-Mail: [murawski@soko-institut.de](mailto:murawski@soko-institut.de)

#### **Frederik Knirsch**

Tel.: 0521 5242-103  
Fax: 0521 5242-199  
E-Mail: [knirsch@soko-institut.de](mailto:knirsch@soko-institut.de)

### Unterstützung von:

Paul Maximilian Weymann

Jennifer Lemke

Kim Lasche

Inhaltsverzeichnis	Seite
IMPRESSUM .....	II
INHALTSVERZEICHNIS.....	III
ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	IV
KURZZUSAMMENFASSUNG .....	1
<b>1. ZIELSETZUNG UND ÜBERBLICK .....</b>	<b>3</b>
1.1    AUSGANGSLAGE .....	3
1.2    GESAMTDESIGN DER BEFRAGUNG .....	4
1.3    RÜCKLAUFWQUOTE UND BESCHREIBUNG DER STICHPROBE .....	5
<b>2. HAGENMARKT HEUTE .....</b>	<b>9</b>
2.1    WIE NEHMEN SIE DEN HAGENMARKT IN DER REGEL WAHR?.....	9
2.2    WIE NUTZEN SIE DEN HAGENMARKT AKTUELL (INNERHALB DER LETZTEN 12 MONATE)? .....	14
2.3    WIE OFT HALTEN SIE SICH AUF DEM HAGENMARKT LÄNGER ALS 5 MINUTEN AUF?.....	21
2.4    WIE BEWERTEN SIE DEN AKTUELLEN ZUSTAND DES HAGENMARKTES? .....	23
2.5    WAS BEWERTEN SIE HEUTE BESONDERS POSITIV AM HAGENMARKT?.....	35
2.6    WAS BEWERTEN SIE HEUTE ALS BESONDERS NEGATIV AM HAGENMARKT?.....	35
<b>3. HAGENMARKT NEUGESTALTUNG .....</b>	<b>37</b>
3.1    SOLLTEN FOLGENDE ELEMENTE AM HAGENMARKT IN IHRER DERZEITIGEN FORM ERHALTEN BLEIBEN? .....	37
3.2    FÜR WIE SINNVOLL HALTEN SIE DIE FOLGENDEN NEUEN ERGÄNZENDEN ELEMENTE DER PLATZGESTALTUNG AM HAGENMARKT? .....	42
3.3    WAS SOLLTE ZUKÜNTIG AUF DEM HAGENMARKT AN AKTIVITÄTEN MÖGLICH SEIN UND WIE WICHTIG IST IHNEN DAS? .....	51
3.4    WAS WÜRDEN SIE GERNE AUF DEM HAGENMARKT ERGÄNZEN? .....	72
3.5    WELCHE ATMOSPHÄRE WÜRDEN SIE SICH FÜR DIE NEUGESTALTUNG DES HAGENMARKTES IN ZUKUNFT WÜNSCHEN?.....	73
3.6    WAS IST IHNEN PERSÖNLICH BEI DER NEUGESTALTUNG DES HAGENMARKTES BESONDERS WICHTIG? .....	74

## Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Vergleich des Geschlechterverhältnisses der Stichprobe mit den Erhebungsdaten.....	5
Abbildung 2: Vergleich der Altersklassen der Stichprobe mit den Erhebungsdaten.....	6
Abbildung 3: Vergleich des Wohnortes der Stichprobe mit den Erhebungsdaten.....	7
Abbildung 4: Abbildung des Beschäftigungsstatus der Erhebungsdaten .....	8
Abbildung 5: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ - Gesamtauswertung.....	9
Abbildung 6: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Platz“.....	10
Abbildung 7: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Wegekreuzung“ .....	11
Abbildung 8: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Aufenthaltsfläche“ .....	12
Abbildung 9: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Grünfläche“ .....	13
Abbildung 10: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ - Gesamtauswertung.....	14
Abbildung 11: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Aufenthalt auf den Bänken um den Heinrichsbrunnen“.....	15
Abbildung 12: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Aufenthalt auf einer der Rasenflächen“ .....	16
Abbildung 13: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Querung zu Fuß oder mit dem Rad“.....	17
Abbildung 14: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Querung mit dem Auto“.....	18
Abbildung 15: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Zu Gast in den Außenbereichen der Gastronomie“.....	19
Abbildung 16: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Gar nicht“.....	20
Abbildung 17: „Wie oft halten Sie sich auf dem Hagenmarkt länger als 5 Minuten auf?“ - Gesamtauswertung	21
Abbildung 18: „Wie oft halten Sie sich auf dem Hagenmarkt länger als 5 Minuten auf?“ – nach soziodemografischen Merkmalen .....	22
Abbildung 19: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Gesamtauswertung .....	23
Abbildung 20: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ - Rasenfläche .....	24
Abbildung 21: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Bäume.....	25
Abbildung 22: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Wege auf dem Platz.....	26
Abbildung 23: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Bänke am Heinrichsbrunnen ..	27
Abbildung 24: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Straßenraum am Café „Süßes Leben“.....	28
Abbildung 25: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Bereich vor der Fleischerei Göthe und Sausalitos.....	29
Abbildung 26: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Lärmsituation.....	30
Abbildung 27: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Sauberkeit.....	31
Abbildung 28: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Sicherheit .....	32
Abbildung 29: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Nutzbarkeit für alle Menschen / Barrierefreiheit.....	33
Abbildung 30: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Hagenmarkt insgesamt .....	34
Abbildung 31: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ - Gesamtauswertung .....	37
Abbildung 32: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Aufteilung der Rasenflächen .....	38
Abbildung 33: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Bäume (Robinien) .....	39
Abbildung 34: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Wegebefestigung auf dem Platz .....	40

Abbildung 35: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Bänke am Heinrichsbrunnen .....	41
Abbildung 36: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ - Gesamtauswertung .....	42
Abbildung 37: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Zusätzliche Bäume .....	43
Abbildung 38: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Niedrigwachsende Büsche .....	44
Abbildung 39: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Blühstreifen mit Wildblumen .....	45
Abbildung 40: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Gepflegte Beete .....	46
Abbildung 41: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Weitere Sitzgelegenheiten auf dem Platz .....	47
Abbildung 42: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Weitere Angebote der Außengastronomie .....	48
Abbildung 43: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche .....	49
Abbildung 44: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“ – Größere vielfältig nutzbare Flächen z.B. für Märkte .....	50
Abbildung 45: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Gesamtauswertung .....	51
Abbildung 46: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ - Außengastronomie .....	52
Abbildung 47: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ - Liegewiese .....	53
Abbildung 48: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Ruhige Pausen ohne Verzehrzwang .....	54
Abbildung 49: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Boule-Spiel .....	55
Abbildung 50: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche .....	56
Abbildung 51: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Wochenmarkt .....	57
Abbildung 52: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Stadtführung zur Geschichte .....	58
Abbildung 53: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Sonderaktionen (z. B. Feste, Flohmärkte, Ausstellungen etc.) .....	59
Abbildung 54: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Politische Versammlungen .....	60
Abbildung 55: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Gesamtauswertung .....	61
Abbildung 56: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Außengastronomie .....	62
Abbildung 57: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Liegewiese .....	63
Abbildung 58: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Ruhige Pausen ohne Verzehrzwang .....	64
Abbildung 59: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Boule-Spiel .....	65
Abbildung 60: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche .....	66
Abbildung 61: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Wochenmarkt .....	67
Abbildung 62: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Stadtführung zur Geschichte .....	68
Abbildung 63: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Sonderaktionen (z.B. Feste, Flohmärkte, Ausstellungen etc.) .....	69
Abbildung 64: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Politische Versammlungen .....	70
Abbildung 65: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Sonstige Aktivität .....	71
Abbildung 66: „Welche Atmosphäre würden Sie sich für die Neugestaltung des Hagenmarktes in Zukunft wünschen?“ .....	73

## Kurzzusammenfassung

Die Frage, wie der Hagenmarkt zukünftig genutzt und gestaltet werden soll, hat für die Menschen in Braunschweig eine hohe Relevanz. Die Rücklaufquote der Befragung zum „Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt“ ist mit 36,13 % überdurchschnittlich hoch. Die Rückmeldungen entsprechen weitgehend und nur in geringer Abweichung der repräsentativen Stichprobe, also dem Bevölkerungsquerschnitt Braunschweigs. Aus den Antworten der teilnehmenden Personen lässt sich kurz und prägnant ableiten, dass von einer großen Mehrheit zukünftig ein grüner **und** zur Entspannung einladender Hagenmarkt gewünscht wird.

Der Großteil der befragten Personen nimmt den Hagenmarkt aktuell nicht als Aufenthalts- und Grünfläche, sondern als Verkehrsknoten wahr, der mit dem Auto passiert oder dem Fahrrad respektive zu Fuß überquert wird. Diese Funktion des Hagenmarktes als verkehrliche Zwischenstation, über die man an ein anderes Ziel gelangt, lässt sich auch aus der üblichen Nutzungsdauer herleiten. Die Mehrheit der an der Befragung teilnehmenden Personen befindet sich nie länger als fünf Minuten auf dem Hagenmarkt bzw. hält sich dort höchstens einmal im Jahr länger als fünf Minuten auf.

Der Hagenmarkt wird von einer großen Anzahl der Befragten als ein Platz mit geringer Aufenthaltsqualität wahrgenommen. Bei der Bewertung des Hagenmarktes als Aufenthaltsraum gibt es allerdings Unterschiede in den Altersgruppen. Vor allem in den Freisitzflächen der Außengastronomie wird er von einer signifikanten Anzahl junger Leute schon heute zum Aufenthalt genutzt.

Insgesamt wird der aktuelle Zustand des Hagenmarkts eher negativ mit „ausreichend“ (Schulnote 4) bewertet. Auffällig ist, dass die Gesamtbewertung mit zunehmendem Alter negativer ausfällt. Bemängelt werden vor allem der Lärm, der Zustand der letzten noch verbliebenen Bäume, der Zustand der derzeitigen Rasenflächen und die fehlende Sauberkeit. Besonders die schlechten Bewertungen des Zustands der Bäume und der Rasenflächen spiegeln die Meinung der Befragten wider, dass hinsichtlich einer Begrünung Handlungsbedarf besteht. Dagegen werden die Wege auf dem Platz und die Barrierefreiheit positiver bewertet.

Nach positiven Elementen auf dem Hagenmarkt gefragt, werden der Brunnen und der Blick auf die Katharinenkirche genannt. Für einige Personen ist der Hagenmarkt zudem ein beliebter Treffpunkt in der Stadt. Die meistgenannten negativen Elemente sind der Verkehrslärm und die fehlende Sauberkeit auf dem Platz, die auch zu einem Gefühl der Unsicherheit gerade abends bzw. nachts beitragen.

Aus dieser Analyse des Ist-Zustandes heraus stellen sich folgerichtig die Ergebnisse zu den Fragen nach einer Neugestaltung wie folgt dar:

Erhalten bleiben sollen nach überwiegendem Wunsch der Befragten die Zahl der noch bestehenden Bäume und die Sitzmöglichkeiten am Heinrichsbrunnen. Der Wunsch nach einer intensiveren und vielfältigeren Begrünung des Hagenmarktes wird in den Antworten sehr deutlich. Die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen, Büschen und die Anlage von Blühstreifen sowie gepflegten Beeten werden von der Mehrheit der befragten Personen als sinnvoll erachtet. Neben der Begrünung hebt sich der Wunsch nach weiteren Sitzgelegenheiten hervor.

Ein wesentlicher Wunsch der befragten Personen ist es, ruhige Pausen auf dem Hagenmarkt zu verbringen, ohne jeglichen Verzehrzwang. Dies verdeutlicht die gewünschte Veränderung in Richtung eines Platzes, auf welchem Menschen entspannen und verweilen können. Zusätzlich hat ein Großteil der Personen angegeben, dass in Zukunft ein noch größeres außengastronomisches Angebot vorhanden sein soll, um Zeit auf dem Hagenmarkt verbringen zu können.

In der Auswahl sonstiger Aktivitäten, die auf dem Platz stattfinden könnten, zeigt sich ein nach Alter differenziertes Bild. Die jüngeren Generationen können sich mehr Veranstaltungen vorstellen, während mit zunehmendem Alter die Bedeutung des Platzes als Ruhezone zunimmt. Selbiges gilt für die Anlage von Spielmöglichkeiten für Kinder. Diese werden von der Gruppe der 25- bis 44-jährigen, also den Alterskohorten, die mit der Erziehung und Betreuung von Kindern beschäftigt sind, verständlicherweise als wichtiger erachtet als von den anderen Altersgruppen. Ein ähnlich differenziertes Bild zeigt sich auch bei dem Erhalt der aktuellen Aufteilung der Rasenfläche, dem in der Gruppe der 25- bis 45-Jährigen weniger als jeder zweite zustimmen, während andere Altersgruppen dem Erhalt häufiger zustimmen.

In der Abwägung zwischen Flächen für Außengastronomie und Liegewiesen liegt ein undifferenziertes Bild vor. Hier wünschen die jüngeren Generationen beides, während mit zunehmendem Alter die Liegewiese und in der Gruppe der über 65-jährigen auch die Außengastronomie tendenziell an Bedeutung verliert. Der Wunsch nach einer Liegewiese fällt aber über alle Altersgruppen hinweg mit einer Zustimmung von 19,3% deutlich heterogener und niedriger aus als etwa der Wunsch nach Außengastronomie mit einer Zustimmung von 69,5%. Interessant ist, dass die Aktivität „Stadtführung zur Geschichte“ von vielen Befragten stark gewünscht wurde. Dies mag auch als Indiz dafür bewertet werden, die stadtgeschichtliche Prägung des Hagenmarktes bei seiner Neugestaltung mit zu berücksichtigen.

Am deutlichsten wird die Tendenz zur Ausrichtung einer Neugestaltung bei den Fragen zur zukünftigen Atmosphäre des Platzes. Mit weitem Abstand am häufigsten wurde hier das Adjektiv „grün“ angekreuzt, gefolgt von den Adjektiven „entspannend“ und „aufgeräumt“.

Für die weitere Planung liefert diese Befragung eine deutliche Tendenz der Braunschweiger Bevölkerung. Der Hagenmarkt soll sich von einem derzeit stark verlärmtenden Transitraum in einen grünen, ruhigen und attraktiven Aufenthaltsraum in der Stadt wandeln.

## 1. Zielsetzung und Überblick

Das nun folgende Kapitel gibt einen ersten Überblick über die Befragung. Hierbei geht es vor allem darum, den Hintergrund der Bürgerbefragung darzulegen und zu erläutern, welche inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt worden sind. Darüber hinaus wird das methodische Vorgehen dargestellt und abschließend die soziodemografischen Merkmale der Teilnehmenden mit denen der Stichprobe gegenübergestellt.

### 1.1 Ausgangslage

---

Der Hagenmarkt ist ein wichtiger Platz- und Verkehrsraum in der Innenstadt von Braunschweig. Er erstreckt sich von der Verlängerung Casparistraße (hier ist das Café Süßes Leben gelegen) im Westen bis jenseits der Katharinenkirche im Osten. Der Platz ist ein wichtiger Verkehrsknoten, welcher für viele Personen auch als Eingangstor in das Geschäftszentrum der Stadt genutzt wird. Im allgemeinen Sprachgebrauch in Braunschweig ist jedoch zumeist nur das erweiterte Brunnenumfeld mit der heutigen Rasenfläche gemeint, wenn vom Hagenmarkt die Rede ist. Daher wurde in der Befragung, die fokussiert das Brunnenumfeld zum Thema hatte, auch immer vom Hagenmarkt gesprochen, ohne den Bereich enger einzuzgrenzen. Dies wird nun auch in der folgenden Auswertung so gehandhabt.

Die übergeordnete Bedeutung und stadtweite Wahrnehmung des Hagenmarktes rechtfertigt es, nicht nur die Anlieger, sondern darüber hinaus alle Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihrer Vorstellungen zur Gestaltung des Hagenmarkts zu befragen. In der Vergangenheit wurde hierfür bereits eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durchgeführt. Zu dieser hat ein Planungsbüro im Auftrag der Stadt Braunschweig viele Varianten für eine Umgestaltung des Hagenmarktes, der umliegenden Verkehrsflächen und der benachbarten Freiflächen rund um die Kirche St. Katharinen erarbeitet. Die unterschiedlichen Vorschläge für den Hagenmarkt (sprich das unmittelbare Brunnenumfeld) fanden jedoch keine politische Zustimmung. Es wurde stattdessen entschieden, dass für diesen Bereich des Hagenmarktes ein Freiflächenwettbewerb stattfinden soll. Die übrigen Frei- und Verkehrsflächen stehen dabei nicht mehr zur Diskussion. Die Ergebnisse dieser Befragung werden ausführlich in die Aufgabenstellung des Wettbewerbs einfließen.

## 1.2 Gesamtdesign der Befragung

---

Das Ziel dieser Befragung ist es, ein repräsentatives Stimmungsbild bezüglich des Hagenmarktes zu erhalten. Grundlegend hierfür ist eine ausreichende breite Datenbasis. Zu diesem Zweck wurde eine zufällige Stichprobe von 7.500 Personen aus dem Einwohnermelderegister der Statistikstelle der Stadt Braunschweig gezogen, die älter als 18 Jahre alt sind. Die Stichprobenziehung erfolgte anhand der soziodemografischen Merkmale Alter, Geschlecht und Wohnort, um auf diese Weise ein möglichst repräsentatives Abbild der Bevölkerung der Stadt Braunschweig zu erhalten. Um die Rücklaufquote zu erhöhen, konnten die Personen sowohl online als auch postalisch an der Befragung teilnehmen.

Am 22. Oktober 2021 wurde allen 7.500 Personen ein persönlicher Brief zugesendet, welcher das Einladungsschreiben, den ausgedruckten Fragebogen und einen Gutschein für eine Freifahrt zum Hagenmarkt enthielt. Das Einladungsschreiben hat den Sinn der Befragung dargelegt und auch den inhaltlichen Schwerpunkt des Fragebogens erklärt. Zudem war im Einladungsschreiben ein Link und ein QR-Code zur Onlineumfrage eingedruckt. Mittels eines zugehörigen individuellen Zugangsschlüssels, welcher ebenfalls auf dem Einladungsschreiben enthalten war, konnten die eingeladenen Personen an der Onlineumfrage teilnehmen.

Zusätzlich bestand die Möglichkeit den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und diesen portofrei an die Stadt Braunschweig zurückzusenden. Die zurückgesendeten Fragebögen wurden bei der Poststelle der Stadt Braunschweig ungeöffnet gesammelt und an das SOKO Institut in Bielefeld weitergeleitet. Die Papier-Fragebögen waren mit einer Versendungsnummer versehen, um über anonymisierte Zuteilungstabellen doppelte Teilnahme (online und postalisch) identifizieren zu können und eine einmalige Teilnahme zu gewährleisten. Sofern eine doppelte Teilnahme vorlag, wurde der postalische Fragebogen gewertet.

Nach 14 Tagen wurde am 05. November 2021 den Personen der Stichprobe eine Erinnerungspostkarte zugesandt. Deren Ziel war es, eine Erhöhung der Rücklaufquote zu erreichen und zudem die Kommunikation des Hinweises, dass die Befragung am 21. November offiziell beendet werden würde.

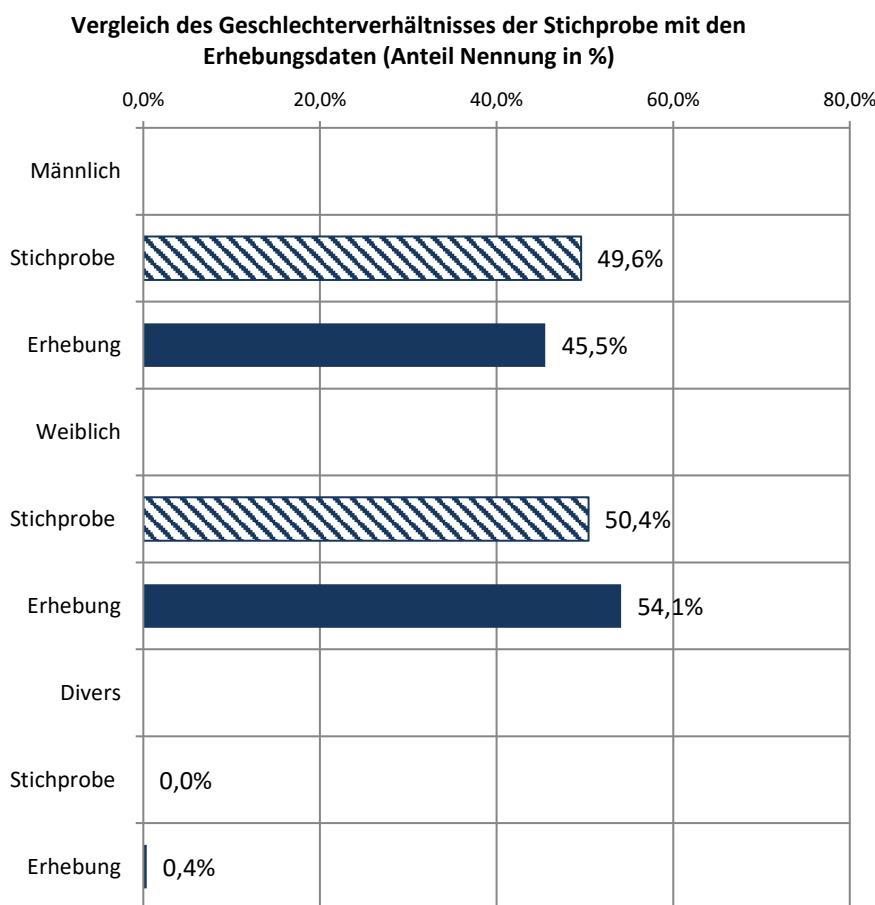
Die inhaltliche Gestaltung des Fragebogens wurde in enger Zusammenarbeit der Stadt Braunschweig und dem SOKO Institut für Sozialforschung und Kommunikation ausgearbeitet. Dabei wurde der Fokus vor allem auf zwei Themengebiete gelegt. Zunächst wurden die Teilnehmer/innen zu ihrer derzeitigen Wahrnehmung des Hagenmarktes befragt. Spezifischer wurden insbesondere Aspekte zur Bewertung des Zustands verschiedener Merkmale des Platzes und zu den konkreten Arten seiner Nutzung in den Blick genommen. Der darauffolgende Teil des Fragebogens beschäftigt sich mit der Neugestaltung des Hagenmarktes. Unter anderem sollte herausgefunden werden, wie sinnvoll die befragten Personen ergänzende Elemente für die Platzgestaltung halten oder welche Wünsche für die Neugestaltung existieren.

### 1.3 Rücklaufquote und Beschreibung der Stichprobe

Der Befragungszeitraum für diese Erhebung erstreckte sich vom 22. Oktober 2021 bis zum 21. November 2021. In dieser Zeitspanne wurden 2.710 Fragebögen vollständig ausgefüllt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 36,13%. Von diesen 2.710 Fragebögen wurden 2.031 postalisch ausgefüllt (74,94%) und weitere 679 Personen (25,06%) haben die Befragung online bearbeitet. Weitere 66 Fragebögen sind nach Feldende bei der Stadtverwaltung in Braunschweig eingegangen. Diese werden jedoch nicht in der Auswertung berücksichtigt.

Auf den folgenden Abbildungen werden die soziodemografischen Merkmale der gezogenen Stichprobe mit den soziodemografischen Angaben der Teilnehmer/innen der Befragung gegenübergestellt. Wichtig hierbei ist zu erwähnen, dass nicht alle Teilnehmenden alle Fragen vollständig beantwortet haben, weshalb die Basis des Erhebungsdatensatzes je nach Frage variiert. In Bezug auf die geschlechtsspezifische Verteilung lässt sich nur eine geringe Abweichung feststellen. Bei dem Stichprobendatensatz kann eine nahezu gleich verteilte Geschlechterverteilung aufgezeigt werden. Die Angaben der befragten Personen bei der Erhebung spiegeln wider, dass an der Befragung im Verhältnis mehr weibliche Personen teilgenommen haben. Die Abweichung beträgt für das Geschlecht weiblich jedoch lediglich 3,7 Prozentpunkte. Andererseits haben weniger männliche Personen an der Befragung teilgenommen und es kann ein geringer Anteil bei der Angabe „Divers“ aufgezeigt werden.

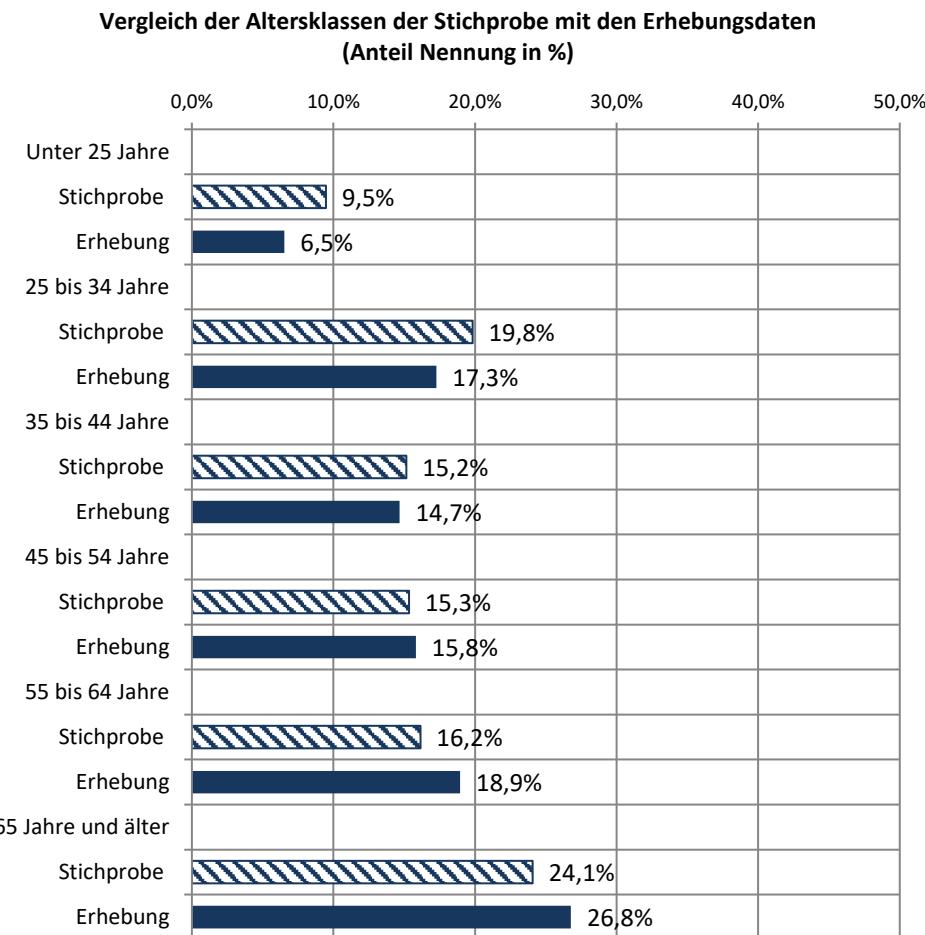
Abbildung 1: Vergleich des Geschlechterverhältnisses der Stichprobe mit den Erhebungsdaten



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Stichprobendatensatz (Basis: n=7.499) / Erhebungsdatensatz (nur gültige Nennungen; Basis: n=2.623)

Die Verteilung hinsichtlich des Alters zeigt auf, dass es ebenfalls nur geringe Abweichungen zwischen der Stichprobe und den Angaben der befragten Personen gibt. Die größten Unterschiede lassen sich bei der Altersgruppe „Unter 25 Jahre“ (Stichprobe=9,5% vs. Erhebung=6,5%) und „65 Jahre und älter“ (Stichprobe=24,1% vs. Erhebung=26,8%) feststellen.

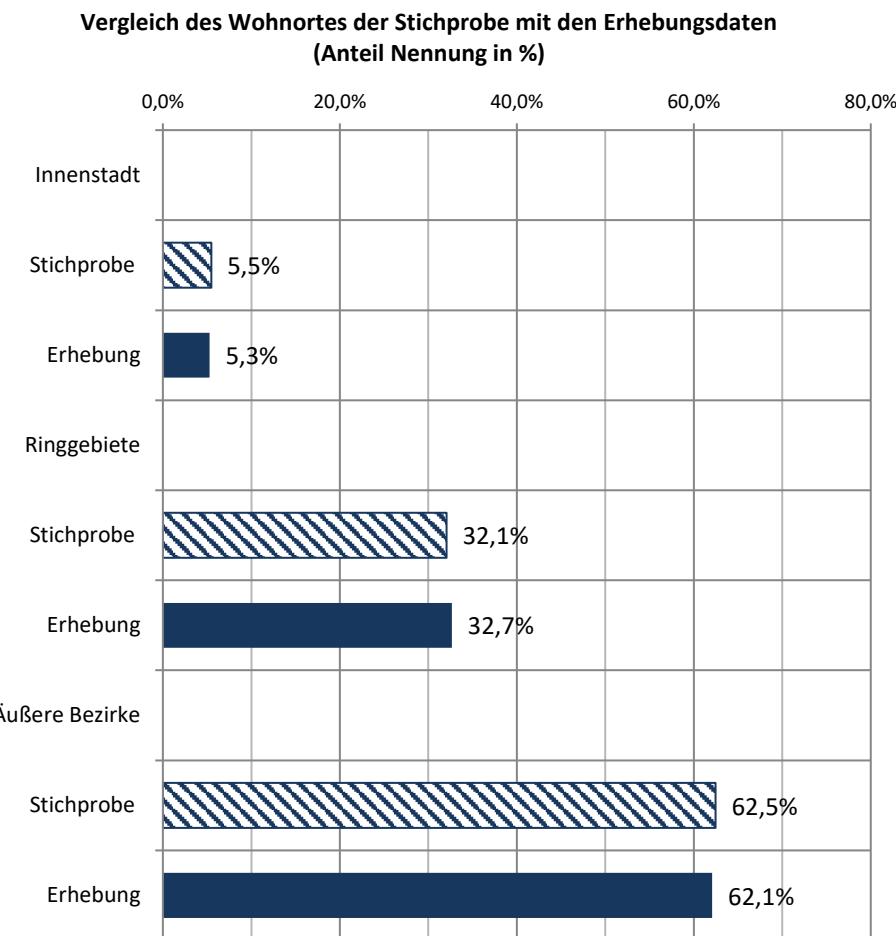
Abbildung 2: Vergleich der Altersklassen der Stichprobe mit den Erhebungsdaten



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Stichprobendatensatz (Basis: n=7.499) / Erhebungsdatensatz (nur gültige Nennungen; Basis: n=2.630)

Unter Berücksichtigung der Postleitzahl wurden die Angaben der Stichprobe und der Erhebung in jeweils drei Bezirke unterteilt (Innenstadt, Ringgebiete, Äußere Bezirke). Hier lassen sich ebenfalls nur geringe Abweichungen feststellen.

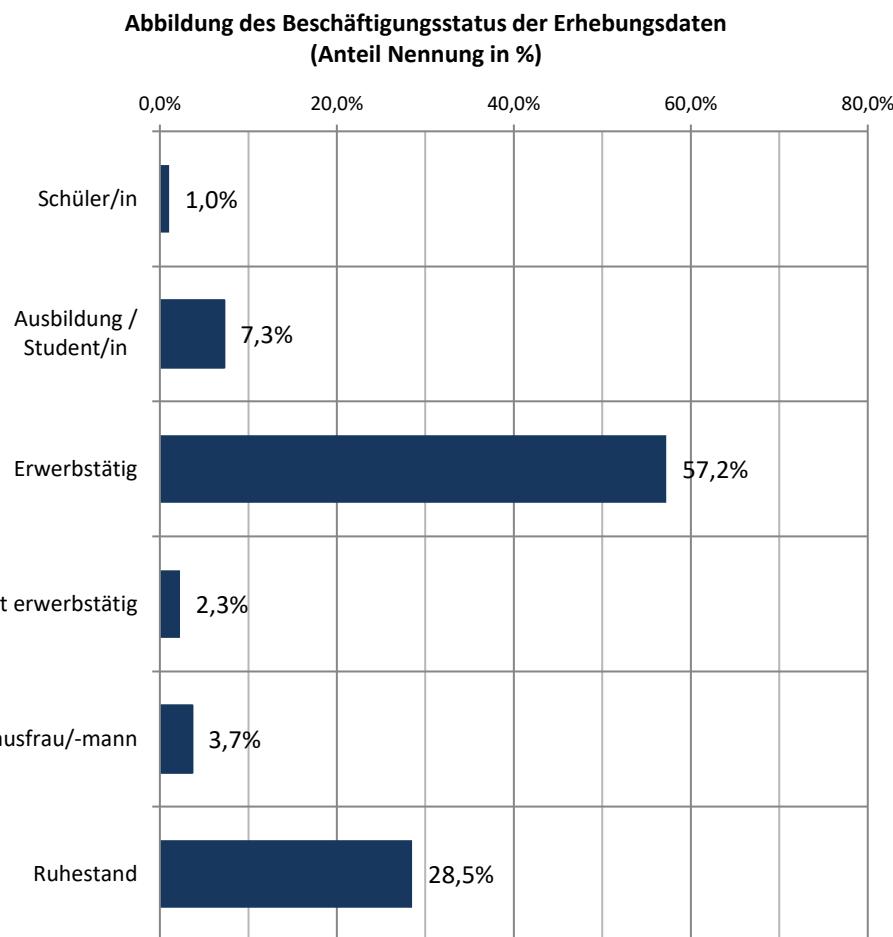
Abbildung 3: Vergleich des Wohnortes der Stichprobe mit den Erhebungsdaten



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Stichprobendatensatz (Basis: n=7.499) / Erhebungsdatensatz (nur gültige Nennungen; Basis: n=2.576)

Hinsichtlich des Beschäftigungsstatus zeigen die Angaben aus der Erhebung, dass vor allem zwei Gruppen an der Umfrage teilgenommen haben. Die größte Gruppe mit 57,2% besteht aus Personen, die derzeit erwerbstätig sind. Die danach folgende Gruppe sind die Personen im „Ruhestand“ mit einem Anteil von 28,5%. Die weiteren Angaben verteilen sich auf die weiteren Beschäftigungsgruppen.

Abbildung 4: Abbildung des Beschäftigungsstatus der Erhebungsdaten



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Stichprobendatensatz (Basis: n=7.499) / Erhebungsdatensatz (nur gültige Nennungen; Basis: n=2.607)

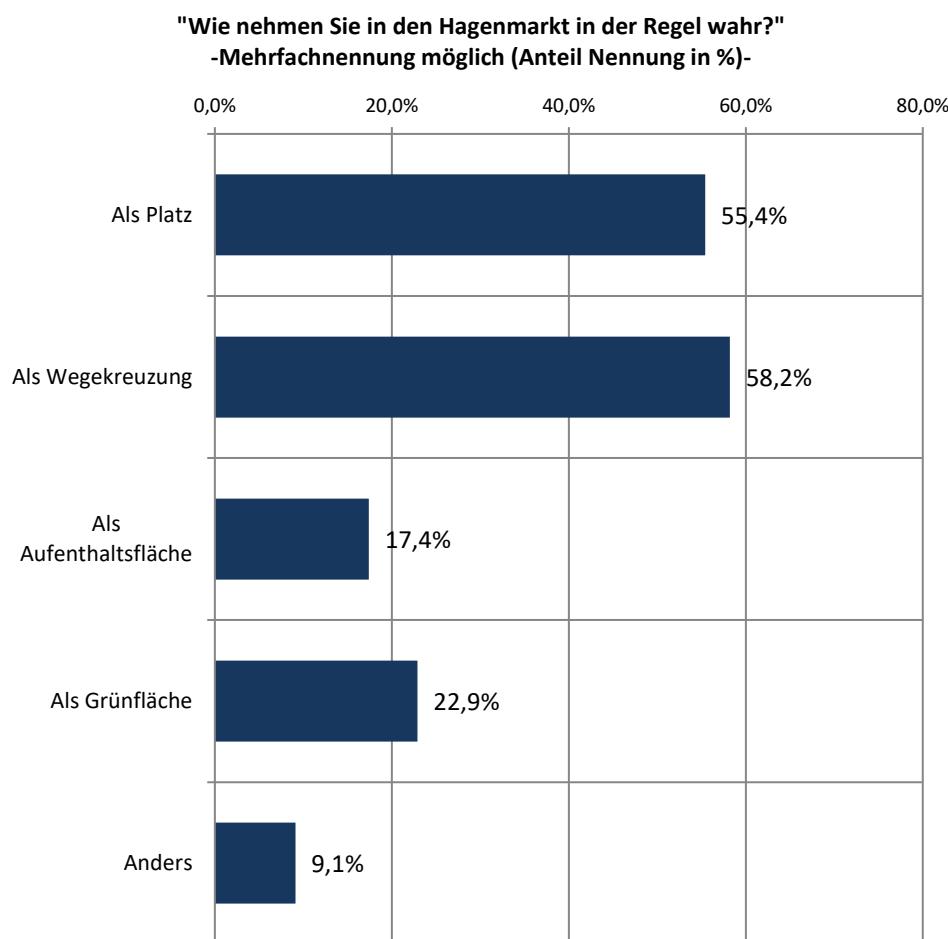
## 2. Hagenmarkt heute

Die folgenden Abbildungen werden die derzeitige Wahrnehmung und Bewertung des Hagenmarktes behandeln. Spezifischer werden die verschiedenen Aspekte des Fragebogens in einer Gesamtdarstellung abgebildet und daraufhin nach den soziodemografischen Merkmalen hin ausgewertet.

### 2.1 Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?

Abbildung 5 ist zu entnehmen, dass der Hagenmarkt von 58,2% der Befragten als eine Wegekreuzung wahrgenommen wird. 55,4% der Befragten nehmen ihn „als einen Platz“ wahr. Deutlich weniger Teilnehmer/innen werten den Hagenmarkt „als Aufenthaltsfläche“ (17,4%), „als Grünfläche“ (22,9%) oder etwas „Anderes“ (9,1%).

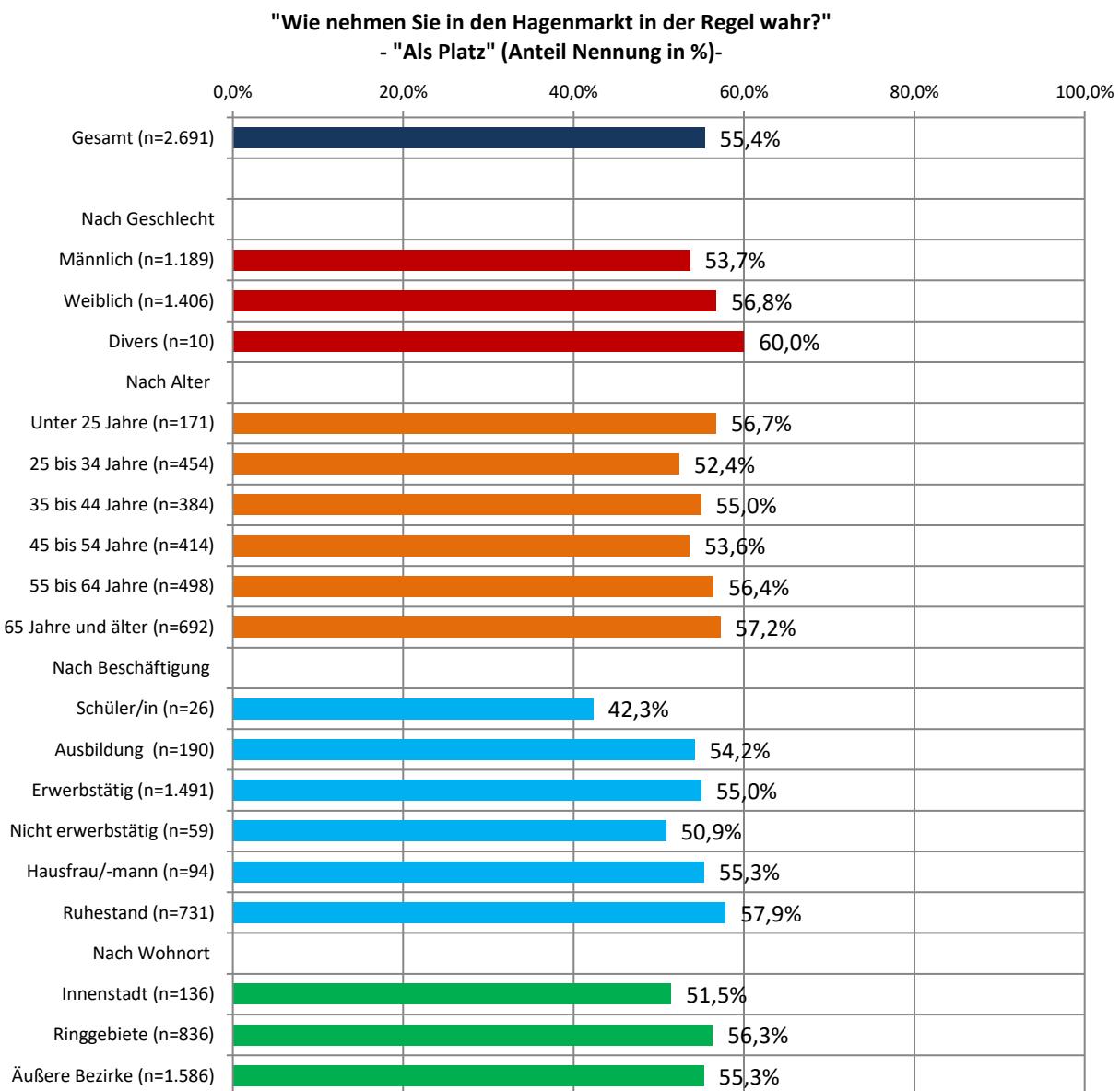
Abbildung 5: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ - Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Basis: n=2.691; Angabe der Nennung in Prozent

Der Abbildung 6 ist zu entnehmen, wie sich verschiedene Teilgruppen zur Wahrnehmung des Hagenmarkts „als Platz“ positionieren. Diesbezüglich zeigt sich, dass in den Kategorien nach Geschlecht, nach Alter, nach Beschäftigung, nach Wohnort keine gravierenden Unterschiede ergeben. Es kann hervorgehoben werden, dass Schüler/innen mit einem Wert von 42,3 % den Hagenmarkt geringfügig niedriger als einen Platz wahrnehmen. Die restlichen Kategorien weisen hingegen Werte zwischen 50-60% auf.

Abbildung 6: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Platz“

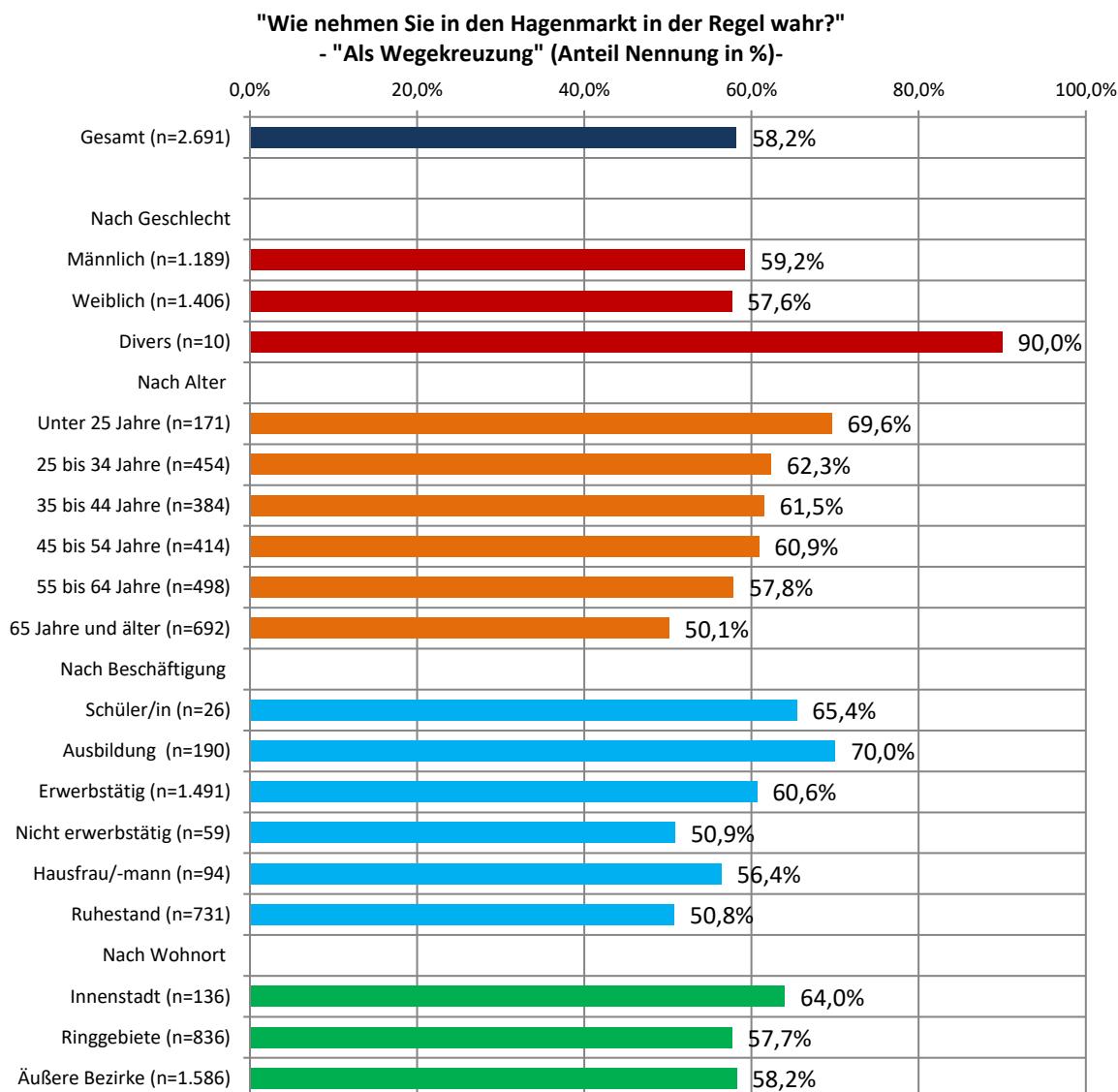


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 7 zeigt, dass sich die Wahrnehmung des Hagenmarkts „als Wegekreuzung“ etwas mehr differenziert. So stellen Menschen unter 25 die höchste Zustimmung mit der Ausprägung dar (69,6%), wohingegen Menschen über 65 Jahren und älter den niedrigsten Wert aufweisen (50,1%).

Zudem ist der Darstellung zu entnehmen, dass Befragte, welche sich in der Ausbildung befinden, am höchsten mit der Ausprägung übereinstimmen (70%). Den niedrigsten Wert der Kategorie stellen Menschen im Ruhestand dar (50,8%)

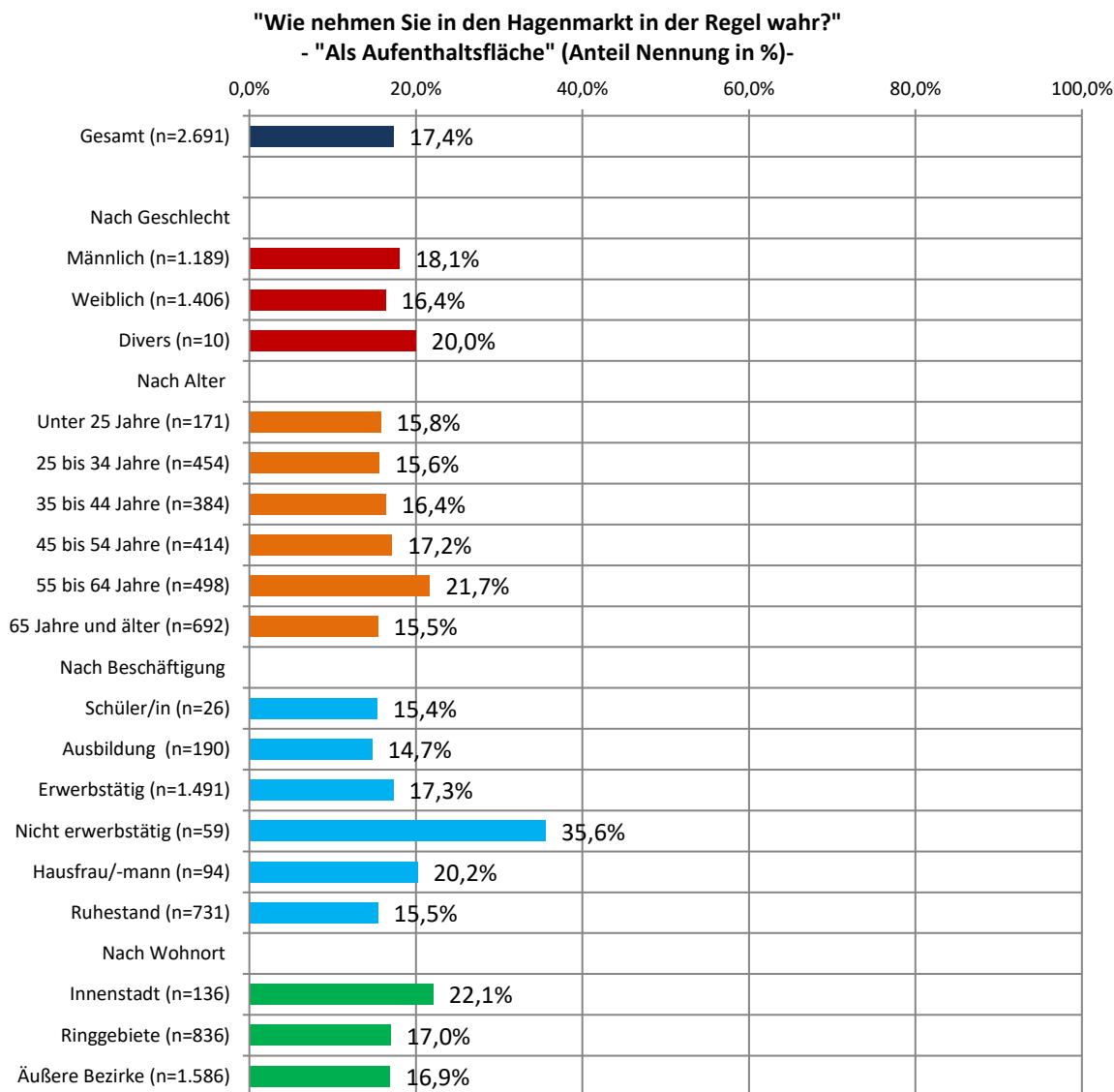
Abbildung 7: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Wegekreuzung“



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Aus Abbildung 8 ist zu entnehmen, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Kategorien bzgl. der Bewertung des Hagenmarkts „als Aufenthaltsfläche“ bestehen. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass nicht erwerbstätige Personen mit 35,6% die höchste Ausprägung aufweisen. Die anderen Kategorien bewegen sich hingegen zwischen 14 - 21%.

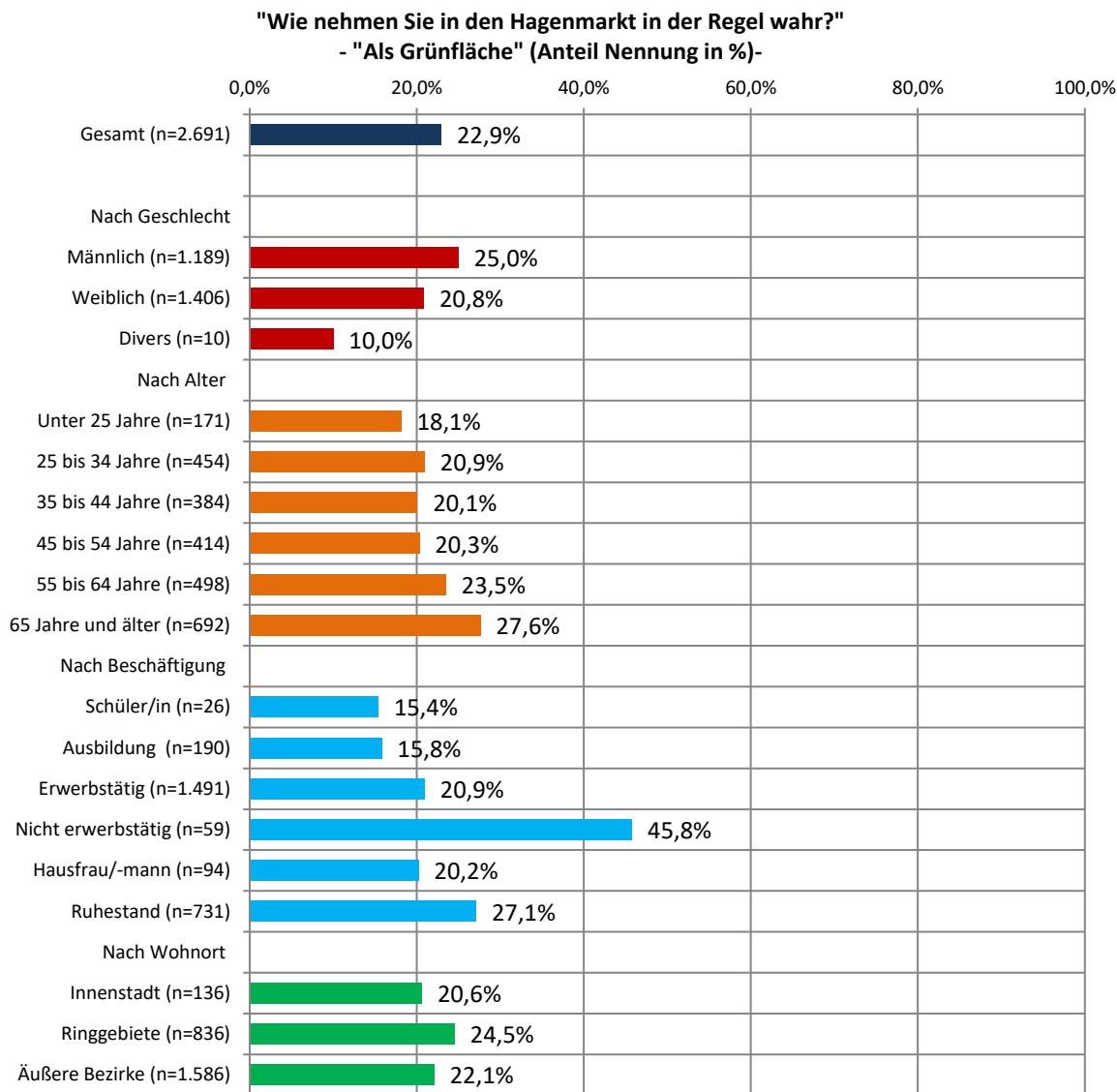
Abbildung 8: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Aufenthaltsfläche“



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 9 zeigt ein ähnliches Bewertungsverhalten der verschiedenen Kategorien, wie bei Abbildung acht. Nicht Erwerbstätige bewerten mit 45,8% am meisten den Hagenmarkt „als Grünfläche“.

Abbildung 9: „Wie nehmen Sie den Hagenmarkt in der Regel wahr?“ – „Als Grünfläche“

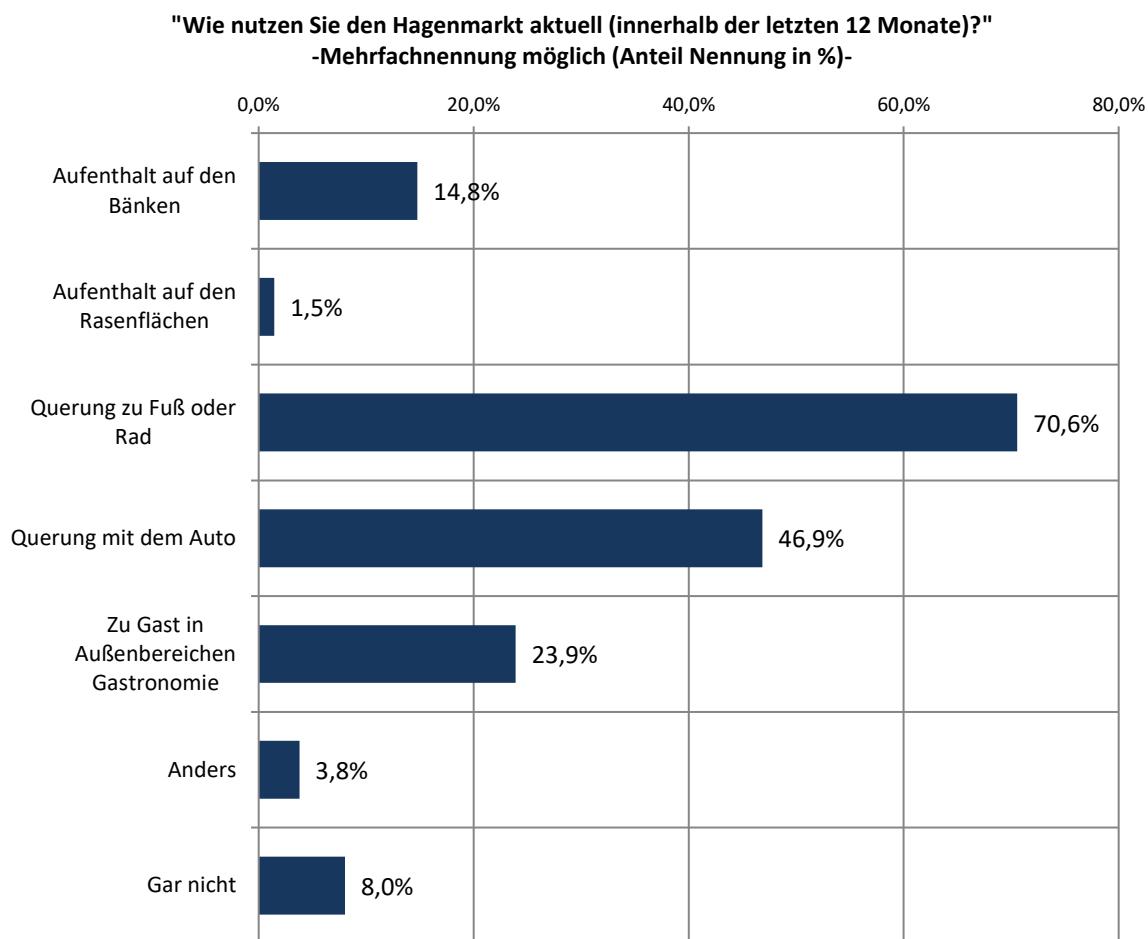


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

## 2.2 Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?

Der kommende Auswertungsblock thematisiert die aktuelle Nutzung des Hagenmarkts. Die „Querung zu Fuß oder Rad“ stellt diesbezüglich die höchste Ausprägung dar mit 70,6%, sowie die „Querung mit dem Auto“ mit 46,9%. Auffallend weniger wird der Hagenmarkt hingegen genutzt zum „Aufenthalt auf den Bänken“ (14,8%) oder um „zu Gast in Außenbereichen [von] Gastronomie“ zu sein (23,9%). Am geringsten werten die Befragten ihre Nutzung zum „Aufenthalt auf den Rasenflächen“ mit lediglich 1,5%. Weitere 8,0% der befragten Personen geben an, dass sie den Platz „gar nicht“ nutzen.

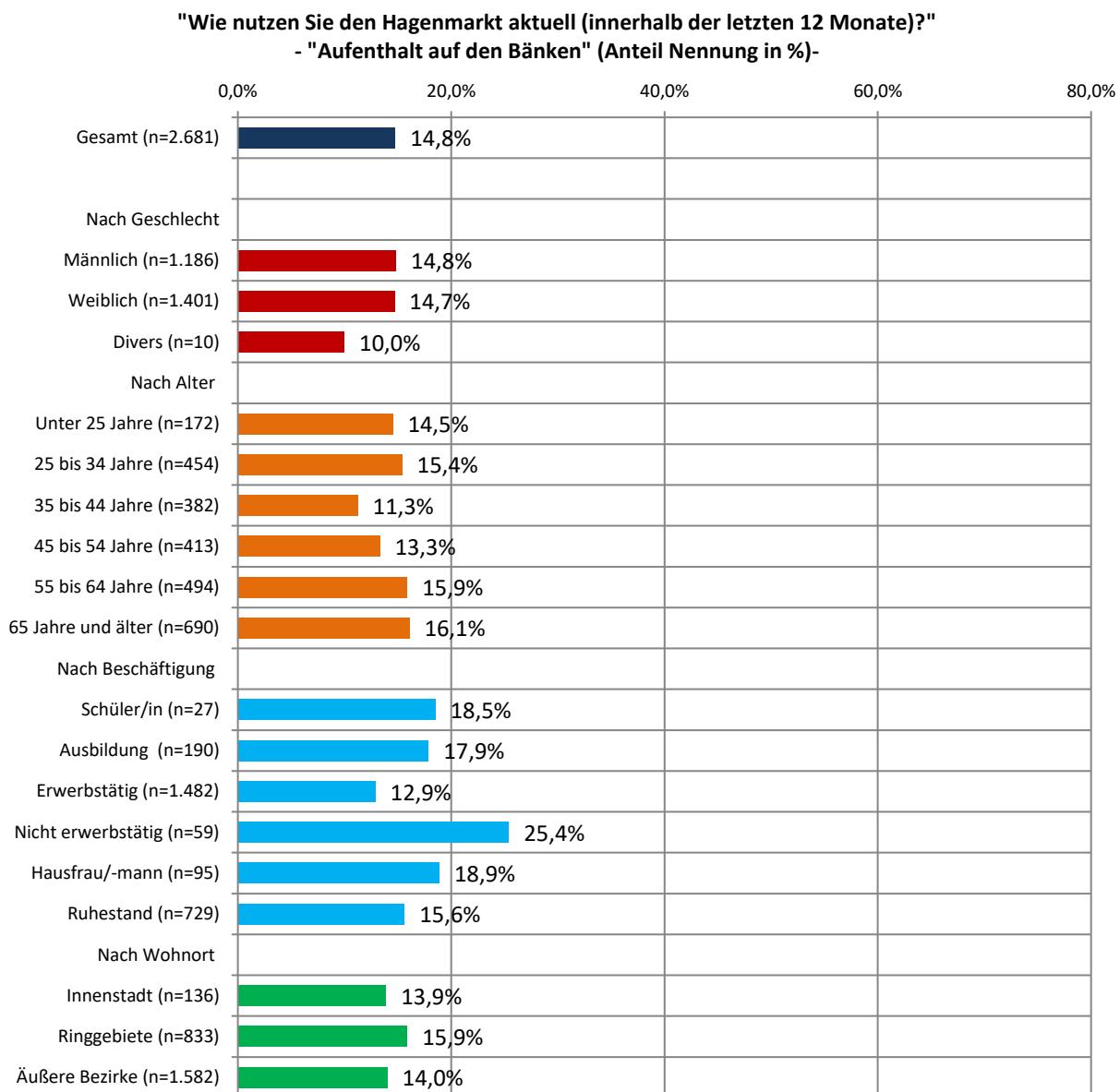
Abbildung 10: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ - Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Basis: n=2.681; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 11 zeigt, dass es keine hervorzuhebenden Unterschiede zwischen den Kategorien bezüglich der Nutzung des Hagenmarktes zum „Aufenthalt auf den Bänken“ gibt. Nicht Erwerbstätige stellen mit gut 25% die höchste Ausprägung dar.

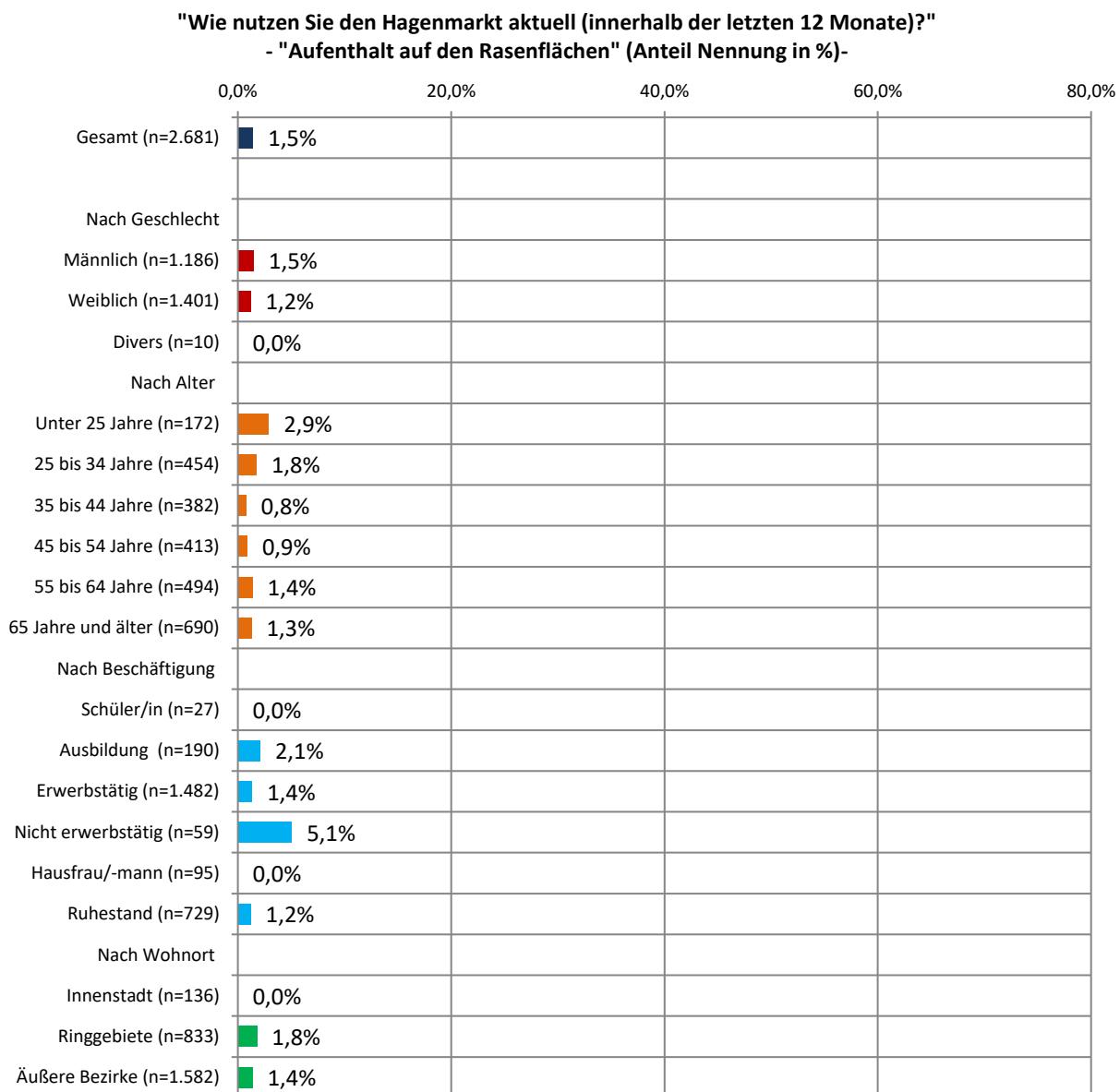
Abbildung 11: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Aufenthalt auf den Bänken um den Heinrichsbrunnen“



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 12 ist zu entnehmen, dass in allen Kategorien nur sehr wenige Befragte angeben den Hagenmarkt zu nutzen, um sich auf der Rasenfläche aufzuhalten. Wie zuvor bei Abbildung 11 zeigt sich, dass nicht erwerbstätige Personen hier einen minimal höheren Wert aufweisen mit knapp 5%.

*Abbildung 12: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Aufenthalt auf einer der Rasenflächen“*

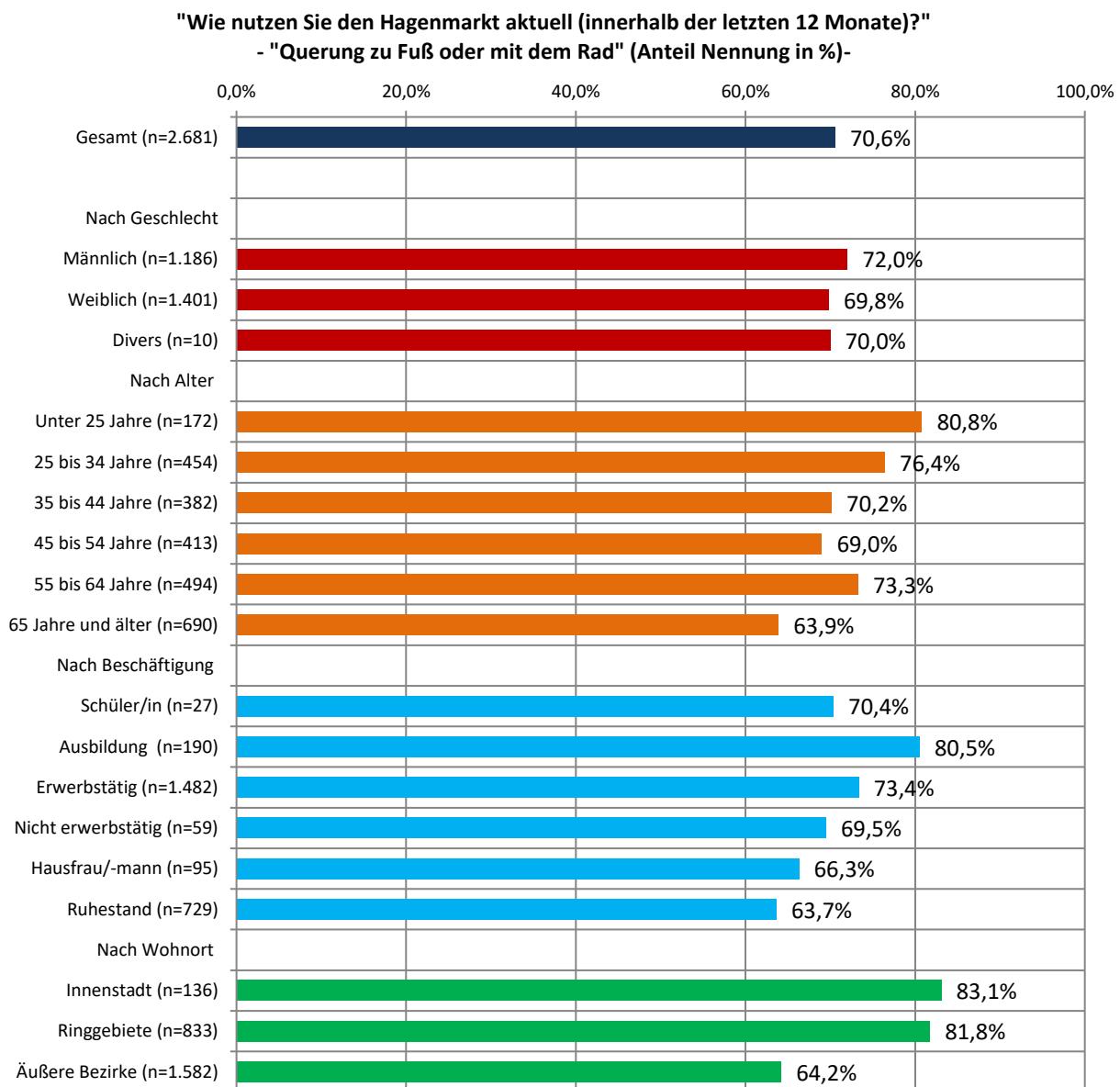


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

In Abbildung 13 wird wiederum allgemein ein höheres Zustimmungsbild mit der Ausprägung „Querung zu Fuß oder mit dem Rad“ gezeigt. Erneut ist eine leichte Differenz zwischen den Altersgruppen der unter 25-Jährigen (80,8%) und den Personen, die 65 Jahre und älter sind (63,9%), festzustellen.

Zudem ist die Bewertung von Menschen, welche in den äußeren Bezirken leben wesentlich geringer (64,2%), als die von Menschen, welche angeben im Innenstadtgebiet zu leben (83,1%) oder im Ringgebiet ansässig sind (81,8%).

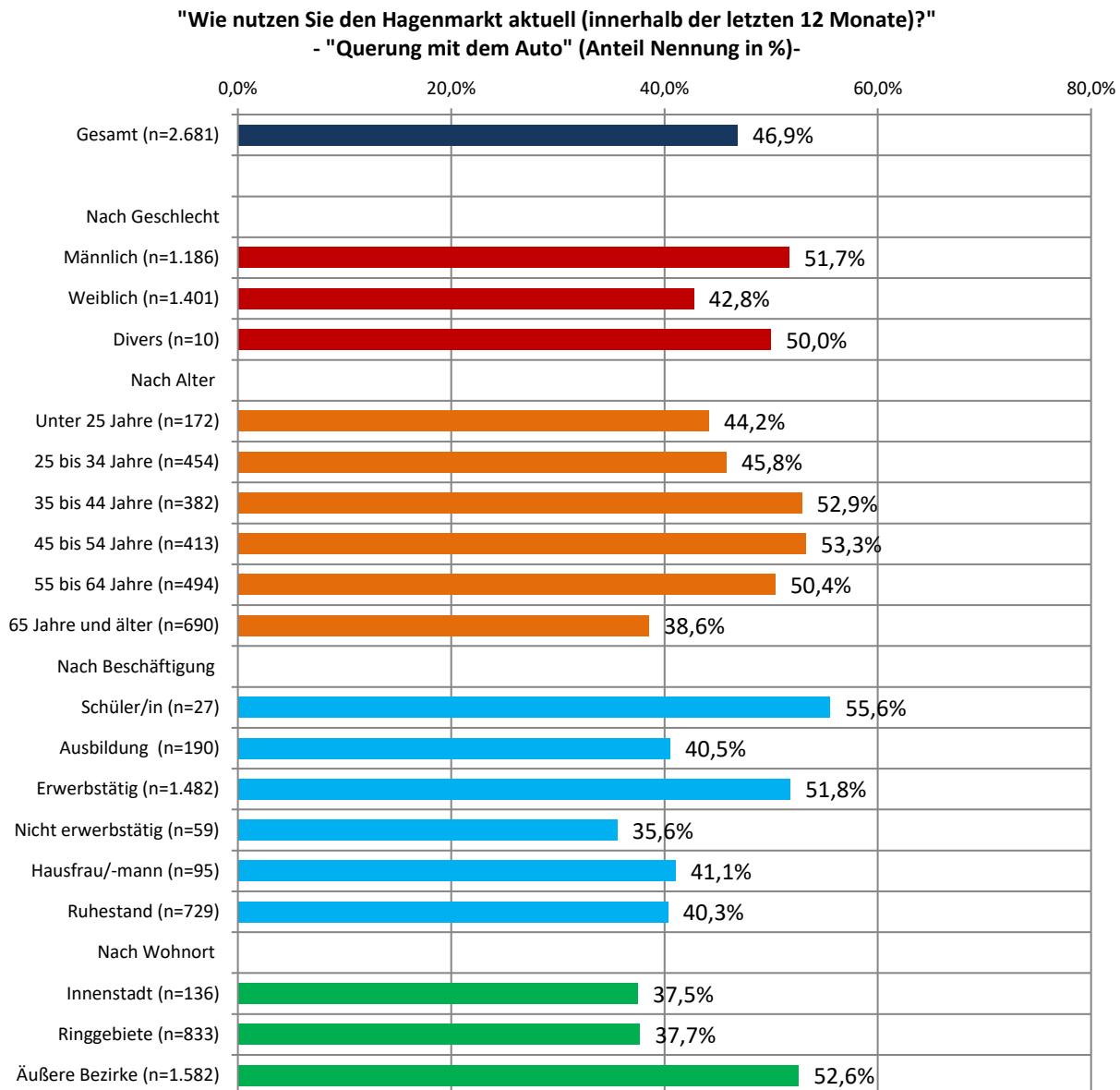
Abbildung 13: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Querung zu Fuß oder mit dem Rad“



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 14 verbildlicht unterschiedliche Bewertungen der Nutzung des Hagenmarktes hinsichtlich des Punktes „Querung mit dem Auto“. Hier zeigt sich, dass 52,6% der Befragten, mit einem Wohnort im Außenbezirk, diesen Aspekt angeben. Befragte mit Wohnort in der Innenstadt zeigen eine niedrigere Ausprägung (37,5%), ebenso Befragte mit Wohnort im Ringgebiet (37,7%).

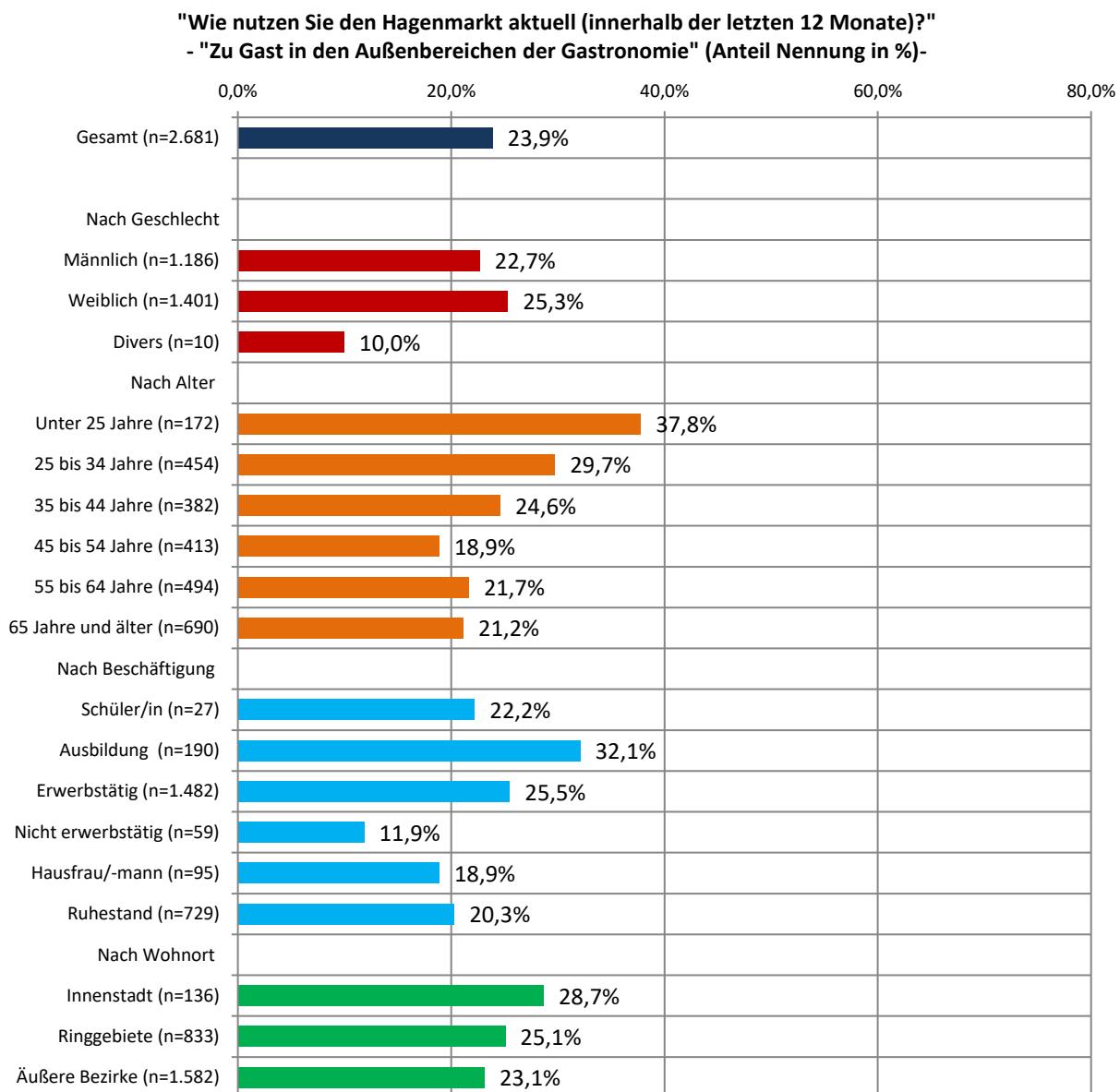
Abbildung 14: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Querung mit dem Auto“



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 15 stellt das Nutzungsverhalten der Befragten bzgl. der Außenbereiche der Gastronomie dar. Es fällt auf, dass unter 25-Jährige mit 37,8% den höchsten Anteil zwischen den Kategorien verbuchen. 45- bis 55-Jährige nutzen die gastronomischen Angebote am wenigsten (18,9%).

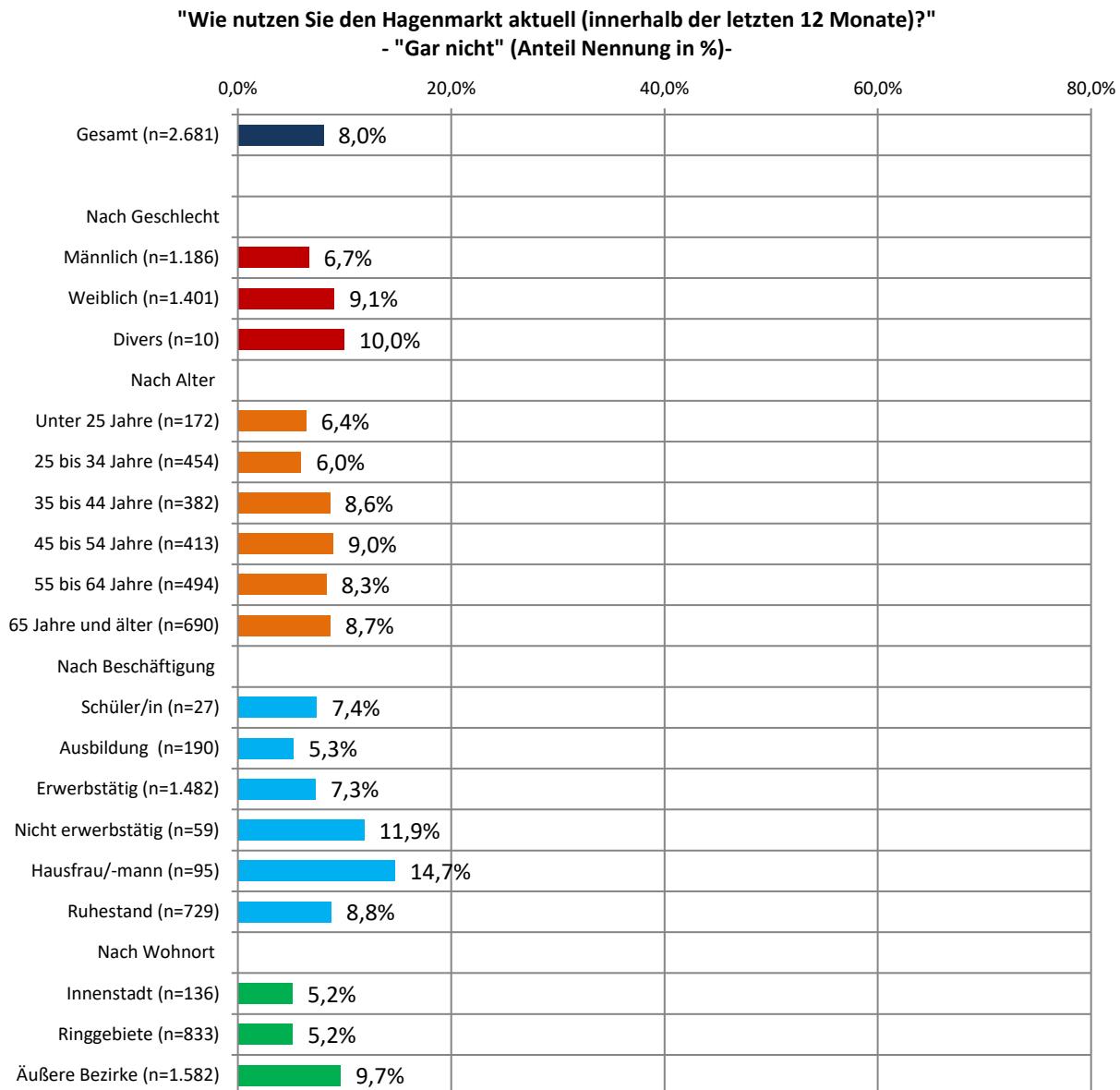
*Abbildung 15: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Zu Gast in den Außenbereichen der Gastronomie“*



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

Abbildung 16 beschreibt die Verteilung der Angabe „Gar nicht“ in Bezug auf das aktuelle Nutzungsverhalten des Hagenmarktes. Der deutlich höchste Anteil findet sich in der Beschäftigungs-Kategorie unter den Hausfrauen und -männern mit 14,7%. Weiter ist festzuhalten, dass vermehrt Personen aus den äußeren Bezirken den Hagenmarkt gar nicht nutzen (9,7%).

Abbildung 16: „Wie nutzen Sie den Hagenmarkt aktuell (innerhalb der letzten 12 Monate)?“ – „Gar nicht“

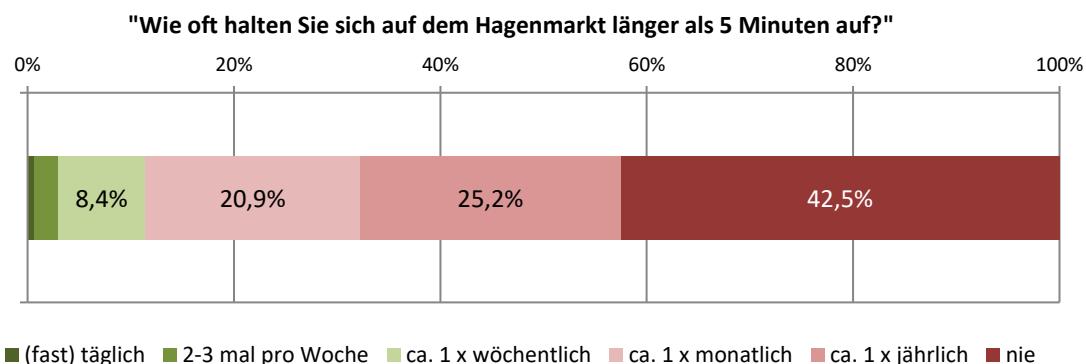


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

## 2.3 Wie oft halten Sie sich auf dem Hagenmarkt länger als 5 Minuten auf?

Abbildung 17 beschreibt die Gesamtauswertung der Frage, wie oft man sich länger als 5 Minuten auf dem Hagenmarkt aufhält. Es fällt ins Auge, dass nur ein sehr geringer Teil der Befragten sich täglich oder mehrmals in der Woche länger als 5 Minuten auf dem Hagenmarkt aufhalten. Insgesamt geben sogar 42,5% der Teilnehmenden an, dass dies bei ihnen „Nie“ der Fall ist.

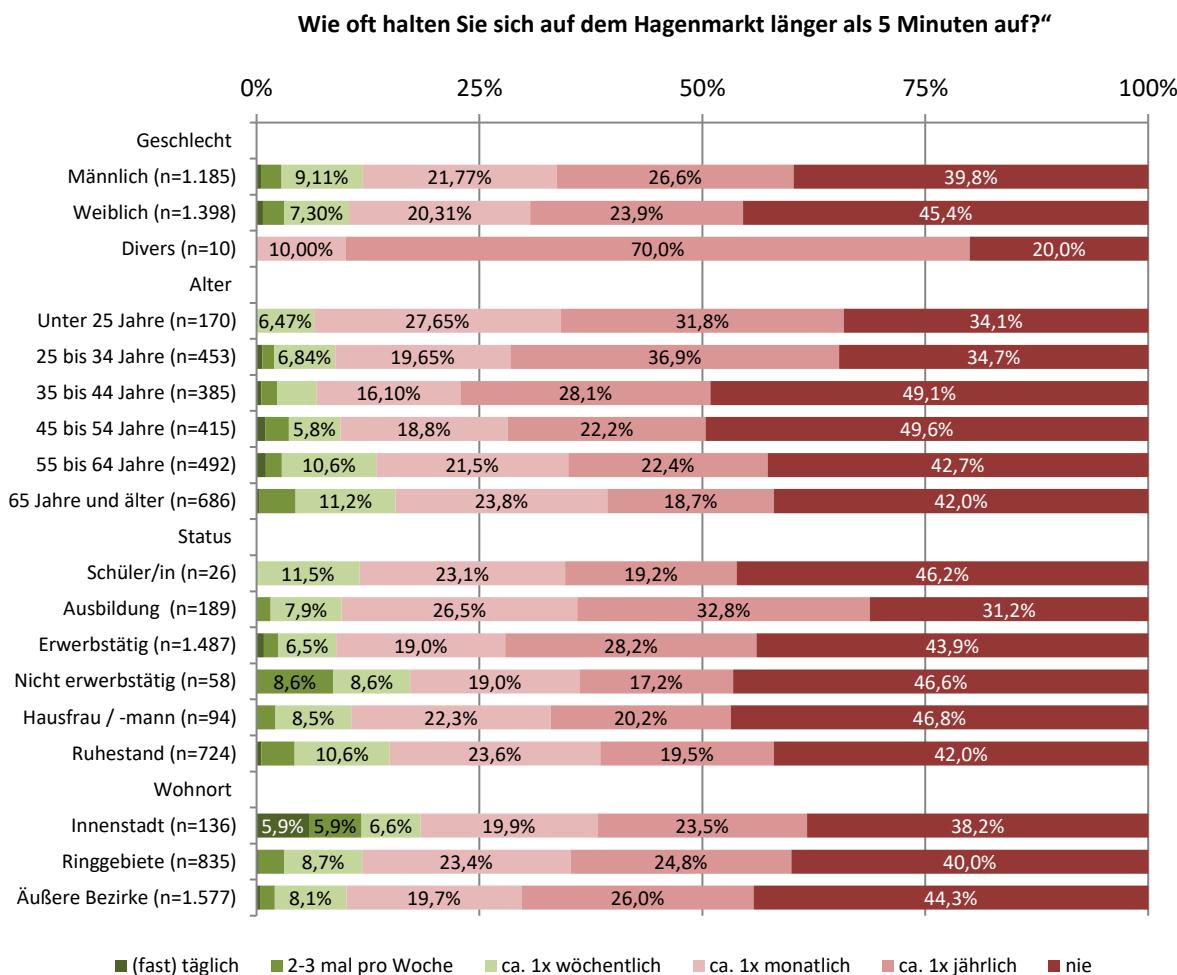
Abbildung 17: „Wie oft halten Sie sich auf dem Hagenmarkt länger als 5 Minuten auf?“ - Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Basis: n=2.675

Abbildung 18 unterteilt den Aufenthalt auf dem Hagenmarkt (länger als 5 Minuten) nach den erhobenen soziodemografischen Angaben. Die Verteilung ist hier erneut recht homogen. Wie man nach Abbildung 17 erwarten kann, hält sich ein Großteil der Befragten selten oder nie länger als 5 Minuten am Hagenmarkt auf. Allerdings steigt der Anteil an täglichen und wöchentlichen Aufenthalten mit zunehmendem Alter an und nimmt ab, je mehr die Teilnehmenden in den äußeren Bezirken der Stadt wohnen. Das Alter bzw. der Wohnort stehen offensichtlich mit dem Aufenthalt auf dem Hagenmarkt in einem statistisch signifikanten Zusammenhang.

Abbildung 18: „Wie oft halten Sie sich auf dem Hagenmarkt länger als 5 Minuten auf?“ – nach soziodemografischen Merkmalen

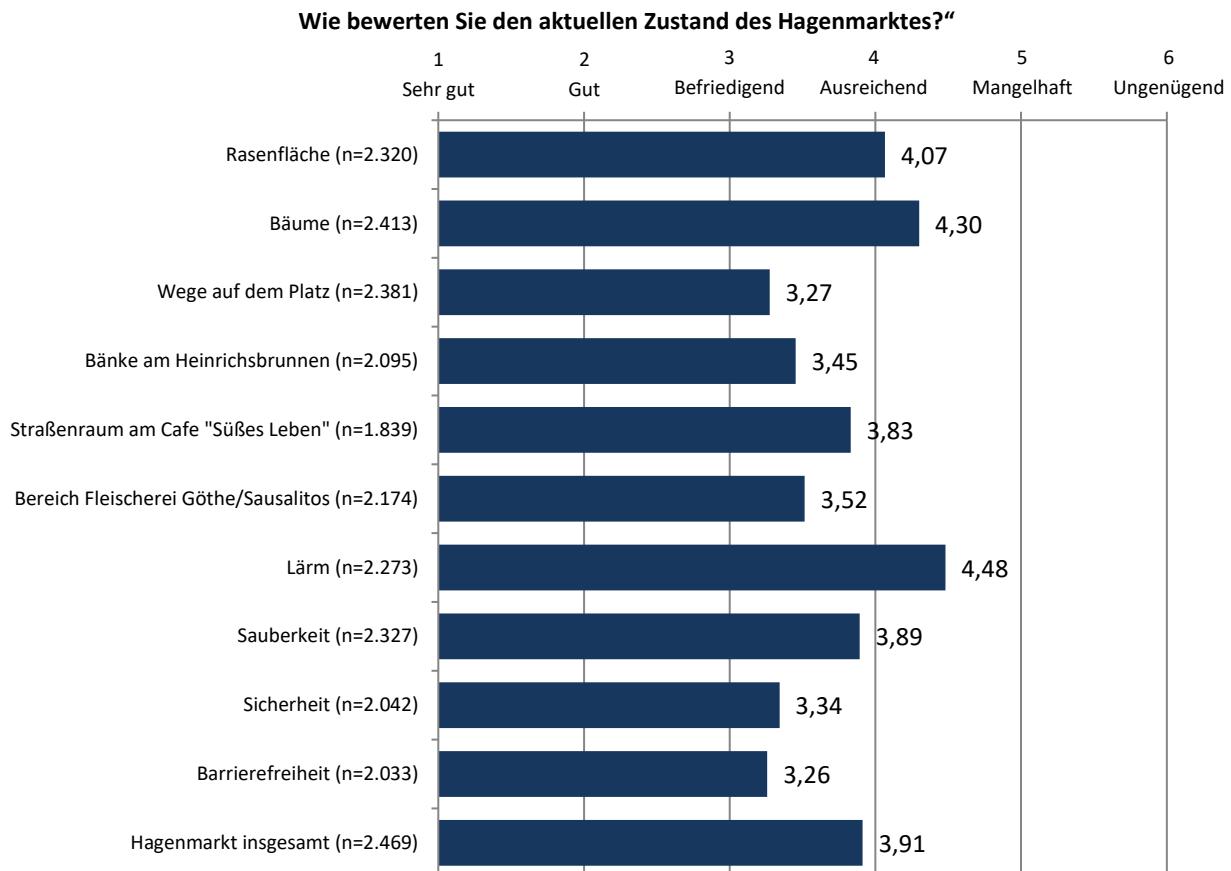


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Nennung in Prozent

## 2.4 Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?

Abbildung 19 zeigt die durchschnittliche Bewertung der einzelnen Teilbereiche des Hagenmarktes basierend auf den Schulnoten von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend““. Am besten werden die „Wege auf dem Platz“ (Mittelwert=3,27) und die „Barrierefreiheit“ (Mittelwert=3,26) bewertet. Der Lärmpegel des Hagenmarktes wird hingegen am schlechtesten mit einem durchschnittlichen Wert von 4,48 als „ausreichend“ bis „mangelhaft“ bewertet.

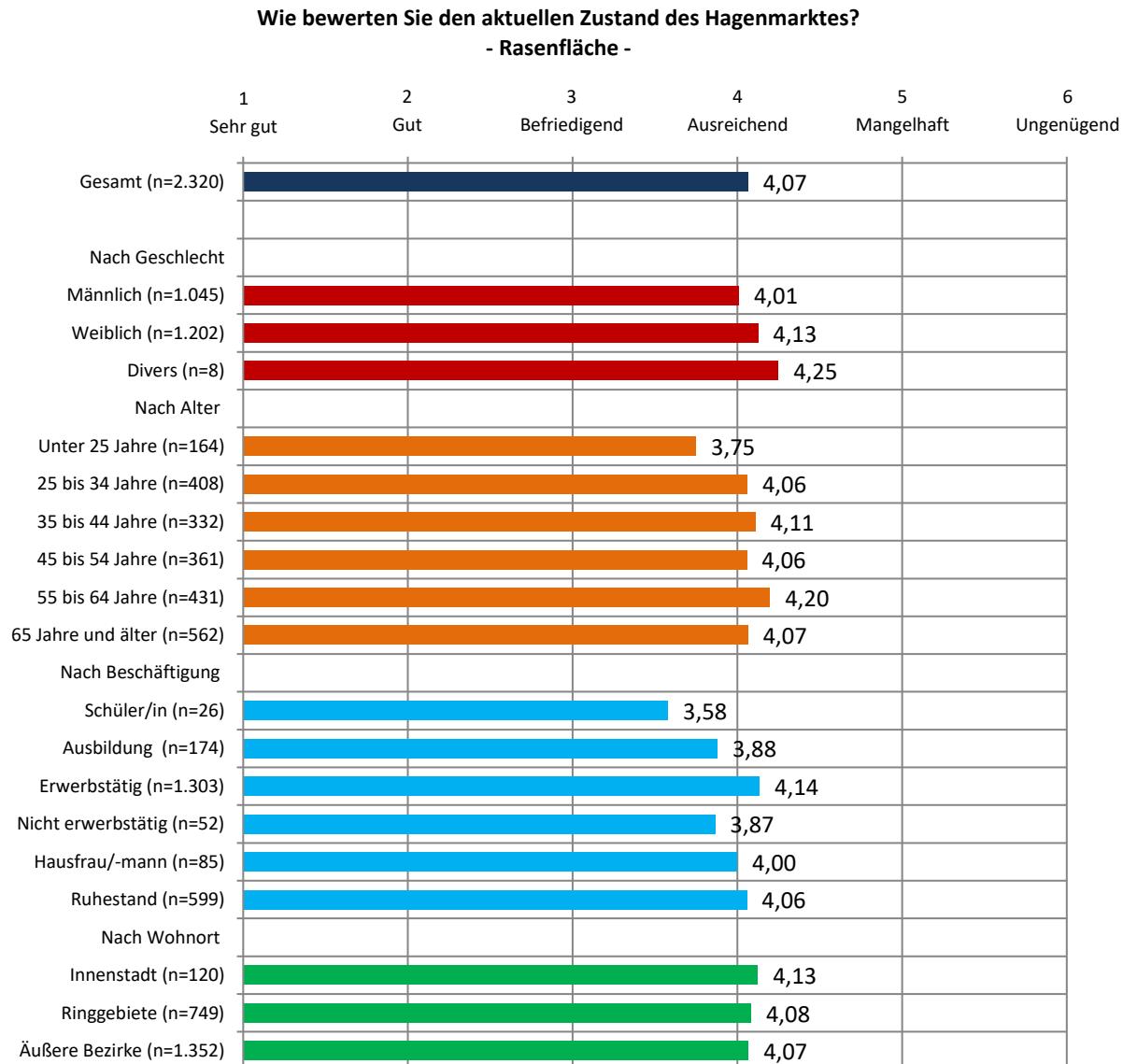
Abbildung 19: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 20 stellt die erste Teilauswertung der Frage zum aktuellen Zustand des Hagenmarktes dar, hier in Form der Bewertung der Rasenfläche. Es zeigen sich allerdings zwischen den soziodemografischen Kategorien keine deutlichen Unterschiede. Alle Mittelwerte schwanken zwischen der besten Bewertung von 3,58 bei den Schüler/innen und der schlechtesten Bewertung von 4,20 bei den 55- bis 64-Jährigen.

Abbildung 20: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ - Rasenfläche

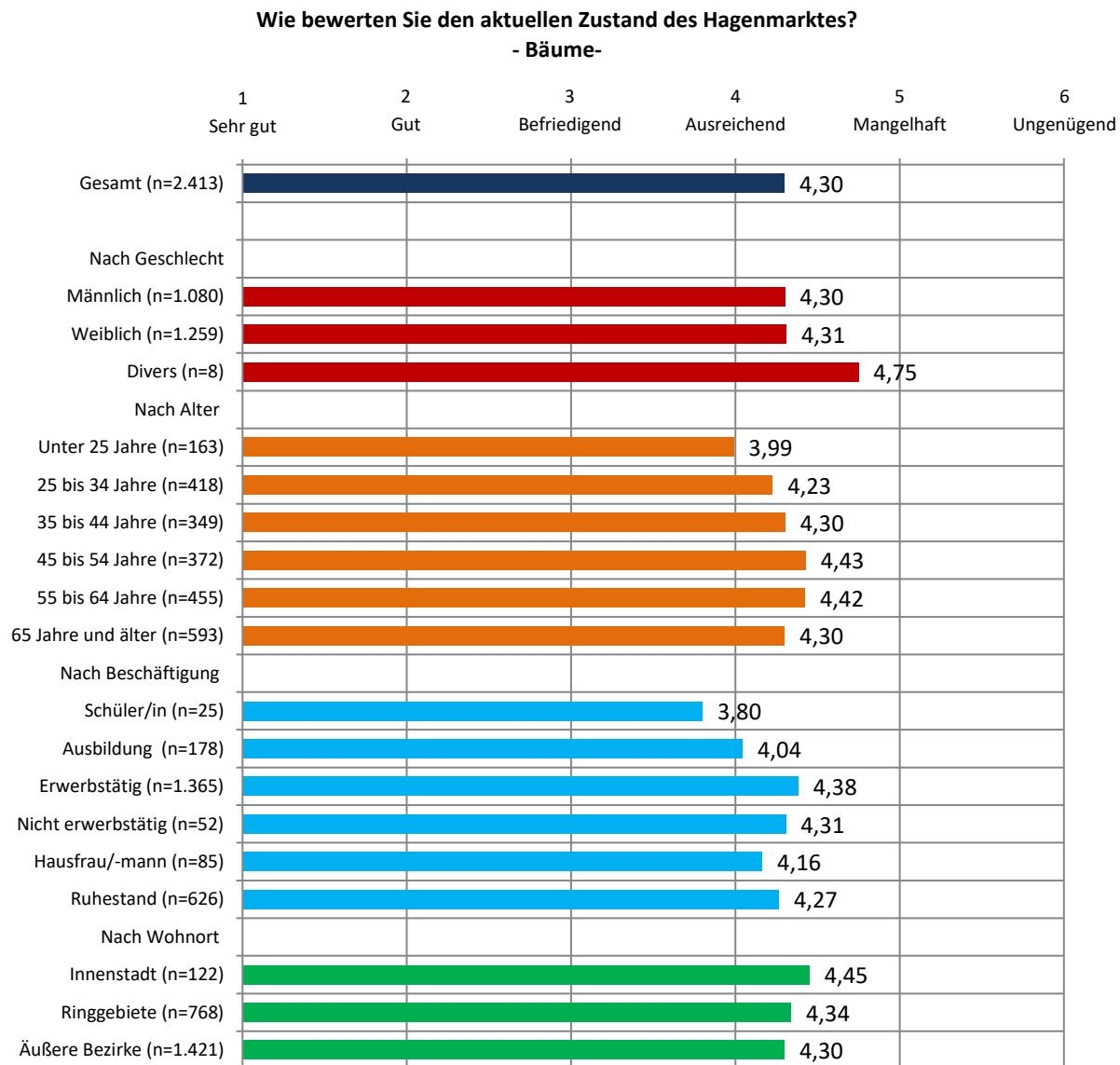


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 21 beschreibt die Zustandsbewertung der Bäume auf dem Hagenmarkt. Auch hier ist zwischen den soziodemografischen Gruppen wenig Diversität zu erkennen. Jedoch lässt sich erkennen, dass – mit Ausnahme der über 65-Jährigen – mit zunehmendem Alter die Bewertung der Bäume auf dem Hagenmarkt schlechter ausfällt. Dies lässt sich auch bei der vergleichsweisen guten Bewertung der Bäume durch die befragten Schüler/innen (Mittelwert=3,80) erkennen. Hinsichtlich des Alters kann hier ein statistisch signifikanter Zusammenhang mit der Bewertung der Bäume festgehalten werden.

Abbildung 21: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Bäume

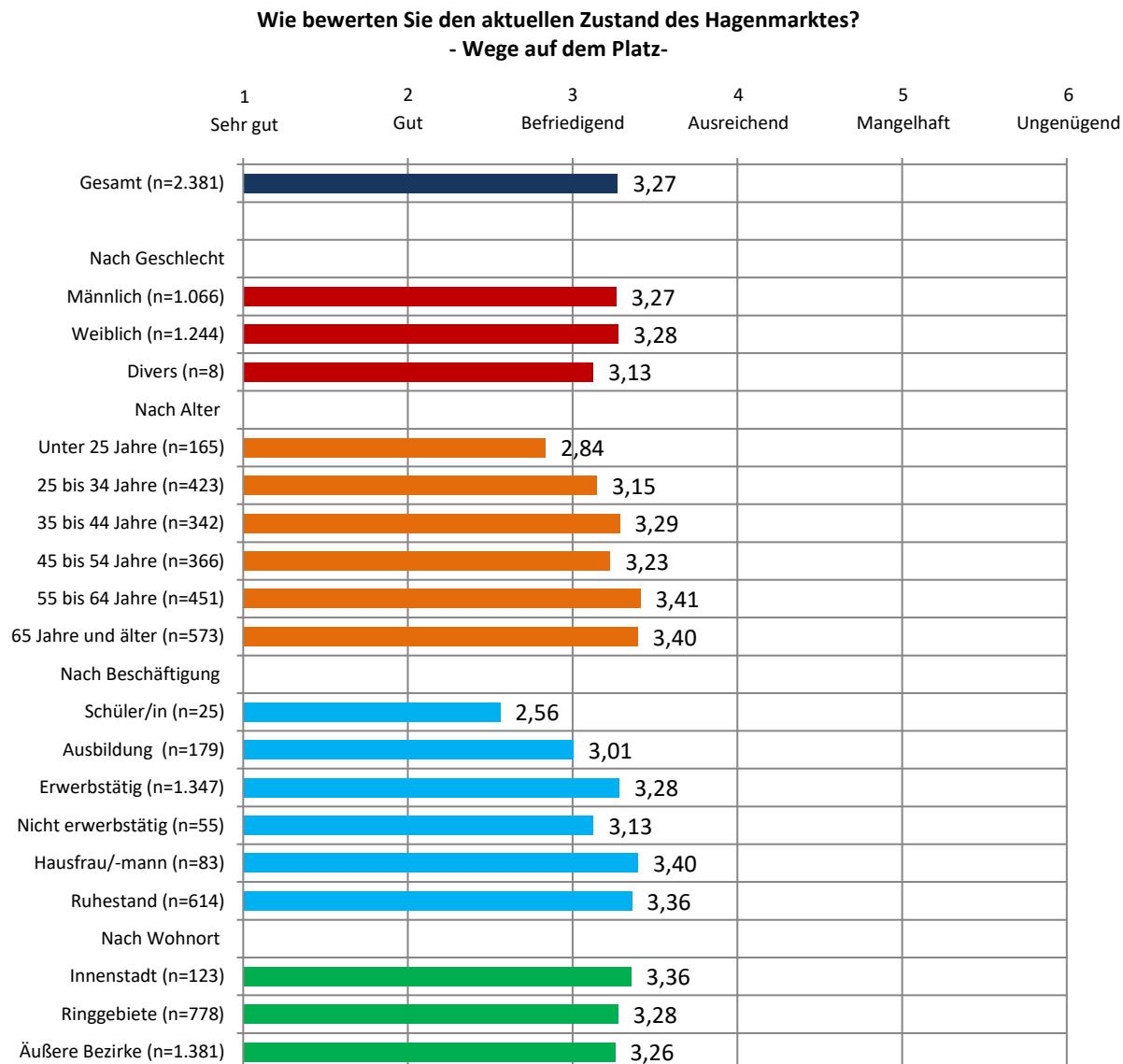


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Die Bewertung der „Wege auf dem Platz“ in Abbildung 22 fällt sichtbar besser und teilweise diverser aus als bei den vorherigen zwei Kategorien. Auch ist eine statistisch abnehmende Bewertung der betrachteten Kategorie mit zunehmendem Alter festzuhalten. Hier zeigt sich ebenfalls auch, dass es einen statistischen Zusammenhang in der Bewertung gibt, ob die befragte Person sich im Ruhestand befindet oder nicht. Personen im Ruhestand bewerten hier die Wege auf dem Platz statistisch gesehen schlechter als Personen, die nicht im Ruhestand sind. Unterschiedliche Bewertungen zwischen den Geschlechtern gibt es minimal und auch die Wohnorte sind diesbezüglich sehr homogen.

Abbildung 22: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Wege auf dem Platz

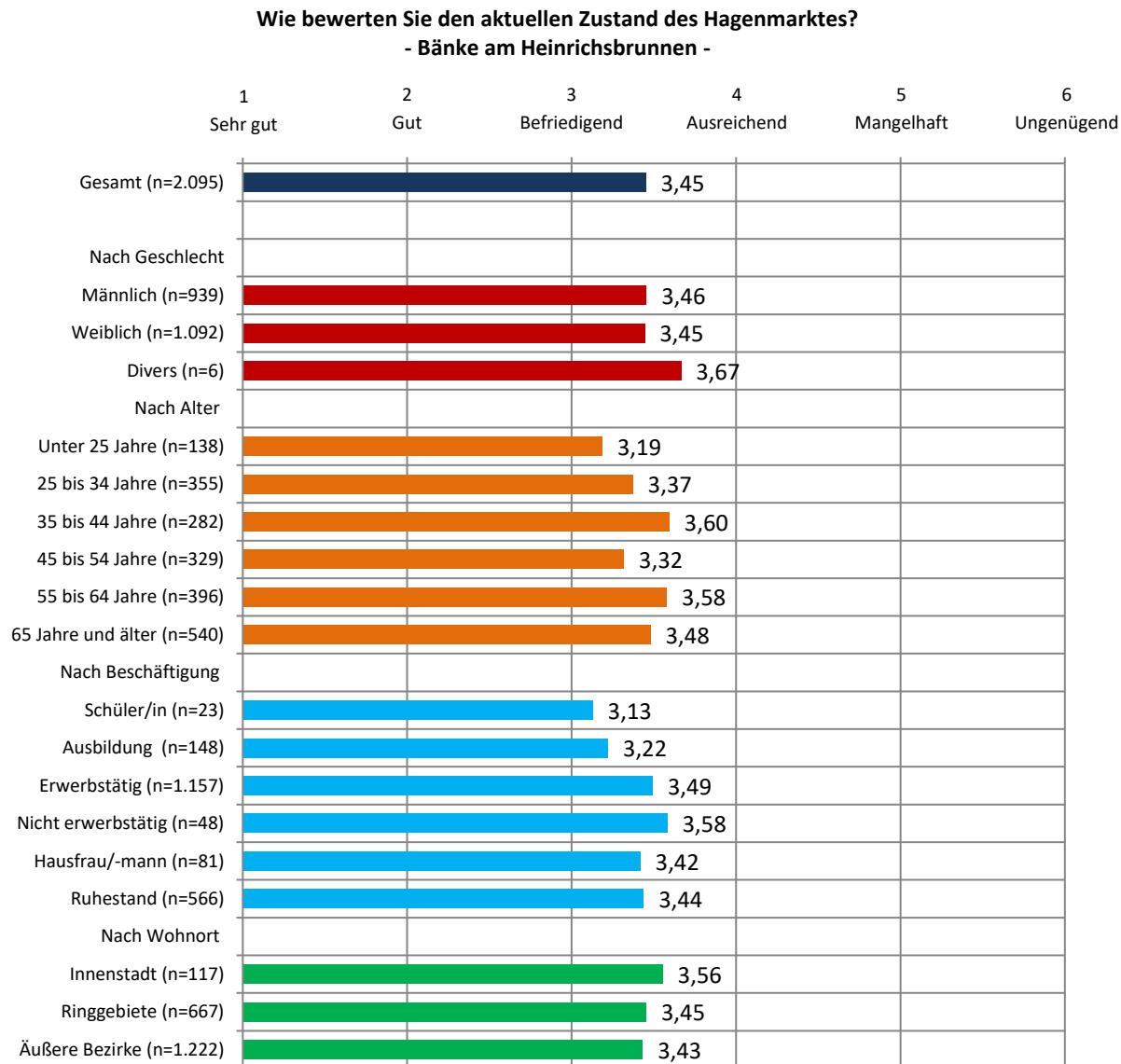


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Die Bewertung der Bänke am Heinrichsbrunnen in Abbildung 23 fällt wieder deutlich homogener aus. Bei keiner der Gruppen sind deutlichere Abweichungen zu erkennen. Die negativste Bewertung findet sich bei den 35- bis 44-Jährigen mit einem Mittelwert von 3,60. Die beste Bewertung erfolgte durch die Schüler/innen mit einem Mittelwert von 3,13.

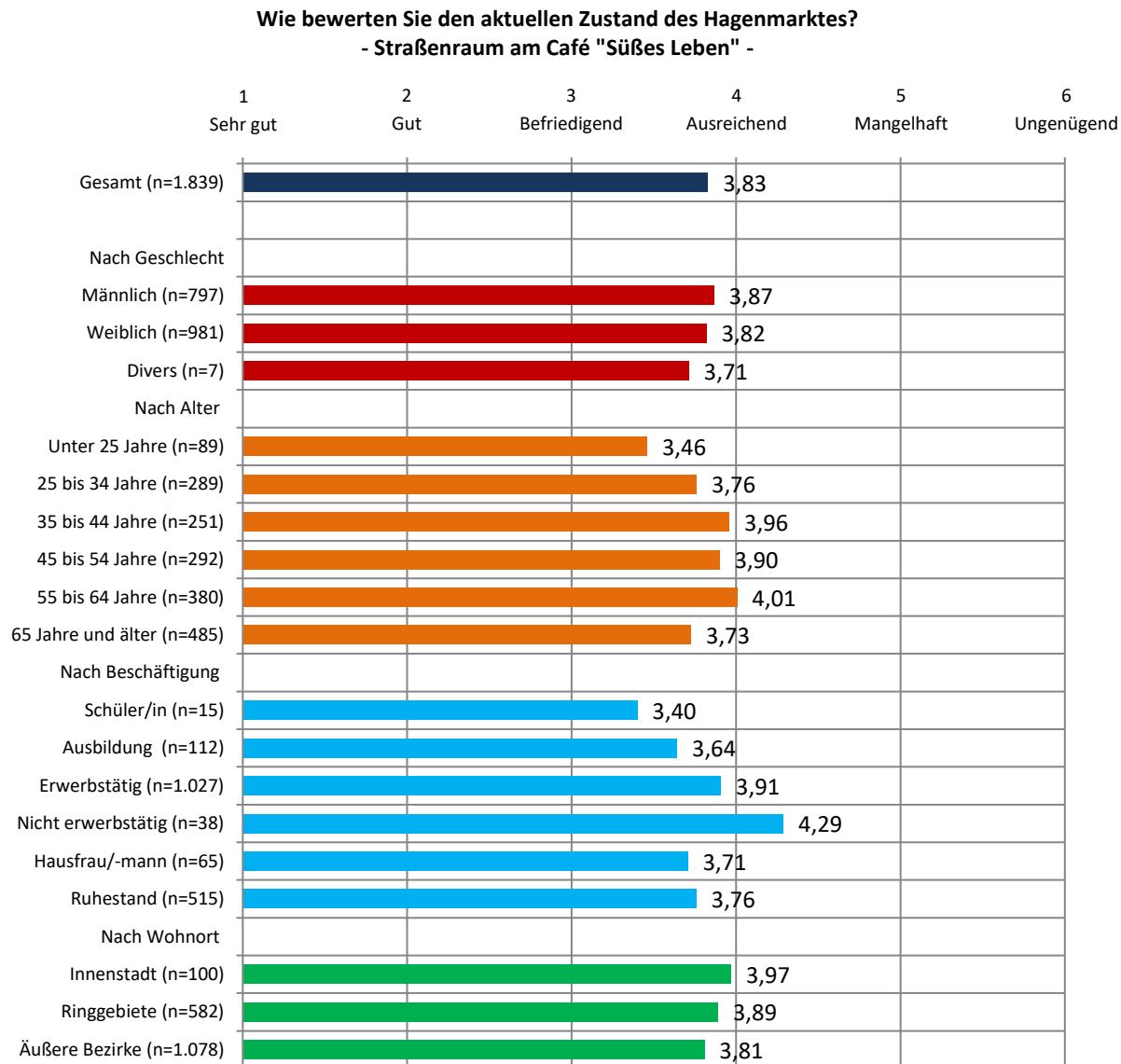
Abbildung 23: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Bänke am Heinrichsbrunnen



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 24 beschreibt die Bewertung des Straßenraums am Café „Süßes Leben“. Es fällt auf, dass die nicht erwerbstätigen Personen hier mit einer besonders negativen Bewertung von durchschnittlich 4,29 hervorstechen. Erneut sind zudem hier die Schüler/innen die soziodemografische Gruppe mit der besten Bewertung von 3,40. Die Geschlechter und Wohnorte sind hingegen wieder sehr homogen.

Abbildung 24: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Straßenraum am Café „Süßes Leben“

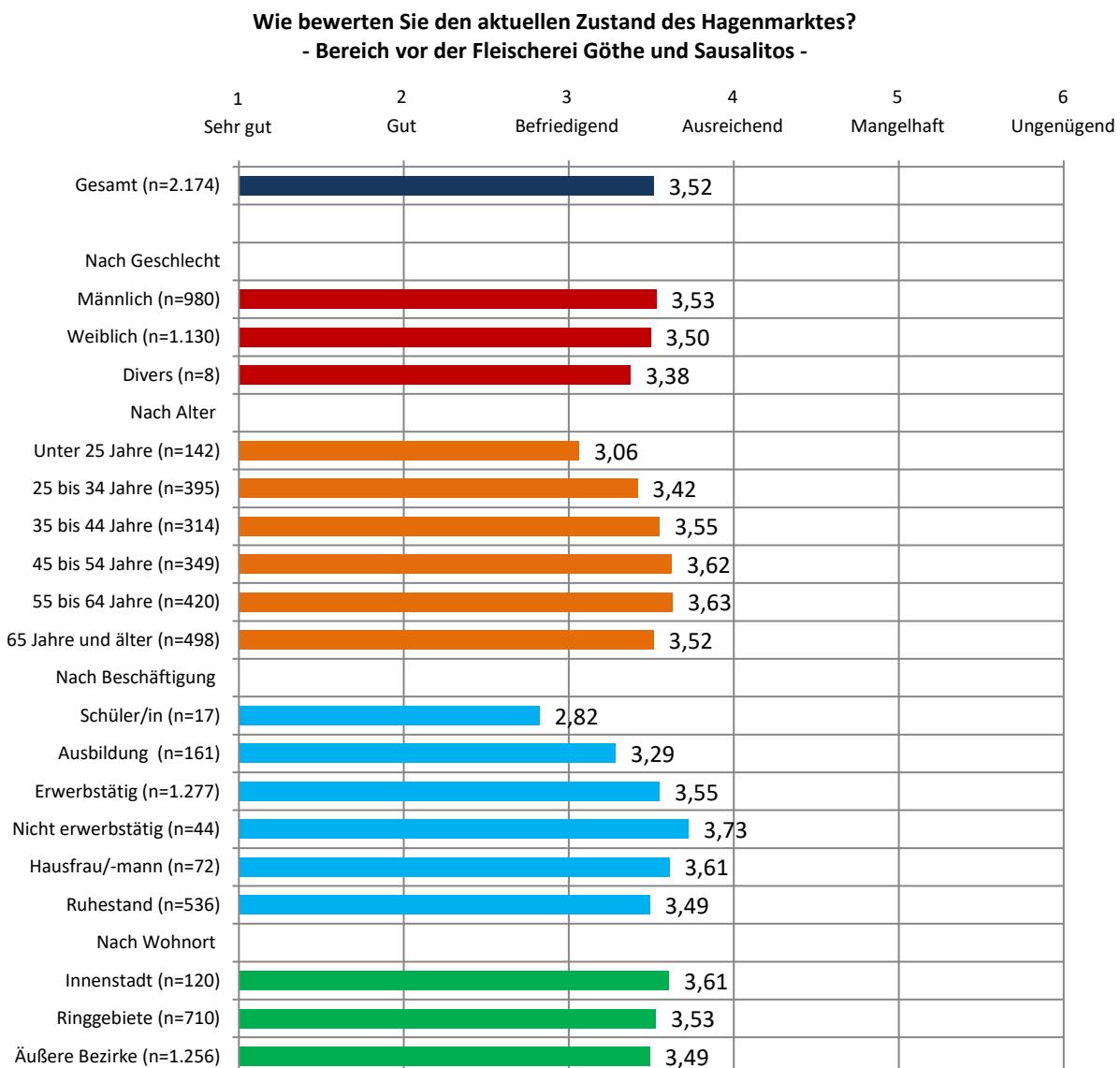


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 25 zeigt die durchschnittliche Bewertung vor dem Bereich der Fleischerei Göthe und Sausalitos. Die Schüler/innen zeichnen sich hier mit einer besonders positiven Bewertung von durchschnittlich 2,82 aus. In derselben soziodemografischen Gruppe bewerten etwa die nicht erwerbstätigen Personen diesen Bereich mit lediglich 3,73 am schlechtesten. Die Geschlechts- und Wohnortkategorien unterscheiden sich erneut nur marginal. Hinsichtlich der Altersgruppen kann ein signifikanter Zusammenhang in Bezug zur abnehmenden Bewertung mit zunehmendem Alter aufgezeigt werden.

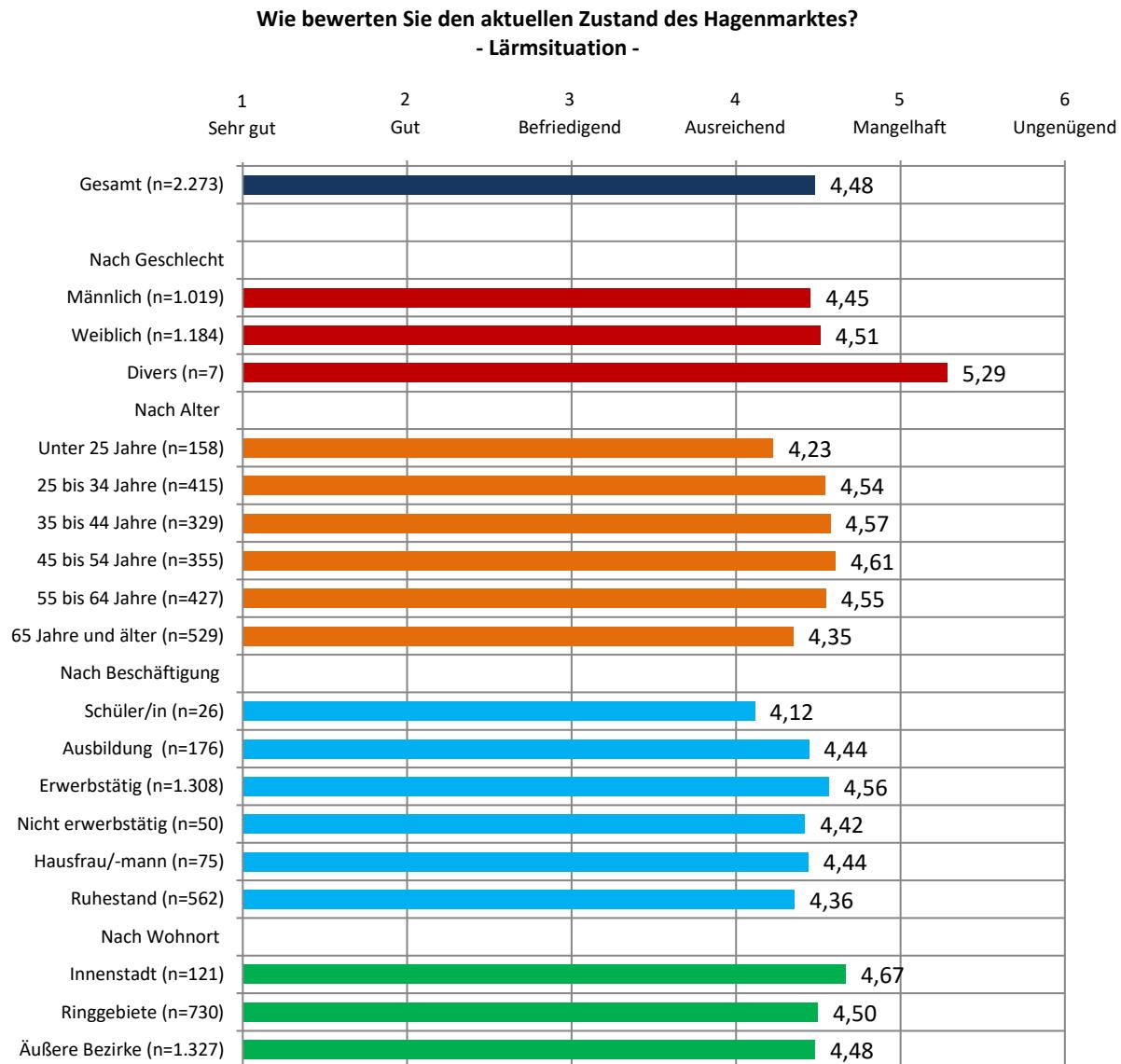
*Abbildung 25: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Bereich vor der Fleischerei Göthe und Sausalitos*



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 26 beschreibt die Bewertung der Lärmsituation am Hagenmarkt. Wie nach der Gesamtauswertung in Abbildung 19 zu erwarten war, fällt diese relativ schlecht aus, mit einer Bestbewertung bei den Schüler/innen von 4,12. Die meisten der weiteren soziodemografischen Kategorien bewegen sich bei ungefähr 4,5.

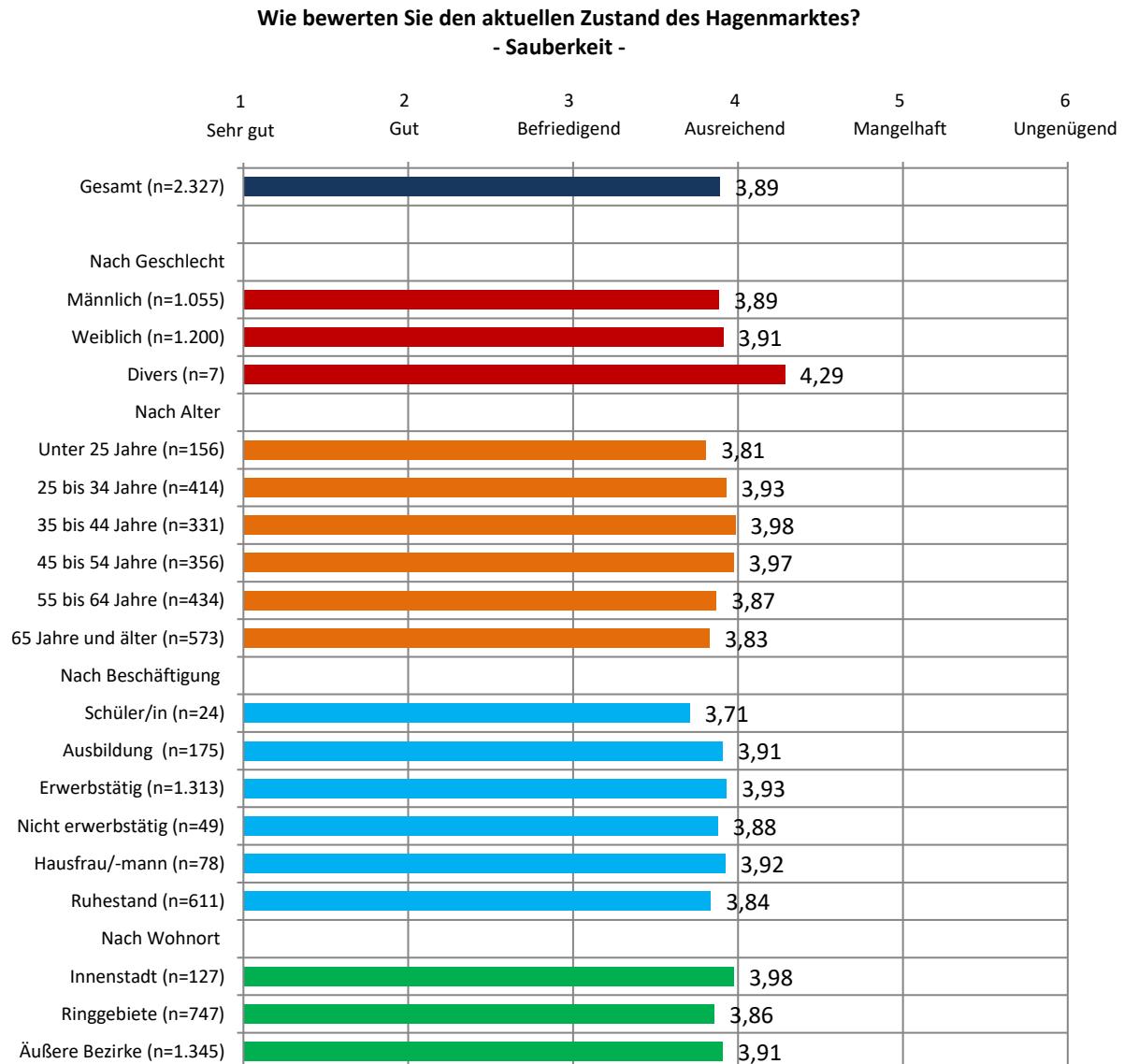
Abbildung 26: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Lärmsituation



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 27 lässt erkennen, dass die Bewertung der Sauberkeit des Hagenmarktes noch einmal homogener ausfällt als die Bewertung der Lärmsituation in Abbildung 26. Die Sauberkeit wird dabei allerdings durchschnittlich etwas besser bewertet als der Lärm, wenn auch immer noch vergleichsweise schlecht. Der Großteil der dargestellten Kategorien hat eine durchschnittliche Bewertung von 3,8 und 3,9. Größere Abweichungen lassen sich hier nicht erkennen.

Abbildung 27: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Sauberkeit

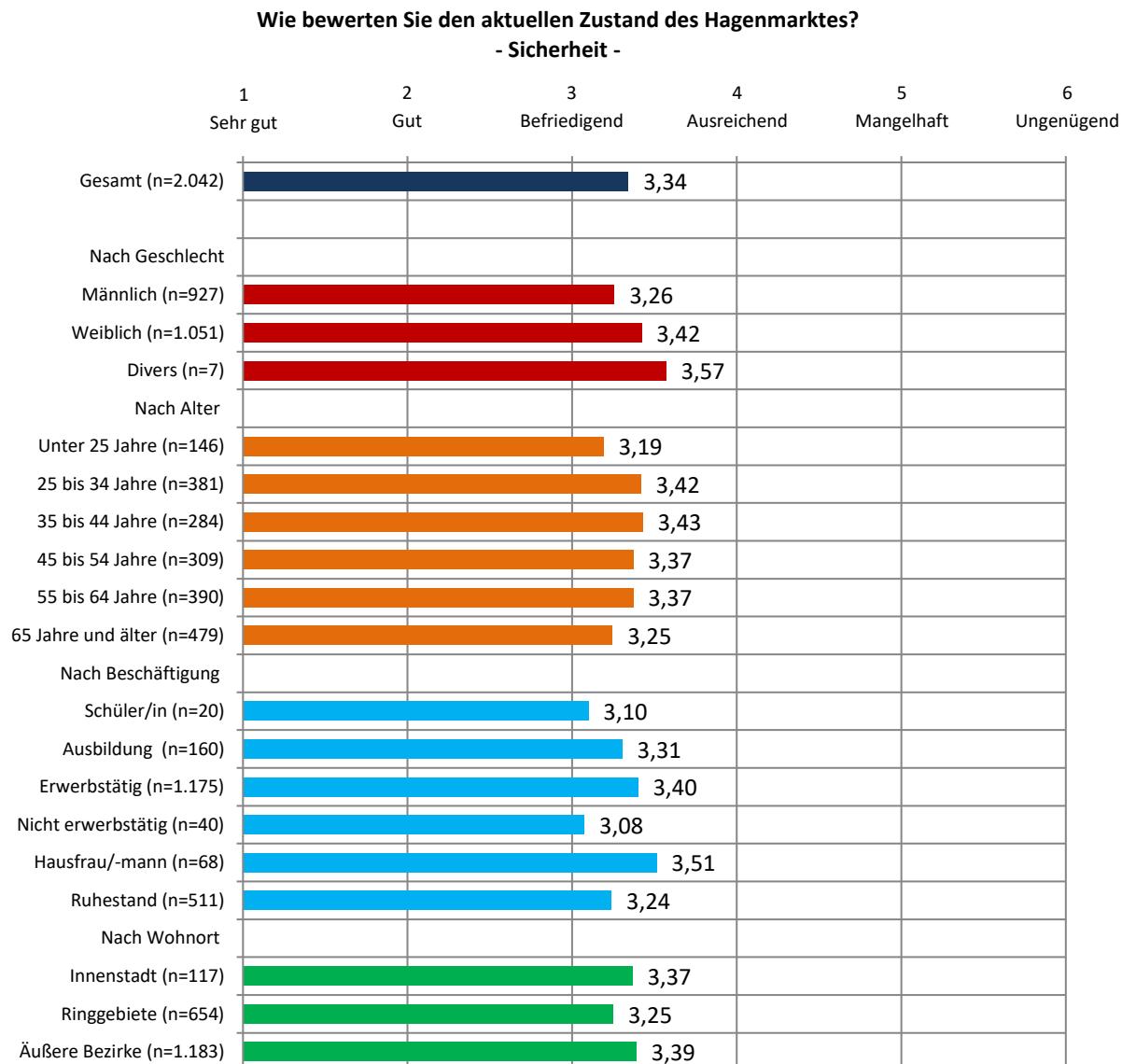


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

In Abbildung 28 wird die Bewertung der Sicherheit am Hagenmarkt durch die verschiedenen soziodemografischen Gruppen dargestellt. Es fällt unter anderem auf, dass die weiblichen Teilnehmerinnen die Sicherheit etwas schlechter bewerten (Mittelwert=3,42) als die männlichen Teilnehmer (Mittelwert=3,26). Bei der Unterscheidung nach dem Beschäftigungsstatus gibt es teilweise starke Unterschiede, etwa zwischen den nicht erwerbstätigen Befragten (Mittelwert=3,08) und den Hausfrauen und -männern (Mittelwert=3,51).

Abbildung 28: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Sicherheit

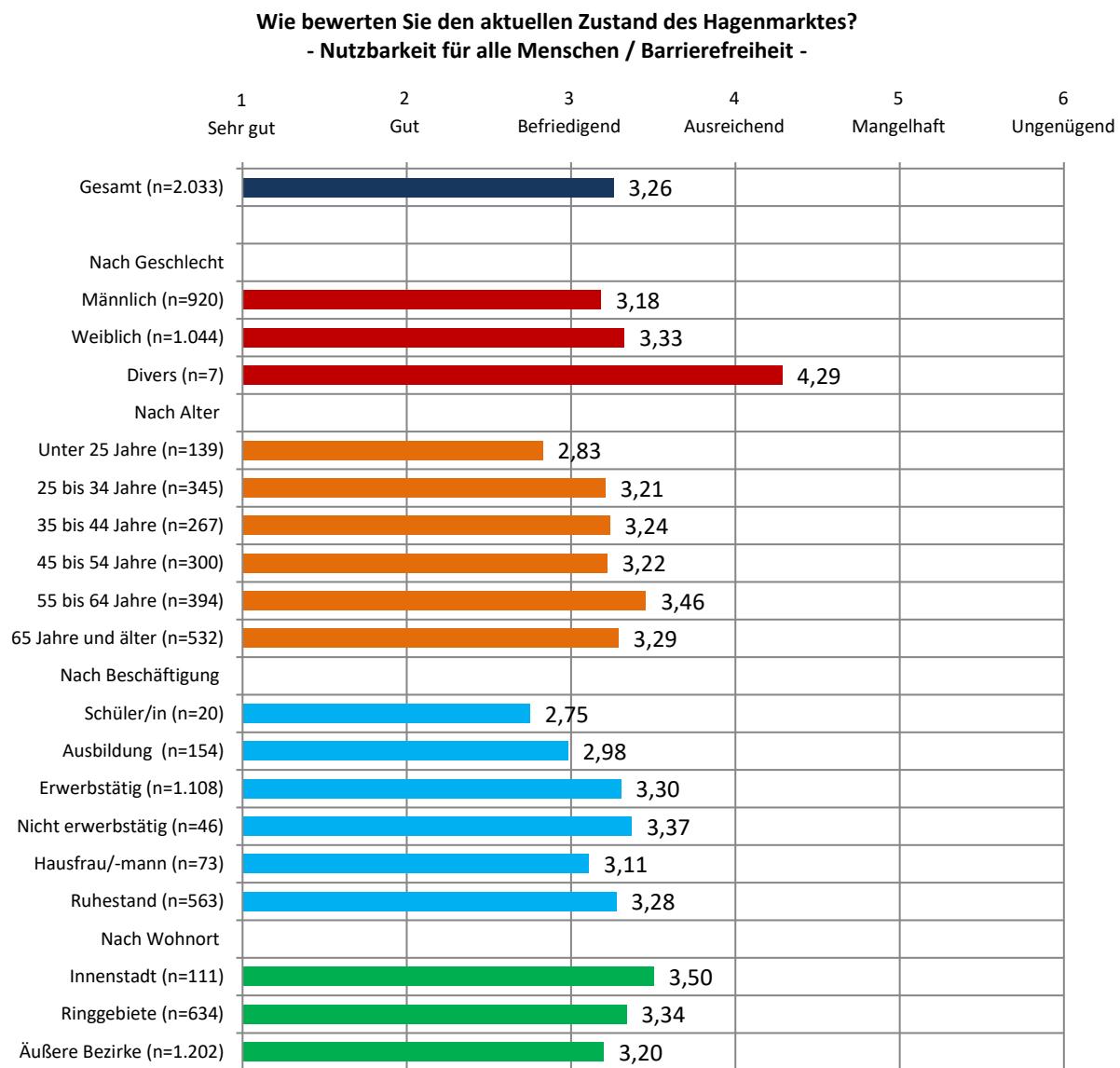


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 29 zeigt erneut vergleichsweise heterogene Einschätzungen des Zustandes des Hagenmarktes. In diesem Fall wird die Einschätzung der Nutzbarkeit für alle Menschen bzw. die Barrierefreiheit dargestellt. Es lässt sich erkennen, dass Männer diesen Aspekt etwas besser einschätzen als Frauen. Auch besteht hier ein signifikanter Zusammenhang dahingehend, dass die abnehmende Bewertung mit dem zunehmenden Alter einhergeht. Gleichzeitig bewerten die Erwerbstätigen, die nicht Erwerbstätigen und die Ruheständler/innen die Barrierefreiheit schlechter als die restlichen Gruppen ihrer soziodemografischen Gruppe.

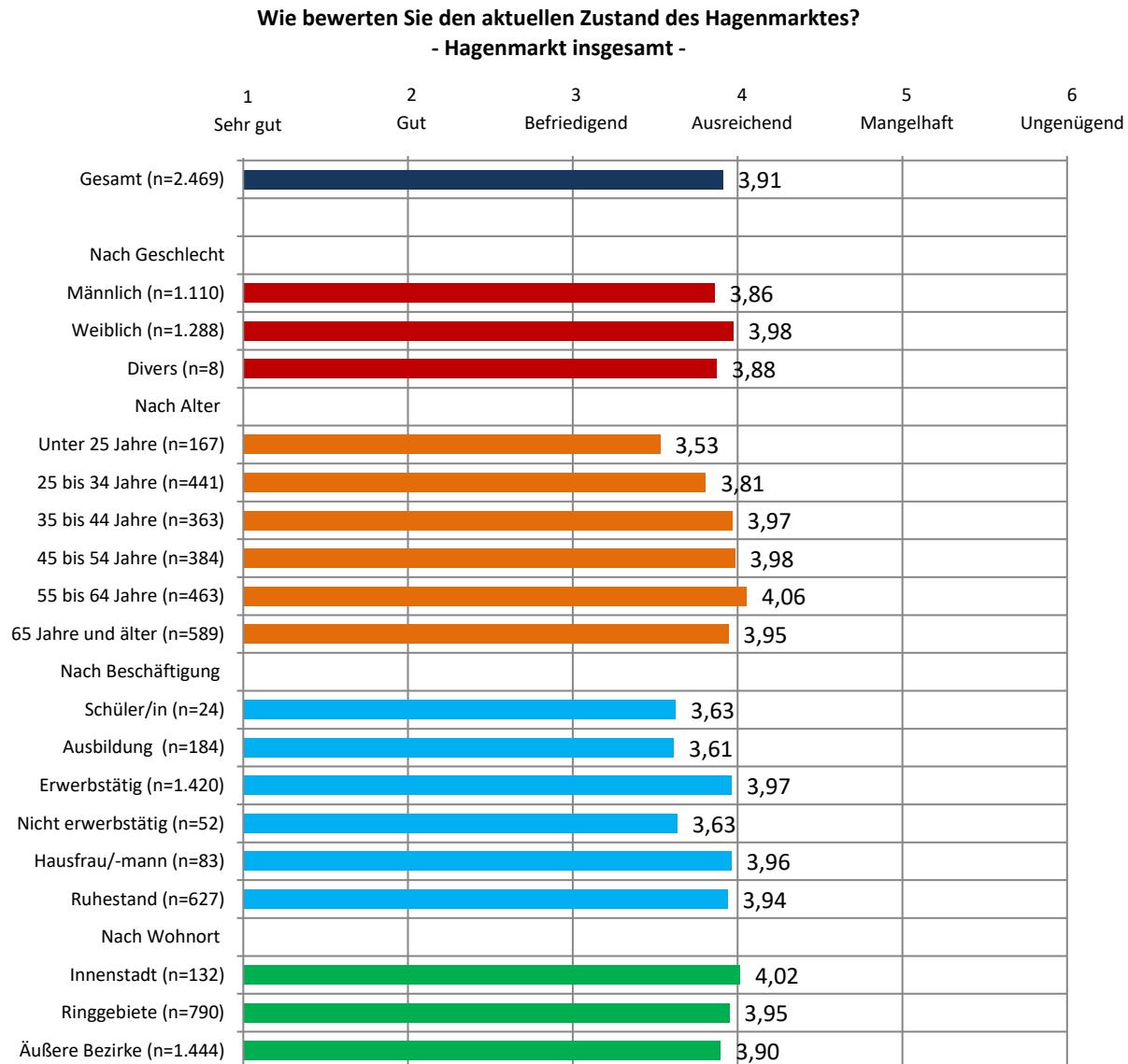
Abbildung 29: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Nutzbarkeit für alle Menschen / Barrierefreiheit



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

Abbildung 30 zeigt die gesamte Bewertung des Hagenmarktes durch die Teilnehmer/innen. Hierbei ist zu erkennen, dass es bei den Geschlechtern und den Wohnorten kaum Unterschiede gibt. Gleichzeitig lässt sich eine signifikante abnehmende Bewertung mit ansteigendem Alter aufzeigen. Ähnlich bewerten die Erwerbstätigen, die Hausfrauen und -männer sowie die Ruheständler/innen den Hagenmarkt insgesamt schlechter als die restlichen Beschäftigungsgruppen.

Abbildung 30: „Wie bewerten Sie den aktuellen Zustand des Hagenmarktes?“ – Hagenmarkt insgesamt



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „sehr gut“ bis 6 „ungenügend“

## 2.5 Was bewerten Sie heute besonders positiv am Hagenmarkt?

---

Besonders drei Aspekte des Hagenmarkts werden von den Bewohner/innen der Stadt Braunschweigs positiv aufgefasst. Dabei handelt es sich um ästhetische Aspekte, um die Lage und um die bisherige Funktion des Hagenmarkts. Besonders viele befragte Personen äußern sich positiv zu den Grünflächen insofern, dass der Hagenmarkt eine der wenigen Grünflächen im Innenstadtbereich sei. Die Bäume, die Blumen (im Frühling) und vor allem der Brunnen werden positiv erwähnt. Ein weiterer positiver Punkt, der oft genannt wird, sind die verfügbaren Bänke, welche zum Verweilen einladen. Ein weiterer Aspekt den einige befragte Personen als gelungen empfinden, ist die gute Einsehbarkeit bzw. Überschaubarkeit des Hagenmarkts. Der freie Blick auf die Katharinenkirche wird hierbei als positiv wahrgenommen.

Des Weiteren wird die Lage des Hagenmarktes von den Teilnehmer/innen der Befragung als optimal für Fußgänger empfunden. Neben der zentralen Lage wird auch die gute Verkehrsanbindung des Hagenmarktes als sehr günstig bewertet. So wird der Hagenmarkt von vielen befragten Personen nicht nur zum Entspannen, sondern aufgrund der guten Anbindung auch als Knotenpunkt für die Benutzung der Straßenbahn genutzt.

Neben den erwähnten gestalterischen Aspekten und der Lage wird auch bisherige funktionale Bedeutung des Platzes dokumentiert. Der Hagenmarkt dient vielen Personen der Stadt Braunschweig als Platz um sich mit Bekannten und Freunden zu treffen. Besonders die umliegende Gastronomie wie Cafés und die Möglichkeit für Außengastronomie im Sommer werden von den befragten Personen gerne genutzt. Die im Jahr 2021 erstmals veranstalteten Aktionen der TU Braunschweig (Reallabor), werden mehrmals positiv erwähnt. Zusammenfassend sieht die Mehrheit der befragten Personen im Hagenmarkt „das Potenzial für eine grüne Insel“ in der Innenstadt.

## 2.6 Was bewerten Sie heute als besonders negativ am Hagenmarkt?

---

Obwohl viele befragte Personen positive Aspekte zum Hagenmarkt nennen, gibt es auch genau so viel Kritik an seinem derzeitigen Zustand. Zum einen wird die Sauberkeit des Hagenmarkts kritisiert. Obwohl es einige Bänke gibt, welche zum Verweilen genutzt werden könnten, werden viele davon nicht genutzt. Dies ist auf den hohen Verschmutzungsgrad der Bänke, auf Dreck und Taubenkot zurückzuführen. Ein weiterer Punkt, der bemängelt wird, ist, dass es nicht genügend Mülleimer gibt. Der dadurch herumliegende Müll sammelt sich vor allem nach dem Wochenende an und lässt den Hagenmarkt in einem schlechten Zustand erscheinen.

Ein weiterer negativer Aspekt des Hagenmarkts stellt die Aufenthaltsqualität dar. Befragte Personen fühlen sich vom Verkehrslärm gestört. Außerdem gibt es für Kinder keine Möglichkeit auf dem Hagenmarkt zu spielen. Des Weiteren berichten viele der befragten Personen, dass sie sich besonders abends bzw. nachts nicht sicher fühlen und den Hagenmarkt meiden. Insbesondere wird kritisiert, dass der Hagenmarkt von Menschen vermehrt genutzt wird, um gemeinschaftlich Alkohol zu konsumieren.

Des Weiteren wird das Gesamtbild als unharmonisch aufgefasst. Vor allem das Aussehen des Platzes wird seit dem Sturmtief „Xavier“ im Jahr 2017 negativ bewertet. Grund für die Kritik ist, dass nach dem Sturm keine neuen Bäume mehr eingepflanzt worden sind und es dem Hagenmarkt seitdem an ausreichend Begrünung und Schattenplätzen fehlt. Die befragten Personen wünschen sich neben neuen Bäumen auch Büsche, Hecken und Blühpflanzen, welche den Hagenmarkt einladender aussehen lassen sollen. Viele Teilnehmer/innen beklagen außerdem das Kopfsteinpflaster auf dem Hagenmarkt.

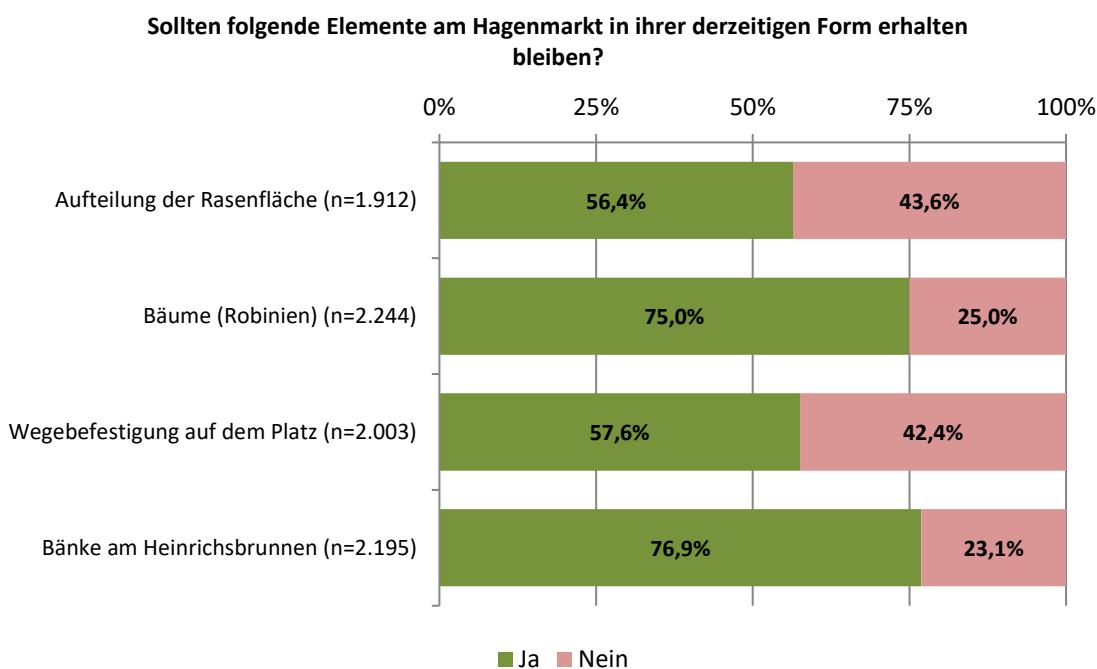
### 3. Hagenmarkt Neugestaltung

Die folgenden Auswertungen beleuchten die Neugestaltung des Hagenmarktes. Hierbei wird der Fokus vor allem darauf gelegt, ob derzeitige Elemente erhalten bleiben sollen oder wie sinnvoll Erweiterungen auf dem Hagenmarkt sind. Darüber hinaus wird dargestellt, wie die teilnehmenden Personen sich den Hagenmarkt zukünftig vorstellen.

#### 3.1 Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?

Die untenstehende Abbildung 31 befasst sich mit der Frage, welche Elemente des jetzigen Hagenmarktes in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben sollen. Hier zeigt sich deutlich, dass vor allem die Bäume (75,0% „Ja“-Antworten) und die Bänke am Heinrichsbrunnen (76,9% „Ja“-Antworten) in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben sollen. Jedoch weisen auch die Aufteilung der Rasenflächen (56,4%) und Wegebefestigung auf dem Platz (57,6%) einen hohen Zuspruch auf.

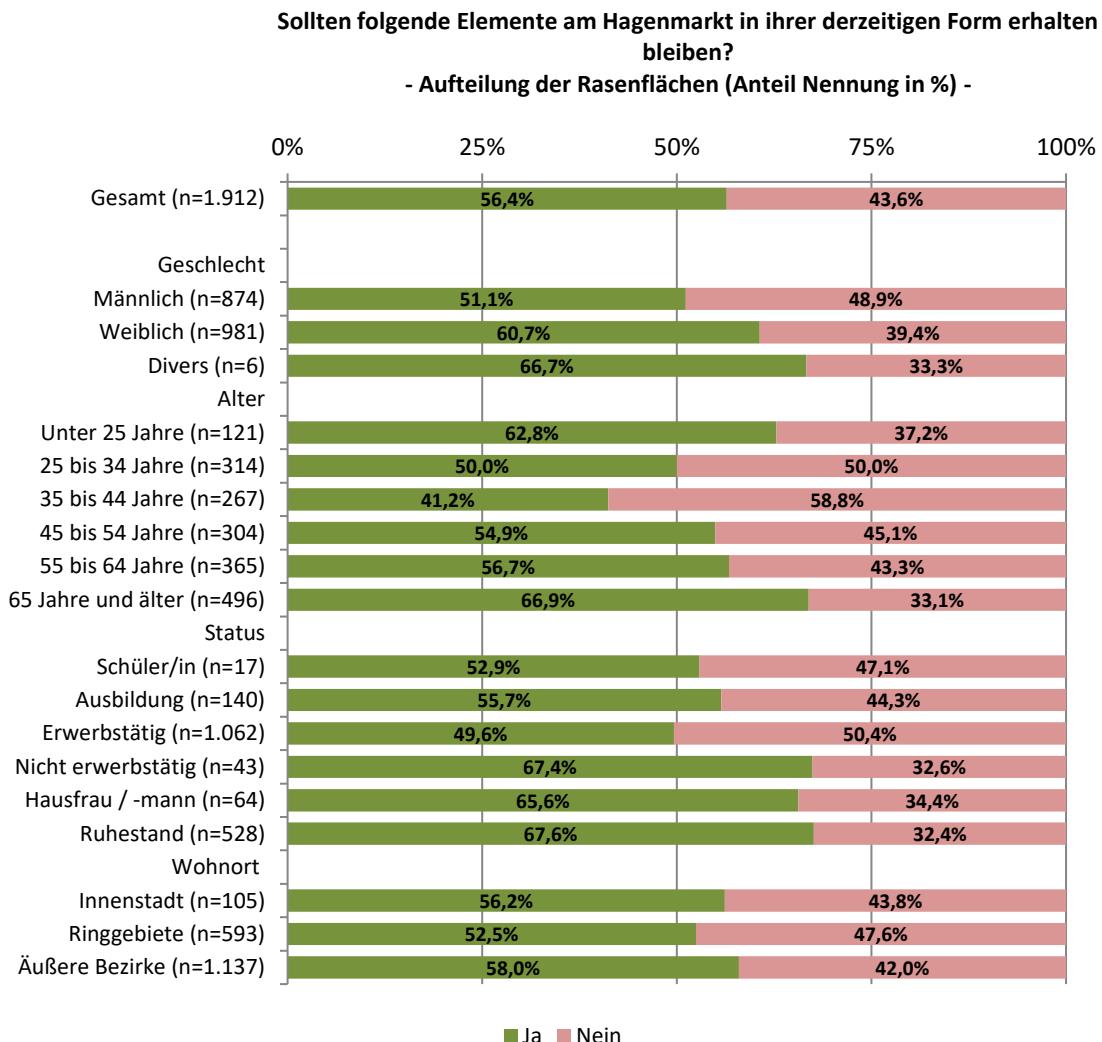
Abbildung 31: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ - Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Angabe in Prozent

Hinsichtlich des Antwortverhaltens zur Aufteilung der Rasenfläche lassen sich anhand der soziodemografischen Merkmale Unterschiede festhalten. Die geringste Zustimmung lässt sich mit einem Anteil von 41,2% der „Ja“-Stimmen bei der Altersgruppe von 35 bis 44 Jahren feststellen. Ähnliches trifft auf die Gruppe der Erwerbstätigen mit 49,6% zu. Dagegen zeigt sich eine erhöhte Zustimmung innerhalb der Altersgruppe der 65 Jahre und älteren Personen (66,9%) sowie bei den Personen, die unter 25 Jahre alt sind (62,8%).

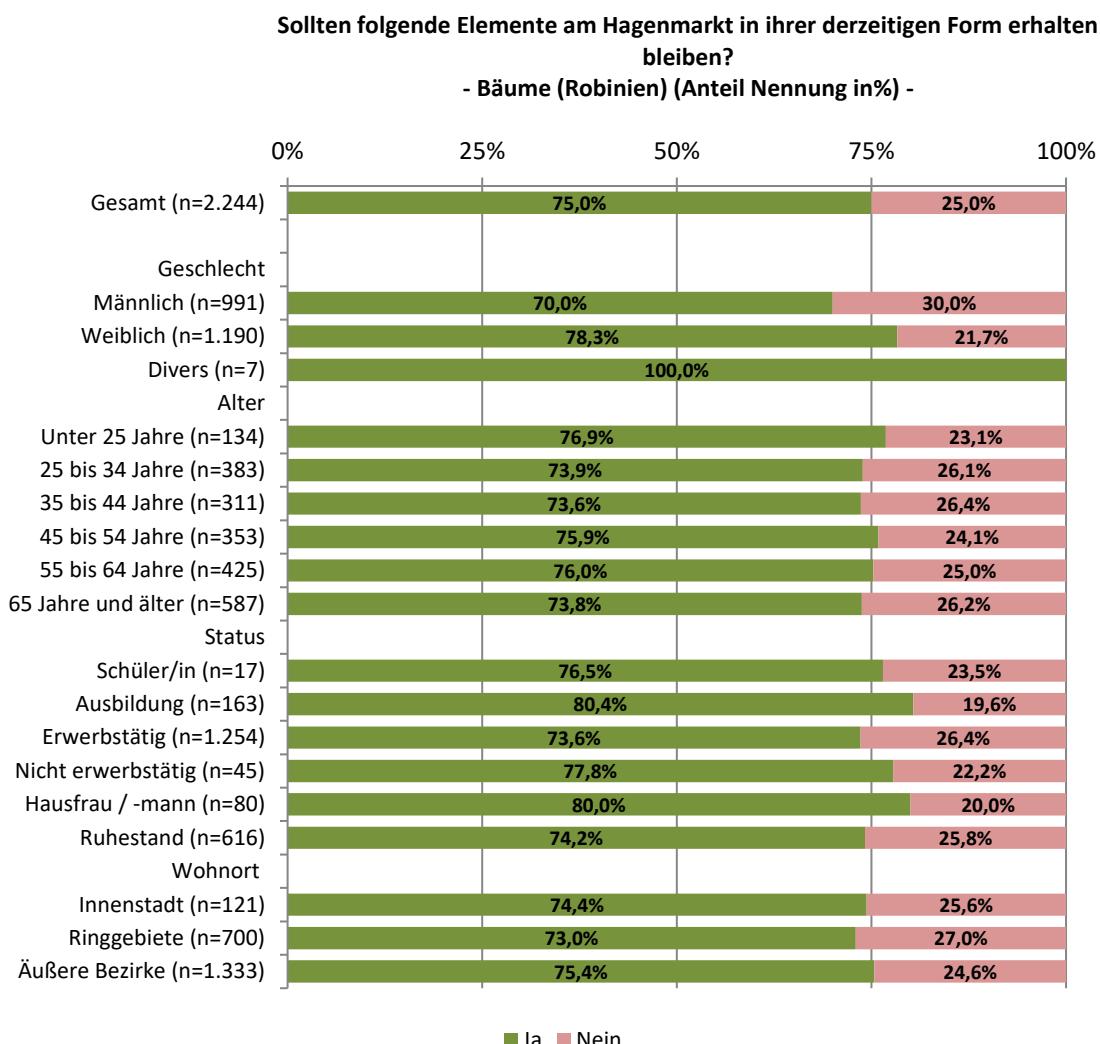
Abbildung 32: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Aufteilung der Rasenflächen



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Die Abbildung 33 verdeutlicht die generelle Zustimmung hinsichtlich des Erhalts der derzeitigen noch verbliebenen Bäume. Hier spiegelt sich in der differenzierteren Betrachtung der einzelnen soziodemografischen Merkmale wider, dass die Bäume auf dem Hagenmarkt erhalten bleiben sollen.

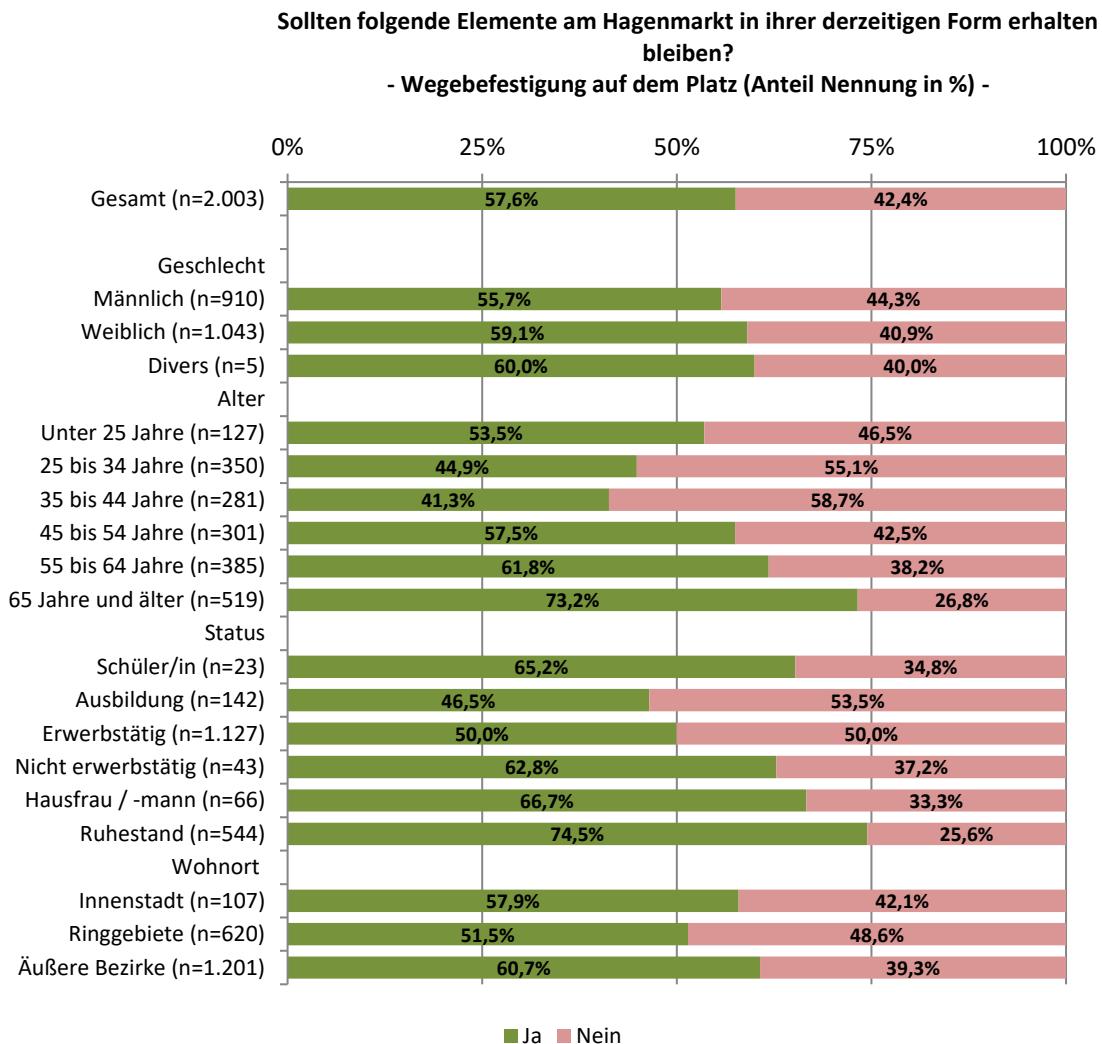
Abbildung 33: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Bäume (Robinien)



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

In Bezug auf die Wegebefestigungen auf dem Platz lassen sich in Abbildung 34 weitere Unterschiede aufweisen. Besonders bei den Altersgruppen der 25- bis 34-Jährigen (44,9%) und der 35- bis 44-Jährigen (41,3%) lässt sich ein geringerer Wunsch des Erhalts der derzeitigen Wegebefestigung aufzeigen. Dagegen lassen sich höhere Zustimmungswerte bei den Personen beobachten, die 65 Jahre und älter sind (73,2%). Eine ähnliche Disparität lässt sich innerhalb der Statusgruppen „Ausbildung bzw. Studierende“ (46,5%) und den „Erwerbstätigen“ (50,0%) im Vergleich zu den Personen im „Ruhestand“ (74,5%) feststellen.

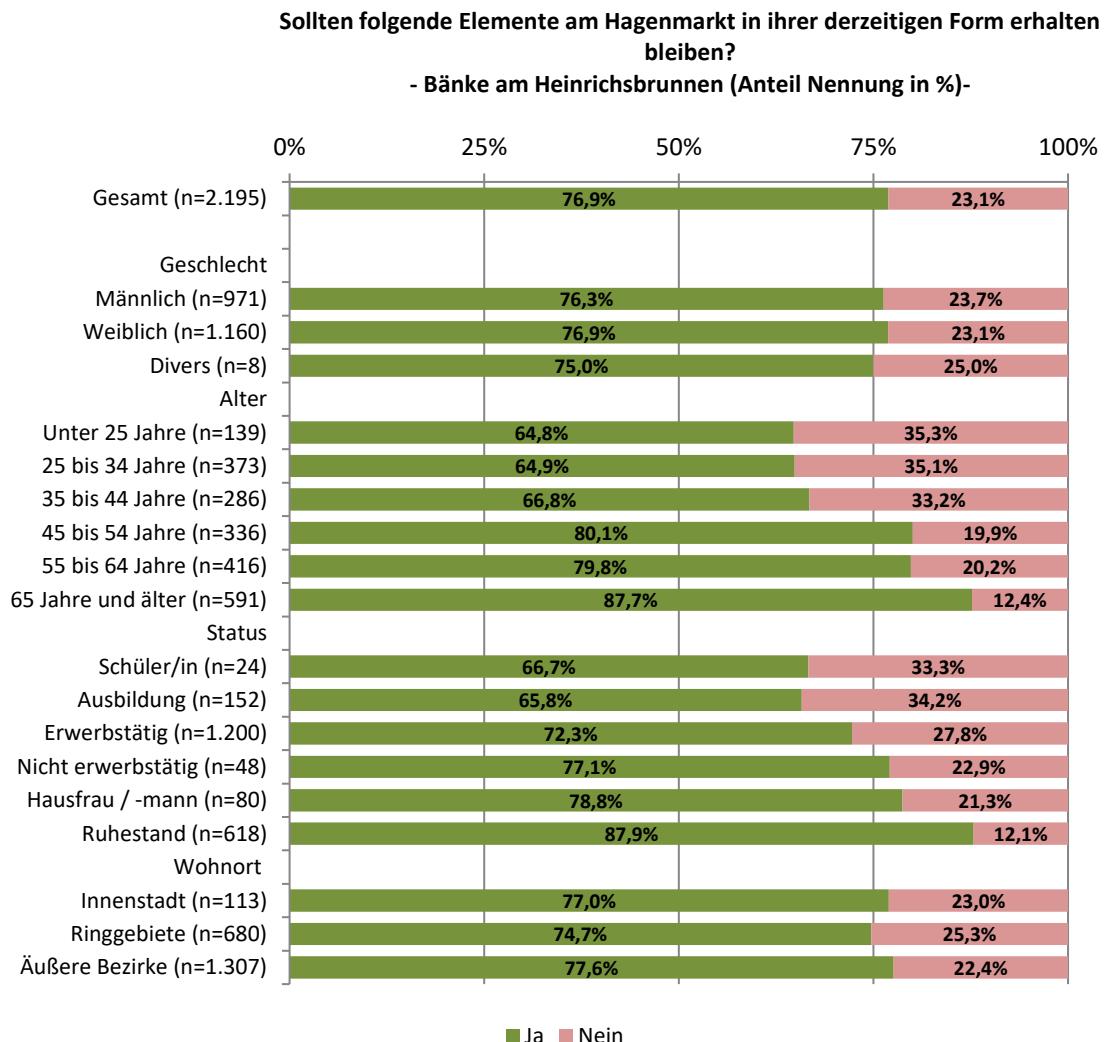
Abbildung 34: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Wegebefestigung auf dem Platz



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Im Hinblick auf den Erhalt der Bänke am Heinrichsbrunnen lässt sich in Abbildung 35 eine unterschiedliche Bewertung besonders bei den Altersgruppen festhalten. Die Altersgruppen, die 44 Jahre alt oder jünger sind, zeigen zwar eine deutliche Zustimmung zu den Bänken auf (64,8% bis 66,8%), jedoch ist innerhalb dieser Gruppen die Zustimmung geringer als bei den älteren Personengruppen. Die teilnehmenden Personen, die älter als 45 Jahre alt sind, befürworten vermehrt den Erhalt der derzeitigen Bänke am Heinrichsbrunnen (79,8% bis 87,7%).

Abbildung 35: „Sollten folgende Elemente am Hagenmarkt in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben?“ – Bänke am Heinrichsbrunnen



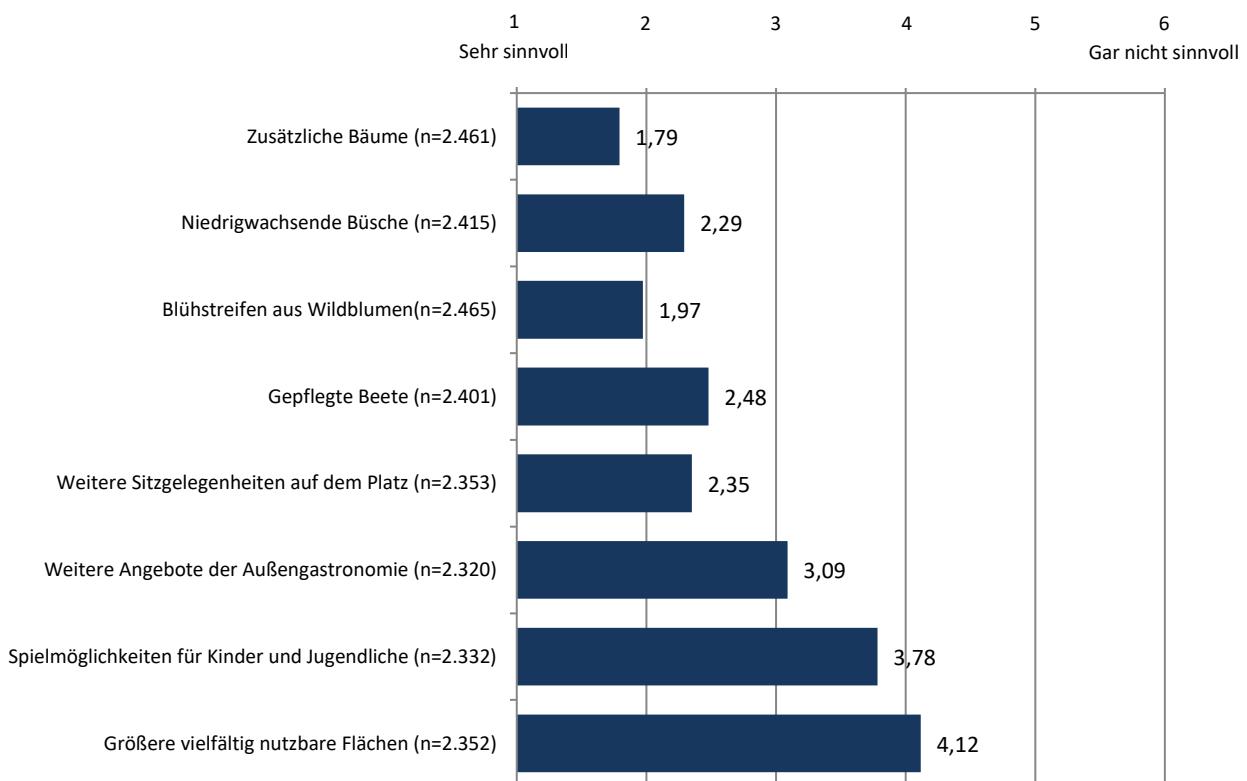
Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

### 3.2 Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?

Abbildung 36 zeigt die durchschnittliche Gesamtbewertung möglicher neuer Elemente zur Platzgestaltung am Hagenmarkt. Insgesamt wurden acht solcher Elemente vorgeschlagen und mussten anhand einer 6er Skala von „1 – Sehr sinnvoll“ bis „6 – Gar nicht sinnvoll“ bewertet werden. Hierbei ist zu erkennen, dass die vier ersten Kategorien, welche sich um Begrünungsmaßnahmen, wie mehr Bäume, Beete und Büsche drehen, als besonders sinnvoll angesehen werden. Insbesondere zusätzliche Bäume (Mittelwert=1,79) und Blühstreifen aus Wildblumen (Mittelwert=1,97) haben stark ausgeprägte Bewertungen. Größere vielfältig nutzbare Flächen und Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche werden hingegen als weniger sinnvoll eingeschätzt.

Abbildung 36: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“  
- Gesamtauswertung

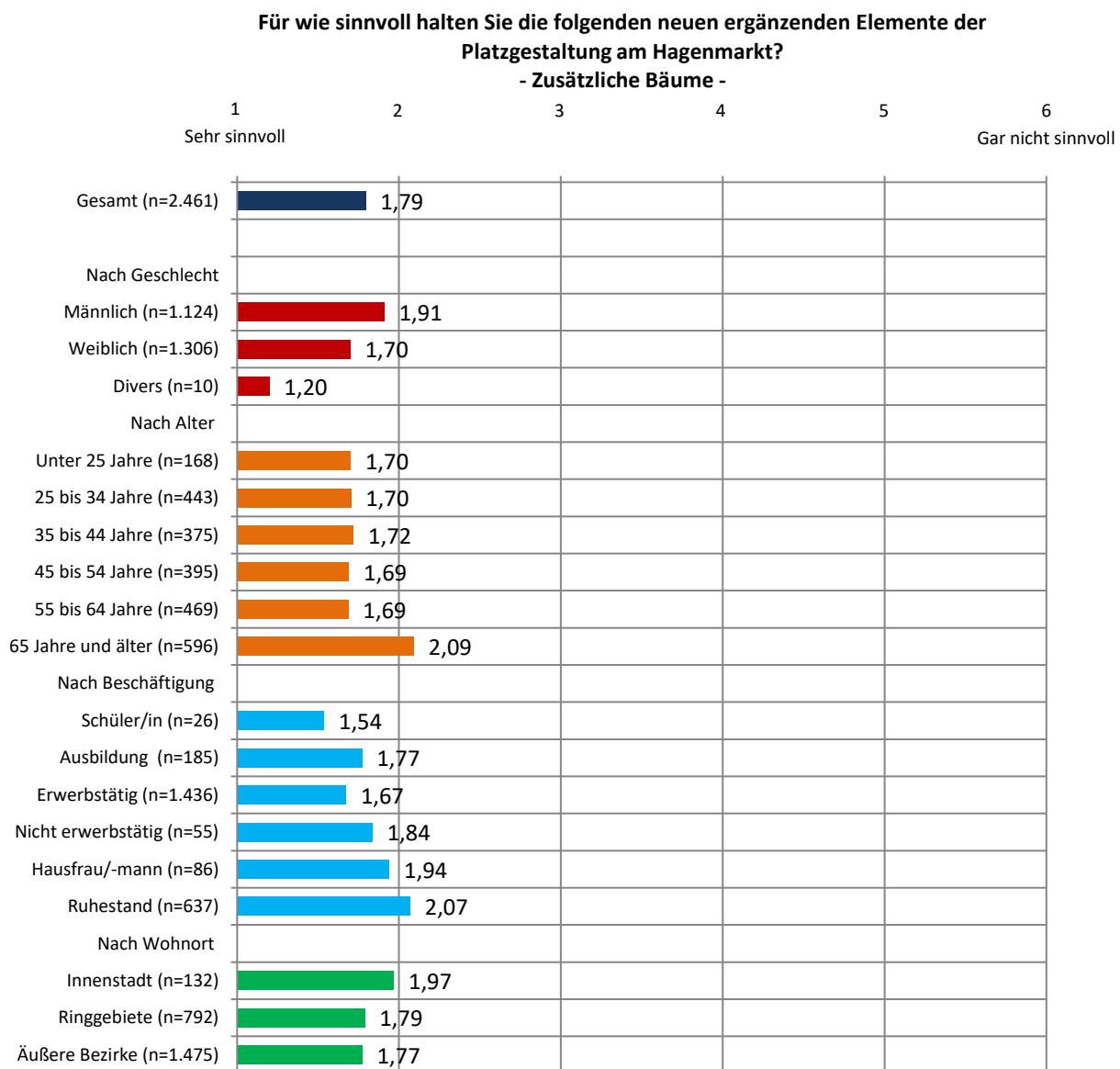
#### Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

Wie nach der Abbildung 36 zu erwarten war, lässt sich in Abbildung 37 erkennen, dass die Erhöhung des Baumbestandes am Hagenmarkt von allen Gruppen als (sehr) sinnvoll erachtet wird. Die weiblichen Teilnehmerinnen bewerten diese Möglichkeit mit einem Durchschnittswert von 1,70 als deutlich notwendiger als die männlichen Teilnehmer mit einem Wert von 1,91. Auffällig ist gleichwohl der Ausreißer bei den Ü65-Jährigen. Während bei allen anderen Altersgruppen die Bewertung bei fast identischen 1,70 liegt, verringert sich diese Bewertung bei der besagten höchsten Altersgruppe auf 2,09.

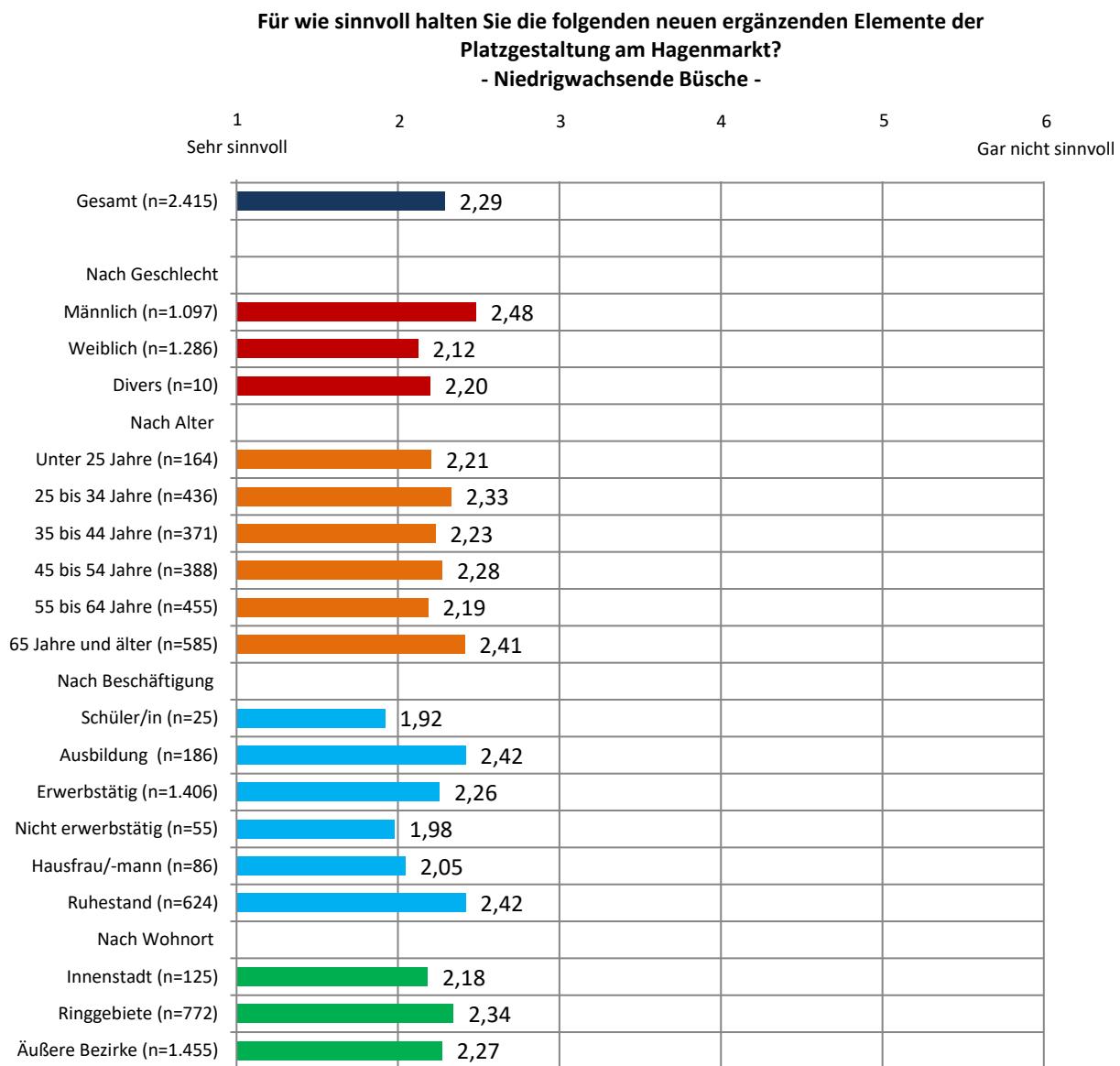
*Abbildung 37: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“*  
– Zusätzliche Bäume



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

Abbildung 38 ist zu entnehmen, dass niedrigwachsende Büsche auch als (sehr) sinnvoll für den Hagenmarkt gesehen werden, wenn auch nicht mit ganz so hohen Werten wie die Bäume aus Abbildung 37. Trotzdem zeigt sich auch hier ein statistisch signifikantes höheres Interesse bei den weiblichen Teilnehmerinnen (Mittelwert=2,12) als bei den männlichen (Mittelwert=2,48). Bei den Altersgruppen ist die Bewertung hier wieder homogener. Auch bei den Wohnorten zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede. Menschen in Ausbildung bzw. im Studium und im Ruhestand bewerten hier die niedrigwachsenden Büsche zudem etwas schlechter als die restlichen Beschäftigungsgruppen.

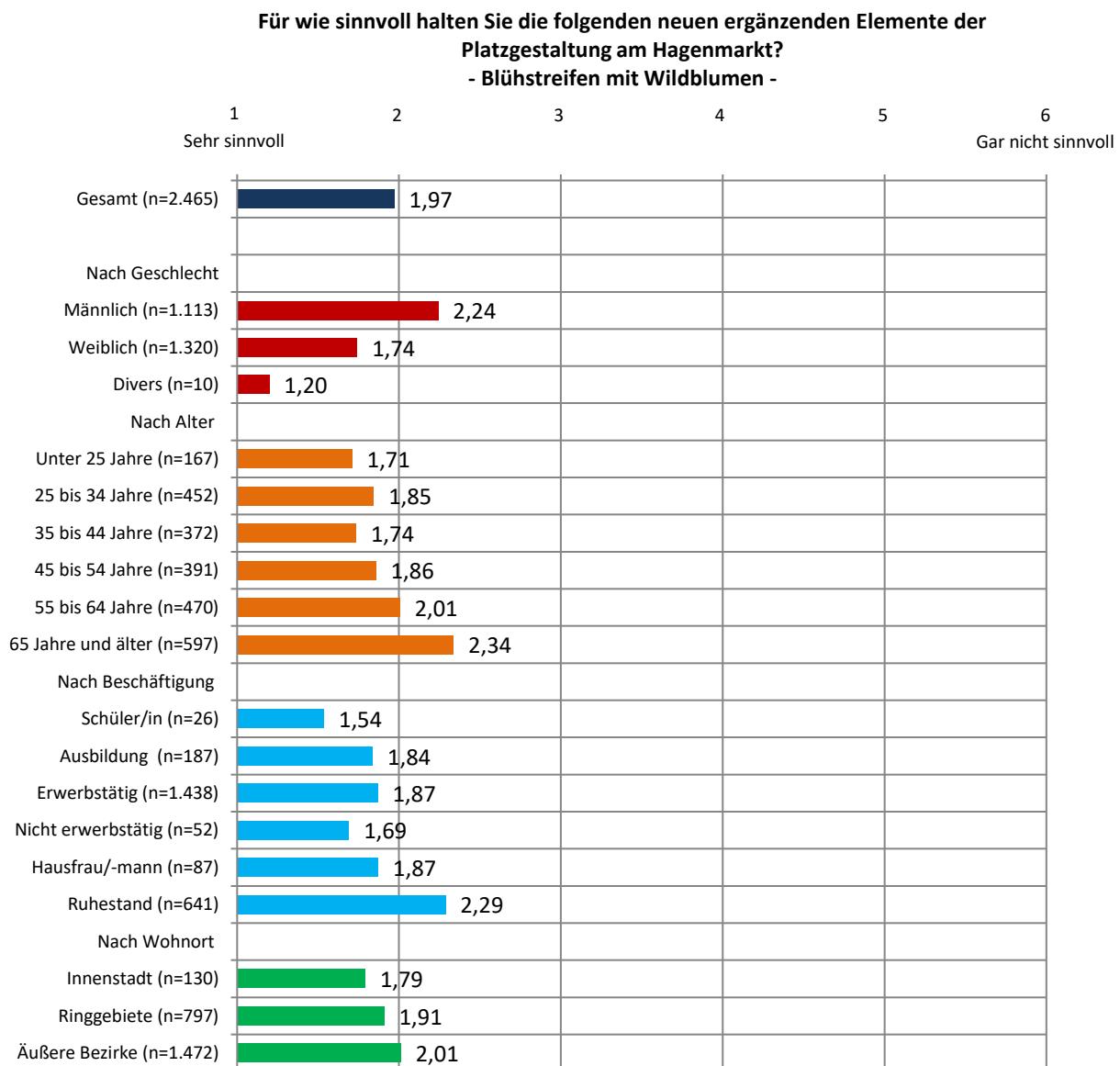
*Abbildung 38: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“*  
– Niedrigwachsende Büsche



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

In Abbildung 39 lässt sich erkennen, dass Blühstreifen mit Wildblumen als fast genauso wichtig erachtet werden, wie zusätzliche Bäume. Wie bei den Abbildungen 37 und 38 zeigt sich hier wieder die erhöhte Relevanz bei den weiblichen Teilnehmerinnen (männlich=1,74 vs. weiblich= 2,24). Anders als bei den letzten beiden Diagrammen kann hier allerdings eine deutliche Diskrepanz bei den Altersgruppen festgestellt werden. Es kann eine deutliche Abnahme bei zunehmendem Alter in der positiven Bewertung der Sinnhaftigkeit von Wildblumen am Hagenmarkt beobachtet werden. Dies gilt ebenso bei der Bewertung von Menschen im Ruhestand (Mittelwert=2,29) im Vergleich zu allen anderen Beschäftigungsgruppen.

Abbildung 39: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“  
– Blühstreifen mit Wildblumen

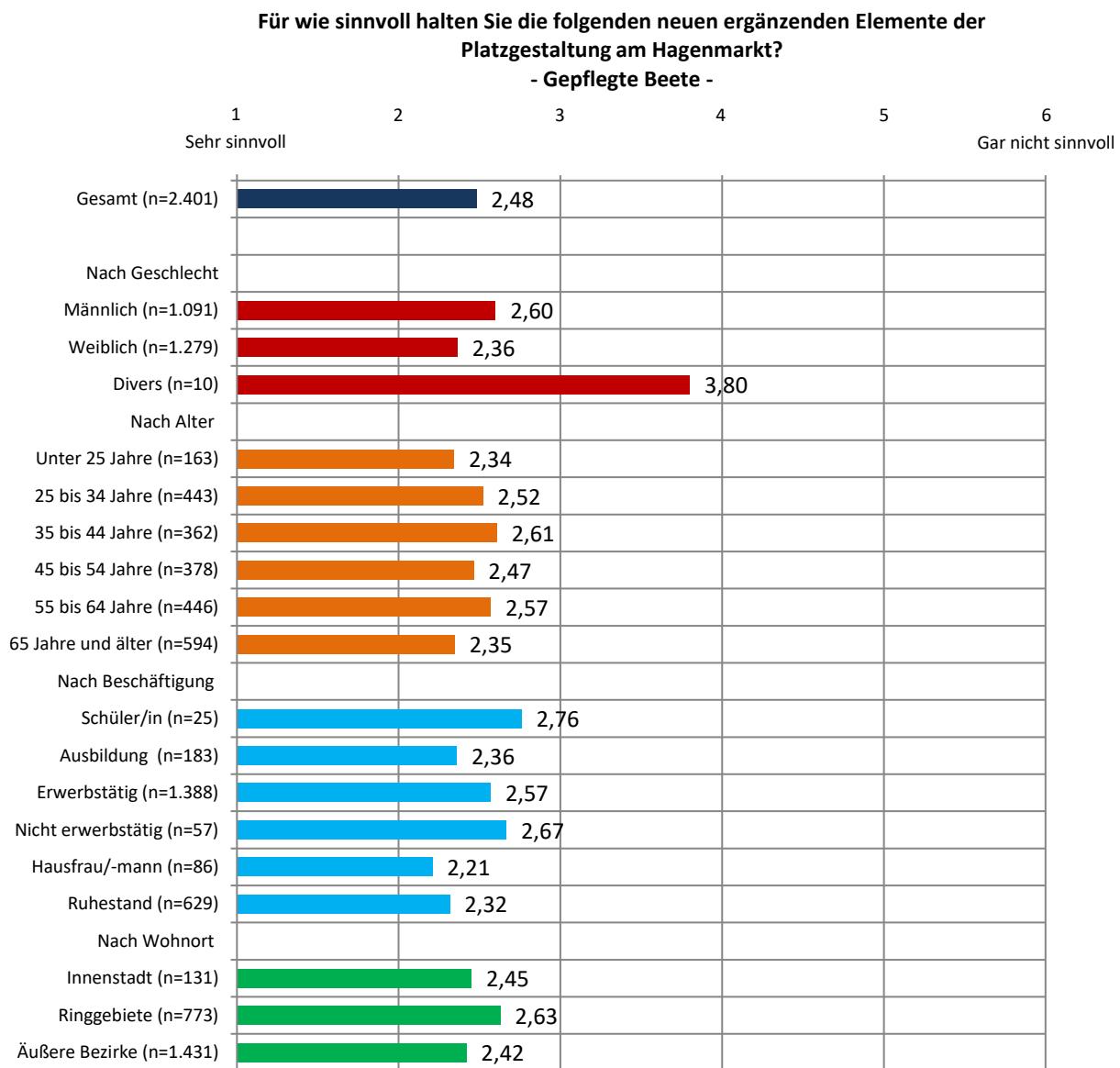


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

Gepflegte Beete scheinen laut Abbildung 40 weiterhin sehr wichtig für den Hagenmarkt, wenn auch nicht so relevant wie Wildblumen und Bäume. Die Heterogenität zwischen den Geschlechtern ist hier auch weniger stark ausgeprägt als etwa bei der Frage nach Blühstreifen ebenso wie die Heterogenität der Altersgruppen. Insbesondere Schüler scheinen tendenziell allerdings weniger Notwendigkeit bei gepflegten Beeten zu sehen.

Abbildung 40: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“  
– Gepflegte Beete

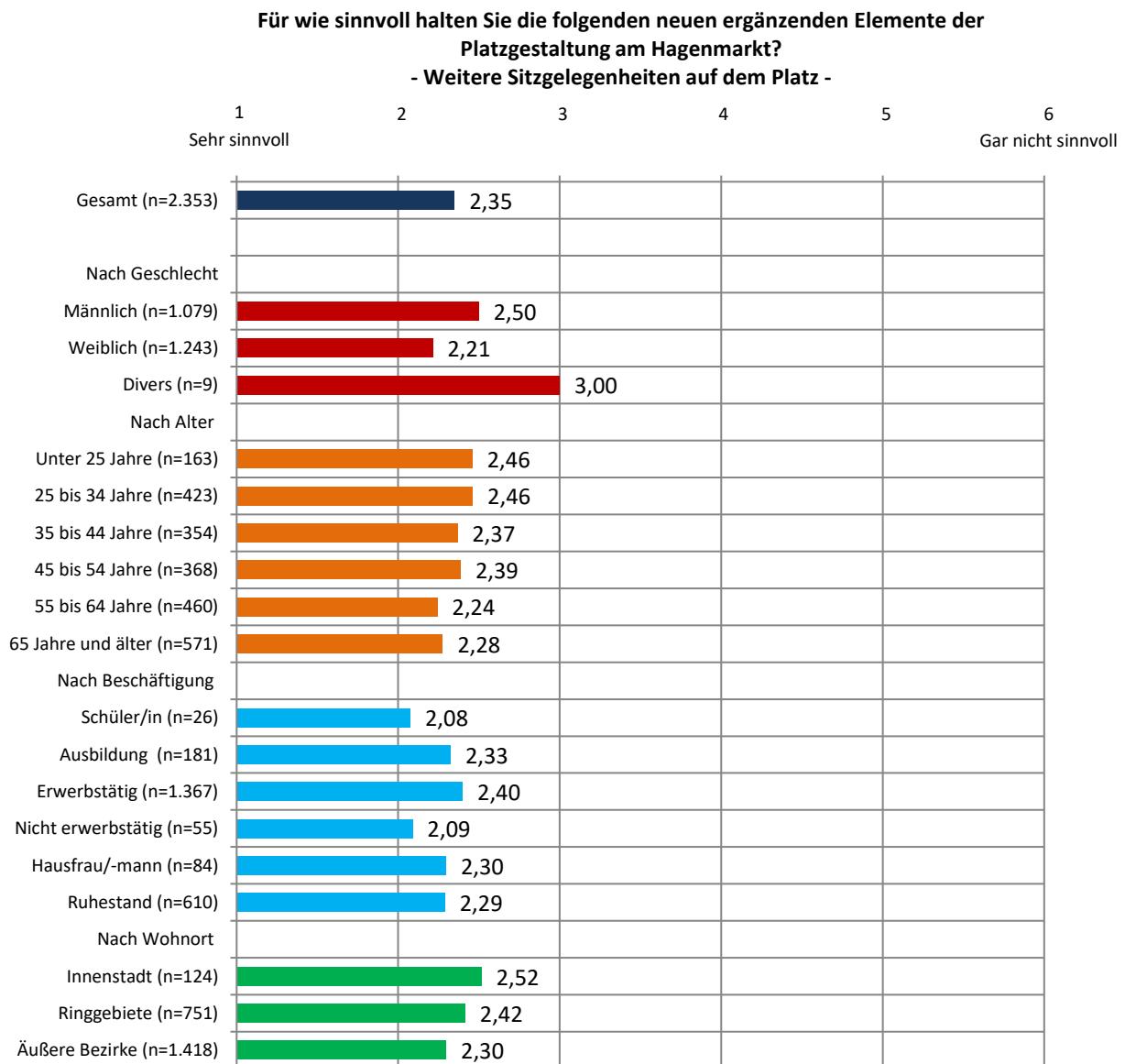


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

Bei der Betrachtung von Abbildung 41 fällt auf, dass mit ansteigendem Alter weitere Sitzgelegenheiten auf dem Hagenmarkt gewünscht werden. Dies könnte darauf schließen, dass der Ausbau dieses Angebots über die Altersgruppen hinweg als notwendig betrachtet werden könnte. Dem gegenüber steht etwa ein etwas erhöhter Bedarf bei Frauen (Mittelwert=2,21) gegenüber den Männern (Mittelwert=2,50) und ein leicht abnehmender Bedarf, je weiter die Person außerhalb des Stadtzentrums wohnt.

*Abbildung 41: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“  
– Weitere Sitzgelegenheiten auf dem Platz*

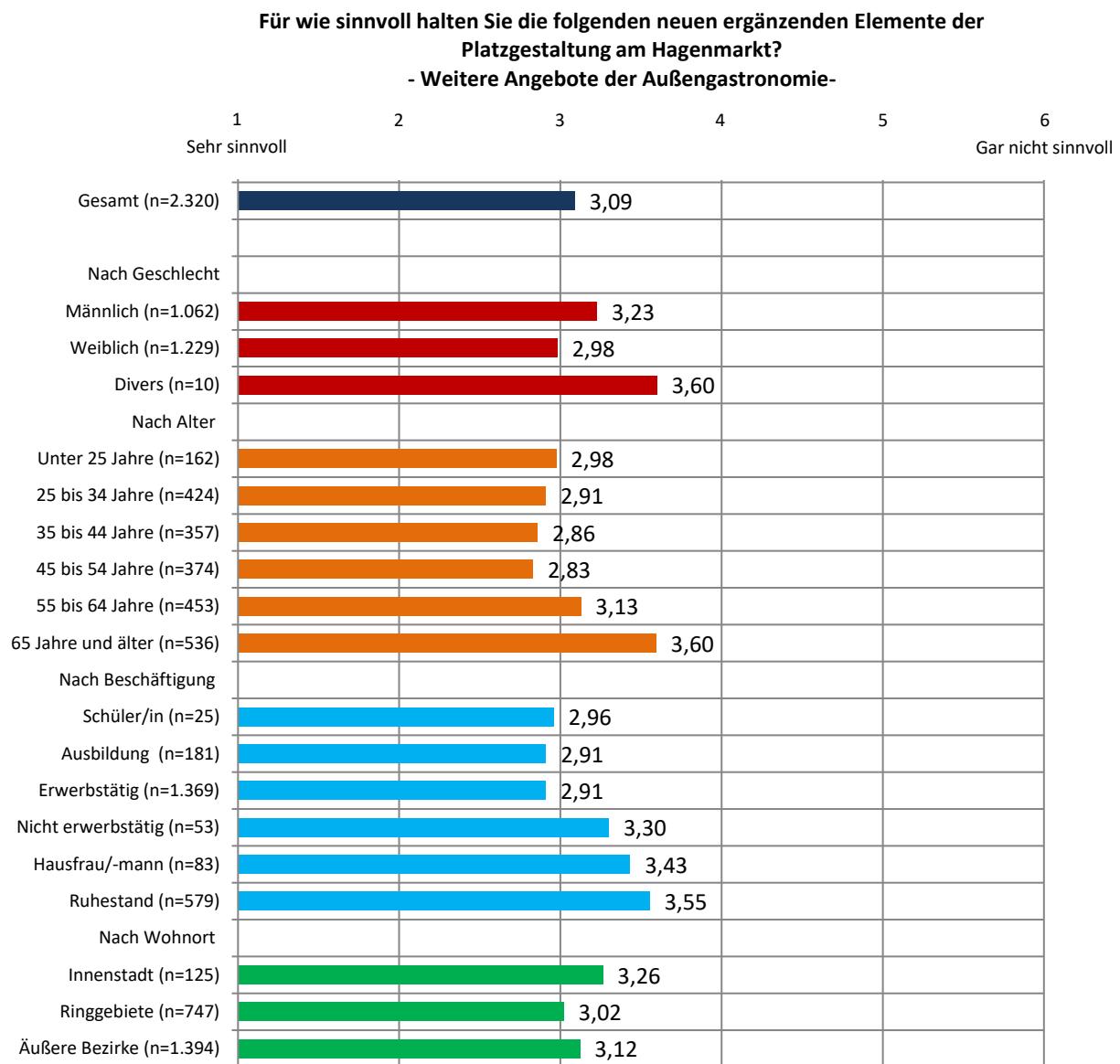


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

Abbildung 42 zeigt die Einschätzung der Notwendigkeit von weiteren Angeboten der Außengastronomie am Hagenmarkt. Diese fällt deutlich geringer aus als bei den letzten vier Teilkategorien. Es zeigt sich eine sichtbare Heterogenität innerhalb der Subgruppe der Beschäftigungsarten. So haben Schüler/innen (Mittelwert=2,96), Menschen in Ausbildung (Mittelwert=2,91) und Erwerbstätige (Mittelwert=2,91) ein deutlich höheres Interesse an diesem Element als die übrigen Beschäftigungsgruppen. Auch nimmt das diesbezügliche Interesse bei den 55- bis 64-Jährigen und den über 65-Jährigen stark ab.

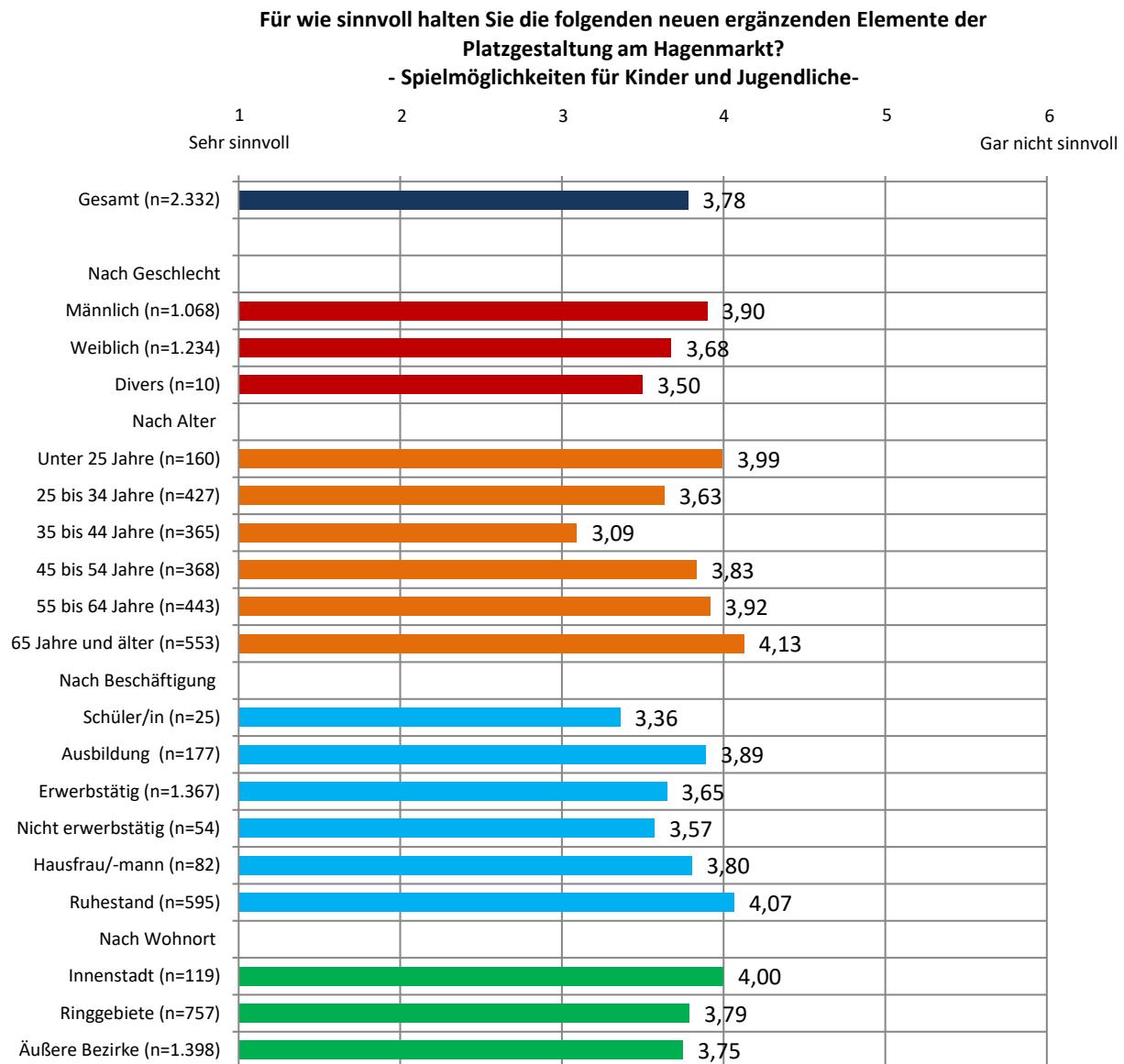
*Abbildung 42: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“*  
– Weitere Angebote der Außengastronomie



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

Abbildung 43 zeigt die Ergebnisse der Frage nach der Sinnhaftigkeit von Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf dem Hagenmarkt. Diese fällt noch einmal deutlich niedriger aus als bei Abbildung 42. Die geringste Bewertung lässt sich bei den über 65-Jährigen mit einem Durchschnittswert von 4,13 erkennen. Trotzdem sieht anscheinend auch der Großteil der übrigen Altersgruppen, bis auf die 35- bis 44-Jährigen, hier keine besondere Notwendigkeit.

*Abbildung 43: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“  
– Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche*

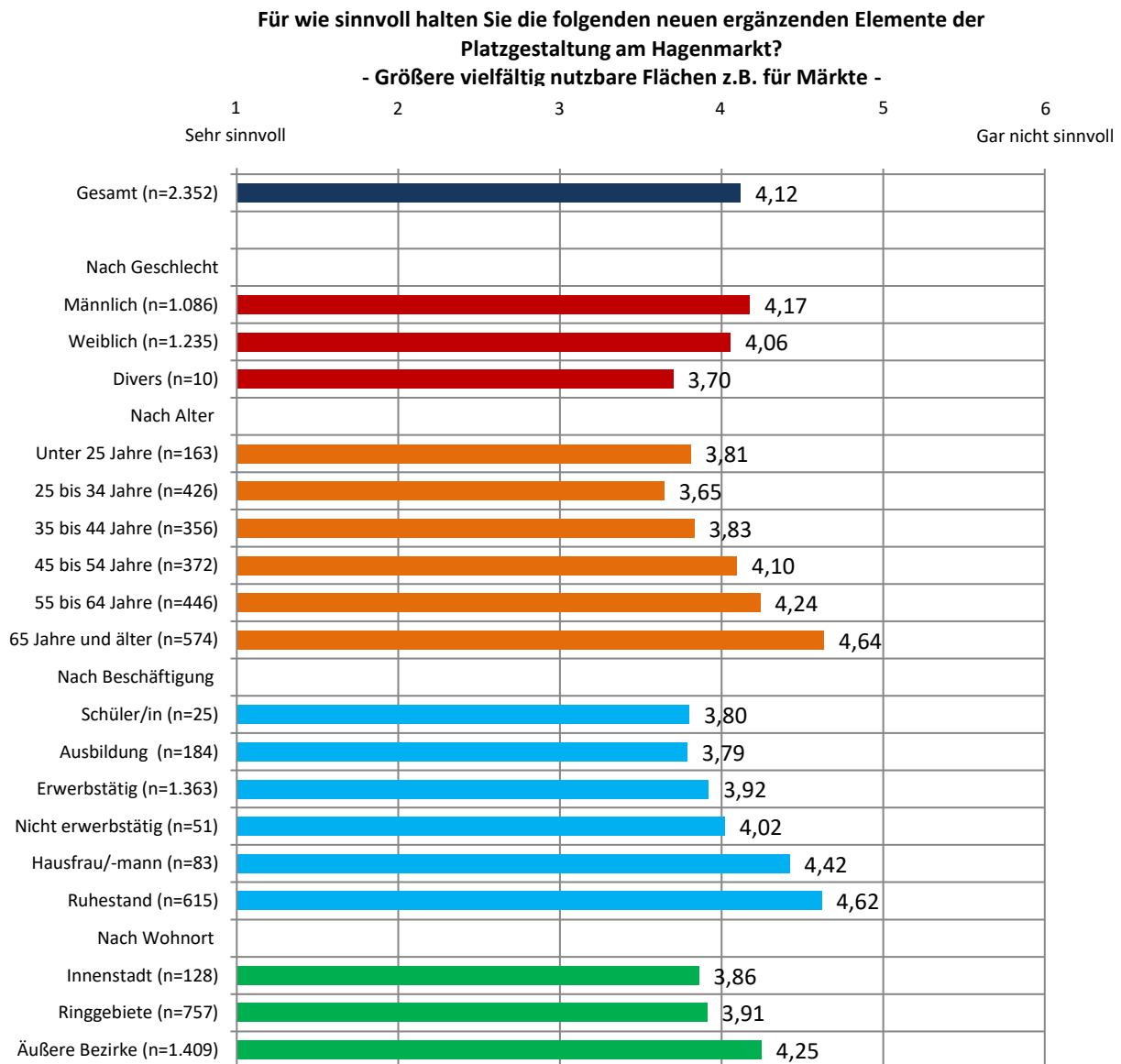


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

In Abbildung 44 lässt sich erneut beobachten, dass größere vielfältig nutzbare Flächen für den Hagenmarkt von den angebotenen Kategorien als am wenigsten sinnvoll gesehen werden. Diese Einschätzung steigt mit zunehmendem Alter an und auch Hausfrauen sowie -männer (Mittelwert=4,42) und Personen im Ruhestand (Mittelwert=4,62) stechen hier besonders hervor. Zudem nimmt die Bewertung ab, je weiter entfernt die befragten Personen vom Stadtzentrum wohnen.

Abbildung 44: „Für wie sinnvoll halten Sie die folgenden neuen ergänzenden Elemente der Platzgestaltung am Hagenmarkt?“  
– Größere vielfältig nutzbare Flächen z.B. für Märkte



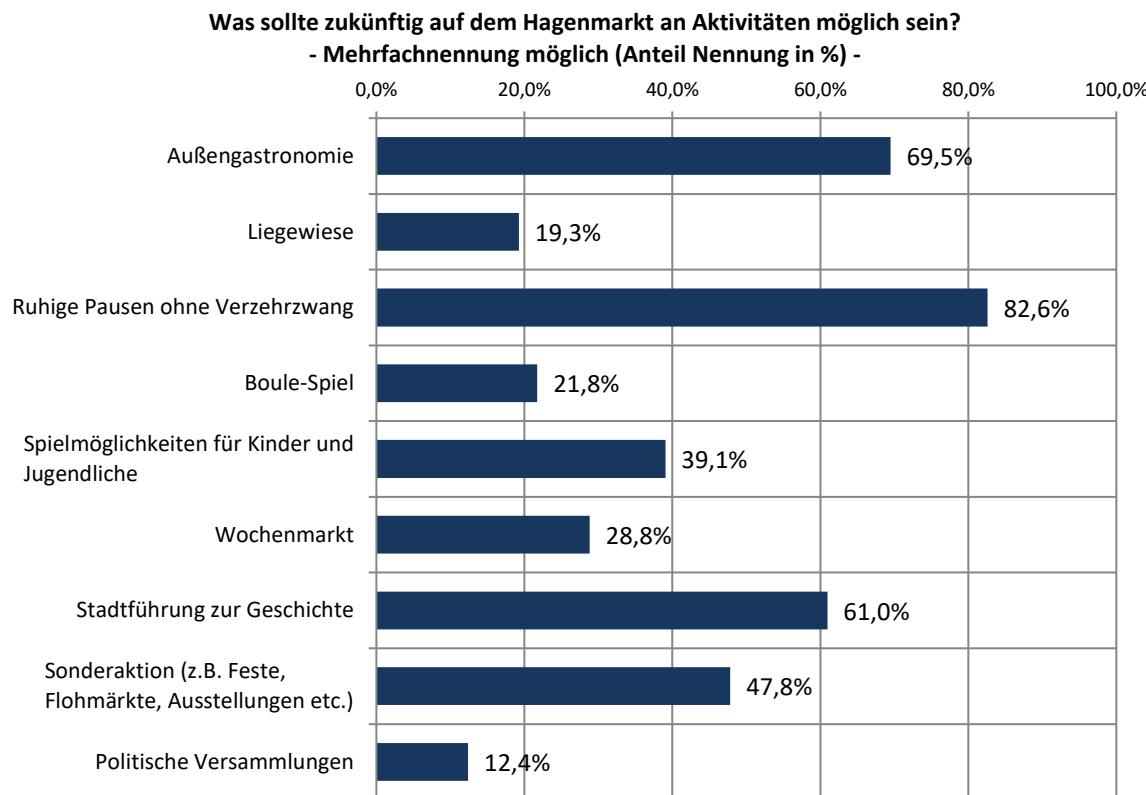
Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr sinnvoll“ bis 6 „Gar nicht sinnvoll“

### 3.3 Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein und wie wichtig ist Ihnen das?

Abbildung 45 zeigt die Gesamtauswertung der Mehrfachnennung, was zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein sollte. Es zeigt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den angebotenen Antwortmöglichkeiten. So scheinen besonders die Außengastronomie (69,5%), ruhige Pausen ohne Verzehrzwang (82,6%) und Stadtführungen zur Geschichte (61,0%) im Fokus des Interesses zu stehen. Dem gegenüber steht ein besonders niedriges Interesse an politischen Versammlungen (12,4%).

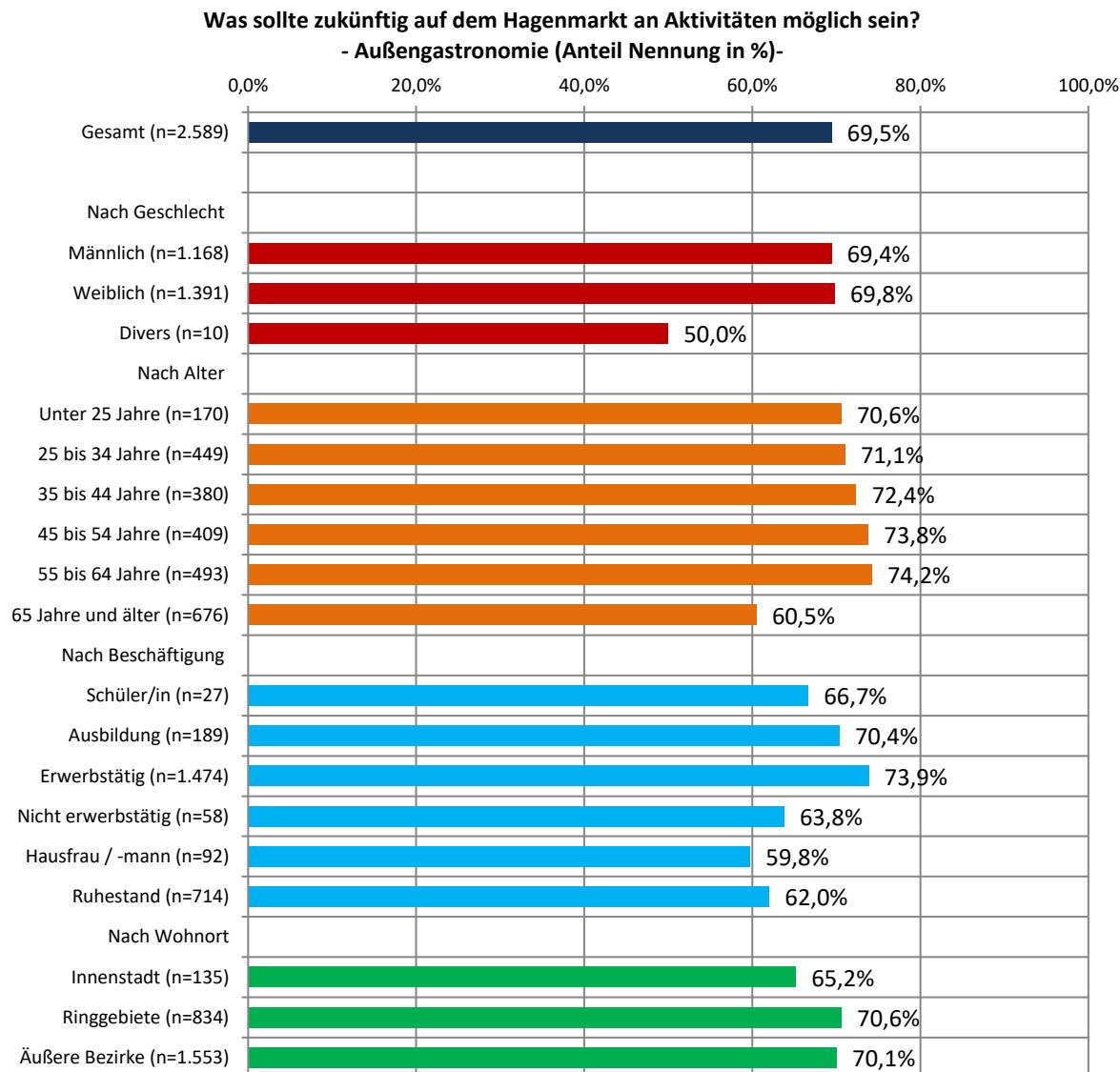
Abbildung 45: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Basis: n=2.588; Angabe in Prozent

Abbildung 46 stellt die Teilauswertung nach soziodemografischen Daten bezüglich des Wunsches nach Außengastronomie auf dem Hagenmarkt dar. Die Auswahl ist hier über alle Gruppen sehr hoch und Abweichungen gibt es nur vereinzelt, etwa bei den über 65-Jährigen (60,6% zu mehr als 70% in allen anderen Altersgruppen). Darüber hinaus haben die Erwerbstätigen ein recht hohes Interesse an der Außengastronomie (73,9%).

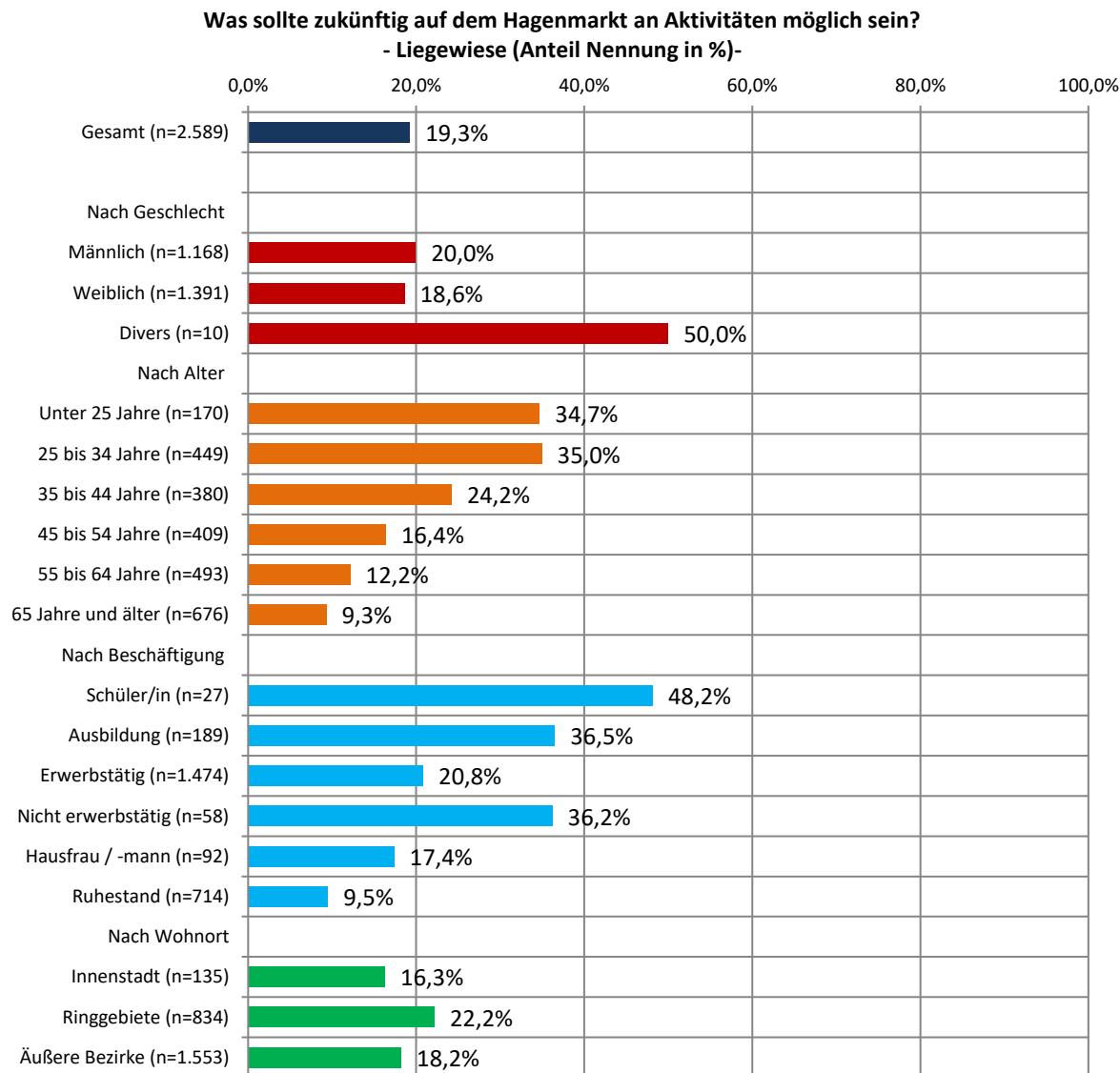
Abbildung 46: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ - Außengastronomie



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Der Wunsch nach einer Liegewiese fällt laut Abbildung 47 deutlich heterogener und niedriger aus als etwa der Wunsch nach Außengastronomie. So haben jüngere Generationen ein erhöhtes Bedürfnis nach einer solchen Möglichkeit am Hagenmarkt. Auch Schüler/innen, Personen in Ausbildung und nicht Erwerbstätige wünschen sich demnach vermehrt eine Liegewiese.

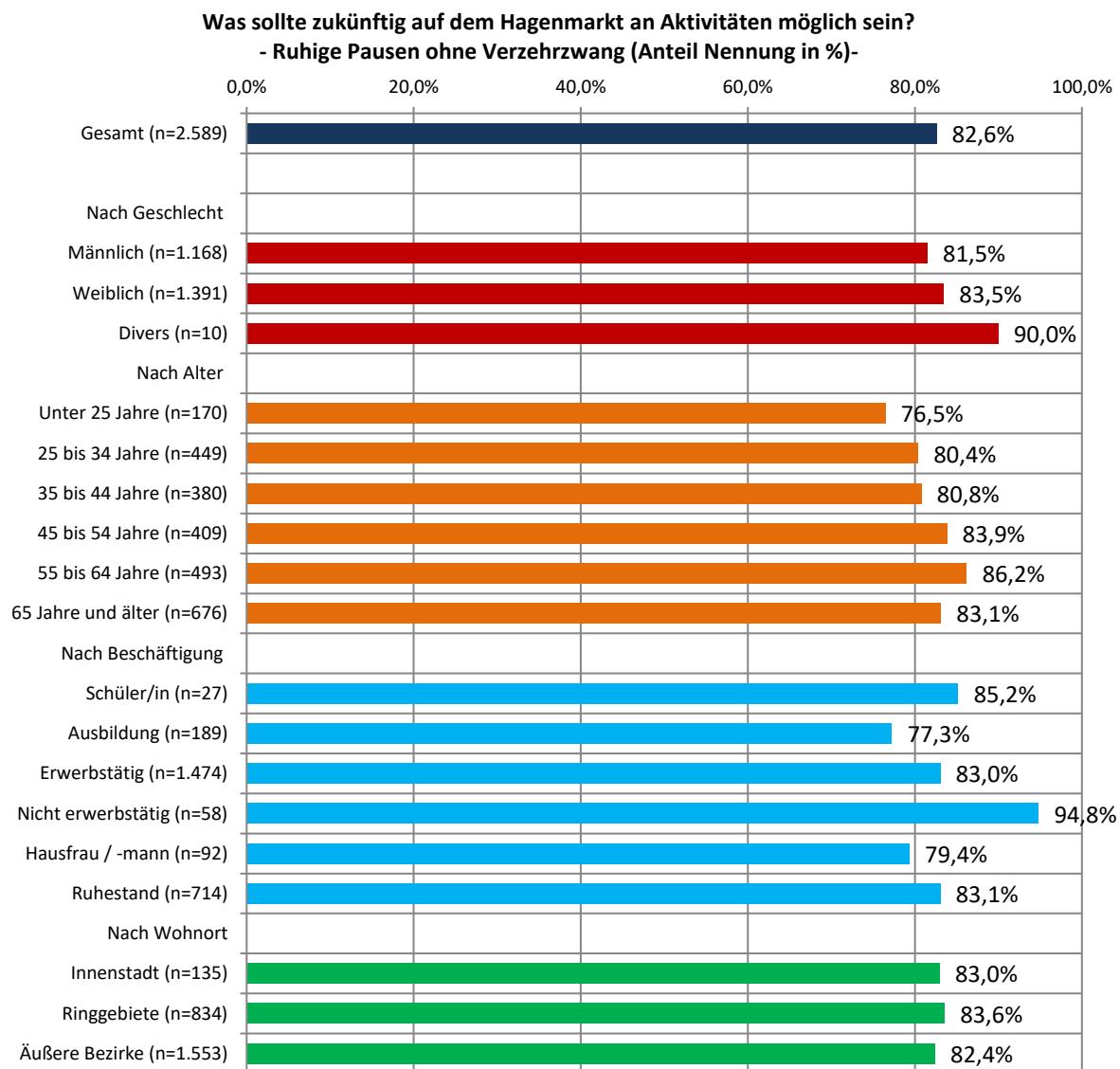
Abbildung 47: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ - Liegewiese



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Ruhige Pausen ohne Verzehrzwang stehen bei allen demografischen Gruppen auf der Wunschliste ganz oben. Bei nicht Erwerbstätigen liegt dieser Wert sogar bei 94,8%. Abgesehen von der ungewöhnlichen Höhe der Zustimmung sind die Werte allerdings recht homogen. So gibt es etwa bei den Geschlechtern oder bei den Wohnorten keine erkennbaren Unterschiede.

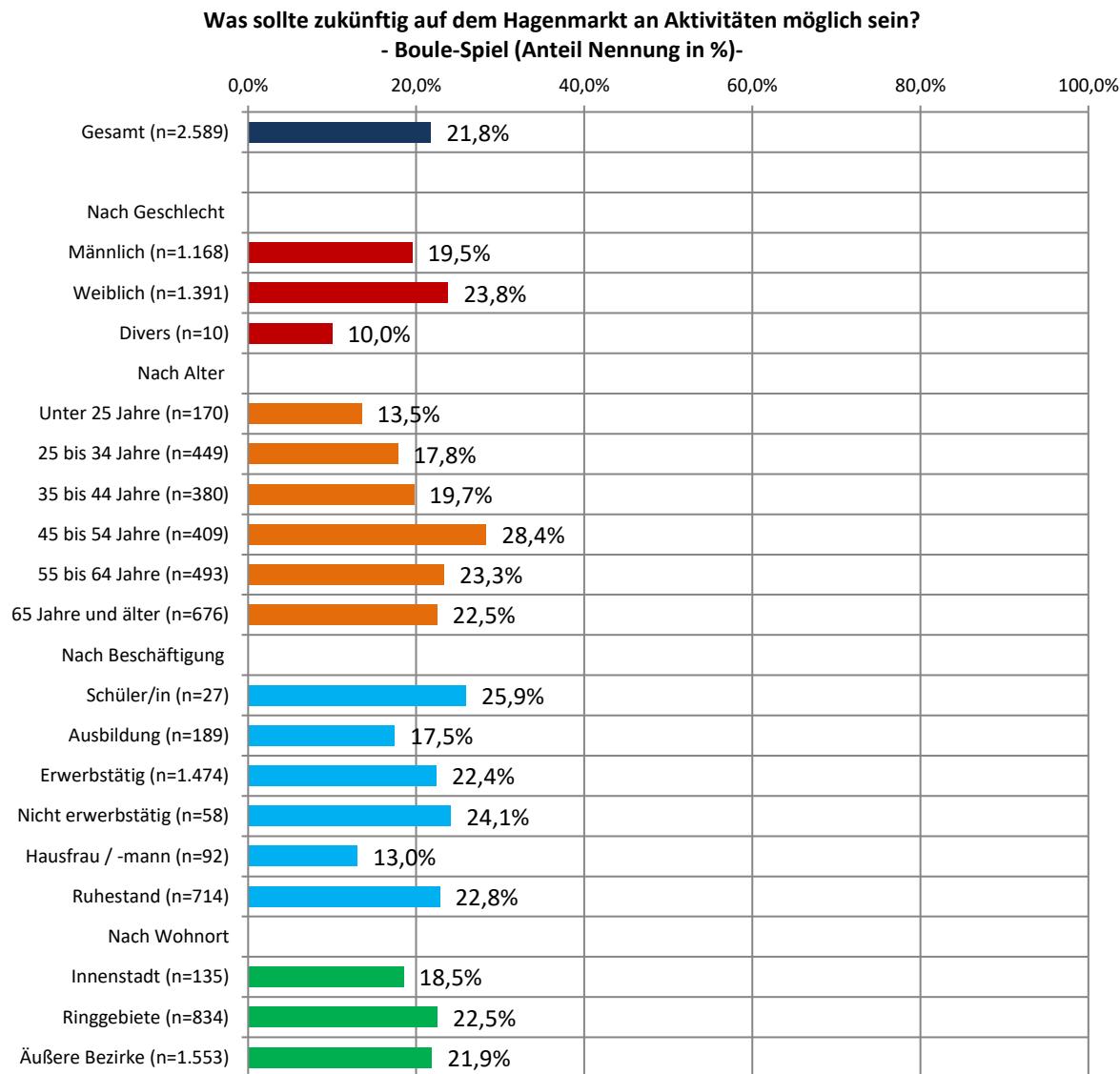
Abbildung 48: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Ruhige Pausen ohne Verzehrzwang



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Im Vergleich zu Abbildung 48 kann bei der Abbildung 49 ein vergleichsweise geringes Interesse an der Möglichkeit, auf dem Hagenmarkt Boule zu spielen, aufgezeigt werden. Im Kontext der demografischen Gruppen kann hier ein leicht erhöhtes Interesse bei den 45- bis 54-jährigen (28,4%), bei den Schüler/innen (25,9%) und bei den nicht Erwerbstätigen (24,1%) beobachtet werden. Zudem haben die weiblichen Teilnehmerinnen (23,8%) ein leicht erhöhtes Interesse am Boule-Spiel als die männlichen Teilnehmer (19,5%).

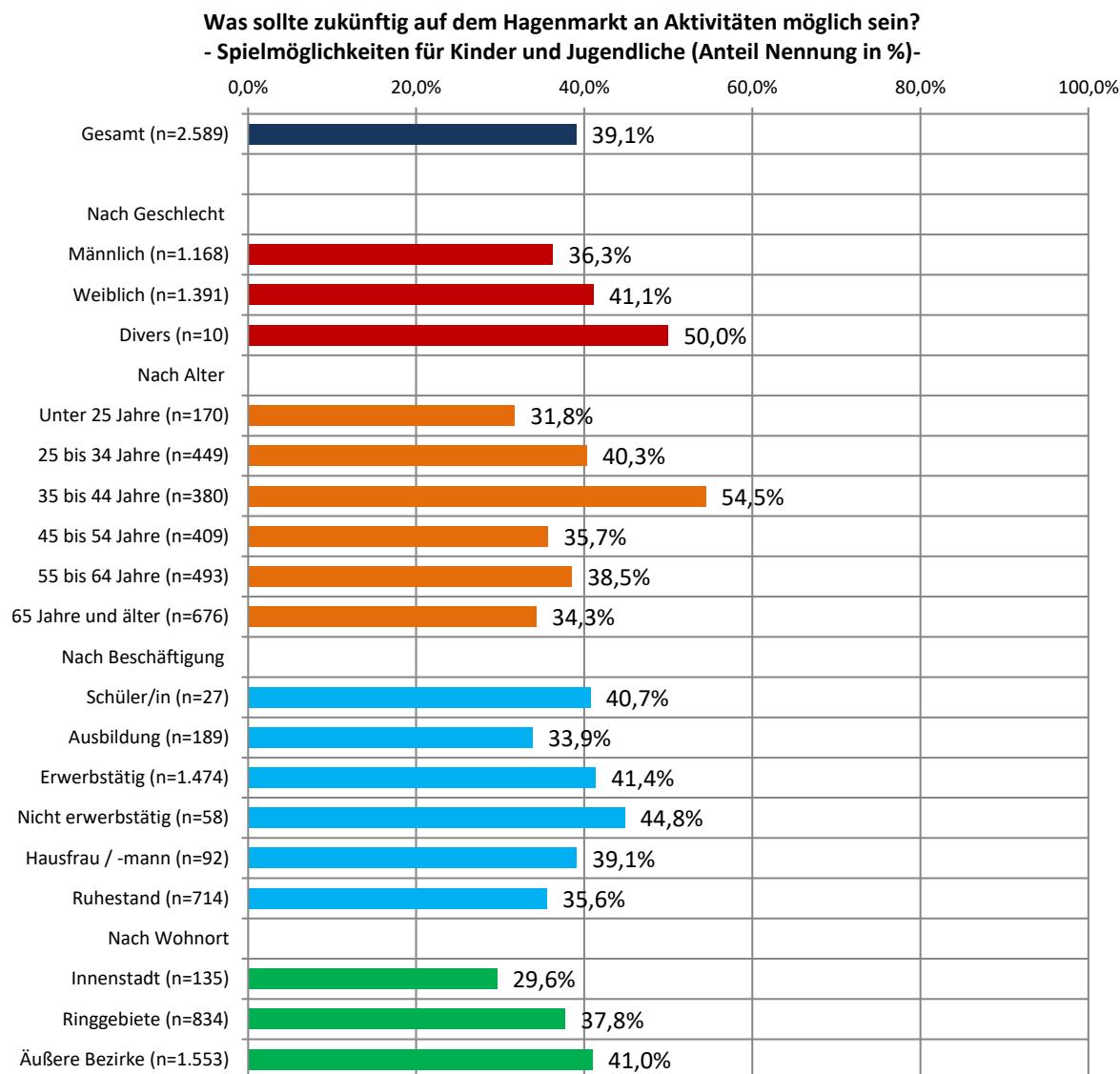
Abbildung 49: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Boule-Spiel



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Abbildung 50 beschreibt den Wunsch der verschiedenen demografischen Gruppen nach Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf dem Hagenmarkt. Im Vergleich zu Abbildung 49 erfährt diese Möglichkeit wieder deutlich höheren Zuspruch, welcher teilweise auch unterschiedlich in den Gruppen ausfällt. So unterscheidet sich etwa der diesbezügliche Zuspruch bei den unter 25-jährigen (31,8%) deutlich von dem der 35- bis 44-jährigen (54,5%). Auch bei den Wohnorten ist eine vergleichbare Diskrepanz zwischen den Bewohner/innen der Innenstadt (29,6%) und denen der äußeren Bezirke (41,0%) zu erkennen.

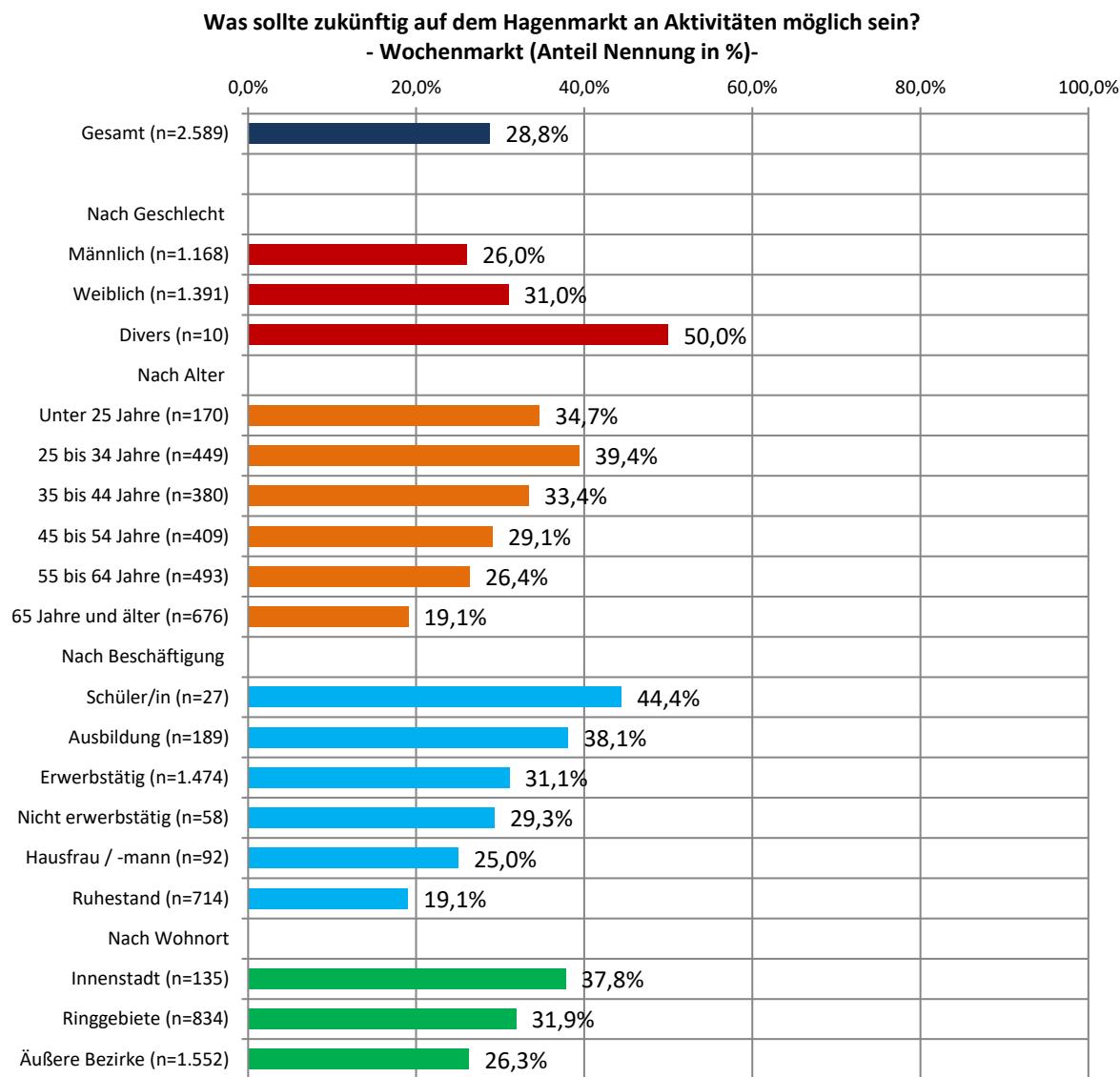
*Abbildung 50: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche*



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Der Wunsch nach einem Wochenmarkt am Hagenmarkt fällt noch einmal deutlich diverser aus als etwa bei Abbildung 50. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Beschäftigungsgruppen. So liegen zwischen den Schüler/innen (44,4%) und den Personen im Ruhestand (19,1%) mehr als 25 Prozentpunkte Unterschied. Ähnliche Unterschiede lassen sich auch bei den Alters- und Wohnortgruppen, wenn auch nicht so stark, erkennen.

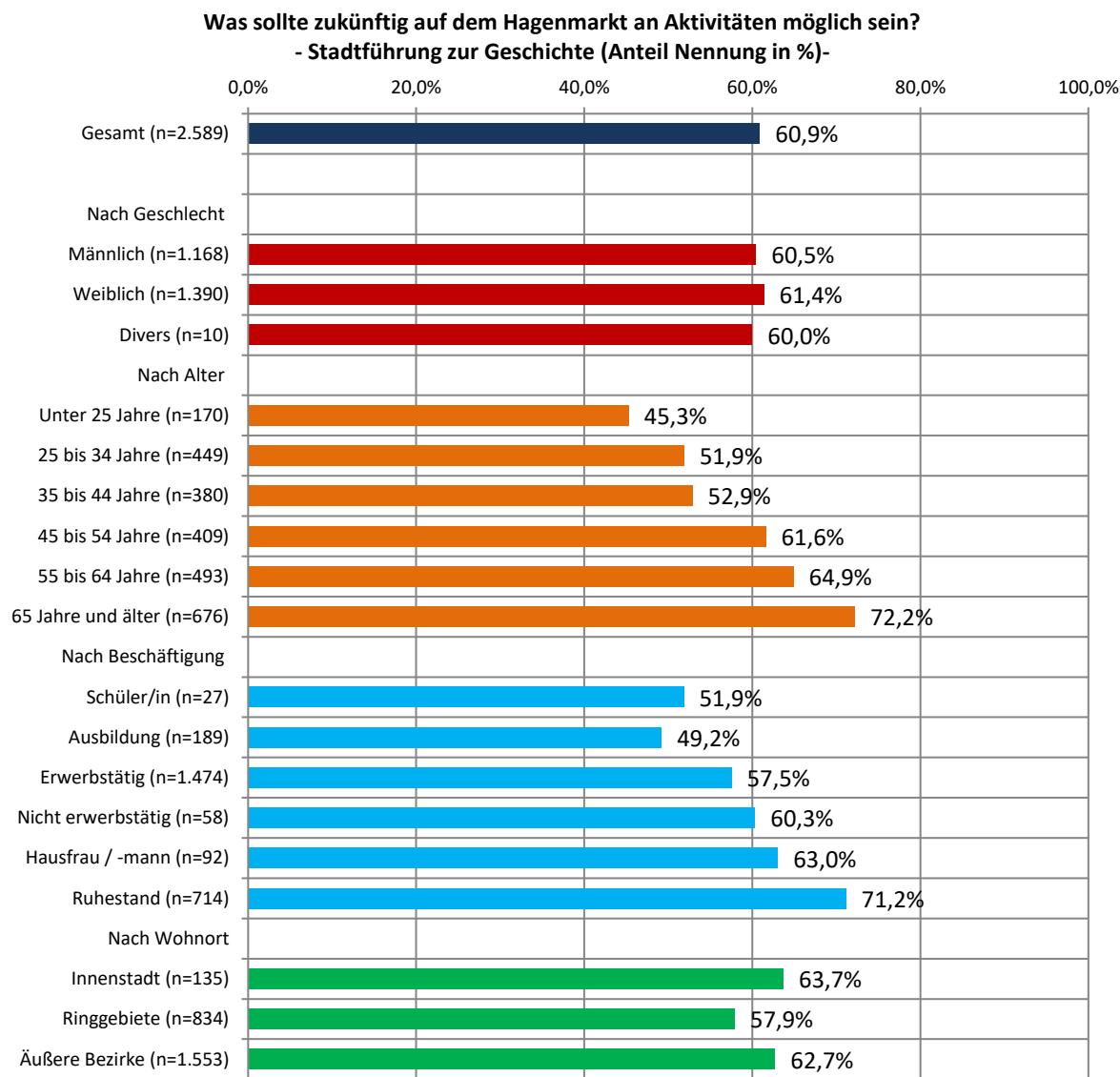
Abbildung 51: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Wochenmarkt



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Stadtführungen zur Geschichte scheinen laut Abbildung 52 vergleichsweise stark gewünscht zu sein, unabhängig etwa vom Geschlecht. Deutlichere Diskrepanzen zeigen sich hier beim Alter. Zwar ist auch bei den jüngeren Befragten ein Bedarf zu erkennen, mit zunehmendem Alter steigt dieser jedoch kontinuierlich an, was sich auch in dem hohen Wert der Beschäftigungsgruppe „Ruhestand“ (71,2%) ablesen lässt. Die Unterschiede bei den Wohnorten fallen wiederum geringer aus.

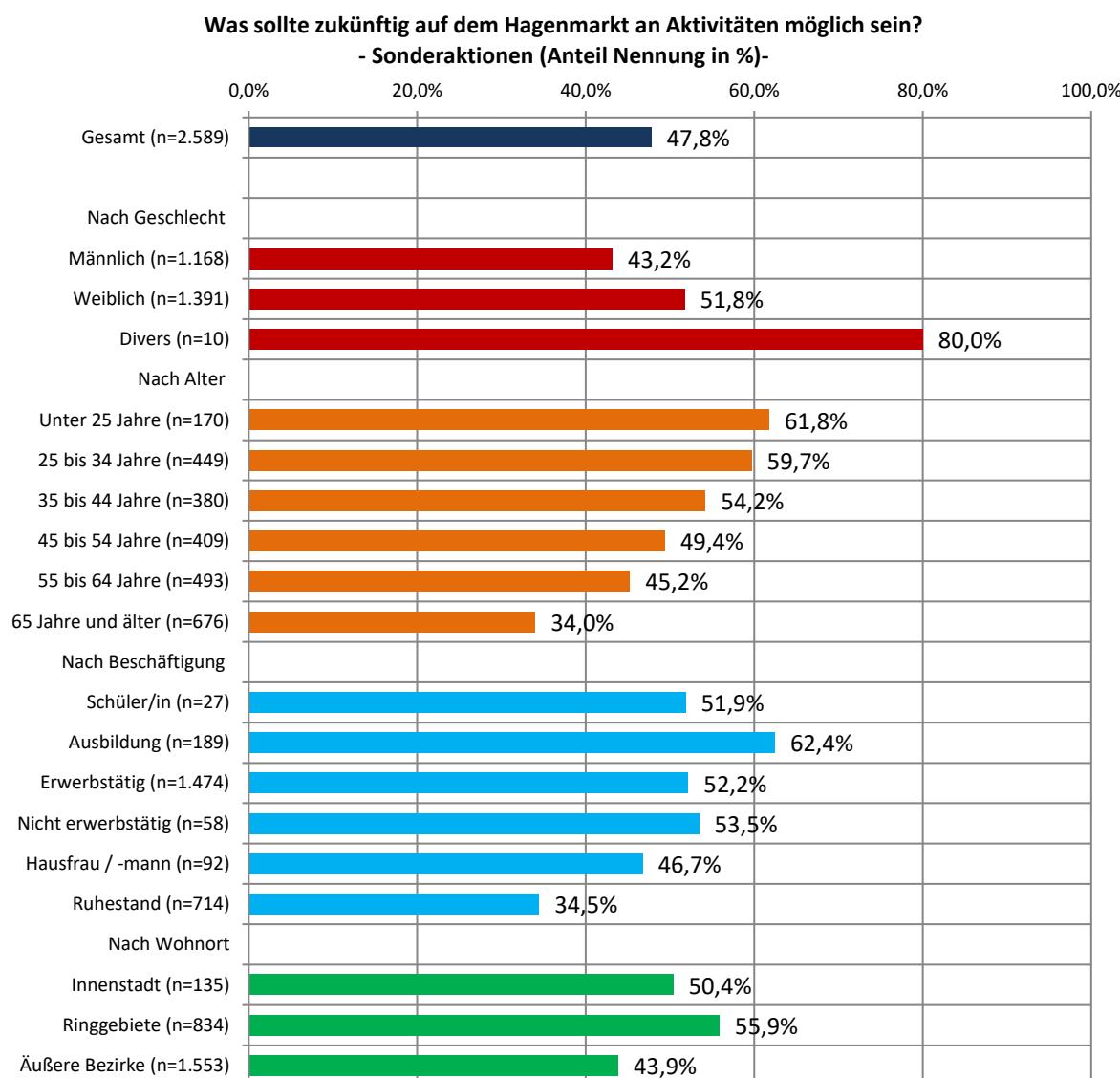
Abbildung 52: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Stadtführung zur Geschichte



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Ein ansteigendes Interesse bei den Altersgruppen an der Möglichkeit auf dem Hagenmarkt Sonderaktionen durchzuführen, existiert laut Abbildung 53 ähnlich wie die Interessensverteilung bei den Stadtführungen zur Geschichte. Hier ist der Anstieg allerdings andersherum verteilt, denn Sonderaktionen sind anscheinend vor allem für jüngere Teilnehmer/innen interessant. So stehen sich hier 61,8% bei den unter 25-jährigen lediglich 34,1% bei den Personen gegenüber, welche 65 Jahre und älter sind.

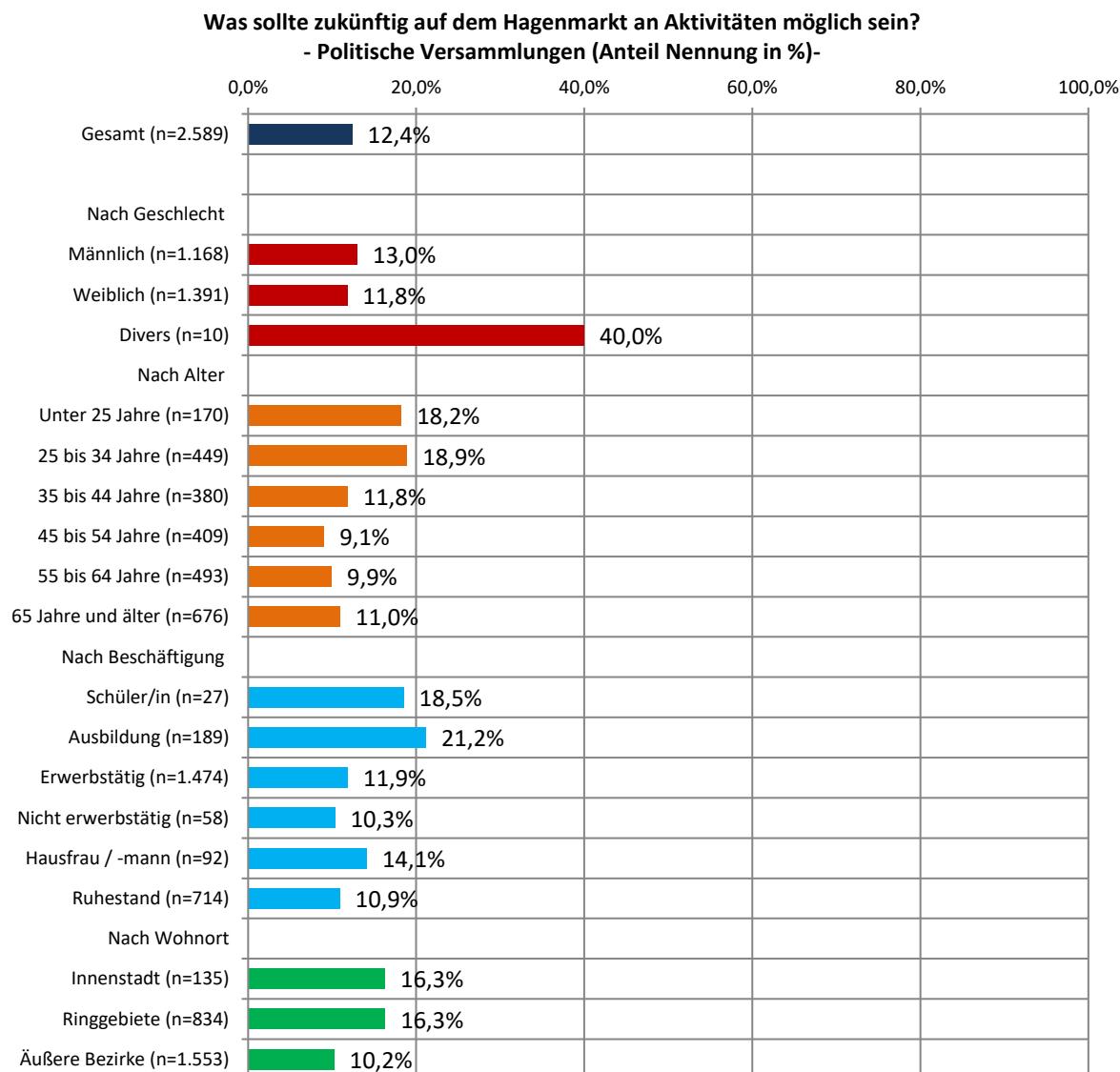
Abbildung 53: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Sonderaktionen (z. B. Feste, Flohmärkte, Ausstellungen etc.)



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Politische Versammlungen scheinen am Hagenmarkt laut Abbildung 54 nur wenig erwünscht zu sein. Abgesehen von Personen in Ausbildung bzw. im Studium (21,2%) bewegen sich die Prozentpunkte bei allen demografischen Gruppen unter der 20%-Marke, teilweise sogar unter der 10%-Marke. Besonders niedrig sind hier die 45- bis 44-Jährigen (9,1%) und die 55- bis 64-Jährigen (9,9%).

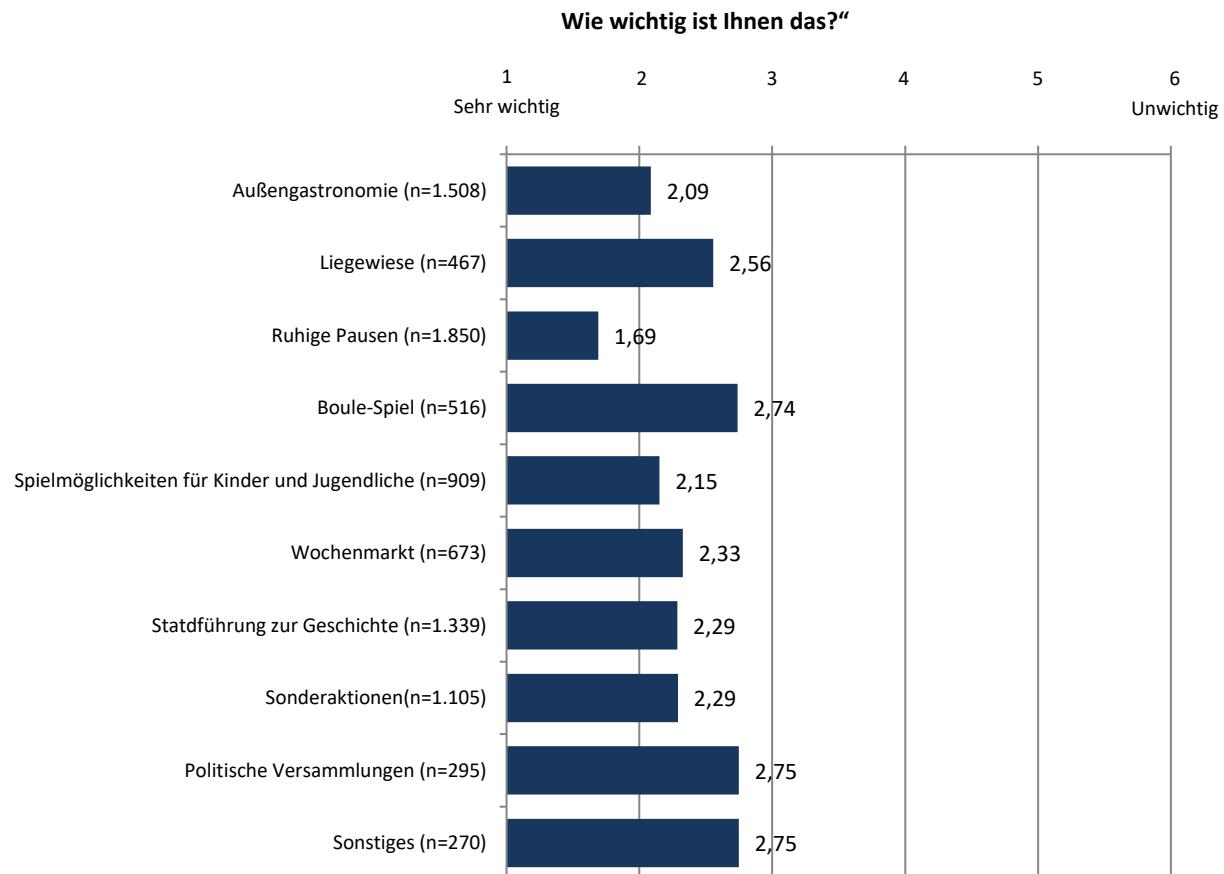
Abbildung 54: „Was sollte zukünftig auf dem Hagenmarkt an Aktivitäten möglich sein?“ – Politische Versammlungen



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe in Prozent

Die Abbildung 55 beschreibt die Wichtigkeit der gewünschten Aspekte, welche die Personen zukünftig auf dem Hagenmarkt haben wollen. Hierbei kristallisiert sich deutlich heraus, dass die Personen, die den Hagenmarkt für ruhige Pausen ohne Verzehrzwang nutzen möchten, dies auch als äußerst wichtig empfinden. Mit 51,0% haben mehr als die Hälfte dieser Personen angegeben, dass ihnen die ruhigen Pausen sehr wichtig wären. Weiterhin wurden die Aspekte ebenfalls als äußerst wichtig eingeschätzt, wenn Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche oder die Außengastronomie zukünftig erwünscht sind.

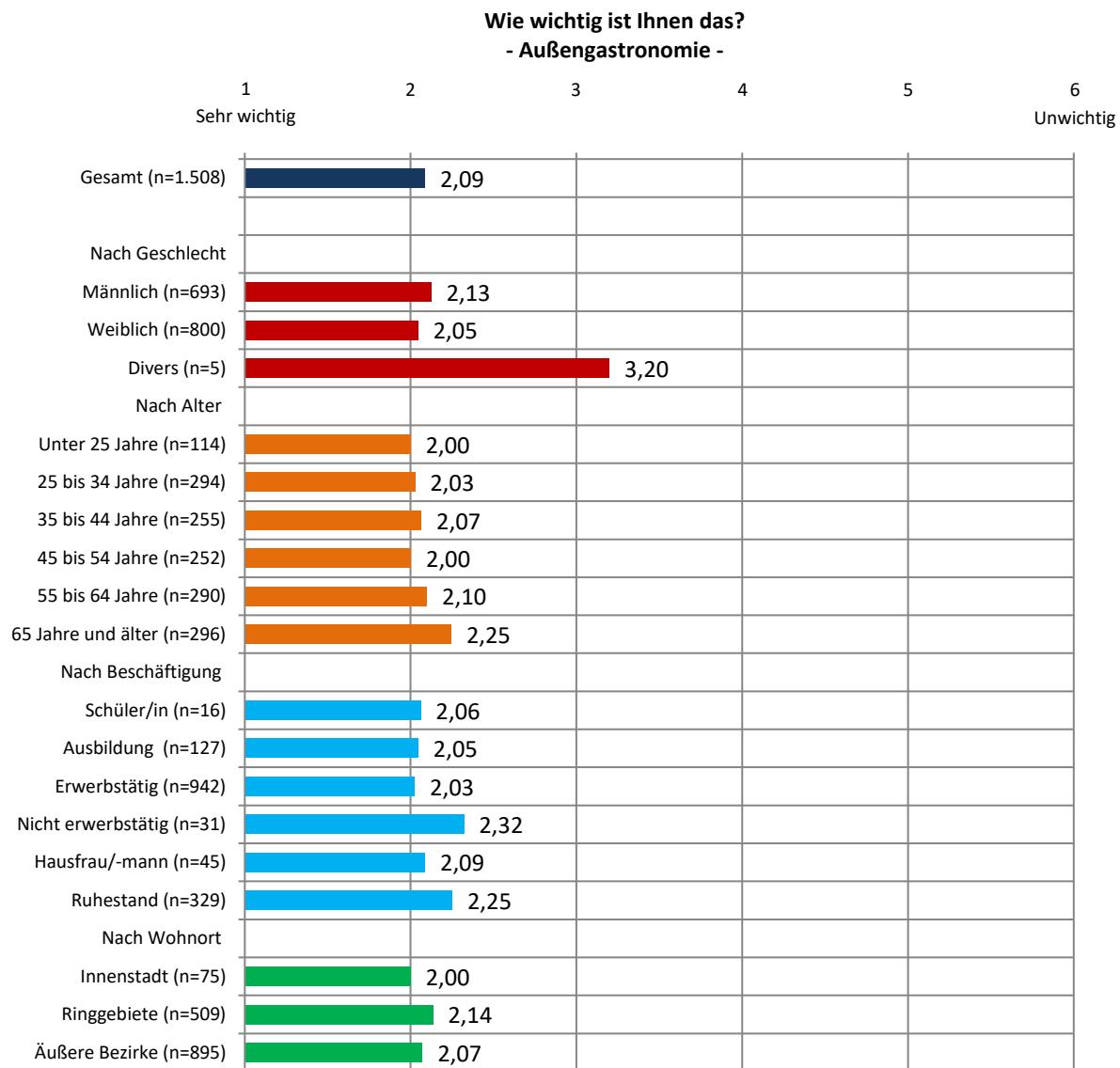
Abbildung 55: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Gesamtauswertung



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Hinsichtlich der Wichtigkeit der zukünftigen Außengastronomie lassen sich innerhalb der soziodemografischen Merkmale kaum Unterschiede feststellen. Ein kleiner Unterschied lässt sich lediglich innerhalb der Gruppen der Erwerbslosen und der Personen im Ruhestand aufzeigen. Diese beiden Gruppen erachten die zukünftige Außengastronomie als weniger wichtig als die anderen Gruppen. Nichtsdestotrotz zeigt sich, dass über alle Merkmale hinweg die Außengastronomie als wichtig erachtet wird.

Abbildung 56: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Außengastronomie

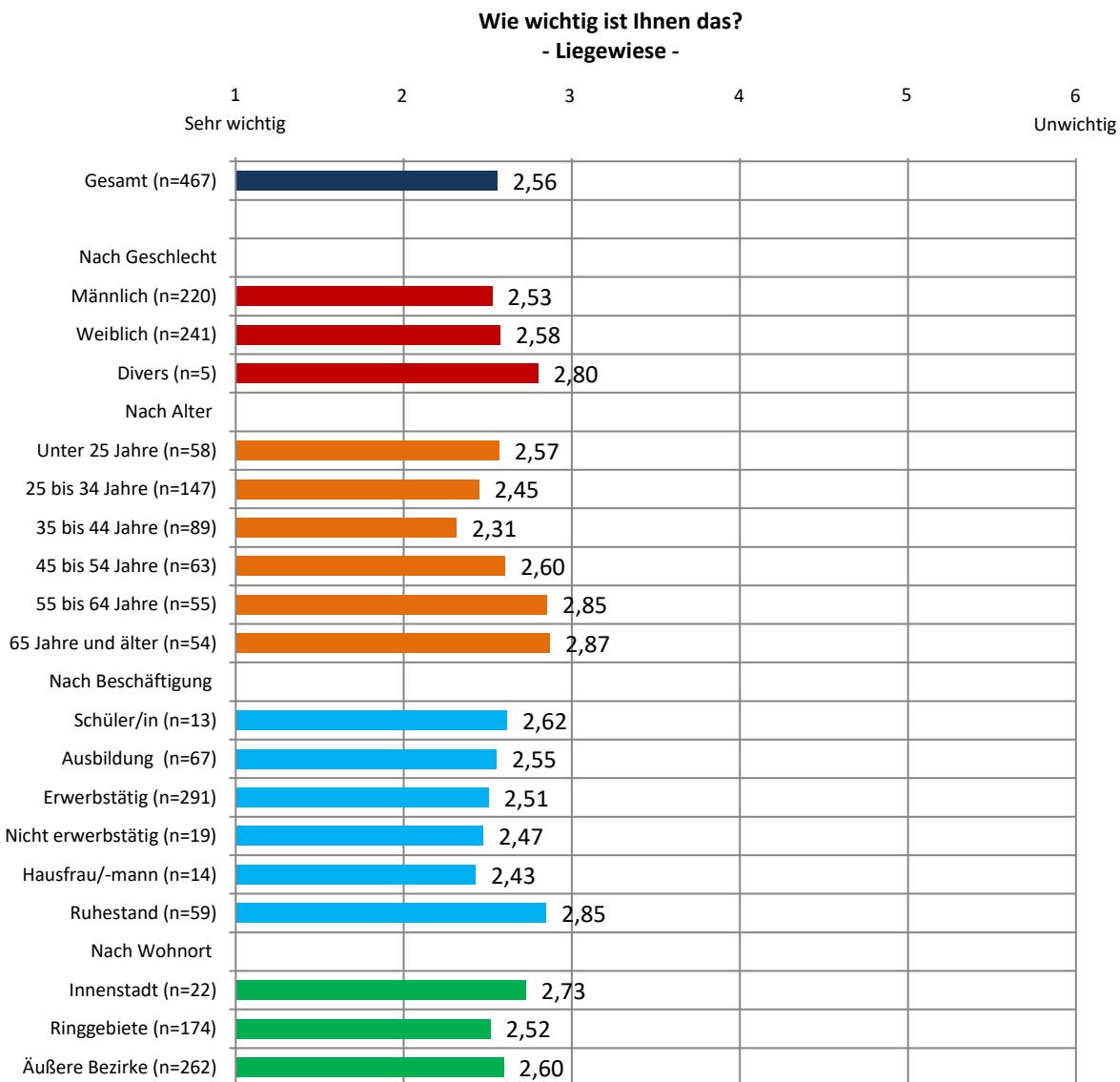


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Im Gesamtzusammenhang werden die Liegewiesen von den befragten Personen als wichtig erachtet, jedoch nicht als sehr wichtig. Unterschiede lassen sich hierfür in der Bewertung zwischen den Altersgruppen erkennen. Die Personen, die 35 bis 44 Jahre alt sind, werten mit einem Mittelwert von 2,31 die Liegewiese als wichtiger als Personen, die 45 Jahre und älter sind bzw. unter 25 Jahre alt sind.

Abbildung 57: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Liegewiese

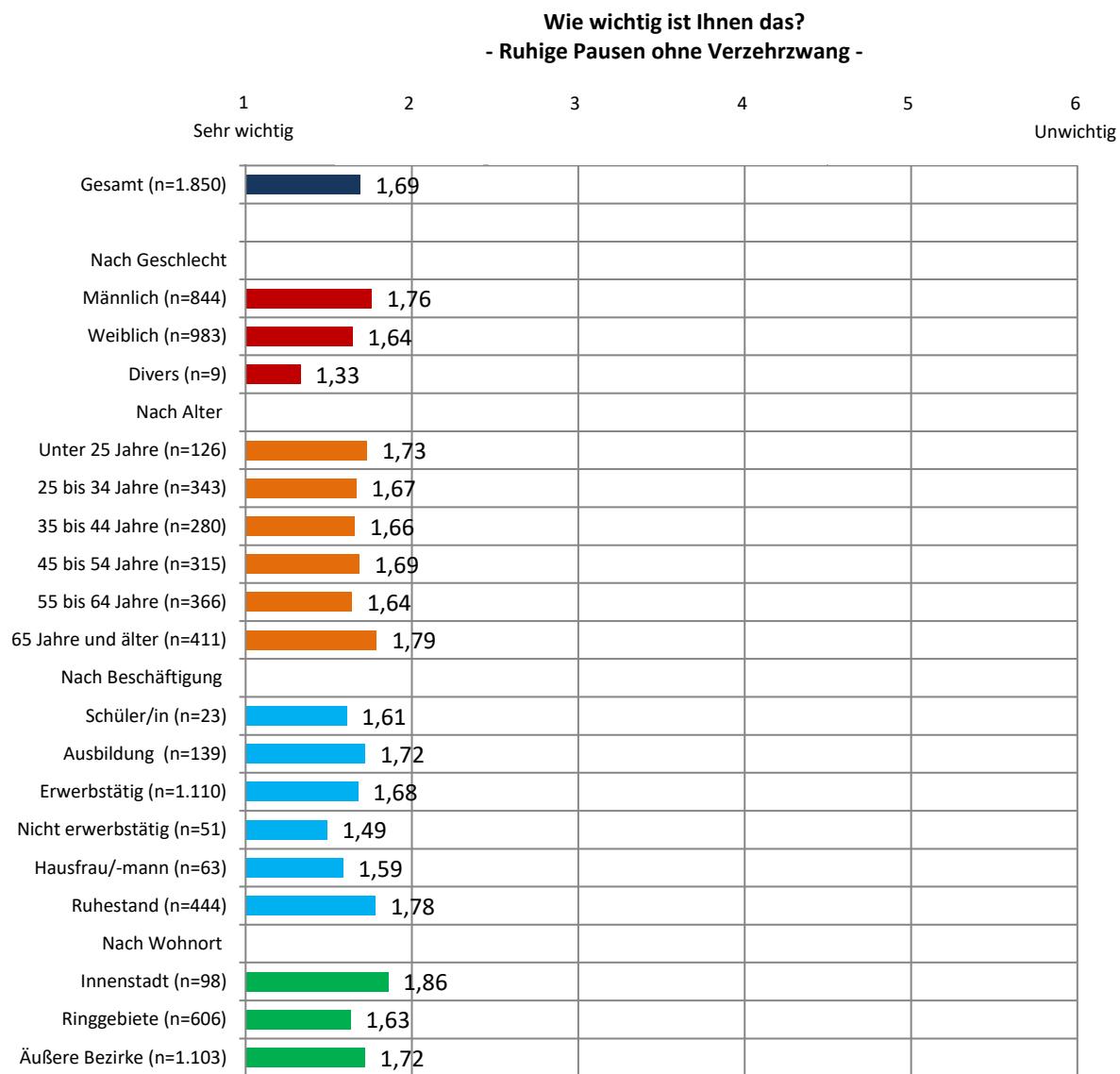


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Die Abbildung 58 zeigt die Wichtigkeit der ruhigen Pausen ohne Verzehrzwang. Hier lässt sich über alle soziodemografischen Merkmale hinweg ausweisen, dass den befragten Personen die ruhigen Pausen ohne Verzehrzwang auf dem Hagenmarkt äußerst wichtig wären.

Abbildung 58: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Ruhige Pausen ohne Verzehrzwang

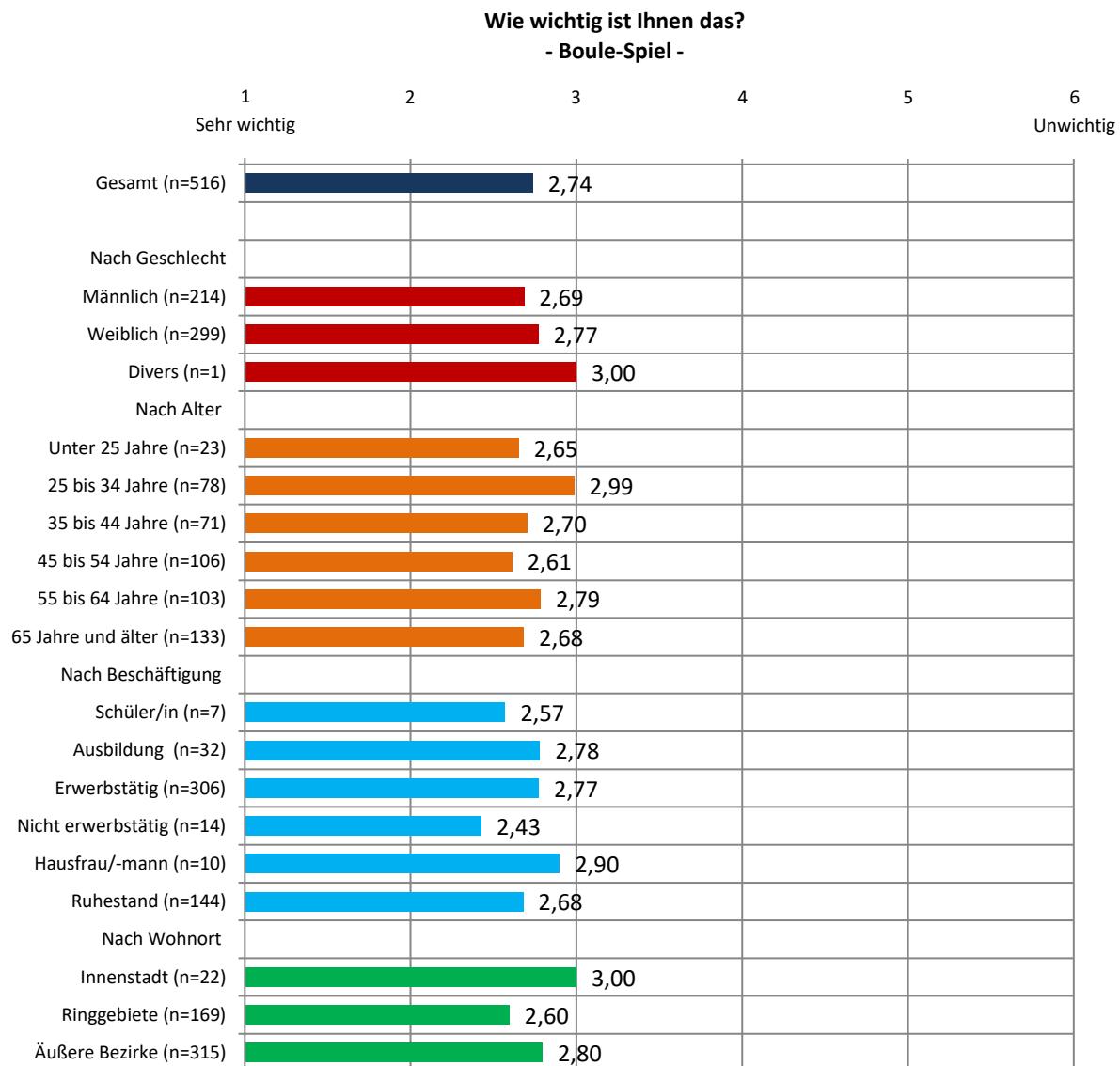


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Hinsichtlich des Spielens von Boule kann gezeigt werden, dass nach dem soziodemografischen Merkmal des Alters die Personen innerhalb der 25- bis 34-Jährigen dieses Spiel mit einem Mittelwert von 2,99 am unwichtigsten bewerten. Weiter bewerten die befragten Personen, die in der Innenstadt leben, das Boule-Spiel als unwichtiger (Mittelwert=3,00) als bspw. Personen aus den Ringgebieten (Mittelwert=2,60).

Abbildung 59: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Boule-Spiel

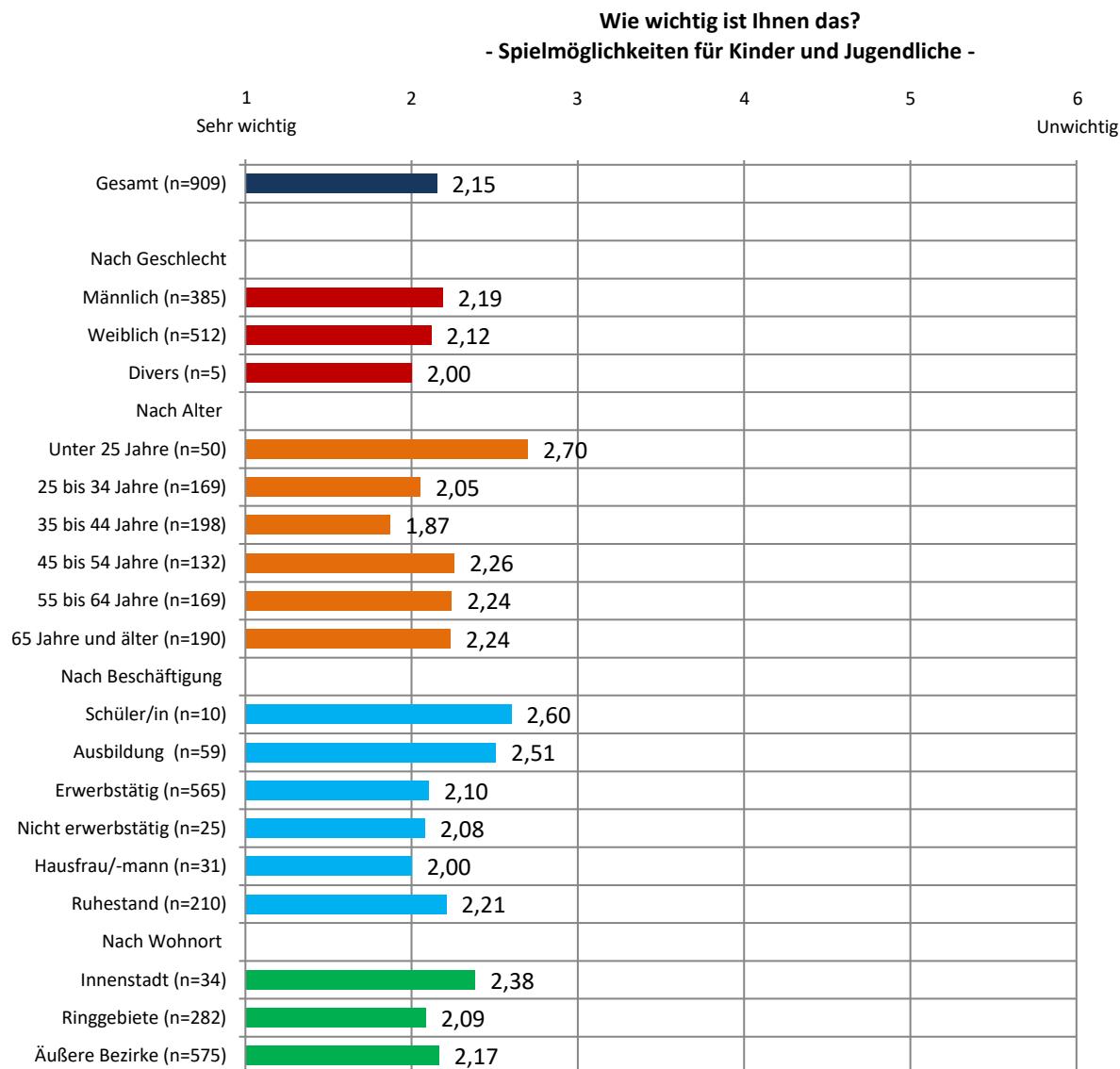


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

In Bezug auf die Bewertung der Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wird dieser Aspekt innerhalb der Altersgruppe der Personen, die 35 bis 44 Jahre alt sind, am wichtigsten bewertet (Mittelwert=1,87). Außerdem werden die Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche von der Gruppe der Hausfrauen/-männer (Mittelwert=2,00) wichtiger angesehen als bei Personen, die sich in der Ausbildung befinden bzw. studieren (Mittelwert=2,51).

Abbildung 60: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

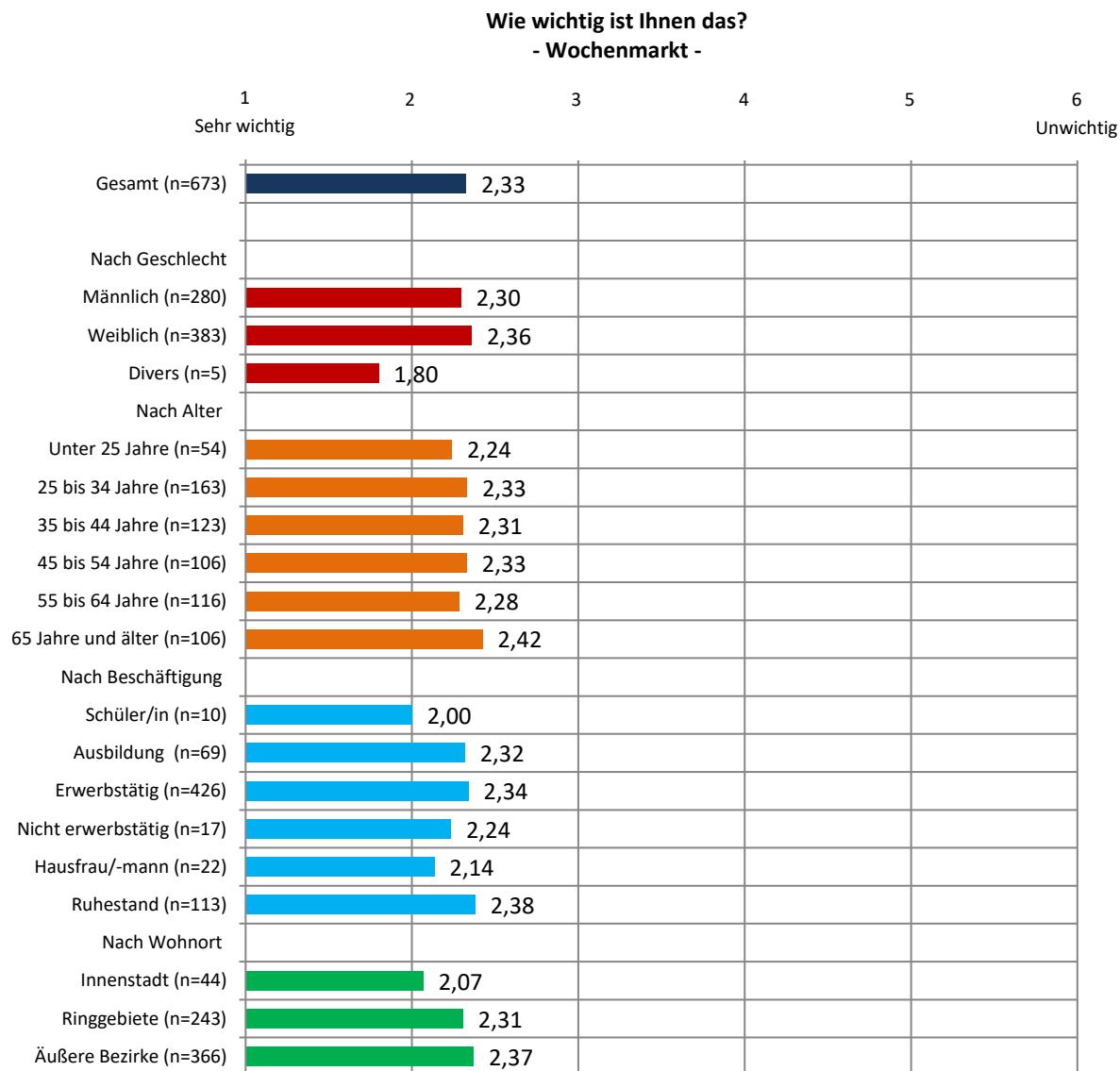


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

In der Abbildung 61 wird die Wichtigkeit des Wochenmarktes für die Personen abgebildet, die sich dies zukünftig auf dem Hagenmarkt vorstellen könnten. Unter Bezugnahme des Wohnortes kann festgehalten werden, dass befragte Personen aus der Innenstadt den Wochenmarkt als wichtiger erachten (Mittelwert=2,07) als Personen aus den äußeren Bezirken (Mittelwert=2,37)

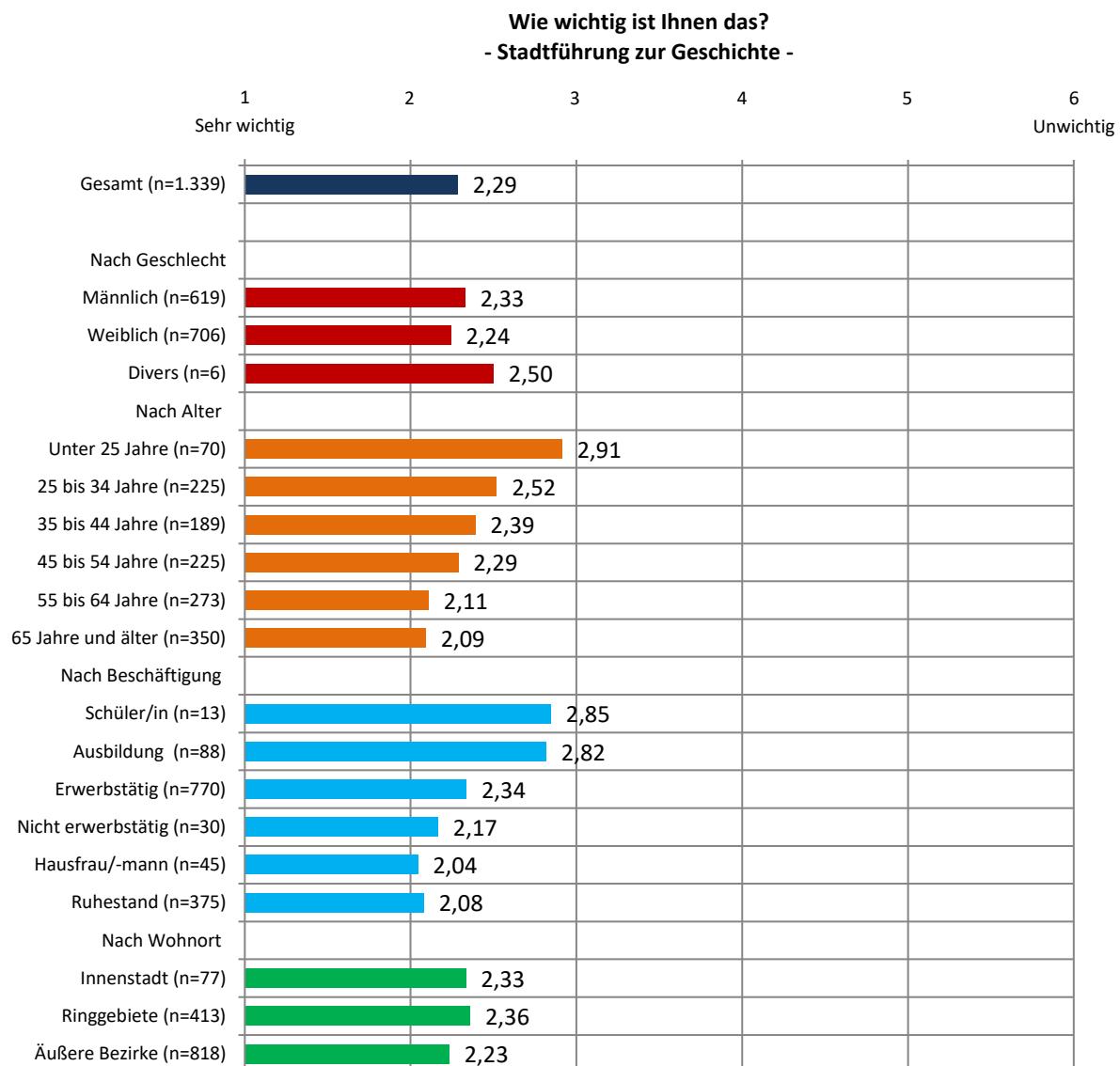
Abbildung 61: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Wochenmarkt



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Bei der Bewertung der Stadtführung zur Geschichte auf dem Hagenmarkt lässt sich insbesondere bei den Altersgruppen ein Unterschied feststellen. Mit zunehmendem Alter werden die Stadtführungen als immer wichtiger erachtet. Die befragten Personen, die 65 Jahre und älter sind bewerten mit einem Mittelwert von 2,09 diesen Aspekt am wichtigsten. Dagegen zeigt sich bei den unter 25-Jährigen, dass die Stadtführungen zur Geschichte auf dem Hagenmarkt als weniger wichtig gesehen werden (Mittelwert=2,91).

Abbildung 62: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Stadtführung zur Geschichte

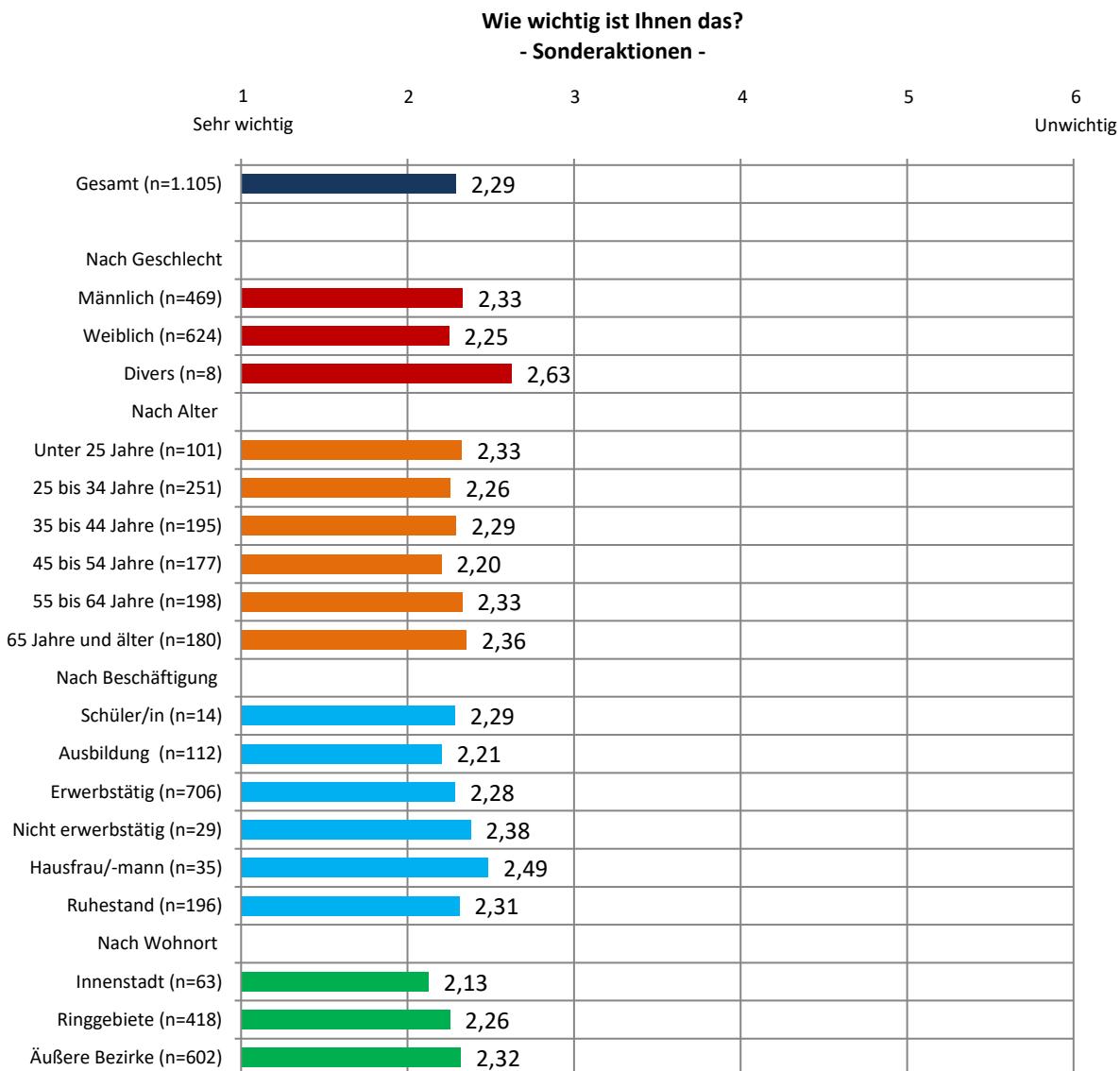


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Auf der Abbildung 63 lässt sich erkennen, dass die Sonderaktionen auf dem Hagenmarkt am meisten von Personen als wichtig erachtet werden, die sich derzeit in der Ausbildung bzw. im Studium befinden (Mittelwert=2,21). Weiterhin sehen Personen aus der Innenstadt (Mittelwert=2,13) die Sonderaktionen wichtiger an als Personen aus dem Ringgebiet (Mittelwert=2,26) oder den äußeren Bezirken (Mittelwert=2,32).

Abbildung 63: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Sonderaktionen (z.B. Feste, Flohmärkte, Ausstellungen etc.)

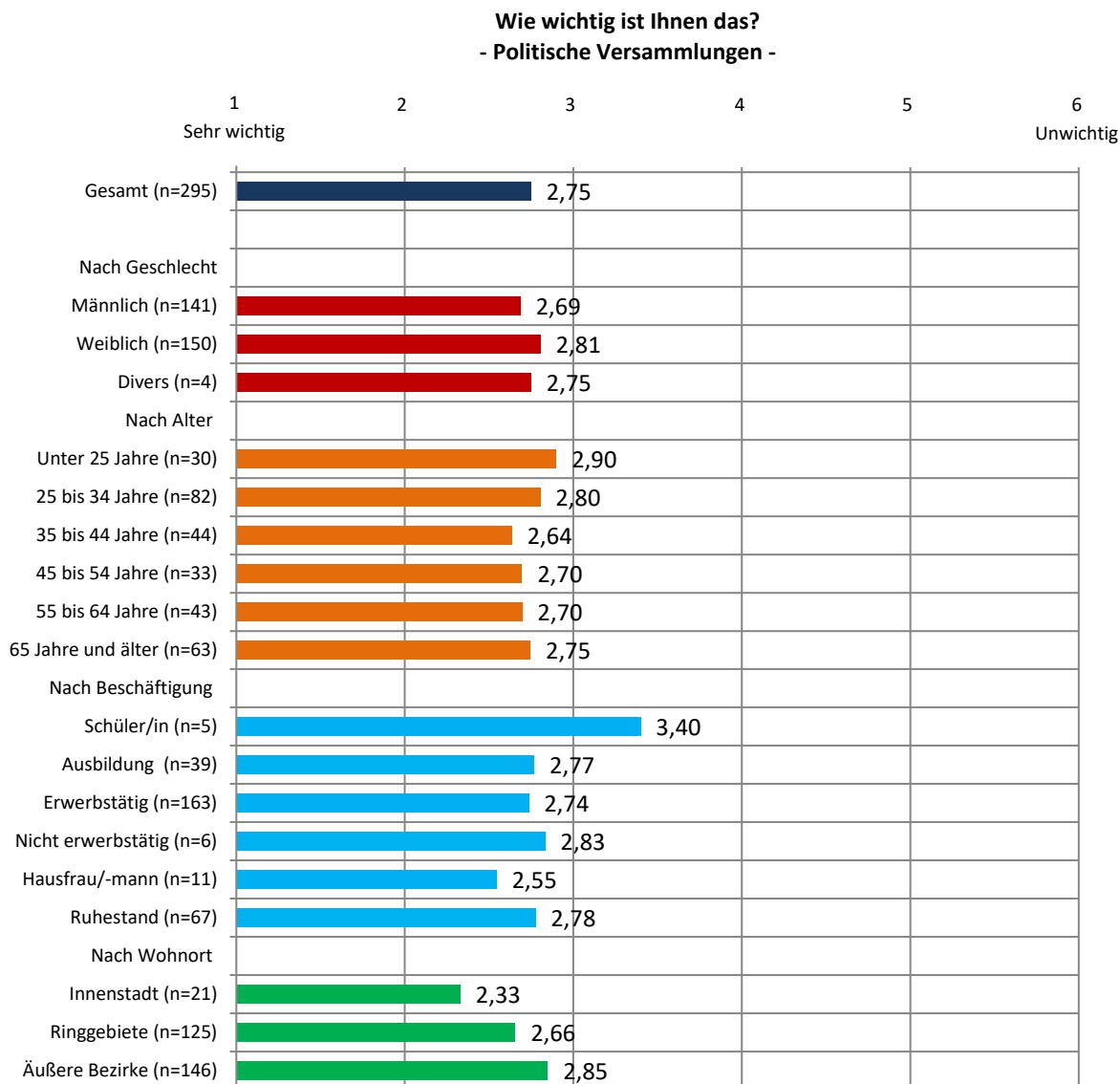


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Die Wichtigkeit der politischen Versammlungen wird innerhalb der Personen aus der Innenstadt am wichtigsten bewertet (Mittelwert=2,33). Dagegen werden politische Versammlungen von den Befragten aus den äußeren Bezirken als weniger wichtig erachtet (Mittelwert=2,85). Die geringste Bewertung liegt innerhalb der Gruppe der Schüler/innen mit einem Mittelwert von 3,40 vor. Jedoch haben diese Einschätzung nur fünf Personen getroffen.

Abbildung 64: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Politische Versammlungen

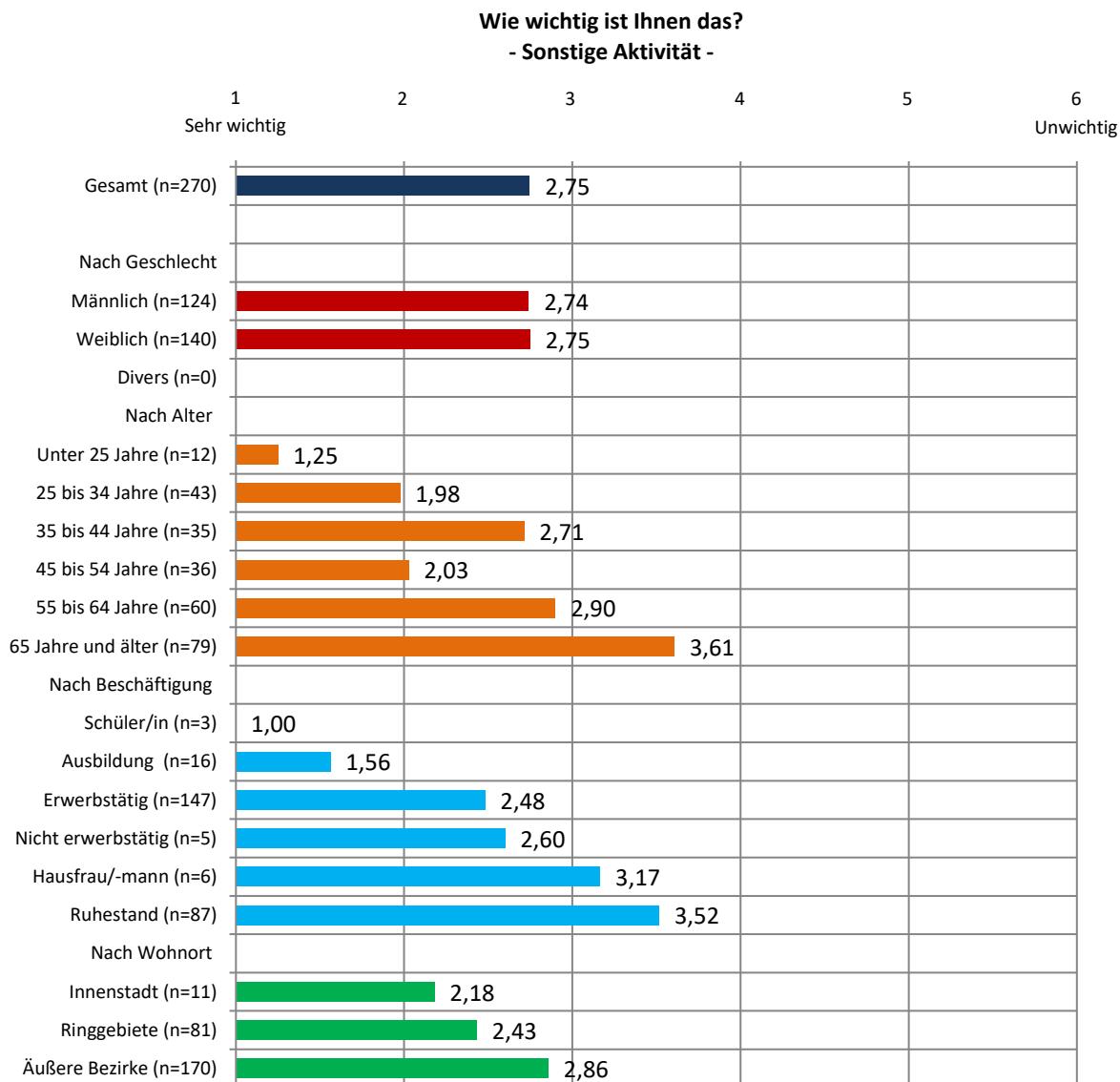


Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

Die sonstigen Aktivitäten wurden sehr unterschiedlich bewertet. Eine Erklärung hierfür könnten die unterschiedlichen Definitionen von sonstigen Aktivitäten bei den befragten Personen sein. Beispielsweise wurde als sonstige Aktivität „Live-Musik“ genannt oder das „Bestehen von Ruhezonen“. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass Personen, die 65 Jahre oder älter sind, sonstige Aktivitäten am unwichtigsten bewertet haben (Mittelwert=3,61).

Abbildung 65: „Wie wichtig ist Ihnen das?“ – Sonstige Aktivität



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021

Datenbasis: Nur gültige Nennungen je soziodemografischem Merkmal; Angabe der Mittelwerte von 1 „Sehr wichtig“ bis 6 „Unwichtig“

### **3.4 Was würden Sie gerne auf dem Hagenmarkt ergänzen?**

---

Ein Aspekt der vermehrt genannt worden ist sind die Grünflächen. Diese sollen umfangreich ausgeweitet werden. Weiterhin bezogen sich viele Kommentare auf die Pflanzung weiterer Bäume und farbenfroher Blumen. Ein weiterer Wunsch der Teilnehmer/innen ist mehr Ruhe und Entspannung am Hagenmarkt. In diesem Zuge wird sich weitere Entspannung auch in Bezug auf den Fahrradverkehr gewünscht. Hierbei handelt es sich offenbar vor allem um den Wunsch nach sicherer Überquerung des Platzes.

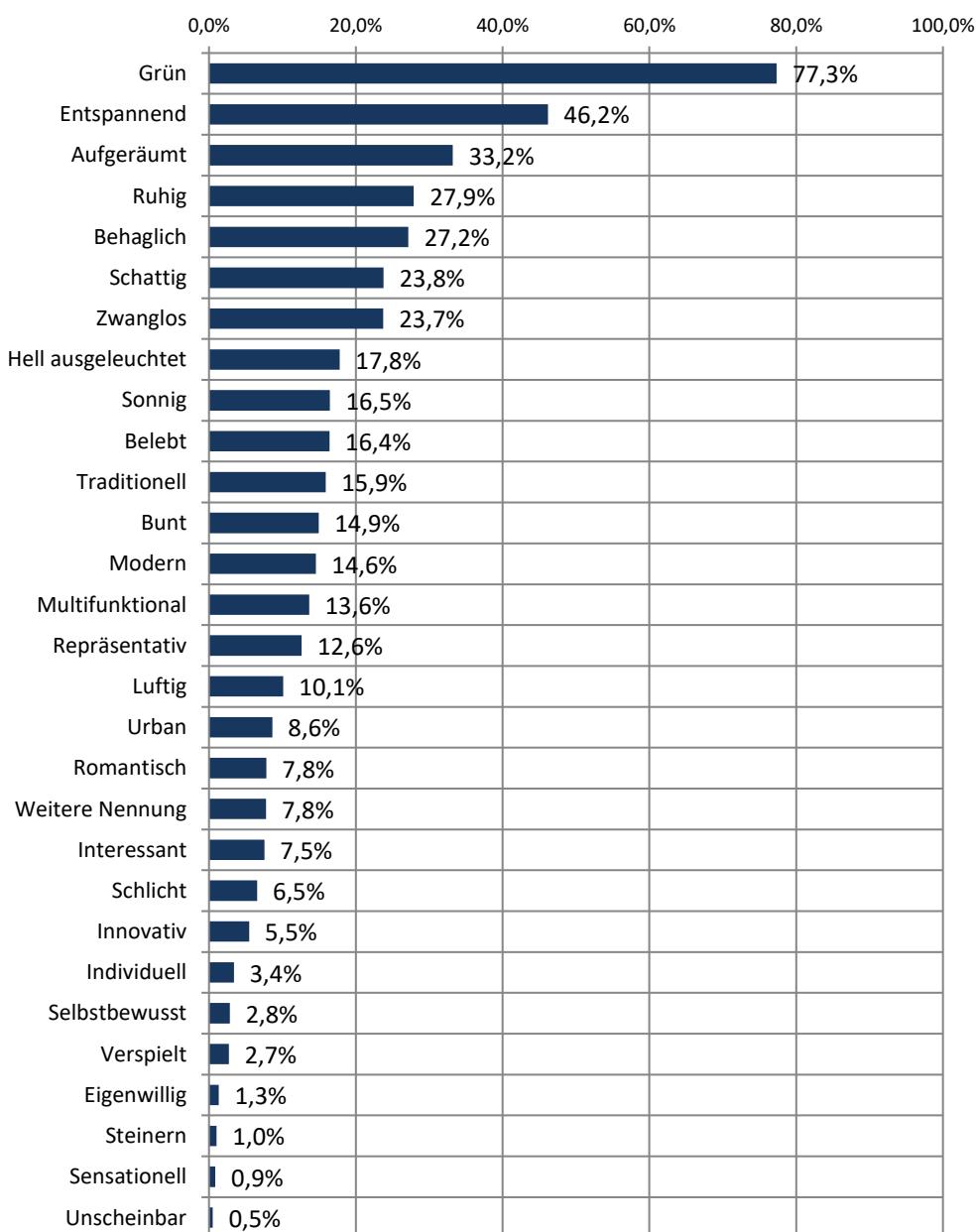
Des Weiteren wurde der Wunsch nach Barrierefreiheit geäußert, damit der Hagenmarkt ein Begegnungsort für Jung und Alt sein kann. Einigen Personen fehlt es neben der Sauberkeit auch an öffentlichen WC-Möglichkeiten. Neben diesem Wunsch nach einer öffentlichen Toilette, wurden auch mehr Bänke und kleine Tische vorgeschlagen, welche den Hagenmarkt aufwerten würden. Es gab darüber hinaus nicht nur die konkreten Wünsche nach einem neuen, sauberen Mobiliar, sondern auch in dieser offenen Frage immer wieder den Wunsch nach einem grünen Hagenmarkt.

### 3.5 Welche Atmosphäre würden Sie sich für die Neugestaltung des Hagenmarktes in Zukunft wünschen?

Die folgende Abbildung 66 beschreibt die gewünschte Atmosphäre des Hagenmarkts. Deutlich hervorzuheben ist der Wunsch nach einem „grünen“ Hagenmarkt mit einem Anteil von 77,3%. Danach sind die Aspekte „entspannend“ (46,2%) und „aufgeräumt“ (33,2%) besonders erwünscht. Demzufolge wird ein Hagenmarkt präferiert, auf dem Personen gemütlich Zeit verbringen und sich in Ruhe entspannen können.

Abbildung 66: „Welche Atmosphäre würden Sie sich für die Neugestaltung des Hagenmarktes in Zukunft wünschen?“

Welche Atmosphäre würden Sie sich für die Neugestaltung des Hagenmarktes in Zukunft wünschen? - Anteil in %



Quelle: Bürgerbefragung zum Neustart der Platzgestaltung am Hagenmarkt, Oktober 2021 – November 2021  
 Datenbasis: Nur gültige Nennungen; Basis: n=2.309; Angabe in Prozent

### **3.6 Was ist Ihnen persönlich bei der Neugestaltung des Hagenmarktes besonders wichtig?**

---

Viele Teilnehmer/innen wünschen sich eine „kleine grüne Insel“ auf dem Hagenmarkt. Es werden vor allem Blumen und Hecken vorgeschlagen, welche den Hagenmarkt naturnäher erscheinen lassen sollen. Ebenfalls wurde der Wunsch geäußert, den Platz klimagerecht zu gestalten.

Generell wünschen sich einige befragte Personen einen attraktiven Ruhepol inmitten der Stadt, welcher Gemütlichkeit ausstrahlt. Einige Personen sprachen auch ein Bedürfnis nach mehr Sicherheit aus, vor allem wenn Sie sich abends dort aufhalten. Neben mehr Sicherheit wünschen sich Einige ein Umbau des Hagenmarkts in einer familienfreundlicheren Gestaltung. Ganz konkret wurden auch zusätzliche Möglichkeiten zum Spielen und eine Abschirmung vom Verkehr genannt.

Abschirmung wurde nicht nur im Kontext von Familienfreundlichkeit genannt, sondern auch im Hinblick auf den Wunsch nach einem zentralen Ruhepol in der Stadt. Manche Teilnehmer/innen erhoffen sich durch die Umgestaltung eine optische Abgrenzung von der Straße bzw. dem Verkehr, welcher rund um den Hagenmarkt dominiert. Des Weiteren wünschen sich mehrere befragte Personen einen klar erkennbaren Ort für eine Auszeit; einen Ort, an dem Menschen ihre Pausen verbringen können. Passend dazu werden ebenfalls mehr Sitzgelegenheiten gewünscht. Zusätzlich werden schattige Plätze erwähnt und weitere Bänke, damit Personen im Sommer auf dem Hagenmarkt Zeit verbringen können.

**Betreff:**

**Bebauungsplan AW 120, "Bahnstadt - Urbanes Quartier  
Hauptgüterbahnhof"  
Wettbewerbsverfahren**

**Organisationseinheit:**

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

**Datum:**

14.01.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)	18.01.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	26.01.2022	Ö

**Sachverhalt:**

Die Flächen rund um den Hauptbahnhof in Braunschweig stehen seit einigen Jahren im Fokus der Stadtentwicklung. Unter dem Titel „Bahnstadt Braunschweig“ wurde ein Rahmenplanprozess initiiert, der sich mit Chancen, Potenzialen und Entwicklungsmöglichkeiten der wertvollen Flächen beschäftigt.

Im Bereich des Hauptgüterbahnhofes wird die Chance für die Entwicklung eines neuen und urbanen Stadtquartiers mit attraktiven Wohn-, zukunftsgerichteten Gewerbenutzungen, sowie einer sich eine aus dem Engagement „vor Ort“ gegründete Kulturnutzung gesehen.

Das Areal ist bislang überwiegend gewerblich genutzt und maßgeblich durch die gewachsenen Funktionen rund um den Hauptgüterbahnhof und den Rangierbahnhof geprägt. Die zentrale städtische Lage, die vorhandenen Infrastrukturen und die nahegelegenen großen, parkähnlichen Landschaftsräume rund um den Hauptfriedhof machen die Fläche zu einer interessanten Konversionsfläche. Gleichzeitig sind die Herausforderungen einer Umnutzung durch die heute noch vorhandenen Nutzungen in diesem Bereich und in der Umgebung, sowie die zahlreich vorhandenen räumlichen Barrieren, vor allem durch Bahntrassen, sehr groß.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt über einen städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb „Urbanes Quartier Hauptgüterbahnhof“ für diese ca. 21 ha große Fläche die langfristige Perspektive für das Areal am Hauptgüterbahnhof aufzuzeigen und damit eine zeitlich gestaffelte Umsetzungsstrategie zu erarbeiten. Ein Großteil des Wettbewerbsgebietes befindet sich dabei innerhalb des Stadtumbaugebietes Bahnstadt.

Der Wettbewerb wird im engen Dialog mit der Öffentlichkeit und mit den Akteuren „vor Ort“ durchgeführt. So führte die Stadt Braunschweig im Vorfeld Einzelgespräche mit den verschiedenen Grundstückseigentümer\*innen, um so deren Entwicklungsoptionen auszuloten und insgesamt in einen integrativen Prozess zu kommen. Zwei der großen Flächeneigentümerinnen, die Aurelis Asset GmbH und die LIP International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH sind als Kooperationspartnerinnen auch aktiv am Wettbewerbsverfahren und an den Planungskosten beteiligt.

Auch die interessierte Öffentlichkeit hatte im Vorfeld des Wettbewerbs bereits Gelegenheit, sich über das Verfahren zu informieren und Anregungen und Hinweise zur Wettbewerbsaufgabe zu äußern. Der begonnene Dialog soll weitergeführt werden. Die Konzeption für die Auslobung soll im Vorfeld der Wettbewerbserarbeitung in einer weiteren Bürgerbeteiligung vorgestellt werden.

Da die Ergebnisse des Wettbewerbs – insbesondere der Siegerentwurf – einen bedeutenden Einfluss auf die weitere Planung haben, sollen im Folgenden das geplante Verfahren und die wesentlichen Inhalte der Auslobung zur Kenntnis gegeben werden.

### **Verfahren:**

Der städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerb wird gem. Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Arbeitsgemeinschaften aus Architekt\*innen und / oder Stadtplaner\*innen mit Landschaftsarchitekt\*innen. Im Wettbewerb sind nach aktuellem Stand 15 Teilnehmende beteiligt. Davon werden 5 Planungsteams von der Stadt Braunschweig und den Kooperationspartnern gesetzt, die weiteren 10 Planungsteams werden über ein EU-weites vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren ermittelt. Die Beratung durch Verkehrsplaner\*innen und Lärmgutachter\*innen wird empfohlen. Die Vorbereitung der Auslobung erfolgt in Abstimmung mit der Architektenkammer Niedersachsen. In Folge dessen können noch Anpassungen erforderlich werden.

Die Bearbeitungsphase des Wettbewerbs ist ab Anfang März 2022 geplant. Anschließend wird die Preisgerichtssitzung mit Mitgliedern aus Verwaltung und Politik, Vertreter\*innen der Kooperationspartner sowie externen Sachverständigen angestrebt und eine Ausstellung zum Wettbewerbsergebnis initiiert (Juni / Juli 2022).

Im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren ist beabsichtigt, dass die Stadt Braunschweig – in Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts – dem / der ersten Preisträger\*in die Überarbeitung des Wettbewerbsbeitrags überträgt. Dieser ist als Grundlage für das nachfolgende Bauleitplanverfahren anzusehen.

### **Planungsziele:**

Ziel ist es, die wertvollen stadtnahen Flächen langfristig als urbanes und lebendiges Quartier zu entwickeln, neue Nutzungen zu etablieren und gleichzeitig mit den umgebenden Gebieten zu vernetzen bzw. verzähnen. Heute vorhandene Barrieren können dadurch aufgehoben oder gemildert werden und das gesamte Areal südöstlich des Hauptbahnhofes kann davon profitieren. Gleichzeitig gilt es den besonderen Ort mit seiner Entwicklungsgeschichte zu würdigen und die Spuren in das zukünftige Quartier zu transportieren. Die Stadt Braunschweig erhofft sich über den Wettbewerb gute Ideen und tragfähige Perspektiven, die dem Prozess der Neuordnung im Bereich der Bahnstadt Braunschweig einen weiteren Impuls geben.

### **Planungsvorgaben:**

Der aktuelle Stand der Planungsaufgabe und -vorgaben beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Beteiligung der Fachbehörden, Eigentümer\*innen und Öffentlichkeit:

#### Städtebaulich-freiraumplanerische Perspektive aufzeigen und ein besonderes, lebenswertes und lebendiges Quartier entwickeln

Ziel ist es, eine städtebaulich-freiraumplanerische Struktur zu entwickeln, die eine langfristige Entwicklungsperspektive aufzeigt. Es soll ein urbanes Quartier entstehen: verdichtet, in den Nutzungen gemischt, flexibel und lebendig, multifunktional und flexibel nutzbare Freiräume mit hohen Aufenthaltsqualitäten, der Geschichte des Ortes entsprechend.

#### Eine Nutzungsmischung zu allen Entwicklungszeiten erlauben

Im Fokus steht eine Nutzungsmischung in nahezu allen Bereichen (Wohnen, Arbeiten, Gewerbe, Kultur, Soziales), damit ein lebendiges und für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen sowie Lebensmodelle attraktives Quartier entstehen kann. Durch ein vielfältiges Angebot an Wohnungen und unterschiedlichen Wohnformen und weiteren Nutzungsbausteinen, der Verortung von Begegnungs- und Kommunikationsräumen und Freiflächen mit hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten soll dies gewährleistet werden. Entsprechend

politischem Beschluss und der Sanierungsziele für die Bahnstadt ist ein Anteil an sozialem Wohnungsbau zu berücksichtigen: 20 % der Wohnfläche außerhalb des Stadtumbaugebiets bzw. 30 % der Wohnfläche innerhalb des Stadtumbaugebietes.

#### Spuren und Identifikationsorte erhalten

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem „Geist des Ortes“ ist wichtig, um eine hohe Authentizität der Entwicklung zu erreichen. Es gilt die vorhandenen Potentiale zu nutzen und durch geschickte Umnutzungs- oder Integrationsideen zu manifestieren.

#### Das Quartier mit der Umgebung vernetzen und vorhandene Potentiale ausschöpfen

Die Vernetzung des Quartiers mit der Umgebung ist heute unzureichend und spielt für die Zukunftsperspektive und Akzeptanz des Quartiers eine besonders große Rolle. Die heute vorhandene Insellage muss aufgehoben und die Ränder durch Nutzung vorhandener Potenziale (Grünverbindungen, Ringgleis) durchlässiger gestaltetet werden.

#### Mobilität und Lärmschutz als wichtige Rahmenbedingungen ernst nehmen

Ziel ist die Erarbeitung eines klugen Erschließungs- und Stellplatzkonzeptes sowie die Erstellung einer Mobilitätsperspektive, die im Sinne einer zukunftsähigen und nachhaltigen Stadt den Fokus auf ÖPNV, Fuß- und Radverkehr hat und zeitgemäße Sharing- und E-Mobilität-Angebote berücksichtigt. Als weitere Themen müssen die Funktionalität der vorhandenen Gewerbe- und Logistiknutzungen sowie die Bewältigung des Lärmschutzes als wichtige Voraussetzung für eine Quartiersentwicklung ernst genommen werden.

#### Strategie für eine Transformation des Areals entwickeln

Das Areal ist geprägt von aktiven Nutzungen – vor allem gewerblicher Art. Diese haben verschiedene Entwicklungsperspektiven mit unterschiedlichen Zeiträumen. Es muss also eine Strategie entwickelt werden, die es ermöglicht, eine Umgestaltung des Areals zu initiieren und gleichzeitig den Bestand zu respektieren.

#### Ein nachhaltiges und resilientes Quartier entwickeln

Die Revitalisierung des Areals hat zum Ziel am Hauptgüterbahnhof ein nachhaltiges Quartier zu realisieren. Ein besonderer Fokus liegt hier auf der Resilienz des Quartiers mit einer deutlichen Verbesserung des „ökologischen Wertes“ durch Förderung von klimatischen und ökologischen Aspekten.

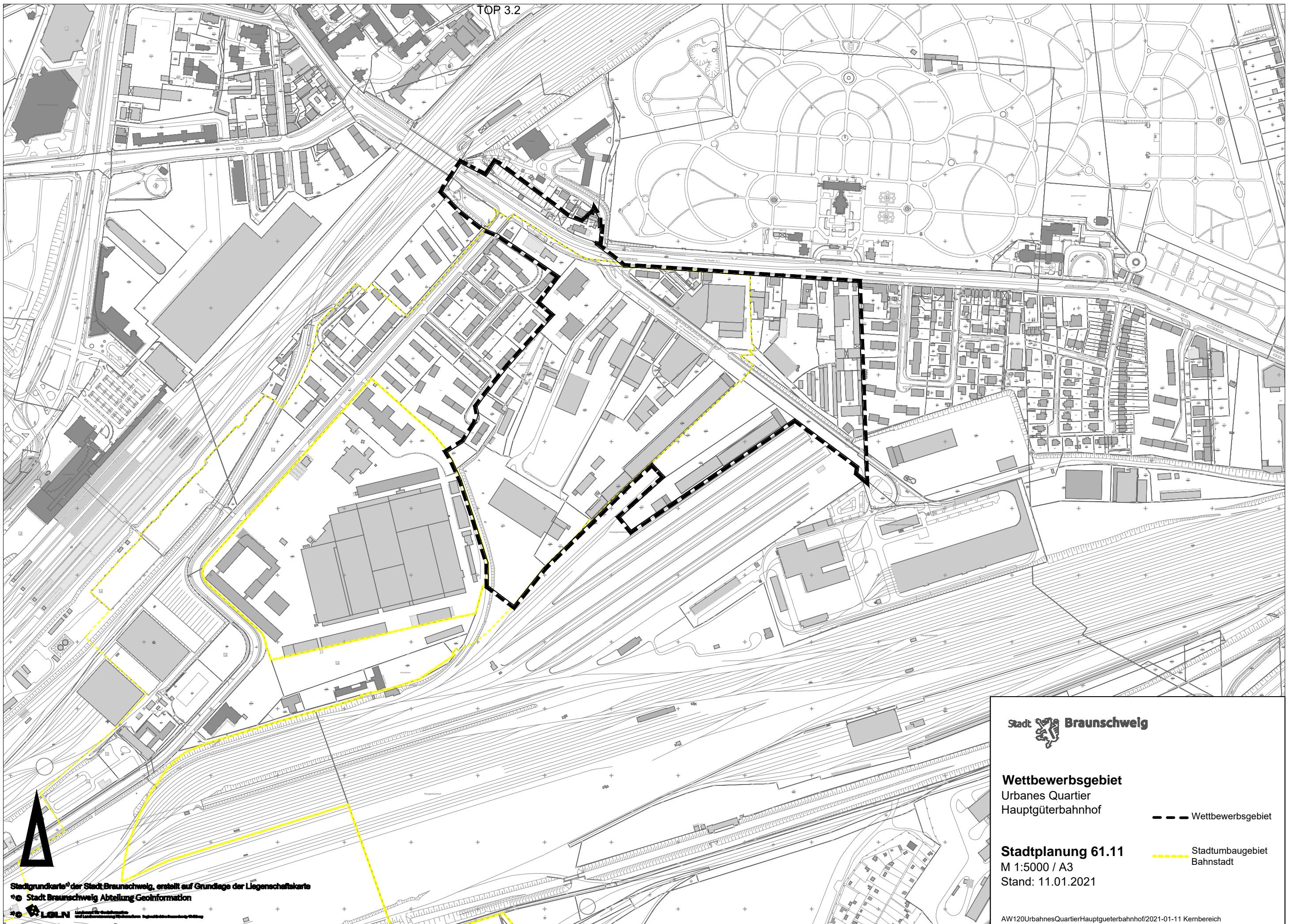
#### Wichtigen Stadt- und Quartierseingang aufwerten

Die Helmstedter Straße stellt einen wichtigen Stadteingang Braunschweigs dar, der sich heute gestalterisch eher unbefriedigend darstellt. Mit der Entwicklung des ehemaligen Hauptgüterbahnhofes kann hier ein Beitrag geleistet werden, diesen Stadteingang spürbar aufzuwerten. Zusätzlich liegt ein besonderes Hauptaugenmerk auf der Eingangssituation in das neu zu schaffende Quartier im Bereich der Helmstedter Straße / Am Hauptgüterbahnhof.

Leuer

#### **Anlagen:**

Wettbewerbsgebiet inkl. Darstellung Stadtumbaugebiet Bahnstadt



Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Viergutz, Kathrin Karola**

**22-17721**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaft als  
stadtgestalterische Elemente**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	25.01.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	28.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Durch Gestaltungselemente in der Innenstadt soll dazu beigetragen werden, dass wissenschaftliche Aktivitäten und Errungenschaften der Region stärker in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Denkbar wären beispielweise „Wissenschaftsstufen“ als dauerhafte Installation. Dabei soll insbesondere die Eignung der (derzeit in der Planung befindlichen) Oker-Sitzstufen zwischen dem Friedrich-Wilhelm-Platz und dem Alten Bahnhof (Beschlussvorlage 21-17115) geprüft werden.

**Sachverhalt:**

Laut des Statistikamtes der Europäischen Union ist die Region Braunschweig die forschungsintensivste Region Europas.<sup>[11]</sup> Als „Stadt der Wissenschaft“ sehen wir uns in der Verantwortung, niedrigschwellige Angebote der Wissenschaftskommunikation zu schaffen. Braunschweig sollte im Alltag der Menschen als Wissenschaftsstadt sichtbar sein. Dafür sind Konzepte notwendig, durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt aktiv und niedrigschwellig über die lokalen Forschungseinrichtungen sowie Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaftsgeschichte informiert werden. Dies kann zu einer stärkeren Identifikation der Menschen mit unserer Stadt beitragen.

Beispielsweise könnten „Wissenschaftsstufen“ an einem zentralen Ort in Braunschweig entstehen. Idealerweise werden dafür bereits vorhandene oder bereits in der Planung befindliche großflächige Stufen mit hoher Verweildauer in der Innenstadt ausgewählt. Als besonders geeignet erscheinen daher die (derzeit in der Planung befindlichen) Oker-Sitzstufen zwischen dem Friedrich-Wilhelm-Platz und dem Alten Bahnhof (Beschlussvorlage 21-17115), die ein bedeutender Anziehungspunkt mit Kommunikationsmöglichkeit in der Innenstadt werden könnten.

Die gewählten Stufen sollen möglichst großflächige Fronten besitzen, auf denen die Meilensteine beispielsweise in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden. Die dargestellten Informationen sollen dabei auf die wesentlichen Kernaussagen beschränkt werden, beispielsweise durch ein Symbol und eine Jahreszahl in Kombination mit einem kurzen erläuternden Satz. Gestalterisch ist eine attraktive Form- und Farbensprache beispielsweise durch die Gestaltung der Sitzstufen entsprechend eines

Regenbogenfarbspektrums denkbar. Es ist zu prüfen, inwieweit lokale Kunstkollektive oder Kunsthochschulen in die Skizzierung und Umsetzung einbezogen werden können. Eine vereinfachte Skizze für eine solche Gestaltung ist dem Anhang zu entnehmen. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den darin enthaltenen Informationen lediglich um Beispiele handelt, die der reinen Visualisierung der Idee dienen, die jedoch keinen Einfluss auf die ausgewählten Meilensteine haben sollten.

Bei den dargestellten Meilensteinen kann es sich um lokale wissenschaftliche Einrichtungen sowie bedeutsame wissenschaftliche Errungenschaften, Ereignisse, Erfindungen oder Personen handeln, die einen starken Bezug zur Stadt Braunschweig besitzen. Es ist zudem zu prüfen, welche Möglichkeiten eines Auswahlprozesses der dargestellten Meilensteine bestehen. Denkbar ist dabei, dass lokale Akteure wie wissenschaftliche Einrichtungen, das Stadtmarketing, das Haus der Wissenschaft, die ForschungRegion sowie weitere Einrichtungen in die Auswahl einbezogen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in einem partizipativen Prozess, bei dem sich die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Ideenwettbewerbs aktiv mit der Wissenschaftsgeschichte der Stadt auseinandersetzen und eigene Vorschläge einreichen können, aus denen dann durch eine Jury geeignete Vorschläge ausgewählt werden.

Sollte eine stufenartige Darstellung nicht möglich sein, so ist zu prüfen, in welcher alternativen Form bzw. an welchen alternativen Standorten eine solche dauerhafte Installation erfolgen könnte. Alternativ zum historischen Bezug könnte der Schwerpunkt der dargestellten Meilensteine ebenso auf den aktuell in Braunschweig ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren herausragenden Aktivitäten liegen. Zudem ist denkbar, diese Installation in einen größeren Kontext von mehreren aufeinander aufbauenden Elementen der lokalen Wissenschaftskommunikation einzubetten. Beispielsweise könnte die 1000-Jahr-Feier der Stadt im Jahr 2031 zum Anlass genommen werden, an mehreren dauerhaften Stationen mit gestalterischen oder interaktiven Elementen auf Highlights der historischen oder aktuellen Braunschweiger Forschungslandschaft und die Fülle der hiesigen wissenschaftlichen Aktivitäten hinzuweisen.

---

[1]

[https://www.braunschweig.de/wirtschaft\\_wissenschaft/wirtschaftsfoerderung/presse/pm\\_bsz\\_eurostat\\_ranking\\_forschungsintensitaet.php](https://www.braunschweig.de/wirtschaft_wissenschaft/wirtschaftsfoerderung/presse/pm_bsz_eurostat_ranking_forschungsintensitaet.php)

**Anlagen:**

Beispiel-Skizze

**Betreff:**

**Kunsthalle, Hamburger Straße 267, 38114 Braunschweig**  
**Dachsanierung und Brandschutz**  
**Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 17.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	26.01.2022	Ö

**Beschluss:**

„Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß dem Plan vom 07.12.2021 zugestimmt.

Die Gesamtkosten – einschl. der Eigenleistung des Fachbereichs Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes und mögliche Preissteigerungen – werden aufgrund der Kostenberechnung vom 20.12.2021 auf 946.000 € festgestellt.

**Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau ergibt sich aus § 6 Nr. 4 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Bauvorhabens

Aufgrund von Undichtigkeiten muss die Dachfläche der Kunsthalle saniert werden. Im Zuge der Dachsanierung sollen auch brandschutztechnische Mängel des Gebäudeteils "halle 267" behoben werden.

Bei den Bauteiluntersuchungen haben sich Beschädigungen einzelner Schichten des Dachaufbaus bestätigt, was zum Austausch des Daches anstelle einer partiellen Sanierung einzelner Schichten führt. Die Entwässerungssysteme des Daches müssen angepasst werden, die bislang fehlende Notentwässerung muss ergänzt werden.

Im Zuge der Dachsanierung wird in der Halle und am Dach der Brandschutz ertüchtigt (Brandwarnanlage, Brandüberschlag). Damit einhergehend wird der 2. Rettungsweg aus den Seminarräumen geschaffen.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm bleibt unverändert.

#### 4. Erläuterungen zur Planung

Aus baukonstruktiver und statischer Sicht ist die Sanierung einzelner Bauteile nicht möglich; es wird daher der Rückbau der Dachkonstruktion aus Holz incl. aller Dämmenschichten und Abdichtungsbahnen und ein neuer Dachaufbau mit Trapezblech, Dämmung und Abdichtung geplant.

Die undichten Glasflächen in den dreieckigen Fachwerkbinder-Oberlichtern werden rückgebaut und die Flächen ebenfalls geschlossen, da das Tageslicht aus Nutzersicht ohnehin nicht erwünscht ist. Vorhandene Lüftungsklappen werden nach Erfordernis in die neue Konstruktion integriert.

Zur Verbesserung der Raumakustik sind Deckensegel zwischen den Deckenstrahlheizkörpern geplant.

Die im Bestand fehlende Notentwässerung des Daches wird im Zuge der Sanierung ergänzt.

Als Brandschutzmaßnahme ist vorgesehen, in unserer Nutzungseinheit in Abstimmung mit der Feuerwehr eine flächendeckende Brandmeldeanlage zu installieren. Zudem wird eine Sicherheitsbeleuchtung installiert.

Im Zuge der Dachsanierung werden Maßnahmen zur Vermeidung des Brandüberschlags berücksichtigt.

Die Fassadenbereiche der Seminarräume werden z. T. durch Brandschutzhängen gegen Brandüberschlag geschützt, was zur Erhaltung der notwendigen Fluchtwegen einen neuen Bypass zwischen den Seminarräumen bedingt.

#### 5. Techniken für regenerative Energien

Der Austausch des Daches wird nach den Vorgaben der aktuell gültigen GEGs (Gebäude-Energie-Gesetz) errichtet.

Die Ergänzung von Anlagen zur Erzeugung regenerativen Energien ist aus statischer Sicht nicht möglich.

#### 6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Es handelt sich ausschließlich um die Sanierung des Daches, daher sind Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen nicht vorgesehen.

#### 7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 20.12.2021 auf 946.000 €.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

#### 8. Bauzeit

Die Bauzeit ist in Absprache mit dem Ausstellungsbetrieb des Nutzers von Mitte Juli bis Ende November 2022 vorgesehen.

## 9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2021/IP 2020 – 2024 sind unter dem Projekt „Halle Hamburger Str. 267/Dachsanierung + Brandschutz (4E.210333)“ folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

Gesamtkosten	bis 2020	2021	2022	2023	2024	Restbedarf ab 2025
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
692,4	32,4	660	0	0	0	0

Die Verwaltung beabsichtigt, die nicht ausgegebenen Mittel als Haushaltsrest auf das Jahr 2022 zu übertragen.

Der noch zu finanzierende Restbetrag zu den festzustellenden Gesamtkosten (253.600 €) soll im Rahmen der Ansatzveränderungen zur Haushaltslesung 2022 haushaltsneutral eingebbracht werden.

## Herlitschke

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Zusammenstellung der Kosten

Anlage 2 – Kostenberechnung nach Einzelkostengruppen

Anlage 3 - Schnitte

## Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Kunsthalle, Hamburger Strasse 267, Dachsanierung und Brandschutz

**ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN**

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	463.050	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	168.100	
500 Außenanlagen und Freiflächen	4.000	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten	190.550	825.700
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 10 % (KG 200 - 700)		82.600
<b>Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung</b>		<b>908.300</b>
Einrichtungskostenanteil	-	-
Baukostenanteil	Projekt 4E.210333	908.300

**ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG**

Preisseigerungsrate	bisherige Kosten €	2021 €	2022 €	2023 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung:					
2021 vorauss. Index 2,5%					-
2022 vorauss. Index 4,1%			37.700		946.000
2023 vorauss. Index 2,5%					-
Gesamtkosten mit Baupreisseigerung:					<b>946.000</b>

Aufgestellt am 20.12.2021

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und Gebäudemanagement  
65.22I. A.  
gez.  
Eckermann

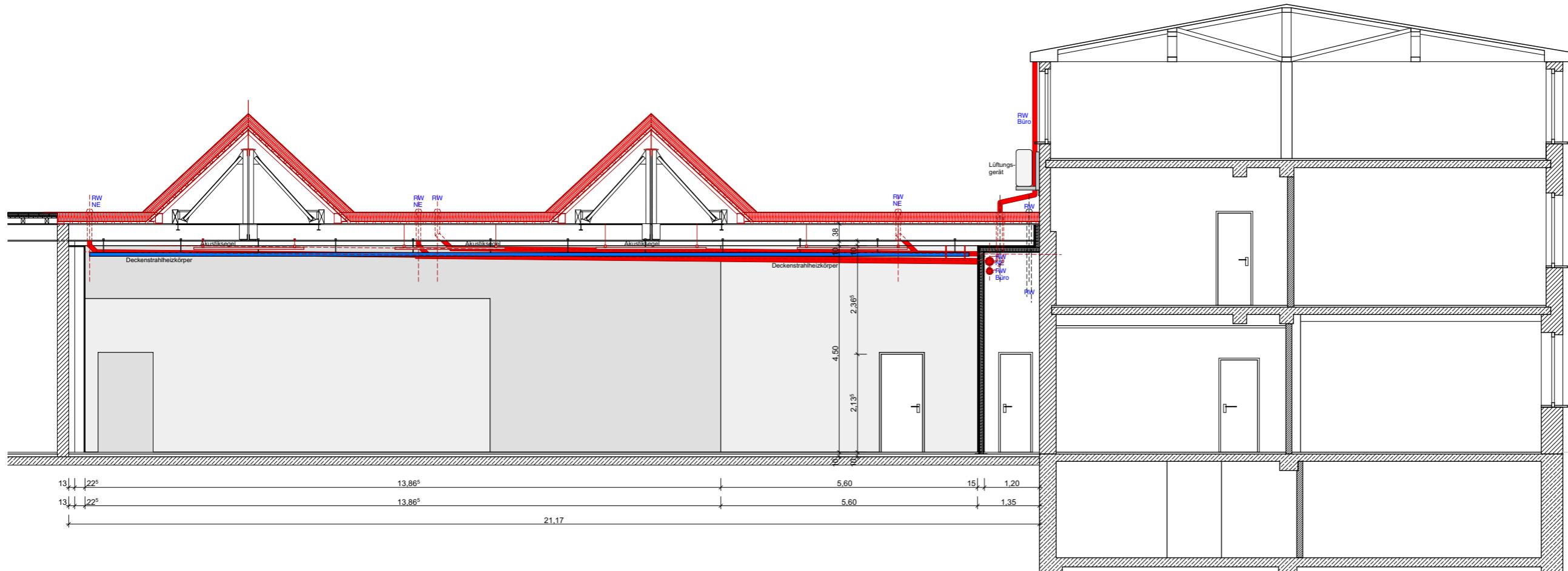
Objektbezeichnung: Kunsthalle, Hamburger Strasse 267, Dachsanierung und Brandschutz

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		
330	Außenwände	10.700	
340	Innenwände	15.700	
350	Decken	12.150	
360	Dächer	220.000	
370	Baukonstruktive Einbauten	9.500	
390	Sonstige Maßnahmen	195.000	
	<b>Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		463.050
<b>400</b>	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	16.100	
430	Raumlufttechnische Anlagen	2.000	
440	Starkstromanlagen	78.500	
450	Kommunikations-, Sicherheits- und Informationst. Anlagen	71.500	
	<b>Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>		168.100
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>		
510	Erdbau	1.000	
530	Befestigte Flächen	2.000	
590	Sonstige Maßnahmen	1.000	
	<b>Summe 500 Außenanlagen</b>		4.000
<b>600</b>	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>		
	<b>Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>		-
	<b>Summe 200 - 600</b>		635.150
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>		
700	Pauschale Ansatz 30% aus KG 200 - KG 600	190.550	
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
790	Sonstige Baunebenkosten		
	<b>Summe 700 Baunebenkosten</b>		190.550
	<b>Zwischensumme bis KG 700</b>		<b>825.700</b>
	Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200 - 700		82.600
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>908.300</b>

Aufgestellt: 20.12.2021

Stadt Braunschweig  
 FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement  
 65.22 Gö.

I. A.  
 gez.  
 Eckermann



SCHNITT 1-1



SCHNITT 2-2

*Betreff:***Neubau Kita Stöckheim-Süd, Braunschweig  
Kostenerhöhung***Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
0650 Referat Hochbau*Datum:*

14.01.2022

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

26.01.2022

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Die Kostenerhöhung, die sich gegenüber der Kostenberechnung vom 02.10.2019 ergibt, wird mit 360.100 € festgestellt.

Einer Erhöhung der Gesamtkosten von 3.427.900 € auf 3.788.000 € wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Die Inbetriebnahme ist für das 2. Quartal 2022 geplant.

Bei der Baumaßnahme Neubau Kita Stöckheim Süd werden sich Mehrkosten in Höhe von 360.100 € ergeben.

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 03.12.2019 (Ds. 19-11930) der Baumaßnahme zugestimmt und die Gesamtkosten mit 3.427.900 € festgestellt.

Die sich durch die Kostenerhöhung ergebenden Gesamtkosten betragen 3.788.000 €.

Die Kostenerhöhung wird wie folgt begründet:

Im Zuge der Bauabwicklung haben sich Mehrkosten ergeben, die im Wesentlichen auf nachstehende Ursachen zurückzuführen sind:

- Wiederholte Ausschreibungen und daraus resultierend spätere Beauftragungen, u. a. durch Bindefristabläufe und Absagen der Auftragnehmer wegen Corona.
- derzeit verlängerte Lieferzeiten und deutliche Preissteigerungen (konjunkturelle Steigerung durch Corona-Pandemie).
- Geänderter Standard von Gips- auf Kalkzementputz

Einsparungen zur Reduzierung der Baukosten können bedingt aufgezeigt werden. Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ist zur Schaffung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich.

### Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Bei dem Projekt „Kita Stöckheim Süd / Neubau (4E.210252)“ stehen im Haushalt 2021 folgende Finanzraten zur Verfügung:

<b>Gesamtkosten</b> T€	<b>Bis 2020</b> T€	<b>2021</b> T€	<b>2022</b> T€	<b>2023</b> T€	<b>2024</b> T€	<b>Restbedarf ab 2025</b> T€
	3.428	2.430	998	0	0	0

Dabei berücksichtigt sind die in 2019 für andere Projekte überplanmäßig / außerplanmäßig bereitgestellten Deckungsmittel in Höhe von 370 T€.

Der sich durch die aktuellen Mehrkosten ergebende zusätzliche Finanzbedarf wird in 2022 benötigt. Es ist vorgesehen, den noch zu finanzierenden Restbetrag zu den neuen Gesamtkosten (360.100 €) in die Haushaltslesung 2022 im Rahmen der Ansatzveränderungen der Verwaltung haushaltsneutral einzubringen. Den Gesamtkosten stehen geplante Einnahmen von 3 Mio.€ aus Zuwendungen von Dritten gegenüber.

Die Aufgliederung und Begründung der zu erwartenden Mehrkosten wird aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Herlitschke

#### **Anlage:**

Kostengegenüberstellung zur Ermittlung der Mehrkosten

Kostengegenüberstellung zur Ermittlung der Mehrkosten  
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018

Objektbezeichnung: Neubau Kita Stöckheim  
Schiefer Berg 100, 38124 Braunschweig

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	gen. Kosten nach Gewerken 02.10.2019	Kostenberechnung vom: 16.12.2021	Mehr- Minder- kosten (+) (-)
100 Grundstück	0	0	± 0,00
200 Herrichten und Erschließen	35.000	52.600	+ 17.600
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	1.440.100	2.063.700	+ 623.600
400 Bauwerk - Technische Anlagen	476.000	425.000	- 51.000
500 Außenanlagen	412.600	307.000	- 105.600
600 Ausstattung und Kunstwerke	120.000	123.900	+ 3.900
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistungen des Referates Hochbau	781.000	781.000	± 0,00
Gesamtkosten	3.264.700	3.753.200	+ 488.500
Unvorhergesehenes (ca. 5 %)	163.200	34.800	- 128.400
Gesamtkosten	3.427.900	3.788.000	+ 360.100
Einrichtungskostenanteil Projekt 4E.210252	120.000	123.900	
Baukostenanteil Projekt 4E.210252	3.427.900	3.664.100	

Aufgestellt am 16.12.2021

Stadt Braunschweig  
- Referat Hochbau -  
0650.30 Eh

I. A.  
gez. Franke

**Betreff:**

**Haushalt 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 für den  
Teilhaushalt des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement/des  
Referats 0650 Hochbau und für die Sonderrechnung des  
Fachbereichs 65/Ref. 0650**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	18.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	26.01.2022	Ö

**Beschluss:**

„1. Dem Entwurf des Haushalts 2022 und dem Investitionsprogramm 2021 - 2025 des Teilhaushalts des Fachbereichs 65/des Ref. 0650 wird unter Berücksichtigung der zu den Anträgen der Ratsfraktionen/-gruppen und der Stadtbezirksräte sowie den Ansatzveränderungen der Verwaltung gefassten Beschlüsse zugestimmt. Die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Anträge werden hiermit zur Beratung für die Haushaltslesung des Rates überwiesen.

2. Der Haushaltsplan 2022 für die Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Gebäude-  
management/Ref. 0650 Hochbau wird dem Verwaltungsausschuss und dem Rat unter  
Berücksichtigung der in den Zuständigkeitsbereich des APH fallenden Beschlüsse zur  
Annahme empfohlen.“

**Sachverhalt:**Fachausschussunterlagen

Die Entwürfe zum Haushaltsplan 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 sind dem Rat vorgelegt worden. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung des Rates am 29.03.2022 erfolgen. Zur Vorbereitung dieser Sitzung sind die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Haushalt in den Fachausschüssen zu behandeln.

Die in den Zuständigkeitsbereich des APH fallenden Anträge und Vorschläge sind in den anliegenden Listen zusammengestellt und werden hiermit zur Beratung vorgelegt.

Haushaltsreste

Zum Jahresabschluss 2020 sind für Fachbereich 65/Referat 0650 Haushaltsreste von 54,6 Mio. € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen worden. Bis Ende 2025 ist geplant, diese Haushaltsreste bis auf einen Stand von 114,4 Mio. € aufzubauen. Der Haushaltsplanentwurf 2022 beinhaltet diese Planung. Insgesamt ist ein Haushaltsresteaufbau bis Ende 2025 um 32,3 Mio. € enthalten. Darin ist für Fachbereich 65/Referat 0650 für das Jahr 2022 ein Haushaltsresteaufbau um 9,8 Mio. € berücksichtigt. Für das Jahr 2021 wurde zum Zeitpunkt des Haushaltsplanentwurfs 2022 von einem Haushaltsresteaufbau um 19,2 Mio. € ausgegangen

**Anlage/n:**

Anlage\_1\_Haushaltsplan\_FB\_65\_Ansetzveraenderungen  
Anlage\_2\_finanzunwirksame\_Antraege  
Anlage\_3\_finanzwirksame\_Antraege\_Fraktionen\_StBezR  
Anlage\_4\_Ansetzveraenderungen\_Finanzhaushalt\_Verwaltung\_IP  
Anlage\_5\_geplante\_Resteentwicklung

# Anlage 1

Ansatzveränderungen des Haushaltsplans FB 65 (Sonderrechnung)

Nr.	TeilhaushaltZeile	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Planansatz 2022 in €		2022		2023		2024		2025		Bemerkung	dafür	dagegen	enthalten	
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen					
1	6		privatrechtliche Entgelte	46.150.900	46.684.600	+ 533.700		+ 518.700		+ 545.500		+ 547.200		Erstattung Miete durch die Kernverwaltung				
2	7		Kostenerstattungen und Umläden	46.255.700	46.663.700	+ 408.000		+ 307.500		+ 420.900		+ 400.313		Erstattung Betriebkosten durch die Kernverwaltung.				
3	13		Personalaufwendungen	17.553.300	17.781.600		+ 228.300		+ 787.000		+ 803.400		+ 820.000		Mehraufwand für Personal für Klimakonzept 2.0			
4	15		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.577.500	76.449.150		+ 871.650		+ 447.000		+ 447.000		+ 947.513		Mehraufwand für Betriebskosten und IT			

# Anlage 2

Finanzunwirksame Anträge

Die FRAKTION. - DIE LINKE.,  
Volt, Die PARTEI  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

Diverse / FB 20

Produkt

Diverse

## **FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Überschrift**

Keine weitere Zunahme der Haushaltsreste

### **Beschlussvorschlag**

Die geplante Erhöhung der Haushaltsreste findet im Planungszeitraum nicht statt.

### **Begründung**

Bereits jetzt ist der Stand der Haushaltsreste - und somit die Summe der nicht umgesetzten Ratsaufträge - mit einem Betrag von rund 150 Mio. Euro sehr hoch. Trotzdem wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Bestand der Haushaltsreste (Ergebniswirksam und Investiv) um folgende Beträge anwachsen soll:

2022: 8,1 Mio. Euro

2023: 8,9 Mio. Euro

2024: 10,7 Mio. Euro

2025: 4,7 Mio. Euro

Bereits der jetzige Stand an Haushaltsresten bedeutet, dass vom Rat beschlossene Investitionen für einen Zeitraum von über 1,5 Jahren, von der Verwaltung nicht umgesetzt wurden. Eine weitere Zunahme verschärft das Problem und erhöht den Sanierungsstau der städtischen Infrastruktur massiv.

Außerdem werden die Haushaltsgrundsätze Klarheit und Wahrheit im großen Stil missachtet und die kommunale Demokratie beschädigt. Der Beschluss über den Haushalt ist die Königsdisziplin des demokratisch legitimierten Stadtrates. Und der Stadtrat kann nicht erst ein Bündel von notwendigen Maßnahmen auf den Weg bringen und anschließend beschließen, dass die Verwaltung diese Maßnahmen nicht umsetzen muss.

gez. Kai Tegethoff

Versand per E-Mail an [FBFinanzen@braunschweig.de](mailto:FBFinanzen@braunschweig.de)

---

Unterschrift

Dez. VII  
20.11/20.12

Datum: 05.01.2022

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FU 29 der  
Gruppe Die FRAKTION. zum Haushalt 2022**

**Text:**

Keine weitere Zunahme der Haushaltsreste

Die geplante Erhöhung der Haushaltsreste findet im Planungszeitraum nicht statt.

**Begründung:**

Siehe Antrag

**Stellungnahme:**

Der vorgelegte Haushaltsentwurf 2022 mit seinen geplanten Jahresverlusten und Anstiegen der Haushaltsreste ist Ausdruck der Rahmenbedingungen, wie zunehmende gesetzlich fixierte Rechtsansprüche, wie Instandhaltungsbedarfe und wie Anforderungen aus Ratsbeschlüssen bei gleichzeitig begrenzten Umsetzungskapazitäten.

Der Antrag wäre isoliert nicht umsetzbar. Vielmehr müssten gleichzeitig die Ursachen für den Anstieg der Haushaltsreste beseitigt werden. Im Wesentlichen würde dies eine Verringerung des Umfanges der Planung bzw. eine deutliche zeitliche Streckung erfordern.

Zur Höhe und Entwicklung der Haushaltsreste wird auf die Berichterstattung im Rahmen der Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen hingewiesen.

Diese Berichterstattung könnte Anlass bieten, Möglichkeiten einer Verringerung des Planungsumfanges zu erörtern.

Gez. Geiger

Unterschrift (Dez./FBL)

# Anlage 3

Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Finanzhaushalt

(inkl. IP 2021 - 2025)

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten										
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>																									
<b>Vorplanung Jugendzentrum für Volkmarode und Schapen</b>																									
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																									
17.1 3E.21 NEU Jugendzentrum SB 111 / Bedarfsevaluation und Planung <b>SBR 111</b>																									
1							bisher	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel i.H.v. 15.000 EUR für 2022 für die Bedarfsevaluation und Planung eines Jugendzentrums für Volkmarode und Schapen; dabei sollen insbesondere die Aspekte Bedarfsermittlung, Trägerschaft und Räumlichkeiten berücksichtigt werden											
							neu	15.000	0	15.000	0	0	0												
<b>Vorplanung Sporthalle GS Veltenhof</b>																									
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																									
17.2 3E.210026 Sporthalle GS Veltenhof / Vorplanung <b>SBR 322</b>																									
2							bisher	660.000	160.000	500.000	0	0	0	Der SBR 322 beantragt, dass die IP-Erläuterungen zur Sporthalle Veltenhof im Investitionsprogramm von Sanierung in Investition geändert wird.											
							neu	660.000	160.000	500.000	0	0	0												
<b>Anmerkung der Verwaltung</b>																									
Die Erläuterungen im IP werden angepasst, in dem die Vorplanung sich nicht auf die Sanierung sondern auf den Neubau bezieht.																									
Im Rahmen der Ansatzveränderungen hat die Verwaltung die Finanzraten für die Vorplanung an den tatsächlichen Finanzbedarf angepasst ( <b>siehe Liste der Ansatzveränderungen</b> ).																									

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten																																																
<b>Projekte die durch den FB 65/das Ref. 0650 umgesetzt werden</b>																																																															
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>																																																															
<b>Einrichtung GTB GS Veltenhof</b>																																																															
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b> <table> <tr> <td>17</td> <td>800.000</td> <td>0</td> <td>80.000</td> <td>400.000</td> <td>320.000</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																17	800.000	0	80.000	400.000	320.000	0																																									
17	800.000	0	80.000	400.000	320.000	0																																																									
<table> <tr> <td>4E.210306</td> <td>GS Veltenhof / Einrichtung GTB</td> <td><b>SBR 322</b></td> <td>bisher</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td>Wiederaufnahme von Haushaltssmitteln für 2022 für den Ausbau des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>neu</td> <td>800.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>80.000</td> <td>400.000</td> <td>320.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Veränderung</td> <td>800.000</td> <td></td> <td>0</td> <td>80.000</td> <td>400.000</td> <td>320.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td><b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es wurden die ehemals geschätzten Kosten in Höhe von 4 Mio. EUR verwandt und nach dem Finanzmittelbedarf auf die Jahre verteilt.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																4E.210306	GS Veltenhof / Einrichtung GTB	<b>SBR 322</b>	bisher	0	0	0	0	0	0	0	0		Wiederaufnahme von Haushaltssmitteln für 2022 für den Ausbau des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof						neu	800.000	0	0	80.000	400.000	320.000	0	0								Veränderung	800.000		0	80.000	400.000	320.000	0	0		<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es wurden die ehemals geschätzten Kosten in Höhe von 4 Mio. EUR verwandt und nach dem Finanzmittelbedarf auf die Jahre verteilt.		
4E.210306	GS Veltenhof / Einrichtung GTB	<b>SBR 322</b>	bisher	0	0	0	0	0	0	0	0		Wiederaufnahme von Haushaltssmitteln für 2022 für den Ausbau des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof																																																		
			neu	800.000	0	0	80.000	400.000	320.000	0	0																																																				
			Veränderung	800.000		0	80.000	400.000	320.000	0	0		<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es wurden die ehemals geschätzten Kosten in Höhe von 4 Mio. EUR verwandt und nach dem Finanzmittelbedarf auf die Jahre verteilt.																																																		
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b> <table> <tr> <td>26</td> <td>3.200.000</td> <td>0</td> <td>320.000</td> <td>1.600.000</td> <td>1.280.000</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																26	3.200.000	0	320.000	1.600.000	1.280.000	0																																									
26	3.200.000	0	320.000	1.600.000	1.280.000	0																																																									
<table> <tr> <td>4E.210306</td> <td>GS Veltenhof / Einrichtung GTB</td> <td><b>SBR 322</b></td> <td>bisher</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td>Wiederaufnahme von Haushaltssmitteln für 2022 für den Ausbau des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>neu</td> <td>3.200.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>320.000</td> <td>1.600.000</td> <td>1.280.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Veränderung</td> <td>3.200.000</td> <td></td> <td>0</td> <td>320.000</td> <td>1.600.000</td> <td>1.280.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td></td> <td><b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es wurden die ehemals geschätzten Kosten in Höhe von 4 Mio. EUR verwandt und nach dem Finanzmittelbedarf auf die Jahre verteilt.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																4E.210306	GS Veltenhof / Einrichtung GTB	<b>SBR 322</b>	bisher	0	0	0	0	0	0	0	0		Wiederaufnahme von Haushaltssmitteln für 2022 für den Ausbau des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof						neu	3.200.000	0	0	320.000	1.600.000	1.280.000	0	0								Veränderung	3.200.000		0	320.000	1.600.000	1.280.000	0	0		<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es wurden die ehemals geschätzten Kosten in Höhe von 4 Mio. EUR verwandt und nach dem Finanzmittelbedarf auf die Jahre verteilt.		
4E.210306	GS Veltenhof / Einrichtung GTB	<b>SBR 322</b>	bisher	0	0	0	0	0	0	0	0		Wiederaufnahme von Haushaltssmitteln für 2022 für den Ausbau des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Veltenhof																																																		
			neu	3.200.000	0	0	320.000	1.600.000	1.280.000	0	0																																																				
			Veränderung	3.200.000		0	320.000	1.600.000	1.280.000	0	0		<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es wurden die ehemals geschätzten Kosten in Höhe von 4 Mio. EUR verwandt und nach dem Finanzmittelbedarf auf die Jahre verteilt.																																																		

Anlage 3 Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2021 - 2025 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Ersatzneubau Sporthalle GS Veltenhof</b>															
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
4E.21 NEU Sporthalle GS Veltenhof / Ersatzneubau															
SBR 322															
bisher															
neu															
Veränderung															
*) Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung prüft aktuell den Bedarf an einer derartigen Sporthalle sowie deren Raumprogramm und Ausstattung als Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfes sowie einer möglichen Realisierungszeitschiene. Aufgrund andersweitiger priorisierte Projekte wird diese Prüfung nicht kurzfristig abgeschlossen sein. Bezugnehmend auf aktuelle laufende Sporthallenprojekte ist für den Neubau einer 1-Fach-Sporthalle aktuell mindestens ein Projektvolumen von ca. 3,8 Mio. EUR zuzüglich Abriss zu veranschlagen. In 2021/2022 sind bereits Haushaltssmittel i. H. v. 660.000 EUR (2021: 160.000 EUR, 2022: 500.000 EUR) für die Vorplanung der Sporthalle GS Veltenhof eingeplant (3E.210026).															
4															
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>															
4E.21 NEU Sporthalle GS Veltenhof / Ersatzneubau															
SBR 322															
bisher															
neu															
Veränderung															
*) Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung prüft aktuell den Bedarf an einer derartigen Sporthalle sowie deren Raumprogramm und Ausstattung als Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfes sowie einer möglichen Realisierungszeitschiene. Aufgrund andersweitiger priorisierte Projekte wird diese Prüfung nicht kurzfristig abgeschlossen sein. Bezugnehmend auf aktuelle laufende Sporthallenprojekte ist für den Neubau einer 1-Fach-Sporthalle aktuell mindestens ein Projektvolumen von ca. 3,8 Mio. EUR zuzüglich Abriss zu veranschlagen. In 2021/2022 sind bereits Haushaltssmittel i. H. v. 660.000 EUR (2021: 160.000 EUR, 2022: 500.000 EUR) für die Vorplanung der Sporthalle GS Veltenhof eingeplant (3E.210026).															

\*) eine aktuelle Kostenermittlung liegt noch nicht vor

Anlage 3 Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2021 - 2025 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten									
<b>Neugestaltung Vorplatz IGS Franzsches Feld</b>																								
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																								
<b>5</b>	17	4S.210065 FB 20:Global Instandhaltung Schulen	<b>SBR 120</b>		bisher	10.991.476	6.651.476	1.085.000	1.085.000	1.085.000	1.085.000	0	zusätzliche Haushaltssmittel i.H.v. 10.000 EUR für 2022 für die Neugestaltung des Vorplatzes der IGS Franzsches Feld.											
					neu	11.001.476	6.651.476	1.095.000	1.085.000	1.085.000	1.085.000	0												
<b>Energetische Bestandserfassung städtischer Gebäude</b>																								
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																								
<b>6</b>	72	4E.21 NEU städtischer Gebäude / Energetische Bestandserfassung	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		bisher	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel i.H.v. 500.000 EUR für 2022 für die energetische Bestandserfassung der städtischen Gebäude. In den Jahren 2023 bis 2027 soll der Betrag auf 1.000.000 EUR angehoben werden.											
					neu	5.500.000	0	500.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	2.000.000												
<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Die Verwaltung hat im Rahmen der Ansatzveränderungen Klimaschutzmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit einem Volumen von 6 Mio. EUR für 2022-2023 berücksichtigt.																								

\*) eine aktuelle Kostenermittlung liegt noch nicht vor

Anlage 3 Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2021 - 2025 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten	
		<b>Neubau Kinder- und Jugendzentrum Watenbüttel</b>														
		26 <b>Baumaßnahmen</b> (Veränderungen)														
7	5E.210156	Kinder- und JZ Watenbüttel / Neubau	SBR 321	bisher	950.000	0	0	95.000	760.000	-855.000	0	0	Vorziehen der Haushaltmittel in Höhe von 950.000 EUR für die Errichtung des Kinder- und Jugendzentrums in Watenbüttel			
				neu	950.000	0	95.000	855.000	0	0	0					
				Veränderung	0		95.000	760.000	-855.000	0	0		<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Eine neue Kostenermittlung erfolgt erst, wenn Grundstück und Raumprogramm des neuen Jugendzentrums fixiert sind. Von einem Vorziehen der Raten auf 2022 sollte vor dem Hintergrund der noch zu klarenden Fragestellungen zu Grundstück und Raumprogramm abgesehen werden.			
	<b>sonstige Hochbaumaßnahmen</b>															
	17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)														
8	73	4S.210097	Photovoltaikanlagen / Neuinstallation	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	bisher	390.000	190.000	50.000	50.000	50.000	50.000	0	zusätzliche Haushaltmittel in Höhe von 50.000 EUR jährlich für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen. Ggf. sollen diese Gelder auf die sich in der Gründung befindlichen Energiegenossenschaft übertragen und dort für die Beschaffung und Installation von PV-Anlagen genutzt werden.			
				neu	590.000	190.000	100.000	100.000	100.000	100.000	0					
				Veränderung	200.000		50.000	50.000	50.000	50.000	0		<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Für die Beteiligung an der noch zu gründenden Genossenschaft hat die Verwaltung Haushaltmittel in Höhe von 100.000 EUR im Rahmen der Ansatzveränderungen angemeldet (siehe <a href="#">Liste der Ansatzveränderungen</a> )			

\*) eine aktuelle Kostenermittlung liegt noch nicht vor

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten				
<b>Teilhaushalt 51 - Kinder, Jugend und Familie</b>																			
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)																			
9	4S.510004	FB 51: Instandhaltungen Kitas eig. Verw.	SBR 322			bisher	2.112.179	1.609.379	125.700	125.700	125.700	125.700	0	zusätzliche Haushaltssmittel für 2022 für Malerarbeiten/Spachteln, Tapezieren und Überstreichen in den beiden Krippengruppen der Krippe "Schunterzwerge"					
						neu	2.122.179	1.609.379	135.700	125.700	125.700	125.700	0	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Die Kostenschätzung der Verwaltung für Schönheitsreparaturen beläuft sich auf 10.000 EUR.					
<b>Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport</b>																			
Maßnahmen im Sportbereich																			
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)																			
10	4S.670048	FB 67: Global-Instandh. Sportstätten	SBR 310			bisher	6.411.359	3.887.759	630.900	630.900	630.900	630.900	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 50.000 EUR für 2022 für den Sportverein VfB Rot/Weiß 04 (Zweck: Sanierung des Weges vom Eingang der Sportanlage bis zu den Umkleidekabinen und die Ausstattung der Lampen mit LED und Bewegungsmeldern)					
						neu	6.461.359	3.887.759	680.900	630.900	630.900	630.900	0	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Es handelt sich um eine städtische Anlage.  Der Ansatz wurde im Rahmen der Ansatzveränderungen um 170.000 EUR reduziert, da die Instandhaltung der Sportgebäude zukünftig vom FB 65 wahrgenommen wird (siehe Liste der Ansatzveränderungen).					

# Anlage 4

Ansatzveränderungen des Finanzhaushalts (inkl. IP 2021 – 2025)

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten							
<b>Teilhaushalt Verwaltungsführung</b>																						
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																						
17 4S.000002 Verwaltungsführung: Instandhaltungen																						
1					bisher	64.745	47.145	4.400	4.400	4.400	4.400	0	zusätzliche Haushaltssmittel i. H. v. 10.000 EUR in 2022 für Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Rahmen der Nachbesetzung des Dezernates II.									
					neu	74.745	47.145	14.400	4.400	4.400	4.400	0										
					Veränderung	10.000		10.000	0	0	0	0										
<b>Teilhaushalt FB 20 - Finanzen</b>																						
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																						
17 3E. 21 NEU GS Timmerlah / Vorplanung Sanierung																						
2					bisher	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 50.000 EUR für 2022 für die Vorplanung der Sanierung der GS Timmerlah									
					neu	50.000	0	50.000	0	0	0	0										
					Veränderung	50.000		50.000	0	0	0	0										
3E.210026 Sporthalle GS Veltenhof / Vorplanung																						
					bisher	660.000	160.000	500.000	0	0	0	0	Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 450.000 EUR für 2022 auf 2023 für die Vorplanung des Neubaus der Sporthalle GS Veltenhof									
					neu	660.000	160.000	50.000	450.000	0	0	0										
					Veränderung	0		-450.000	450.000	0	0	0										

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahr in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Projekte, die durch den FB 65/das Ref. 0650 umgesetzt werden</b>															
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>															
<b>Schulsanierungsprogramm</b>															
<b>Sanierung BBS V /Technikakademie</b>															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
17 4E.210137 BBS V Technikakademie / Sanierung															
bisher 2.737.735 117.735 60.000 0 0 0 2.560.000 Vorziehen einer Teilfinanzrate von 2026 auf 2022 in Höhe von 1,5 Mio. € für die Sanierung der BBS V /Technikakademie; die Rate 2022 ist für die Planung und für Teilsanierungen vorgesehen															
neu 4.157.735 117.735 1.800.000 0 0 0 2.240.000															
Veränderung 1.420.000 1.740.000 0 0 0 -320.000															
<b>3 26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>															
4E.210137 BBS V Technikakademie / Sanierung															
bisher 9.878.789 198.789 240.000 0 0 0 9.440.000 Vorziehen einer Teilfinanzrate von 2026 auf 2022 in Höhe von 1,5 Mio. € für die Sanierung der BBS V /Technikakademie; die Rate 2022 ist für die Planung und für Teilsanierungen vorgesehen															
neu 8.458.789 198.789 0 0 0 0 8.260.000															
Veränderung -1.420.000 -240.000 0 0 0 -1.180.000															
<b>Sanierung GY MK - Abt. Echternstraße</b>															
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
4E.210141 GY MK Abt. Echternstraße / Sanierung															
bisher 1.001.000 1.000 0 0 500.000 0 500.000 Vorziehen der Finanzrate 2026 in Höhe von 500.000 EUR auf 2025 für die Sanierung des GY MK Abt. Echternstraße															
neu 1.001.000 1.000 0 0 500.000 500.000 0															
Veränderung 0 0 0 0 500.000 -500.000															

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Sanierung IGS Franzsches Feld</b>															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
5		17	250.000		250.000		0	0	0	0					
				4E.210144 IGS Franzsches Feld / Sanierung		bisher 5.204.749 3.174.749 2.030.000 neu 5.454.749 3.174.749 2.280.000		0	0	0	0		zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 250.000 EUR für 2022 für die Dachsanierung der Lebenshilfe		
						Veränderung 250.000		250.000	0	0	0	0			
<b>Sanierung GS Rühme</b>															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
6		17	0		-20.000		0	0	20.000	0					
				4E.210149 GS Rühme / Sanierung		bisher 780.000 0 40.000 200.000 200.000 340.000 neu 780.000 0 20.000 200.000 200.000 360.000		0					Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 100.000 EUR für die Sanierung der GS Rühme auf 2025		
						Veränderung 0		-20.000	0	0	20.000	0			
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>															
<b>4E.210149 GS Rühme / Sanierung</b>															
					bisher 3.120.000 0 160.000 800.000 800.000 1.360.000 neu 3.120.000 0 80.000 800.000 800.000 1.440.000		0						Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 100.000 EUR für die Sanierung der GS Rühme auf 2025		
					Veränderung 0		-80.000	0	0	80.000	0				

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH

## Abstimmungsergebnis

Abschließungsergebnis															
Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
			<b>Sanierung BBS V Abt. Leonhardstraße</b>												
		17	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>												
		4E.210151	BBS V Abt. Leonhardstr. / Sanierung		bisher	340.000	0	30.000	0	0	0	310.000	Verschiebung der Finanzrate 2022 für die Sanierung der BBS V Abt. Leonhardsstraße auf 2025		
					neu	340.000	0	0	0	0	30.000	310.000			
					Veränderung		0	-30.000	0	0	30.000	0			
7		26	<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>												
		4E.210151	BBS V Abt. Leonhardstr. / Sanierung		bisher	1.360.000	0	120.000	0	0	0	1.240.000	Verschiebung der Finanzrate 2022 für die Sanierung der BBS V Abt. Leonhardsstraße auf 2025		
					neu	1.360.000	0	0	0	0	120.000	1.240.000			
					Veränderung		0	-120.000	0	0	120.000	0			
		<b>Einrichtung von Ganztagsbetrieben</b>													
		<b>Erweiterung und Einrichtung GTB GS Querum</b>													
		17	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>												
		4E.210276	GS Querum / Erw. u. Einr. GTB		bisher	4.731.883	114.383	10.000	300.000	800.000	800.000	2.707.500	Anpassung der Finanzierungsrate 2026 sowie Reduzierung der VE zu Lasten 2024 von bisher 3.200.000 EUR auf 1.580.000 EUR		
					neu	4.736.083	114.383	10.000	300.000	800.000	800.000	2.711.700			
					Veränderung		4.200	0	0	0	0	4.200			
8		26	<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>												
		4E.210276	GS Querum / Erw. u. Einr. GTB		bisher	18.890.800	400.000	40.000	1.200.000	3.200.000	3.200.000	10.850.800	Anpassung der Finanzierungsrate 2026 sowie Reduzierung der VE zu Lasten 2024 von bisher 3.200.000 EUR auf 1.580.000 EUR		
					neu	18.886.600	400.000	40.000	1.200.000	3.200.000	3.200.000	10.846.600			
					Veränderung		-4.200	0	0	0	0	-4.200			
								VE 2023: 1.200.000	VE 2023 neu: 1.200.000	VE 2023 Veränderung: 0					
								VE 2024: 3.200.000	VE 2024 neu: 1.580.000	VE 2024 Veränderung: -1.620.000					
								VE 2025: 0	VE 2025 neu: 0	VE 2025 Veränderung: 0					

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH

Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten																																																																																																
<b>Einrichtung GTB GS Schunteraeue</b>																																																																																																															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																																																																																																															
17 4E.210343 GS Schunteraeue/Einricht. GTB																																																																																																															
<table border="1"> <tr> <td>bisher</td><td>800.000</td><td>80.000</td><td>40.000</td><td>480.000</td><td>200.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>neu</td><td>800.000</td><td>80.000</td><td>10.000</td><td>480.000</td><td>230.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Veränderung</td><td>0</td><td></td><td>-30.000</td><td>0</td><td>30.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																bisher	800.000	80.000	40.000	480.000	200.000	0	0									neu	800.000	80.000	10.000	480.000	230.000	0	0									Veränderung	0		-30.000	0	30.000	0	0																																																								
bisher	800.000	80.000	40.000	480.000	200.000	0	0																																																																																																								
neu	800.000	80.000	10.000	480.000	230.000	0	0																																																																																																								
Veränderung	0		-30.000	0	30.000	0	0																																																																																																								
<p>Verschiebung der Finanzrate 2022 für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebes an der GS Schunteraeue auf 2024</p> <p>Reduzierung der VE zu Lasten 2023 auf 1.300.000 EUR</p> <p>Erhöhung der VE zu Lasten 2024 auf 900.000 EUR</p>																																																																																																															
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>																																																																																																															
9 4E.210343 GS Schunteraeue/Einricht. GTB																																																																																																															
<table border="1"> <tr> <td>bisher</td><td>3.200.000</td><td>320.000</td><td>160.000</td><td>1.920.000</td><td>800.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>neu</td><td>3.200.000</td><td>320.000</td><td>40.000</td><td>1.920.000</td><td>920.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Veränderung</td><td>0</td><td></td><td>-120.000</td><td>0</td><td>120.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VE 2023:</td><td>1.900.000</td><td>VE 2023 neu:</td><td>1.300.000</td><td>VE 2023 Veränderung:</td><td>-600.000</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VE 2024:</td><td>0</td><td>VE 2024 neu:</td><td>900.000</td><td>VE 2024 Veränderung:</td><td>900.000</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VE 2025:</td><td>0</td><td>VE 2025 neu:</td><td>0</td><td>VE 2025 Veränderung:</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																bisher	3.200.000	320.000	160.000	1.920.000	800.000	0	0									neu	3.200.000	320.000	40.000	1.920.000	920.000	0	0									Veränderung	0		-120.000	0	120.000	0	0									VE 2023:	1.900.000	VE 2023 neu:	1.300.000	VE 2023 Veränderung:	-600.000											VE 2024:	0	VE 2024 neu:	900.000	VE 2024 Veränderung:	900.000											VE 2025:	0	VE 2025 neu:	0	VE 2025 Veränderung:	0										
bisher	3.200.000	320.000	160.000	1.920.000	800.000	0	0																																																																																																								
neu	3.200.000	320.000	40.000	1.920.000	920.000	0	0																																																																																																								
Veränderung	0		-120.000	0	120.000	0	0																																																																																																								
VE 2023:	1.900.000	VE 2023 neu:	1.300.000	VE 2023 Veränderung:	-600.000																																																																																																										
VE 2024:	0	VE 2024 neu:	900.000	VE 2024 Veränderung:	900.000																																																																																																										
VE 2025:	0	VE 2025 neu:	0	VE 2025 Veränderung:	0																																																																																																										
<p>Verschiebung der Finanzrate 2022 für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebes an der GS Schunteraeue auf 2024</p> <p>Reduzierung der VE zu Lasten 2023 auf 1.300.000 EUR</p> <p>Erhöhung der VE zu Lasten 2024 auf 900.000 EUR</p>																																																																																																															
<b>Verbesserung GTB sowie Sanierung GS Comeniusstraße</b>																																																																																																															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																																																																																																															
17 4E.210214 GS Comeniusstraße / Verbess.GTB-San.																																																																																																															
<table border="1"> <tr> <td>bisher</td><td>2.612.700</td><td>1.540.700</td><td>260.000</td><td>740.000</td><td>72.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>neu</td><td>2.921.700</td><td>1.540.700</td><td>369.000</td><td>740.000</td><td>272.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Veränderung</td><td>309.000</td><td></td><td>109.000</td><td>0</td><td>200.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																bisher	2.612.700	1.540.700	260.000	740.000	72.000	0	0									neu	2.921.700	1.540.700	369.000	740.000	272.000	0	0									Veränderung	309.000		109.000	0	200.000	0	0																																																								
bisher	2.612.700	1.540.700	260.000	740.000	72.000	0	0																																																																																																								
neu	2.921.700	1.540.700	369.000	740.000	272.000	0	0																																																																																																								
Veränderung	309.000		109.000	0	200.000	0	0																																																																																																								
<p>Nachveranschlagung von Haushaltssmitteln in Höhe von . EUR für die Verbesserung des Ganztagsbetriebes an der GS Comeniusstraße, die unterjährig als Deckungsmittel benötigt (unechte Deckung)</p> <p>Reduzierung der VE zu Lasten 2023 auf 1.900.000 EUR</p> <p>Erhöhung der VE zu Lasten 2024 auf 1.000.000 EUR</p>																																																																																																															
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>																																																																																																															
10 4E.210214 GS Comeniusstraße / Verbess.GTB-San.																																																																																																															
<table border="1"> <tr> <td>bisher</td><td>11.890.619</td><td>7.602.619</td><td>1.040.000</td><td>2.960.000</td><td>288.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>neu</td><td>13.126.619</td><td>7.602.619</td><td>1.476.000</td><td>2.960.000</td><td>1.088.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Veränderung</td><td>1.236.000</td><td></td><td>436.000</td><td>0</td><td>800.000</td><td>0</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VE 2023:</td><td>2.900.000</td><td>VE 2023 neu:</td><td>1.900.000</td><td>VE 2023 Veränderung:</td><td>-1.000.000</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VE 2024:</td><td>280.000</td><td>VE 2024 neu:</td><td>1.000.000</td><td>VE 2024 Veränderung:</td><td>720.000</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>VE 2025:</td><td>0</td><td>VE 2025 neu:</td><td>0</td><td>VE 2025 Veränderung:</td><td>0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																bisher	11.890.619	7.602.619	1.040.000	2.960.000	288.000	0	0									neu	13.126.619	7.602.619	1.476.000	2.960.000	1.088.000	0	0									Veränderung	1.236.000		436.000	0	800.000	0	0									VE 2023:	2.900.000	VE 2023 neu:	1.900.000	VE 2023 Veränderung:	-1.000.000											VE 2024:	280.000	VE 2024 neu:	1.000.000	VE 2024 Veränderung:	720.000											VE 2025:	0	VE 2025 neu:	0	VE 2025 Veränderung:	0										
bisher	11.890.619	7.602.619	1.040.000	2.960.000	288.000	0	0																																																																																																								
neu	13.126.619	7.602.619	1.476.000	2.960.000	1.088.000	0	0																																																																																																								
Veränderung	1.236.000		436.000	0	800.000	0	0																																																																																																								
VE 2023:	2.900.000	VE 2023 neu:	1.900.000	VE 2023 Veränderung:	-1.000.000																																																																																																										
VE 2024:	280.000	VE 2024 neu:	1.000.000	VE 2024 Veränderung:	720.000																																																																																																										
VE 2025:	0	VE 2025 neu:	0	VE 2025 Veränderung:	0																																																																																																										
<p>Nachveranschlagung von Haushaltssmitteln in Höhe von . EUR für die Verbesserung des Ganztagsbetriebes an der GS Comeniusstraße, die unterjährig als Deckungsmittel benötigt (unechte Deckung)</p> <p>Reduzierung der VE zu Lasten 2023 auf 1.900.000 EUR</p> <p>Erhöhung der VE zu Lasten 2024 auf 1.000.000 EUR</p>																																																																																																															

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH

## Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahr in €	2022	2023	2024	2025	Restbedarf ab 2026	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
							in €	in €	in €	in €	in €				
<b>Einrichtung GTB und Sanierung GS Melverode</b>															
		17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		215.000		0	0	0	0	215.000				
		4E.210236	GS Melverode/Einr. GTB und Sanierung			bisher	4.848.600	240.000	2.500.000	500.000	600.000	418.000	590.600		
						neu	5.063.600	240.000	2.500.000	500.000	600.000	418.000	805.600		
						Veränderung	215.000		0	0	0	0	215.000	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 1.075.000 EUR für 2026 für die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der GS Melverode (Gesamtkosten bisher: 14 Mio. EUR; Gesamtkosten neu: 15,075 Mio. EUR)	
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>															
11		4E.210236	GS Melverode/Einr. GTB und Sanierung		860.000		0	0	0	0	860.000				
						bisher	9.151.400	717.300	0	2.000.000	2.400.000	1.672.000	2.362.100		
						neu	10.011.400	717.300	0	2.000.000	2.400.000	1.672.000	3.222.100		
						Veränderung	860.000		0	0	0	0	860.000		
									VE 2023:	2.000.000	VE 2023 neu:	2.000.000	VE 2023 Veränderung:	0	
									VE 2024:	2.400.000	VE 2024 neu:	2.400.000	VE 2024 Veränderung:	0	
									VE 2025:	0	VE 2025 neu:	0	VE 2025 Veränderung:	0	
<b>Schulneubauten / -erweiterungen</b>															
		<b>Erweiterung Oswald-Berkhan-Schule</b>													
		17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		0		-140.000	140.000	0	0	0				
		4E.210292	Oswald-Berkhan-Schule/Erw. Ressourcen			bisher	400.000	20.000	180.000	100.000	100.000	0	0	Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 700.000 EUR für die Erweiterung der Oswald-Berkhan- Schule auf 2023	
						neu	400.000	20.000	40.000	240.000	100.000	0	0		
						Veränderung	0		-140.000	140.000	0	0	0	Erhöhung der VE zu Lasten 2023 auf 900.000 EUR	
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>															
12		4E.210292	Oswald-Berkhan-Schule/Erw. Ressourcen		0		-560.000	560.000	0	0	0				
						bisher	1.600.000	80.000	720.000	400.000	400.000	0	0	Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 700.000 EUR für die Erweiterung der Oswald-Berkhan- Schule auf 2023	
						neu	1.600.000	80.000	160.000	960.000	400.000	0	0		
						Veränderung	0		-560.000	560.000	0	0	0	Erhöhung der VE zu Lasten 2023 auf 900.000 EUR	
									VE 2023:	400.000	VE 2023 neu:	900.000	VE 2023 Veränderung:	500.000	
									VE 2024:	400.000	VE 2024 neu:	400.000	VE 2024 Veränderung:	0	

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Neubau Schulsporthalle GS Melverode</b>															
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)															
17 4E.210346 GS Melverode Sph/ Neubau															
bisher 1.200.000 0 60.000 600.000 440.000 100.000 0 Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 200.000 EUR für den Neubau der Sporthalle GS Melverode auf 2025															
neu 1.200.000 0 20.000 600.000 440.000 140.000 0															
Veränderung 0 -40.000 0 0 40.000 0															
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)															
26 4E.210346 GS Melverode Sph/ Neubau															
bisher 4.800.000 0 240.000 2.400.000 1.760.000 400.000 0 Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 200.000 EUR für den Neubau der Sporthalle GS Melverode auf 2025															
neu 4.800.000 0 80.000 2.400.000 1.760.000 560.000 0															
Veränderung 0 -160.000 0 0 160.000 0															
VE 2023: 2.400.000 VE 2023 neu: 2.400.000 VE 2023 Veränderung: 0															
VE 2024: 1.700.000 VE 2024 neu: 1.700.000 VE 2024 Veränderung: 0															
<b>Erweiterung und Sanierung GY Kleine Burg</b>															
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)															
17 4E.210349 GY Kleine Burg/ Erw. G8/G9+San.															
bisher 1.893.275 53.275 80.000 320.000 340.000 400.000 700.000 Verschieben von Teilfinanzraten 2022 und 2023 in Höhe von 1.350.000 EUR für die Erweiterung und Sanierung des GY Kleine Burg auf 2026 ff															
neu 1.893.275 53.275 10.000 120.000 340.000 400.000 970.000															
Veränderung 0 -70.000 -200.000 0 0 270.000 Reduzierung der VE zu Lasten 2023 auf 400.000 EUR															
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)															
26 4E.210349 GY Kleine Burg/ Erw. G8/G9+San.															
bisher 7.520.000 160.000 320.000 1.280.000 1.360.000 1.600.000 2.800.000 Verschieben von Teilfinanzraten 2022 und 2023 in Höhe von 1.350.000 EUR für die Erweiterung und Sanierung des GY Kleine Burg auf 2026 ff															
neu 7.520.000 160.000 40.000 480.000 1.360.000 1.600.000 3.880.000															
Veränderung 0 -280.000 -800.000 0 0 1.080.000 Reduzierung der VE zu Lasten 2023 auf 400.000 EUR															
VE 2023: 1.200.000 VE 2023 neu: 400.000 VE 2023 Veränderung: -800.000															
VE 2024: 1.300.000 VE 2024 neu: 1.300.000 VE 2024 Veränderung: 0															

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahr in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten																																																																																																							
<b>Ausbau Ernährungsabteilung Johannes-Selenka-Schule</b>																																																																																																																						
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																																																																																																																						
17 4E.210382 Joh.-Selenka-Schule/Umbau - San.																																																																																																																						
<table> <tr> <td>bisher</td> <td>7.650.000</td> <td>0</td> <td>100.000</td> <td>2.000.000</td> <td>2.000.000</td> <td>1.050.000</td> <td>2.500.000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>7.775.800</td> <td>0</td> <td>100.000</td> <td>2.000.000</td> <td>2.000.000</td> <td>1.050.000</td> <td>2.625.800</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>125.800</td> <td></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>125.800</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																	bisher	7.650.000	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.500.000										neu	7.775.800	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.625.800										Veränderung	125.800		0	0	0	0	125.800																																																												
bisher	7.650.000	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.500.000																																																																																																															
neu	7.775.800	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.625.800																																																																																																															
Veränderung	125.800		0	0	0	0	125.800																																																																																																															
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>																																																																																																																						
15 4E.210382 Joh.-Selenka-Schule/Umbau - San.																																																																																																																						
<table> <tr> <td>bisher</td> <td>7.650.000</td> <td>0</td> <td>100.000</td> <td>2.000.000</td> <td>2.000.000</td> <td>1.050.000</td> <td>2.500.000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>7.775.700</td> <td>0</td> <td>100.000</td> <td>2.000.000</td> <td>2.000.000</td> <td>1.050.000</td> <td>2.625.700</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>125.700</td> <td></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>125.700</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VE 2023:</td> <td>2.000.000</td> <td>VE 2023 neu:</td> <td>2.000.000</td> <td>VE 2023 Veränderung:</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>VE 2024:</td> <td>2.000.000</td> <td>VE 2024 neu:</td> <td>2.000.000</td> <td>VE 2024 Veränderung:</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>VE 2025:</td> <td>1.050.000</td> <td>VE 2025 neu:</td> <td>1.050.000</td> <td>VE 2025 Veränderung:</td> <td>0</td> <td></td> </tr> </table>																	bisher	7.650.000	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.500.000										neu	7.775.700	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.625.700										Veränderung	125.700		0	0	0	0	125.700										VE 2023:	2.000.000	VE 2023 neu:	2.000.000	VE 2023 Veränderung:	0												VE 2024:	2.000.000	VE 2024 neu:	2.000.000	VE 2024 Veränderung:	0												VE 2025:	1.050.000	VE 2025 neu:	1.050.000	VE 2025 Veränderung:	0											
bisher	7.650.000	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.500.000																																																																																																															
neu	7.775.700	0	100.000	2.000.000	2.000.000	1.050.000	2.625.700																																																																																																															
Veränderung	125.700		0	0	0	0	125.700																																																																																																															
VE 2023:	2.000.000	VE 2023 neu:	2.000.000	VE 2023 Veränderung:	0																																																																																																																	
VE 2024:	2.000.000	VE 2024 neu:	2.000.000	VE 2024 Veränderung:	0																																																																																																																	
VE 2025:	1.050.000	VE 2025 neu:	1.050.000	VE 2025 Veränderung:	0																																																																																																																	
<b>Erweiterung Lessinggymnasium</b>																																																																																																																						
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																																																																																																																						
17 4S.210092 Lessinggymn./Containerber. 2.BA																																																																																																																						
<table> <tr> <td>bisher</td> <td>2.828.400</td> <td>443.200</td> <td>460.000</td> <td>600.000</td> <td>200.000</td> <td>400.000</td> <td>725.200</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>3.065.400</td> <td>443.200</td> <td>60.000</td> <td>300.000</td> <td>500.000</td> <td>400.000</td> <td>1.362.200</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>237.000</td> <td></td> <td>-400.000</td> <td>-300.000</td> <td>300.000</td> <td>0</td> <td>637.000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																	bisher	2.828.400	443.200	460.000	600.000	200.000	400.000	725.200										neu	3.065.400	443.200	60.000	300.000	500.000	400.000	1.362.200										Veränderung	237.000		-400.000	-300.000	300.000	0	637.000																																																												
bisher	2.828.400	443.200	460.000	600.000	200.000	400.000	725.200																																																																																																															
neu	3.065.400	443.200	60.000	300.000	500.000	400.000	1.362.200																																																																																																															
Veränderung	237.000		-400.000	-300.000	300.000	0	637.000																																																																																																															
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>																																																																																																																						
16 4S.210092 Lessinggymn./Containerber. 2.BA																																																																																																																						
<table> <tr> <td>bisher</td> <td>11.171.600</td> <td>1.630.900</td> <td>1.840.000</td> <td>2.400.000</td> <td>800.000</td> <td>1.600.000</td> <td>2.900.700</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>12.119.600</td> <td>1.630.900</td> <td>240.000</td> <td>1.200.000</td> <td>2.000.000</td> <td>1.600.000</td> <td>5.448.700</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>948.000</td> <td></td> <td>-1.600.000</td> <td>-1.200.000</td> <td>1.200.000</td> <td>0</td> <td>2.548.000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VE 2023:</td> <td>2.400.000</td> <td>VE 2023 neu:</td> <td>1.200.000</td> <td>VE 2023 Veränderung:</td> <td>-1.200.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>VE 2024:</td> <td>800.000</td> <td>VE 2024 neu:</td> <td>800.000</td> <td>VE 2024 Veränderung:</td> <td>0</td> <td></td> </tr> </table>																	bisher	11.171.600	1.630.900	1.840.000	2.400.000	800.000	1.600.000	2.900.700										neu	12.119.600	1.630.900	240.000	1.200.000	2.000.000	1.600.000	5.448.700										Veränderung	948.000		-1.600.000	-1.200.000	1.200.000	0	2.548.000										VE 2023:	2.400.000	VE 2023 neu:	1.200.000	VE 2023 Veränderung:	-1.200.000												VE 2024:	800.000	VE 2024 neu:	800.000	VE 2024 Veränderung:	0																												
bisher	11.171.600	1.630.900	1.840.000	2.400.000	800.000	1.600.000	2.900.700																																																																																																															
neu	12.119.600	1.630.900	240.000	1.200.000	2.000.000	1.600.000	5.448.700																																																																																																															
Veränderung	948.000		-1.600.000	-1.200.000	1.200.000	0	2.548.000																																																																																																															
VE 2023:	2.400.000	VE 2023 neu:	1.200.000	VE 2023 Veränderung:	-1.200.000																																																																																																																	
VE 2024:	800.000	VE 2024 neu:	800.000	VE 2024 Veränderung:	0																																																																																																																	

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten							
<b>Klimaschutzmaßnahmen</b>																						
<b>Städtische Gebäude</b>																						
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																						
17	4S. 21 NEU	Städt. Maßnahmen / Klimaschutz			bisher	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 6 Mio. EUR für 2022-2023 ff für Maßnahmen an städtischen Gebäuden zur Schaffung der Klimaneutralität (siehe DS 21-16510)									
					neu	6.000.000	0	3.000.000	3.000.000	0	0	0										
					Veränderung	6.000.000	3.000.000	3.000.000	0	0	0	0										
<b>Kita-Maßnahmen</b>																						
<b>Ersatzbau Kita Rautheim</b>																						
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																						
18	4E.210209	Kita Rautheim / Ersatzbau			bisher	816.500	516.500	300.000	0	0	0	0	Nachveranschlagung von Haushaltssmitteln für 2023 in Höhe von 2.000.000 EUR für den Ersatzbau Kita Rautheim, die unterjährig als Deckung für andere Projekte gedient haben (unechte Deckung)  VE zu Lasten 2023 in Höhe von 1.600.000 EUR									
					neu	1.216.500	516.500	300.000	400.000	0	0	0										
					Veränderung	400.000	0	400.000	0	0	0	0										
<b>26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>																						
18	4E.210209	Kita Rautheim / Ersatzbau			bisher	3.183.500	1.983.500	1.200.000	0	0	0	0	Nachveranschlagung von Haushaltssmitteln für 2023 in Höhe von 2.000.000 EUR für den Ersatzbau Kita Rautheim, die unterjährig als Deckung für andere Projekte gedient haben (unechte Deckung)  VE zu Lasten 2023 in Höhe von 1.600.000 EUR									
					neu	4.783.500	1.983.500	1.200.000	1.600.000	0	0	0										
					Veränderung	1.600.000	0	1.600.000	0	0	0	0										

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Neubau Kita Stöckheim-Süd</b>															
10 <b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b> 0 0 0 0 0 0															
		4E.210252 Kita Stöckheim Süd / Neubau			bisher 298.500 0 298.500 0 0 0 0	neu 298.500 0 298.500 0 0 0 0									
					Veränderung 0 0 0 0 0 0										
17 <b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b> 36.000 36.000 0 0 0 0															
NEU	4E.210252 Kita Stöckheim Süd / Neubau				bisher 190.460 190.460 0 0 0 0 0	neu 226.460 190.460 36.000 0 0 0 0									
					Veränderung 36.000 36.000 0 0 0 0 0										
19 <b>Zuwendungen für Investitionstätigkeit (Veränderungen)</b> 0 0 0 0 0 0															
		4E.210252 Kita Stöckheim Süd / Neubau			bisher 2.686.500 0 2.686.500 0 0 0 0	neu 2.686.500 0 2.686.500 0 0 0 0									
					Veränderung 0 0 0 0 0 0 0										
26 <b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b> 324.100 324.100 0 0 0 0															
NEU	4E.210252 Kita Stöckheim Süd / Neubau				bisher 3.237.540 3.237.540 0 0 0 0 0	neu 3.561.640 3.237.540 324.100 0 0 0 0									
					Veränderung 324.100 324.100 0 0 0 0 0										

19

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Neubau Kita Kornblumenstraße</b>															
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)															
17.900 0 17.900 0 0 0															
4E.210278 Kita Kornblumenstr. / Neubau															
bisher 347.000 241.000 56.000 50.000 0 0 0 neu 364.900 241.000 56.000 67.900 0 0 0 Veränderung 17.900 0 17.900 0 0 0 0															
zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 179.000 EUR für 2023 für den Neubau der Kita Kornblumenstraße (Gesamtkosten bisher: 3,24 Mio. EUR; Gesamtkosten neu: 3,419 Mio. EUR); es wird auf die BA-Vorlage 21-16552 verwiesen															
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)															
161.100 0 161.100 0 0 0															
4E.210278 Kita Kornblumenstr. / Neubau															
bisher 2.893.000 1.939.000 504.000 450.000 0 0 0 neu 3.054.100 1.939.000 504.000 611.100 0 0 0 Veränderung 161.100 0 161.100 0 0 0 0															
zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 179.000 EUR für 2023 für den Neubau der Kita Kornblumenstraße (Gesamtkosten bisher: 3,24 Mio. EUR; Gesamtkosten neu: 3,419 Mio. EUR); es wird auf die BA-Vorlage 21-16552 verwiesen															
VE 2023: 0 VE 2023 neu: 450.000 VE 2023 Veränderung: 450.000															
<b>Ersatzbau Kita Stöckheim (AWO)</b>															
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)															
0 -40.000 40.000 0 0 0															
4E.210284 Kita BT AWO Stöckheim / Ersatzbau															
bisher 500.000 0 50.000 20.000 250.000 180.000 0 neu 500.000 0 10.000 60.000 250.000 180.000 0 Veränderung 0 -40.000 40.000 0 0 0 0															
Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 200.000 EUR für den Ersatzbau der Kita Stöckheim (AWO) auf 2023															
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)															
0 -160.000 160.000 0 0 0															
4E.210284 Kita BT AWO Stöckheim / Ersatzbau															
bisher 2.000.000 0 200.000 80.000 1.000.000 720.000 0 neu 2.000.000 0 40.000 240.000 1.000.000 720.000 0 Veränderung 0 -160.000 160.000 0 0 0 0															
Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 200.000 EUR für den Ersatzbau der Kita Stöckheim (AWO) auf 2023															

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH

## Abstimmungsergebnis

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten							
<b>Ersatzbau Feuerwehrhaus Geitelde</b>																						
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)																						
24	5E.210151	Feuerwehrhaus Geitelde / Ersatzbau			bisher neu	2.200.000 2.200.000	0 0	300.000 100.000	700.000 900.000	1.000.000 1.000.000	200.000 200.000	0 0	Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 200.000 EUR für den Ersatzbau des Feuerwehrhauses Geitelde auf 2023									
					Veränderung	0	-200.000	200.000	0	0	0	0	Erhöhung der VE zu Lasten 2023 auf 900.000 EUR									

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten				
		<b>sonstige Hochbaumaßnahmen</b>																	
		Erweiterung DGH Rautheim																	
		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)																	
	10	4E.210314	DGH Rautheim / Erweiterung		bisher	180.000	60.000	120.000	0	0	0	0		zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 342.000 EUR für 2022 für die Erweiterung des DGH Rautheim (Gesamtkosten bisher: 650.000 EUR; Gesamtkosten neu:992.000 EUR)					
					neu	180.000	60.000	120.000	0	0	0	0		Es wird mit einer Gesamteinnahme für die Erweiterung von 400.000 EUR gerechnet					
		Veränderung																	
	17	4E.210314	DGH Rautheim / Erweiterung		bisher	195.000	156.000	39.000	0	0	0	0		zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 342.000 EUR für 2022 für die Erweiterung des DGH Rautheim (Gesamtkosten bisher: 650.000 EUR; Gesamtkosten neu:992.000 EUR)					
					neu	297.600	156.000	141.600	0	0	0	0		Es wird mit einer Gesamteinnahme für die Erweiterung von 400.000 EUR gerechnet					
		Veränderung																	
25	19	<b>Zuwendungen für Investitionstätigkeit</b> (Veränderungen)																	
		4E.210314	DGH Rautheim / Erweiterung		bisher	280.000	0	280.000	0	0	0	0		zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 342.000 EUR für 2022 für die Erweiterung des DGH Rautheim (Gesamtkosten bisher: 650.000 EUR; Gesamtkosten neu:992.000 EUR)					
					neu	280.000	0	280.000	0	0	0	0		Es wird mit einer Gesamteinnahme für die Erweiterung von 400.000 EUR gerechnet					
		Veränderung																	
	26	4E.210314	DGH Rautheim / Erweiterung		<b>Baumaßnahmen</b> (Veränderungen)														
					bisher	455.000	364.000	91.000	0	0	0	0		zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 342.000 EUR für 2022 für die Erweiterung des DGH Rautheim (Gesamtkosten bisher: 650.000 EUR; Gesamtkosten neu:992.000 EUR)					
					neu	694.400	364.000	330.400	0	0	0	0		Es wird mit einer Gesamteinnahme für die Erweiterung von 400.000 EUR gerechnet					
		Veränderung																	

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH

## Abstimmungsergebnis

Abschließendes Ergebnis															
Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
			<b>Neubau Sportfunktionsgebäude Leiferde</b>												
		17	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		27.600	27.600	0	0	0	0	0				
		4E.210345	Sportfunktionsgeb. Leiferde/Neubau		bisher neu	180.000 207.600	100.000 100.000	80.000 107.600	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 138.000 EUR für den Neubau des Sportfunktionsgebäudes Leiferde für 2022 (Gesamtkosten bisher: 900.000 EUR, Gesamtkosten neu: 1.038.000 EUR)			
26		26	<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>		110.400	110.400	0	0	0	0	0				
		4E.210345	Sportfunktionsgeb. Leiferde/Neubau		bisher neu	720.000 830.400	400.000 400.000	320.000 430.400	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 138.000 EUR für den Neubau des Sportfunktionsgebäudes Leiferde für 2022 (Gesamtkosten bisher: 900.000 EUR, Gesamtkosten neu: 1.038.000 EUR)			
		<b>Sanierung Vereinsheim Watenbüttel</b>													
		10	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		51.000	51.000	0	0	0	0	0				
		4E.210379	Vereinsheim Bundesallee 70 / San.		bisher neu	0 51.000	0 51.000	0 51.000	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Erträge für 2022 in Höhe von 51.000 EUR für die Sanierung des Vereinsheims Bundesallee 70 aufgrund einer erwarteten Versicherungsberstattung zum Wasserschaden			
27		17	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		60.000	60.000	0	0	0	0	0				
		4E.210379	Vereinsheim Bundesallee 70 / San.		bisher neu	100.000 160.000	0 0	100.000 160.000	0 0	0 0	0 0	geringere Haushaltssmittel für 2022 in Höhe von 340.000 EUR für die Sanierung des Vereinsheims Watenbüttel, da diese Haushaltssmittel bereits außerplanmäßig bereitgestellt worden sind			
		26	<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>		-400.000	-400.000	0	0	0	0	0				
		4E.210379	Vereinsheim Bundesallee 70 / San.		bisher neu	400.000 0	0 0	400.000 0	0 0	0 0	0 0	geringere Haushaltssmittel für 2022 in Höhe von 340.000 EUR für die Sanierung des Vereinsheims Watenbüttel, da diese Haushaltssmittel bereits außerplanmäßig bereitgestellt worden sind			

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahr in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten	
<b>Sanierung Rathaus-Neubau</b>																
26 Baumaßnahmen (Veränderungen)																
28	5E.210116 Rathausneubau / Sanierung				bisher	24.700.000	1.000.000	1.000.000	4.000.000	5.000.000	5.000.000	8.700.000	Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 500.000 EUR für die Sanierung des Rathaus-Neubaus auf 2026 ff			
					neu	24.700.000	1.000.000	500.000	4.000.000	5.000.000	5.000.000	9.200.000				
					Veränderung	0		-500.000	0	0	0	500.000				
									VE 2023: 4.000.000	VE 2023 neu: 4.000.000	VE 2023 Veränderung: 0					
									VE 2024: 5.000.000	VE 2024 neu: 5.000.000	VE 2024 Veränderung: 0					
									VE 2025: 5.000.000	VE 2025 neu: 5.000.000	VE 2025 Veränderung: 0					
<b>Sonstige Instandhaltungsprojekte</b>																
29	17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)				17	2.325.000		860.000	1.465.000	0	0	0	Verschieben einer Teilfinanzrate 2022 in Höhe von 1.000.000 EUR für die Sanierung des Großen Sitzungssaales auf 2023			
					bisher	2.300.000	210.000	2.090.000	0	0	0	0				
					neu	2.300.000	210.000	1.090.000	1.000.000	0	0	0				
					Veränderung	0		-1.000.000	1.000.000	0	0	0				
30	4E.21 NEU Petzvalstraße 50 B / Sanierung Trinkwasserleitung				bisher	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 1.070.000 EUR für 2022 für die Sanierung der Trinkwasserleitung des Städtischen Gebäudes Petzvalstraße 50 B			
					neu	1.070.000	0	1.070.000	0	0	0	0				
					Veränderung	1.070.000		1.070.000	0	0	0	0				
31	4E.21 NEU Schützenhaus Heidberg / Dachsanierung				bisher	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 200.000 EUR für 2022 für die Dachsanierung des Schützenhauses Heidberg			
					neu	200.000	0	200.000	0	0	0	0				
					Veränderung	200.000		200.000	0	0	0	0				

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten	
32		4E.21 NEU	Villa Salve Hospes / Fenstersanierung		bisher 0 neu 540.000	0 0 75.000 465.000	0 0 75.000 465.000	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 540.000 EUR für 2022/2023 für die Fenstersanierung Villa Salve Hospes				
33		4E.21 NEU	FUK Nordstadt / Herrichtung für Geflüchtete		bisher 0 neu 490.000	0 0 490.000	0 0 490.000	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 490.000 EUR für 2022 für die Herrichtung der Wohnunterkunft Nordstadt als Unterkunft für Geflüchtete				
34		4S.210034	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.		bisher 6.628.402 neu 6.728.402	4.598.402 1.020.000	920.000 370.000 370.000 370.000	370.000 370.000 370.000 370.000	370.000 370.000 370.000 370.000	370.000 370.000 370.000 370.000	0 0 0 0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 100.000 EUR für 2022 für die Instandhaltung des Dienstgebäudes Naumburgstraße (z.B. Instandhaltung technische Anschlüsse)				
35		4S.210103	Global-Instandhalt. Gastst. Schäfers Ruh		bisher 75.000 neu 0	0 0 0	75.000 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 75.000 EUR für 2022 für die Erneuerung des Fettabscheiders der Gaststätte Schäfers Ruh; anstatt der Erneuerung erfolgt lediglich eine Abdichtung				

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahr in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Teilhaushaltsübergreifend</b>															
<b>Anschaffung Mikrofonanlage Altstadtrathaus</b>															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
17 4S.210098 FB 20: Instandh. Grundverm. (FB 65)															
					bisher	2.334.078	642.078	423.000	423.000	423.000	423.000	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 155.000 EUR für 2022 für die Instandhaltung des Allgemeinen Grundvermögens (Deckung für den Antrag des TH 0100 für die Mikrofonanlage im Altstadtrathaus)		
					neu	2.309.078	642.078	398.000	423.000	423.000	423.000	0			
					Veränderung	-25.000	0	-25.000	0	0	0	0			
<b>Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen)</b>															
27 55.000004 Ref. 0100: Global-Sachanlagen															
					bisher	164.809	159.209	1.400	1.400	1.400	1.400	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 25.000 EUR für 2022 für die Anschaffung einer Mikrofonanlage für das Altstadtrathaus		
					neu	189.809	159.209	26.400	1.400	1.400	1.400	0			
					Veränderung	25.000	0	25.000	0	0	0	0			
<b>Verschattung Städtisches Museum</b>															
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
17 4S.210098 FB 20: Instandh. Grundverm. (FB 65)															
					bisher	2.334.078	642.078	423.000	423.000	423.000	423.000	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 155.000 EUR für 2022 für die Instandhaltung des Allgemeinen Grundvermögens (Deckung für den Antrag des TH 41 für die Verschattung des Städt. Museums)		
					neu	2.179.078	642.078	268.000	423.000	423.000	423.000	0			
					Veränderung	-155.000	0	-155.000	0	0	0	0			
<b>Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen)</b>															
27 4E.41 Neu Städtisches Museum Löwenwall/ Sonnenschutz															
					bisher	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 155.000 EUR für 2022 für die Verschattung von Räumlichkeiten des städtischen Museums (Löwenwall)		
					neu	155.000	0	155.000	0	0	0	0			
					Veränderung	155.000	0	155.000	0	0	0	0			

Anlage 4 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
-----------------	--------------------	---------------------------	-------------------	-----------	---------------------------	-------------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	-------------------------------	-------------	-------	---------	-----------

Aufgabenveränderung FB 65/FB 67

<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>																
	17						-206.000	-11.000	-65.000	-65.000	-65.000	0				
		4S.210098	FB 20: Instandh. Grundverm. (FB 65)		bisher	2.334.078	642.078	423.000	423.000	423.000	423.000	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 56.000 EUR für 2022 und 30.000 EUR jährlich ab 2023 für die Instandhaltung des Allgemeinen Grundvermögens (Deckung für Aufgaben des FB 67)			
					neu	2.188.078	642.078	367.000	393.000	393.000	393.000	0				
					Veränderung	-146.000	0	-56.000	-30.000	-30.000	-30.000	0				
38		4S.670059	FB 67: Instandh. Außenanl. städt. Gebäude		bisher	2.450.000	1.050.000	350.000	350.000	350.000	350.000	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 80.000 EUR für die Herrichtung der Einfriedung des Abenteuerspielplatzes Melverode, da diese Aufgabe nunmehr anstatt von FB 65 von FB 67 wahrgenommen werden soll (Deckung von			
					neu	2.530.000	1.050.000	430.000	350.000	350.000	350.000	0				
					Veränderung	80.000	0	80.000	0	0	0	0				
		4S.670048	FB 67: Global-Instandh. Sportstätten		bisher	6.411.359	3.887.759	630.900	630.900	630.900	630.900	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 170.000 EUR jährlich für die Instandhaltung von ausgesuchten Sportstätten, da diese Aufgabe nunmehr von FB 65 wahrgenommen wird			
					neu	5.731.359	3.887.759	460.900	460.900	460.900	460.900	0				
					Veränderung	-680.000	0	-170.000	-170.000	-170.000	-170.000	0				
		4S.670058	FB 67: Instandh. Flächen Biodiv./Klima		bisher	802.000	50.000	188.000	188.000	188.000	188.000	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 5000 EUR jährlich für die Instandhaltung von Dach- und Fassadenbegründung, da diese Aufgabe nunmehr von FB 65 wahrgenommen wird			
					neu	782.000	50.000	183.000	183.000	183.000	183.000	0				
					Veränderung	-20.000	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	0				
		4S.670059	FB 67: Instandh. Außenanl. städt. Gebäude		bisher	2.450.000	1.050.000	350.000	350.000	350.000	350.000	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von jährlich 140.000 EUR für die Instandhaltung von Außenanlagen, da diese Aufgabe nunmehr anstatt von FB 65 von FB 67 wahrgenommen werden soll			
					neu	3.010.000	1.050.000	490.000	490.000	490.000	490.000	0				
					Veränderung	560.000	0	140.000	140.000	140.000	140.000	0				

# Anlage 5

Geplante Resteentwicklung

## Haushaltsplanung 2022

### Geplante Haushaltsresteentwicklung für die Jahre 2021 – 2025

Org.-Einheit	Ist-Wert	Planung				
		2020	2021	2022	2023	2024
<b>FB 65 und Ref. 0650</b>	54.584.368	73.846.468	83.680.868	96.354.268	107.871.068	114.387.868

*Betreff:*

**Haushalt 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 für den  
Teilhaushalt des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement/des  
Referats 0650 Hochbau und für die Sonderrechnung des  
Fachbereichs 65/Ref. 0650 Hochbau**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 21.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	26.01.2022	Ö

**Beschluss:**

„1. Dem Entwurf des Haushalts 2022 und dem Investitionsprogramm 2021 - 2025 des Teilhaushalts des Fachbereichs 65/des Ref. 0650 wird unter Berücksichtigung der zu den Anträgen der Ratsfraktionen/-gruppen und der Stadtbezirksräte sowie den Ansatzveränderungen der Verwaltung gefassten Beschlüsse zugestimmt. Die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Anträge werden hiermit zur Beratung für die Haushaltslesung des Rates überwiesen.

2. Der Haushaltsplan 2022 für die Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Gebäude-  
management/Ref. 0650 Hochbau wird dem Verwaltungsausschuss und dem Rat unter  
Berücksichtigung der in den Zuständigkeitsbereich des APH fallenden Beschlüsse zur  
Annahme empfohlen.“

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben gemeinsam am 17.01.2022 einen weiteren finanzwirksamen Antrag zum Haushalt 2022 eingereicht. Er wurde mit der Nr. FWI 103 versehen ist in der Anlage 0 enthalten.

In der Anlage 2 der Ursprungsvorlage ist der finanzunwirksame Antrag FU 35 der Gruppe Die FRAKTION. BS nicht enthalten. Der Antrag ist der Anlage 2.1 zu entnehmen.

Aufgrund zwischenzeitlich abgeschlossener Kostenermittlungen für die Hochbaumaßnahmen in der Kunsthalle Hamburger Str. 267 und im Bohlweg 32/33 sind weitere Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2022 zu veranschlagen. Die zusätzlichen haushaltsneutralen Ansatzveränderungen sind der Anlage 4.1 zu entnehmen.

Herlitschke

**Anlagen:**

Anlage 0

Weiterer finanzwirksamer Antrag der Fraktionen und Stadtbezirksrate  
Investitionsprogramm 2021 – 2025

Anlage 2.1  
Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Anlage 4.1  
Weitere Ansatzveränderungen der Verwaltung  
Investitionsprogramm 2021 - 2025

# Anlage 0

Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Finanzhaushalt

(inkl. IP 2021 - 2025)

SPD-Fraktion und  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt  
Teilhaushalt / Org.-Einheit

Produkt

**FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**  
(für den Jugendhilfeausschuss am 19.01.2022 & den Schulausschuss am 28.01.2022)

**Überschrift**

**Ausbau der Schulkindbetreuung**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Braunschweig bekräftigt den Beschluss, neben dem flächendeckenden Ausbau von Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) übergangsweise die Schulkindbetreuung in und an den Schulen, die noch keine Kooperativen Ganztagsgrundschulen sind, von 60 % auf 80 % auszudehnen.

Dafür werden jährlich mindestens 200 Plätze in den neu gebildeten KoGSen und der Schulkindbetreuung geschaffen, davon mindestens 100 in der Schulkindbetreuung in und an Schulen.

Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens zum Mai 2022 ein Konzept vorzulegen, das den Anforderungen an die räumliche Ausstattung von Klassenräumen und allgemeinen Fachräumen für eine Doppelnutzung gerecht wird, um in einer Übergangszeit ein qualitätsvolles Angebot in der Schulkindbetreuung zu gewährleisten. Es sollen Übergangskonzepte für das Mittagessen entwickelt werden, solange keine eigene Schulmensa genutzt werden kann.

In diesem Konzept soll eine Kooperation zwischen der jeweiligen Schule, dem/den Jugendhilfeträger/n und der Stadt vorbereitet werden, um die Übergangszeit auf dem Weg zur KoGS erfolgreich gestalten zu können.

Die entsprechenden Haushaltsmittel für kleinere Umbauten und die Ausstattung werden im Haushaltspunkt 2022 und den Folgeplänen eingeplant.

**Begründung**

Der Bedarf an Schulkindbetreuung steigt stetig. Ab 2026 greift ein Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung für Grundschulkinder, der stufenweise umgesetzt werden kann. Obwohl wir in Braunschweig mit unserem Modell der KoGS als eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Niedersachsen Vorbildcharakter haben, werden wir bis 2026 nicht alle Schulen in eine KoGS umwandeln können. Es braucht eine Übergangszeit für einige Schulen, die noch mit dem bisherigen Modell der Schulkindbetreuung in und an Schulen arbeiten müssen. Dazu sollen mit diesem Antrag die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Haushaltsplanentwurf sieht bei den Produktkennzahlen lediglich 100 zusätzliche Plätze ab 2022 vor, obwohl die in 2022 neu entstandenen Ganztagsgrundschulen mindestens diese Ausweitung in Anspruch nehmen (Erhöhung von 4774 im Jahr 2021 auf 4891 im Jahr 2022 bei Wegfall eines Hortes mit 20 Plätzen).

Gez. Christoph Bratmann (SPD-Fraktion),  
Gez. Helge Böttcher und Lisa-Marie Jalyschko (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)

---

Unterschrift

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Projekte die durch den FB 65/das Ref. 0650 umgesetzt werden</b>															
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>															
<b>Ausbau Schulkindbetreuung</b>															
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
103 4S.210102 Ausbau Schulkindbetr. 80 % / baul. M. <b>SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN</b>															
1					bisher	812.000	112.000	175.000	175.000	175.000	175.000	0	zusätzliche Haushaltssmittel für kleinere Umbauten und die Ausstattung für 2022 ff für den Ausbau der Schulkindbetreuung in und an Schulen		
					neu	112.000	112.000	*)	*)	*)	*)	0	<b>Anmerkung der Verwaltung</b> Der Antrag auf Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltssmitteln für den lfd. Betrieb sowie der Antrag auf zusätzliche Stellen sind im <b>Ergebnishaushalt abgebildet</b> (siehe Ergebnishaushalt Nr. 99 und Nr. 106).		
Veränderung -700.000 *) *) *) *) 0															

Die FRAKTION. - DIE LINKE.,  
Volt, Die PARTEI  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

20 (65) / FB 65

Produkt

Diverse

## **FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Überschrift**

Keine neuen PPP-Projekte

### **Beschlussvorschlag**

Im Planungszeitraum 2023 - 2025 werden keine neuen PPP-Projekte im Bereich der Daseinsvorsorge durchgeführt.

### **Begründung**

In Braunschweig gibt es zurzeit rund 100 städtische Schulen und Kitas. Zwölf von ihnen wurden und werden im Rahmen des laufenden Schul-PPP von HOCHTIEF-PPP-Solutions GmbH saniert und unterhalten. Bezogen auf die Gesamtzahl der Schulen und Kitas sind das 11,2%. Die Gesamtaufwendungen für alle Schulen und Kitas betrugen von 2013 - 2017 durchschnittlich 54,4 Mio Euro pro Jahr. Davon entfielen durchschnittlich 10,7 Mio. Euro auf den PPP-Bereich. Das sind 19,7%. Hier wird deutlich, dass PPP überdurchschnittlich teuer ist. Ohne PPP ständen mehr Mittel für alle Schulen und Kitas zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Kosten für das laufende PPP und damit zum Großteil der verdeckten Verschuldung enthält der Haushaltplanentwurf 2022 (S.200) die Kosten für die im Jahr 2019 beschlossenen neuen PPP-Projekte. Für die Neubauten der Helene-Engelbrecht-Schule, der 6. IGS und der GS Altpetritor sowie der Erweiterung der Gymnasien Richarda Huch und NO werden Kosten von insgesamt 142,5 Mio. Euro veranschlagt. Vor dem Hintergrund der extrem hohen Zahl an Haushaltsresten wurde vom Finanzdezernenten Geiger bei der Haushaltspräsentation erklärt, dass selbst die Steuerung von PPP-Verfahren aktuell sehr schwierig ist. Auch sollen Kredite für PPP-Verfahren aufgenommen worden sein, obwohl die PPP-Verfahren gar nicht angelaufen sind.

Hinzu kommt, dass die Privatisierung der hoheitlichen Aufgabe der Schulträgerschaft die kommunale Demokratie untergräbt und daher kritisch gesehen werden muss.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Kritik und der Vielzahl an praktischen und finanziellen Problemen schlagen wir vor, dass zumindest zukünftig auf PPP verzichtet wird.

gez. Kai Tegethoff

---

Unterschrift

Anlage 4.1 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>Projekte, die durch den FB 65/das Ref. 0650 umgesetzt werden</b>															
<b>Teilhaushalt 20 - Finanzen</b>															
<b>Sanierung Kunsthalle Hamburger Straße</b>															
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
4E.210333 Halle Hamburger Str. 267/Dachsanierung u. Brandschutz															
bisher 432.430 432.430 0 0 0 0 0 zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 253.600 EUR für 2022 für die Dachsanierung und Brandschutzmaßnahme in der Ausstellungshalle Hamburger Str. 267 (bisherige Gesamtkosten: 692.430 EUR; neue Gesamtkosten: 946.000 EUR)															
neu 686.030 432.430 253.600 0 0 0 0															
Veränderung 253.600 253.600 0 0 0 0 0															
<b>1 26 Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>															
4E.210333 Halle Hamburger Str. 267/Dachsanierung u. Brandschutz															
bisher 260.000 260.000 0 0 0 0 0 zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 253.600 EUR für 2022 für die Dachsanierung und Brandschutzmaßnahme in der Ausstellungshalle Hamburger Str. 267 (bisherige Gesamtkosten: 692.430 EUR; neue Gesamtkosten: 946.000 EUR)															
neu 260.000 260.000 0 0 0 0 0															
Veränderung 0 0 0 0 0 0 0															
<b>Umbau Gebäude Bohlweg 32/33</b>															
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>															
4E.210392 Bohlweg 32/33 / Umbau für 32.41															
bisher 508.500 508.500 0 0 0 0 0 zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 98.600 EUR für 2022 für den Umbau Bohlweg 32/33 zur Unterbringung der Bürgerberatung in den Räumen der ehem. Commerzbank (Gesamtkosten bisher: 508.500 EUR; Gesamtkosten neu: 607.100 EUR)															
neu 607.100 508.500 98.600 0 0 0 0															
Veränderung 98.600 98.600 0 0 0 0 0															

Anlage 4.1 - Haushaltslesung 2022 - Investitionsprogramm 2010 - 2025 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

APH  
Abstimmungsergebnis

Lfd. Nr. APH	Lfd. Nr. gesamt	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt- kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen	dafür	dagegen	enthalten
<b>sonstige Instandhaltungsmaßnahmen</b>															
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)															
17 -352.200 -352.200 0 0 0 0															
3	4S.210034	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.			bisher	6.873.300	4.843.300	920.000	370.000	370.000	370.000	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 98.600 EUR für 2022 für globale Instandhaltungen am Allgemeinen Grundvermögen der Stadt BS		
					neu	6.774.700	4.843.300	821.400	370.000	370.000	370.000	0			
4	4S.210051	FB 20: Brandschutzmaßnahmen			bisher	16.906.674	6.229.174	1.677.500	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	geringere Haushaltssmittel in Höhe von 253.500 EUR für 2022 für Brandschutzmaßnahmen		
					neu	16.653.074	6.229.174	1.423.900	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0			
					Veränderung	-98.600	-98.600	0	0	0	0	0			
					Veränderung	-253.600	-253.600	0	0	0	0	0			

*Betreff:*

**Haushalt 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 zu den  
Teilhaushalten der Fachbereiche 60 Bauordnung und Zentrale  
Vergabestelle und 61 Stadtplanung und Geoinformation und der  
Referate 0600 Baureferat und 0610 Stadtbild und Denkmalpflege**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 18.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	26.01.2022	Ö

**Beschluss:**

„Dem Entwurf der Teilhaushalte und dem Investitionsprogramm 2021 - 2025 der Teilhaushalte

- Fachbereich 60 Bauordnung und Zentrale Vergabestelle
- Fachbereich 61 Stadtplanung und Geoinformation
- Referat 0600 Baureferat
- Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege

wird unter Berücksichtigung der zu den Anträgen der Ratsfraktionen/-gruppen und der Stadtbezirksräte sowie den Ansatzveränderungen der Verwaltung gefassten Beschlüsse zugestimmt. Die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Anträge werden hiermit zur Beratung für die Haushaltslesung des Rates überwiesen.“

**Sachverhalt:**Fachausschussunterlagen

Die Entwürfe zum Haushaltplan 2022 / Investitionsprogramm 2021 - 2025 sind dem Rat vorgelegt worden. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung des Rates am 29.03.2022 erfolgen. Zur Vorbereitung dieser Sitzung sind die Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Haushalt in den Fachausschüssen zu behandeln.

Die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Planung und Hochbau fallenden Anträge und Vorschläge sowie Anfragen zum Haushalt sind in den anliegenden Listen zusammengestellt bzw. als Anlagen beigefügt und werden hiermit zur Beratung vorgelegt.

Produktergebnisse

Die Anträge der Fraktionen/Stadtbezirksräte sowie die Ansatzveränderungen der Verwaltung haben Änderungen der Produkterträge und -aufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen sind die Auswirkungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat ermittelbar. Die Darstellung der endgültigen Produkt-Planbeträge erfolgt daher mit der Endausfertigung

des Haushaltsplans 2022.

### Haushaltsreste

Zum Jahresabschluss 2020 sind für die o. g. Organisationseinheiten Haushaltsreste von etwa 1,7 Mio. € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen worden. Bis Ende 2025 ist geplant, diese Haushaltsreste bis auf einen Stand von etwa 1,3 Mio. € abzubauen. Der Haushaltsplanentwurf 2022 beinhaltet diese Planung. Insgesamt ist ein Haushaltsresteauflauf bis Ende 2025 um 32,3 Mio. € enthalten. Darin ist für die o. g. Organisationseinheiten für das Jahr 2022 ein Haushaltsresteabbau um 2,4 Mio. € berücksichtigt. Für das Jahr 2021 wurde zum Zeitpunkt des Haushaltsplanentwurfs 2022 von einem Haushaltsresteauflauf um etwa 1,2 Mio. € ausgegangen. Die Stände zum Jahr 2020 und die bisherige Planung der Haushaltsreste werden in der Anlage 7 dargestellt.

Leuer

### **Anlagen:**

#### **Anlage 1**

Mitteilungen zu den Anfragen/Anregungen der Fraktionen und Stadtbezirksräte

#### **Anlage 2**

Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

#### **Anlage 3**

Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte – Ergebnishaushalt

#### **Anlage 4**

Ansatzveränderungen der Verwaltung – Ergebnishaushalt

#### **Anlage 5**

Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Investitionsprogramm 2021 - 2025

#### **Anlage 6**

Ansatzveränderungen der Verwaltung

Investitionsprogramm 2021 - 2025

#### **Anlage 7**

Geplanter Haushaltsrestebestand

#### **Anlage 8**

Anträge zum Stellenplan

## **Anlage 1**

Mitteilungen zu den Anfragen/Anregungen  
der Fraktionen und Stadtbezirksräte

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 17 der  
Gruppe Die FRAKTION. zum Haushalt 2022****Text:**

1. Warum sollen die Aufwendungen beim Produkt "Leistungen mit Außenwirkung" (1.51.5113.01), des FB 61, Zentraler Bürgerservice, erheblich sinken?
2. Welche Aufgaben werden unter diesem Produkt erbracht?

**Begründung:**

Während in 2020 noch ein Betrag von 196.671 Euro (Rechnung) im Saldo dargestellt wird, waren im Jahr 2021 lediglich 79.064 Euro geplant und im Jahr 2022 sollen es nur 20.000 Euro sein.

**Stellungnahme:**

Zu 1) Es ist nicht geplant, die Aufwendungen beim Produkt "Leistungen mit Außenwirkung" zu reduzieren. Tatsächlich steigen die vorgesehenen Aufwandsansätze mit 35 T€ gegenüber 33 T€ sogar leicht gegenüber der Veranschlagung der Planwerte des Vorjahres. Der im Haushaltsplan erkennbare Rückgang der Produktkosten beruht allein darauf, dass der vormals für das Produkt tätige Mitarbeiter in den Ruhestand getreten ist bzw. dessen Vertretung mit der dazugehörigen Personalstelle in einen anderen Fachbereich gewechselt ist, so dass es hier zu keiner Ausweisung verrechneter Personalansätze und allgemeiner Verwaltungskostenanteile gekommen ist. Die Planstelle steht jedoch unverändert zur Verfügung. Spätestens nach der angestrebten Wiederbesetzung der Stelle, werden wieder Personalkosten und allgemeine Sachkostenverrechnungen und -umlagen ausgewiesen, so dass dann die sichtbaren Gesamtkosten des Produktes insgesamt wieder höher ausfallen werden.

Zu 2) Unter dem Produkt werden die formalen Rechtsetzungsverfahren wie die Mitteilung von Planungsbeschlüssen, Öffentliche Bekanntmachungen, Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, Sammlung von Stellungnahmen und Unterrichtung der Einwender über die Behandlung Ihrer Einwendungen, Planaushänge in Sitzungen und Aushangflächen, Versand der rechtskräftigen Planunterlagen und der Anträge auf Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen beim Amt für regionale Landesentwicklung verbucht.

gez. Schmidbauer

Unterschrift (Dez./FBL)

**Nachrichtlich**  
**Anfragen/Anregungen im Original**

Die FRAKTION. - DIE LINKE.,  
Volt, Die PARTEI  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

61 / FB 61

Produkt

1.51.5113.01

## **ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Text:**

1. Warum sollen die Aufwendungen beim Produkt "Leistungen mit Außenwirkung" (1.51.5113.01), des FB 61, Zentraler Bürgerservice, erheblich sinken?
2. Welche Aufgaben werden unter diesem Produkt erbracht?

### **Begründung:**

Während in 2020 noch ein Betrag von 196.671 Euro (Rechnung) im Saldo dargestellt wird, waren im Jahr 2021 lediglich 79.064 Euro geplant und im Jahr 2022 sollen es nur 20.000 Euro sein.

gez. Kai Tegethoff

---

Unterschrift

## **Anlage 2**

**Finanzunwirksame Anträge der  
Fraktionen und Stadtbezirksräte**

Dez. VII  
20.11/20.12

Datum: 05.01.2022

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FU 29 der  
Gruppe Die FRAKTION. zum Haushalt 2022**

**Text:**

Keine weitere Zunahme der Haushaltsreste

Die geplante Erhöhung der Haushaltsreste findet im Planungszeitraum nicht statt.

**Begründung:**

Siehe Antrag

**Stellungnahme:**

Der vorgelegte Haushaltsentwurf 2022 mit seinen geplanten Jahresverlusten und Anstiegen der Haushaltsreste ist Ausdruck der Rahmenbedingungen, wie zunehmende gesetzlich fixierte Rechtsansprüche, wie Instandhaltungsbedarfe und wie Anforderungen aus Ratsbeschlüssen bei gleichzeitig begrenzten Umsetzungskapazitäten.

Der Antrag wäre isoliert nicht umsetzbar. Vielmehr müssten gleichzeitig die Ursachen für den Anstieg der Haushaltsreste beseitigt werden. Im Wesentlichen würde dies eine Verringerung des Umfanges der Planung bzw. eine deutliche zeitliche Streckung erfordern.

Zur Höhe und Entwicklung der Haushaltsreste wird auf die Berichterstattung im Rahmen der Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen hingewiesen.

Diese Berichterstattung könnte Anlass bieten, Möglichkeiten einer Verringerung des Planungsumfanges zu erörtern.

Gez. Geiger

Unterschrift (Dez./FBL)

FB 60  
60.0

Datum: 03.01.2022

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FU 37 der  
BIBS zum Haushalt 2022**

**Text:**

In Eigeninitiative der Verwaltung sollen Grundstücke auf Schottergärten überprüft werden. Werden trotz Aufforderung die Schottergärten nicht zurückgebaut, werden grundsätzlich Ordnungsgelder verhängt.

**Begründung:**

Bisher reagierte die Stadt nur auf Meldungen von Schottergärten. Es gingen jedoch nur wenige Hinweise ein (Stellungnahme 20-12613-01). Ein aktives Vorgehen der Stadt wäre wirkungsvoller, ebenso ein Ordnungsgeld. Nicht versiegelte Flächen sind wesentlich für das Stadtklima, sowie den Insekten- und Hochwasserschutz.

**Stellungnahme:**

Die Errichtung von sogenannten Schottergärten stellt einen Verstoß gegen das öffentliche Baurecht dar. Das Vorgehen gegen diese Versöhnle obliegt daher dem FB 60 als Bauaufsichtsbehörde der Stadt. Diese überwacht mit derzeit sechs Sachbearbeitungsstellen und drei Baukontrolleuren das öffentliche Baurecht in seiner Gesamtheit in der ganzen Stadt Braunschweig von der Sachverhaltsermittlung vor Ort über Hinweis- und Anhörungsschreiben bis zu bauaufsichtlichen Anordnungen und Widerspruchsbescheiden. Nur sofern es die jeweils aktuell zu bearbeitenden Vorgänge zulassen, soll die Verfolgung von Schottergärten künftig auch aktiv betrieben werden. Die prioritäre und aktive Überprüfung des Stadtgebiets auf Schottergärten würde erhebliche personelle Kapazitäten binden bzw. zusätzliche erfordern. Die Bearbeitung anderer baulicher Missstände oder von Widersprüchen müsste zurückgestellt werden. Dies ist im Falle gefahrträchtiger Verstöße gegen das Baurecht und bei Widersprüchen angesichts drohender Untätigkeitsklagen nicht möglich. Die Durchsetzung bestandskräftiger Beseitigungsanordnungen erfolgt bei Bedarf mithilfe von Zwangsgeldern wie in allen bauaufsichtlichen Verfahren.

I. A.

Kühl

---

Unterschrift (Dez./FBL)

**Nachrichtlich  
Anträge im Original**

Die FRAKTION. - DIE LINKE.,  
Volt, Die PARTEI  
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

Diverse / FB 20

Produkt

Diverse

## **FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Überschrift**

Keine weitere Zunahme der Haushaltsreste

### **Beschlussvorschlag**

Die geplante Erhöhung der Haushaltsreste findet im Planungszeitraum nicht statt.

### **Begründung**

Bereits jetzt ist der Stand der Haushaltsreste - und somit die Summe der nicht umgesetzten Ratsaufträge - mit einem Betrag von rund 150 Mio. Euro sehr hoch. Trotzdem wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Bestand der Haushaltsreste (Ergebniswirksam und Investiv) um folgende Beträge anwachsen soll:

2022: 8,1 Mio. Euro

2023: 8,9 Mio. Euro

2024: 10,7 Mio. Euro

2025: 4,7 Mio. Euro

Bereits der jetzige Stand an Haushaltsresten bedeutet, dass vom Rat beschlossene Investitionen für einen Zeitraum von über 1,5 Jahren, von der Verwaltung nicht umgesetzt wurden. Eine weitere Zunahme verschärft das Problem und erhöht den Sanierungsstau der städtischen Infrastruktur massiv.

Außerdem werden die Haushaltsgrundsätze Klarheit und Wahrheit im großen Stil missachtet und die kommunale Demokratie beschädigt. Der Beschluss über den Haushalt ist die Königsdisziplin des demokratisch legitimierten Stadtrates. Und der Stadtrat kann nicht erst ein Bündel von notwendigen Maßnahmen auf den Weg bringen und anschließend beschließen, dass die Verwaltung diese Maßnahmen nicht umsetzen muss.

gez. Kai Tegethoff

Versand per E-Mail an [FBFinanzen@braunschweig.de](mailto:FBFinanzen@braunschweig.de)

BIBS-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

60 / FB 60

Produkt

Diverse

## **FINANZUNWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**

### **Überschrift**

Schottergärten überprüfen

### **Beschlussvorschlag**

In Eigeninitiative der Verwaltung sollen Grundstücke auf Schottergärten überprüft werden. Werden trotz Aufforderung die Schottergärten nicht zurückgebaut, werden grundsätzlich Ordnungsgelder verhängt.

### **Begründung**

Bisher reagierte die Stadt nur auf Meldungen von Schottergärten. Es gingen jedoch nur wenige Hinweise ein (Stellungnahme 20-12613-01). Ein aktives Vorgehen der Stadt wäre wirkungsvoller, ebenso ein Ordnungsgeld. Nicht versiegelte Flächen sind wesentlich für das Stadtklima, sowie den Insekten- und Hochwasserschutz

gez. Tatjana Jenzen

Unterschrift

## **Anlage 3**

### **Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte**

Teilhaushalt			Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)	Antragsteller Ausschuss	Planansatz 2022 in €		2022		Veränderungen in €		2024		2025		Dauer	Anmerkungen		
Nr.	Produkt-Nr.	Produktbezeichnung			bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen				
		Fachbereich 61 - Stadtplanung und Geoinformation			- 11.464,848	- 11.494,848	0	+ 30.000	0	0	0	0	0	0				
SBR 02	1.51.5111.01	Stadtplanung		SBR 111	<b>Einsatz eines Projektentwicklers Marktplatz Volkmarode</b> Der Stadtbezirksrat bittet den Rat der Stadt Braunschweig, die von der Verwaltung als notwendig erachteten Finanzmitteln Höhe von ca. 30.000,00 € für die Beauftragung eines Projektentwicklers für den Marktplatz im Gebiet Volkmarode-Nord einzustellen. Ziel des Auftrags soll die Gestaltung des Marktplatzbereichs, die Verkehrsanbindung (Parkplatzsituation) und die Ansiedlung von Nahversorgern für die weiter wachsende Einwohnerzahl durch das geplante Baugebiet Volkmarode-Nordost sein. Im Bebauungsplan für das jetzige Wohngebiet ist eine große Fläche für gewerbliche und öffentliche Nutzung vorgesehen. Außer eines Discountmarktes gab und gibt es bisher keine Aktivitäten zur Gestaltung des Bereiches, was durch professionelle Unterstützung in die Wege geleitet werden soll. Wie dem Stadtbezirksrat mitgeteilt wurde, gab es zwar Interessenten für die Ansiedlung von Nahversorgern, aber zu klärende Punkte, an denen eine Umsetzung bisher scheiterte. Ein Projektentwickler kann hier die entsprechende Vermittlerrolle übernehmen (z.B. auch Klärung bzgl. des Bebauungsplans).												einmalig	443140 Prüfungs- und Beratungskosten <b>Hinweis:</b> Zu dem Antrag liegt eine Stellungnahme der Verwaltung vor.
			443140 Prüfungs- und Beratungskosten					+ 30.000								x		
					APH	Dafür:		Dagegen:		Enthaltung:								

**Stellungnahme zum Antrag Nr. SBR 07 der  
Fraktion SBR 114 zum Haushalt 2022****Text:**

Einsatz eines Projektentwicklers Marktplatz Volkmarode Der Stadtbezirksrat bittet den Rat der Stadt Braunschweig, die von der Verwaltung als notwendig erachteten Finanzmitteln Höhe von ca. 30.000,00 € für die Beauftragung eines Projektentwicklers für den Marktplatz im Gebiet Volkmarode-Nord einzustellen.

**Begründung:**

Ziel des Auftrags soll die Gestaltung des Marktplatzbereichs, die Verkehrsanbindung (Parkplatzsituation) und die Ansiedlung von Nahversorgern für die weiter wachsende Einwohnerzahl durch das geplante Baugebiet Volkmarode-Nordost sein. Im Bebauungsplan für das jetzige Wohngebiet ist eine große Fläche für gewerbliche und öffentliche Nutzung vorgesehen. Außer eines Discountmarktes gab und gibt es bisher keine Aktivitäten zur Gestaltung des Bereiches, ... weiter siehe Antrag.

**Stellungnahme:**

Zu den Haushaltsplanberatungen 2020 und 2021 gab es bereits entsprechende Anträge, welche damals abgelehnt wurden. Zu dem Antrag hatte die Verwaltung die nachfolgende Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich unverändert ist: Die Verwaltung befindet sich in Hinblick auf den Stadtbahnausbau nach Volkmarode derzeit noch in Abstimmung. Solange die Streckenführung und die genaue Lage der Wendeschleife nicht abschließend geklärt sind, erscheint es nicht sinnvoll einen Fachplaner mit der Gestaltung des unmittelbar an die Stadtbahnstrecke angrenzenden Marktplatzes, der Verkehrsanbindung (Parkplatzsituation) und Ansiedlung von Nahversorgern zu beauftragen. Zudem wird derzeit geprüft, ob hinsichtlich des städtischen Flurstücks (Gemarkung Volkmarode, Flur 4, Flurstück 380) die im „Kommunalen Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen“ vorgesehene Konzeptvergabe zur Anwendung kommen wird.

gez. Schmidbauer

---

Unterschrift (Dez./FBL)

## **Anlage 4**

### **Ansatzveränderungen der Verwaltung – Ergebnishaushalt**

Haushaltslesung 2022 - Ergebnishaushalt - Ansatzveränderungen der Verwaltung

Anlage 4.2

Teilhaushalt			Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)	Planansatz 2022 in €										Veränderungen in €									
Nr.	Produkt-Nr.	Produktbezeichnung				2022		2023		2024		2025		Dauer									
				bisher	neu	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen										
		Fachbereich 60 - Bauordnung und Zentrale Vergabestelle		-	4.306.834	-	4.269.834	+	22.000	-	15.000	+	22.000	-	10.000	+	22.000	-	10.000	+	22.000	-	10.000
66	1.52.5210.05	Bautechnische Nachweise	331110 Verwaltungsgebühren	Durch die <b>Anschatzung weiterer Softwarelizenzen</b> , für welche zusätzliche investive Mittel im Finanzhaushalt beantragt wurden, werden <b>zusätzliche Erträge</b> in Höhe von 22.000 € erwartet (s. auch Liste der Ansatzveränderungen zum Investitionsprogramm).				+ 22.000			+ 22.000		+ 22.000		+ 22.000		+ 22.000		+ 22.000				
			APH	Dafür:			Dagegen:			Enthaltung:													
67	600-0000	Fachbereich 60 allgemein	427190 Sonstige Sachaufwendungen	Herabsetzung des Ansatzes zur <b>haushaltsneutralen Ansatzserhöhung des GVG-Projektes</b> des FB 60 (s. auch Liste der Ansatzveränderungen zum Investitionsprogramm)				- 10.000			- 10.000		- 10.000		- 10.000		- 10.000		- 10.000		dauerh.		
			441110 Sonstige Personalaufwendungen					- 5.000															
			APH	Dafür:			Dagegen:			Enthaltung:													
		Fachbereich 61 - Stadtplanung und Geoinformation		- 11.460.407	- 11.699.659	+	213.000	+	452.252	+	93.000	+	143.252	+	93.000	+	143.252	+	93.000	+	143.252		
68	Neu	Energetische Quartiersanierung	314110 Zuweisungen vom Land	Die Mittel werden zur Umsetzung von derzeit angenommenen drei <b>Machbarkeitsstudien im Rahmen der energetischen Quartierskonzepte (IKSK 2.0)</b> benötigt. Mit diesen Mitteln soll der Ratsbeschluss DS 21-15042 umgesetzt werden. Die drei Machbarkeitsstudien werden zu 65% durch die KFW und mit voraussichtlich je 5.000 € durch das Land gefördert.				+ 15.000			+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000		+ 15.000		dauerh.		
			314410 Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen				+ 78.000			+ 78.000		+ 78.000		+ 78.000		+ 78.000		+ 78.000		+ 78.000			
			443140 Prüfungs- und Beratungskosten					+ 120.000			+ 120.000		+ 120.000		+ 120.000		+ 120.000		+ 120.000		+ 120.000		
			APH	Dafür:			Dagegen:			Enthaltung:													
69	1.51.5111.03	Bebauungsplanung	348710 Erstattungen von privaten Unternehmen	Für die <b>Bebauungspläne "Ehemaliges Eisenbahnabsicherungswerk (EAW)", "Am Hauptgüterbahnhof" und "Am Lehanger"</b> werden im Jahr 2022 376.600 € zusätzlich benötigt, im Wesentlichen für Wettbewerbsverfahren. Für die Aufwendungen werden Kostenerstattungen in Höhe von 120.000 € erwartet.				+ 120.000													einmalig		
			427115 Planungskosten					+ 271.000															
			APH	Dafür:			Dagegen:			Enthaltung:													
70	1.51.5111.05	Grundstücks-wertermittlung	427190 Sonstige Sachaufwendungen	Erforderlicher Mittelbedarf zur <b>Erstellung eines Mietspiegels</b>				+ 38.000														einmalig	
			APH	Dafür:			Dagegen:			Enthaltung:													

Haushaltslesung 2022 - Ergebnishaushalt - Ansatzveränderungen der Verwaltung

Anlage 4.2

Teilhaushalt			Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)	Planansatz 2022 in €		Veränderungen in €						Dauer			
Nr.	Produkt-Nr.	Produktbezeichnung		bisher	neu	2022		2023		2024		2025			
						Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen				
71	610-3100	Entwicklungs- und Standortplanung	42xxxx Diverse Sachkonten				+ 800		+ 800		+ 800		+ 800	dauerh.	
			APH	Dafür:		Dagegen:		Enthaltung:							
72	610-9820	derzeit: Rathaus-Neubau 61,0 nach dem Umzug: Langer Hof 61,0	4455XX Erstattungen an das Gebäudemanagement			Erhöhung der Gebäudekosten aufgrund des nun finalisierten Mietvertrages für das Objekt Langer Hof 6									dauerh.
			APH	Dafür:		Dagegen:		Enthaltung:							

## **Anlage 5**

**Finanzwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte  
Investitionsprogramm 2021-2025**

Haushaltstesung 2022 - Investitionsprogramm 2021 - 2025 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen
<b>Teilhaushalt 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege</b>											
10		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		-133.200		-33.300	-33.300	-33.300	-33.300	0	
75a	4S.000016	Global Zuschüsse private Denkmäler	Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt, Die PARTEI								
			bisher	343.061	209.861	33.300	33.300	33.300	33.300	0	Wegfall der Erträge und Aufwendungen für 2022-2025 für die Bezugshussung privater Denkmäler
			neu	209.861	209.861	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-133.200		-33.300	-33.300	-33.300	-33.300	0	<b>Anmerkung der Verwaltung:</b> Bei Kürzung der Zuschüsse für private Denkmäler müssen auch die damit zusammenhängenden Erträge gekürzt werden.
			Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:		
17		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)		-400.000		-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	0	
75b	4S.000016	Global Zuschüsse private Denkmäler	Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt, Die PARTEI								
			bisher	1.179.332	779.332	100.000	100.000	100.000	100.000	0	Wegfall der Erträge und Aufwendungen für 2022-2025 für die Bezugshussung privater Denkmäler
			neu	779.332	779.332	0	0	0	0	0	
			Veränderung	-400.000		-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	0	<b>Anmerkung der Verwaltung:</b> Bei Kürzung der Zuschüsse für private Denkmäler müssen auch die damit zusammenhängenden Erträge gekürzt werden.
			Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:		

\*) eine aktuelle Kostenermittlung liegt noch nicht vor

**Nachrichtlich  
Anträge im Original**

Ref. 0610  
0610

Datum: 10.01.2022

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FWI 75 der  
Gruppe Die FRAKTION. zum Haushalt 2022**

**Text:**

Keine Zuschüsse für "private Denkmäler"

**Begründung:**

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Stadt ist es nicht nachvollziehbar, dass der Wert von privatem Immobilienbesitz durch Steuergeld gesteigert werden soll. Hinzu kommt, dass die Borek Stiftung durch die Co-Finanzierung maßgeblich bestimmt, bei welchen privaten Immobilien der Wert mit Steuergeld gesteigert werden soll.

**Stellungnahme:**

Die im Haushalt bisher zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel verteilen sich in einem Jahr auf ca. 20 verschiedene private Denkmalsanierungen. Gefördert werden nur denkmalbedingte Mehrkosten. Den Fördersummen - Beträge von 500 € bis maximal 10.000 € - stehen in allen Fällen sehr viel größere private Investitionssummen gegenüber. Der Förderbetrag ist in der Regel nur ein Anreiz, der für die meisten Bauherren aber hohe Bedeutung hat, erfahren sie doch eine öffentliche Anerkennung für ihre Sanierungsleistung. Ein relativ kleiner Förderbetrag führt so zu erheblich höheren privaten Investitionskosten, die zumeist dem örtlichen Baugewerbe zu Gute kommt. Der Förderbedarf hat sich in den letzten Jahren aufgrund des gestiegenen Bauvolumens deutlich erhöht. Sollte die Fördersumme entfallen, hat die Verwaltung als untere Denkmalschutzbehörde keine Möglichkeiten mehr, Baumaßnahmen an Denkmälern eigenständig zu fördern und verlöre damit ein wichtiges Motivationsinstrument. Bei Kürzung der Zuschüsse für private Denkmäler müssen auch die damit zusammenhängenden Erträge gekürzt werden. Bereits zuden Haushaltsberatungen 2017, 2019, 2020 und 2021 gab es einen identischen Antrag der Fraktion „DIE LINKE“, der damals mit Mehrheit von PIUA und FPA abgelehnt wurde.

gez. Hornung

Unterschrift (Dez./FBL)

## **Anlage 6**

Ansatzveränderungen der Verwaltung  
Investitionsprogramm 2022 - 2025

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Restbedarf ab 2026 in €	Bemerkungen
<b>Teilhaushalt 0610 - Stadtbild und Denkmalpflege</b>											
19		<b>Zuwendungen für Investitionstätigkeit (Veränderungen)</b>		100.000		100.000	0	0	0	0	
	5E.00 NEU	Stadtmauer /Wiederaufbau Neuer Geiershagen		bisher neu	0 100.000	0 100.000	0 0	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Einzahlungen für 2022 i. H. v. 100.000 EUR
				Veränderung	100.000	100.000	0	0	0	0	
				Entscheidung APH:		Dafür:	Dagegen:		Enthaltungen:		
26		<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>		300.000		300.000	0	0	0	0	
	5E.00 NEU	Stadtmauer /Wiederaufbau Neuer Geiershagen		bisher neu	0 300.000	0 300.000	0 0	0 0	0 0	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel i. H. v. 300.000 EUR für 2022 für den Wiederaufbau des Stadtmauerfunds aus der Zeit Heinrichs des Löwen am Standort nahe der Jugendherberge gemäß VA-Beschluss zu Vorlage 21-16276.
				Veränderung	300.000	300.000	0	0	0	0	
				Entscheidung APH:		Dafür:	Dagegen:		Enthaltungen:		
<b>Teilhaushalt 60 - Bauordnung und Zentrale Vergabestelle</b>											
17		<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		45.000		15.000	10.000	10.000	10.000	0	
	5S.600001	FB 60: GVG-Sammelpunkt		bisher neu	81.370 126.370	41.370 41.370	10.000 25.000	10.000 20.000	10.000 20.000	0 0	zusätzliche Haushaltssmittel i. H. v. 45.000 EUR zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens
				Veränderung	45.000	15.000	10.000	10.000	10.000	0	
				Entscheidung APH:		Dafür:	Dagegen:		Enthaltungen:		

27	<b>Erwerb von beweglichem Sachvermögen</b> (Veränderungen)		22.000	22.000	0	0	0	0																								
	5S.600002	FB 60: Global-Sachanl. Bauordn./Brandschutz	<table> <tr> <td>bisher</td> <td>26.323</td> <td>26.323</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>48.323</td> <td>26.323</td> <td>22.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>22.000</td> <td></td> <td>22.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	bisher	26.323	26.323	0	0	0	0	0	neu	48.323	26.323	22.000	0	0	0	0	Veränderung	22.000		22.000	0	0	0	0	Entscheidung APH:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	<p>zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. 22.000 EUR in 2022 für die Anschaffung von Softwarelizenzen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen. In der Folge werden Einnahmen in gleicher Höhe im Ergebnishaushalt erwartet.</p>
bisher	26.323	26.323	0	0	0	0	0																									
neu	48.323	26.323	22.000	0	0	0	0																									
Veränderung	22.000		22.000	0	0	0	0																									
<b>Teilhaushalt 61 - Stadtplanung und Umweltschutz</b>																																
<b>Sanierungsgebiete - hier Donauviertel</b>																																
19	<b>Zuwendungen für Investitionstätigkeit</b> (Veränderungen)		-310.000	-310.000	0	0	0	0																								
	4S.610039	Soziale Stadt - Donauviertel	<table> <tr> <td>bisher</td> <td>2.847.273</td> <td>887.173</td> <td>466.700</td> <td>466.700</td> <td>466.700</td> <td>560.000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>2.537.273</td> <td>887.173</td> <td>156.700</td> <td>466.700</td> <td>466.700</td> <td>560.000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>-310.000</td> <td></td> <td>-310.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	bisher	2.847.273	887.173	466.700	466.700	466.700	560.000	0	neu	2.537.273	887.173	156.700	466.700	466.700	560.000	0	Veränderung	-310.000		-310.000	0	0	0	0	Entscheidung APH:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	<p>Verringerte Einzahlungen i. H. v. 310.000 EUR in 2022 (geringere Zuwendungen, damit nach der Berücksichtigung der Straßenausbaubeiträge (vgl. nächster Antrag) die Förderquote von 2/3 beibehalten wird).</p>
bisher	2.847.273	887.173	466.700	466.700	466.700	560.000	0																									
neu	2.537.273	887.173	156.700	466.700	466.700	560.000	0																									
Veränderung	-310.000		-310.000	0	0	0	0																									
20	<b>Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit</b> (Veränderungen)		465.000	465.000	0	0	0	0																								
	4S.610039	Soziale Stadt - Donauviertel	<table> <tr> <td>bisher</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>neu</td> <td>465.000</td> <td>0</td> <td>465.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Veränderung</td> <td>465.000</td> <td></td> <td>465.000</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	bisher	0	0	0	0	0	0	0	neu	465.000	0	465.000	0	0	0	0	Veränderung	465.000		465.000	0	0	0	0	Entscheidung APH:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	<p>zusätzliche Einzahlungen (Beiträge) i. H. v. 465.000 EUR für 2022 für das Sanierungsgebiet Donauviertel; es handelt sich um Straßenausbaubeiträge für den Bau der Straße Im Wasserturm, die im Rahmen des Sanierungsgebietes erneuert wird</p>
bisher	0	0	0	0	0	0	0																									
neu	465.000	0	465.000	0	0	0	0																									
Veränderung	465.000		465.000	0	0	0	0																									

**Sanierungsgebiete - hier Bahnstadt**

<b>10 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		<b>-743.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-743.300</b>	<b>0</b>	
4S.610044	FB 61: Stadtumbau Bahnstadt	bisher neu	15.116.400 14.373.100	983.300 983.300	933.300 933.300	1.933.300 1.933.300	1.933.300 1.933.300	7.399.900 7.399.900
		Veränderung		-743.300		0	0	-743.300
								0
		Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>		<b>-1.115.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.115.000</b>	<b>0</b>	
4S.610044	FB 61: Stadtumbau Bahnstadt	bisher neu	25.215.185 24.100.185	1.716.185 1.716.185	1.600.000 1.600.000	3.400.000 3.400.000	3.400.000 3.400.000	11.699.000 11.699.000
		Veränderung		-1.115.000		0	0	-1.115.000
								0
		Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:
<b>19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit (Veränderungen)</b>		<b>-856.700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-600.000</b>	<b>-256.700</b>	<b>0</b>	
4S.610044	FB 61: Stadtumbau Bahnstadt	bisher neu	3.190.100 2.333.400	466.700 466.700	466.700 466.700	1.000.000 1.000.000	1.000.000 400.000	256.700 0
		Veränderung		-856.700		0	0	-600.000
								-256.700
		Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:

<b>20</b>	<b>Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit (Veränderungen)</b>	<b>2.400.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>900.000</b>	<b>1.500.000</b>	<b>0</b>
		bisher neu	0 2.400.000	0 0	0 900.000	0 1.500.000	0 0
		Veränderung	2.400.000	0	0	900.000	1.500.000
		Entscheidung APH:		Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>26</b>	<b>Baumaßnahmen (Veränderungen)</b>	<b>1.115.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.115.000</b>	<b>0</b>
		bisher neu	4.785.000 5.900.000	700.000 700.000	700.000 1.500.000	1.500.000 1.500.000	385.000 1.500.000
		Veränderung	1.115.000	0	0	0	1.115.000
		Entscheidung APH:		Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>sonstige Maßnahmen des FB 61</b>							
<b>17</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)</b>	<b>17.200</b>	<b>11.800</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>	<b>0</b>
		bisher neu	195.583 205.583	117.183 117.183	27.100 37.100	17.100 17.100	17.100 17.100
		Veränderung	10.000	10.000	0	0	0
		Entscheidung APH:		Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	

	4S.610028	FB 61: Instandhaltungen 61.3 - Integrierte Entwicklungsplanung	bisher	115.943	43.943	18.000	18.000	18.000	18.000	0	zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 1.500 EUR für Softwarewartung; für die Umsetzung der Machbarkeitsstudien im Rahmen des ISEK 2.0 werden Sachkosten für zusätzliche Mitarbeiter_innen erforderlich.
			neu	121.943	43.943	19.500	19.500	19.500	19.500	0	
			Veränderung	6.000		1.500	1.500	1.500	1.500	0	
			Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:		
	5S.610023	FB 61: GVG-Sammelprojekt Integrierte Entwicklungsplanung	bisher	29.670	15.670	3.500	3.500	3.500	3.500	0	zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 300 EUR für die Beschaffung von GVG's zwischen 250 EUR und 1.000 EUR netto; für die Umsetzung der Machbarkeitsstudien im Rahmen des ISEK 2.0 werden Sachkosten für zusätzliche Mitarbeiter_innen erforderlich.
			neu	30.870	15.670	3.800	3.800	3.800	3.800	0	
			Veränderung	1.200		300	300	300	300	0	
			Entscheidung APH:		Dafür:		Dagegen:		Enthaltungen:		

## **Anlage 7**

### **Geplanter Haushaltsrestebestand**

**Anlage 7****Haushaltsplanung 2022**

Geplanter Haushaltsrestebestand für die Jahre 2021 bis 2025

Org.Einheiten	Ist-Wert	Planung				
		2020	2021	2022	2023	2024
<b>Ref. 0600</b>	171.325 €	951.325 €	171.325 €	951.325 €	171.325 €	951.325 €
<b>Ref. 0610</b>	856 €	856 €	856 €	856 €	856 €	856 €
<b>Fachbereich 60</b>	29.790 €	29.790 €	29.790 €	29.790 €	29.790 €	29.790 €
<b>Fachbereich 61</b>	1.520.642 €	1.920.642 €	320.642 €	320.642 €	320.642 €	320.642 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.724.633 €</b>	<b>2.904.634,00 €</b>	<b>524.635,00 €</b>	<b>1.304.636,00 €</b>	<b>524.637,00 €</b>	<b>1.304.638 €</b>

## **Anlage 8**

### **Anträge zum Stellenplan**

BIBS-Fraktion

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Org.-Einheit  
Ref. 0600

## **ANTRAG ZUM HAUSHALT 2022**

- Stellenplan (für die Verwaltung)
- Stellenübersicht (für die Sonderrechnungen)

### **Überschrift**

Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten

### **Beschlussvorschlag**

Es wird eine Koordinierungsstelle zur Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten eingerichtet. Sie wird mit 20 Wochenstunden ausgestattet.

### **Begründung**

In den letzten Jahrzehnten hat sich in unserer Stadtgesellschaft für zahlreiche Menschen das Bedürfnis entwickelt, langfristig in gemeinschaftlichen Wohnprojekten zusammenzuleben. Diese Wohnprojekte sind generationenübergreifend und umfassen sowohl Singles als auch Paare und Familien. Die Stadtgesellschaft profitiert von den Projekten, denn sie verhindern Einsamkeit und schaffen Begegnungsräume für die Nachbarschaft. Sie vermindern den ökologischen Fußabdruck durch geringeren Raumbedarf und das Teilen von Haushaltsgeräten oder Fahrzeugen.

Diese Projekte benötigen angepasste Baugestaltungen und spezielle Vertragsformen bei der Anmietung oder dem Kauf von Objekten. Eine Koordinationsstelle der Stadt kann vermittelnd (Hilfe bei Objektsuche) oder beratend tätig werden und ist dadurch eine wesentliche Unterstützung bei der Gründung.

In einigen deutschen Städten z.B. in Bonn ist bereits eine solche Stelle eingerichtet.

Ansprechpartner ist das „Netzwerk Gemeinsam Wohnen Braunschweig“.

Tatjana Jenzen

Unterschrift

**Betreff:****Zuwendung zum Wiederaufbau eines Stadtmauerfundes  
am Weg Neuer Geiershagen****Organisationseinheit:**Dezernat III  
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

11.01.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschluss:**

Der Annahme einer Zuwendung nach § 111 NKomVG in Höhe von 100.000 € für den Wiederaufbau der 2011 gefundenen Stadtmauerreste aus der Zeit Heinrichs des Löwen am Weg Neuer Geiershagen wird zugestimmt.

**Beschlusskompetenz:**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € hat der Rat zu entscheiden.

Nach der Dienstanweisung 20/10 der Stadt Braunschweig (SDA II) vom November 2018 ist bei Zuwendungen von sachlich oder finanziell besonderer Bedeutung der jeweilige inhaltlich zuständige Fachausschuss zu beteiligen.

Da der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung mit allen Vorlagen zur Annahme von Zuwendungen zu befassen ist, ist er gem. Vorlage 21-17113, Anlage 2, Seite 2, lfd. Nr. 13 zusätzlich zu beteiligen.

**Sachverhalt:**

Bei Bauarbeiten für ein Wohnprojekt an der Wendenstraße wurden im Jahr 2011 Reste der mittelalterlichen Stadtmauer Braunschweigs freigelegt. Durch Untersuchungen an einem unterhalb ihrer Fundamente erhaltenen Eichenbalken konnte ermittelt werden, dass der Holzeinschlag dafür im Jahr 1178 erfolgt sein muss, so dass die Mauer aus der Zeit des Braunschweiger Stadtgründers Heinrich des Löwen stammt. Da der Fund nicht an seinem ursprünglichen Platz verbleiben konnte wurde er geborgen und eingelagert, um ihn später an geeigneter Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe angemessen präsentieren zu können.

Ausgewählt für die Präsentation wurde eine Rasenfläche am Weg Neuer Geiershagen, der zwischen den Baukörpern der Jugendherberge hindurch die Innenstadt mit dem Inselwall und den dortigen Parkanlagen verbindet. Diese Fläche erscheint gut geeignet, da sie in unmittelbarer Nähe zum Fundort und öffentlich gut zugänglich ist.

In Verbindung mit der Jugendherberge kann hier nach Ansicht der Verwaltung ein zusätzlicher Ort entstehen, an dem Gästen der Stadt, aber auch Bürgerinnen und Bürgern Stadtgeschichte anschaulich dargestellt wird. Der damalige Stadtbezirksrat 131 Innenstadt, der Planungs- und Umweltausschuss und der Verwaltungsausschuss haben mit Vorlage 21-16276 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Zuwenderin ist eine ehemalige Kommunalpolitikerin, die gerne in dieser Sache nicht namentlich genannt werden möchte. Sie hat ihre Schenkung als Einzelzuwendung in Höhe von 100.000 € gezielt für diese Maßnahme angeboten, da ihr die Stadtgeschichte Braunschweigs ein besonderes Anliegen ist.

Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung nach dem Fund der Stadtmauerreste von der Eigentümerin des Grundstückes im Jahr 2011 im Rahmen einer Zuwendung i. H. v. 5.000 € für deren Wiederaufbau erhalten. Die Herstellungskosten werden insgesamt auf 300.000 € brutto geschätzt. Sowohl der Mittelbedarf als auch die Zuwendung werden zur Haushaltslesung von der Verwaltung in den Haushalt 2022/das IP 2021-2025 eingebracht; der Finanzhaushalt wird damit i. H. v. 200.000 € belastet.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig  
"Nahversorger Bevenrode/Grasseler Straße"  
Stadtgebiet südlich der Ortslage Bevenrode und westlich der  
Grasseler Straße  
Planbeschluss**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

14.01.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschluss:**

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 3 zu behandeln.
2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

**Inhalt und Verfahren**

Dem beiliegenden Flächennutzungsplan (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 mit Fristsetzung zum 28.06.2021 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Am 28.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung der 146. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom

18.11.2021 bis zum 20.12.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.11.2021 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Leuer

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Änderungsplan
- Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

# 146. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Nahversorger Bevenrode Grasseler Straße

Rechts-  
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

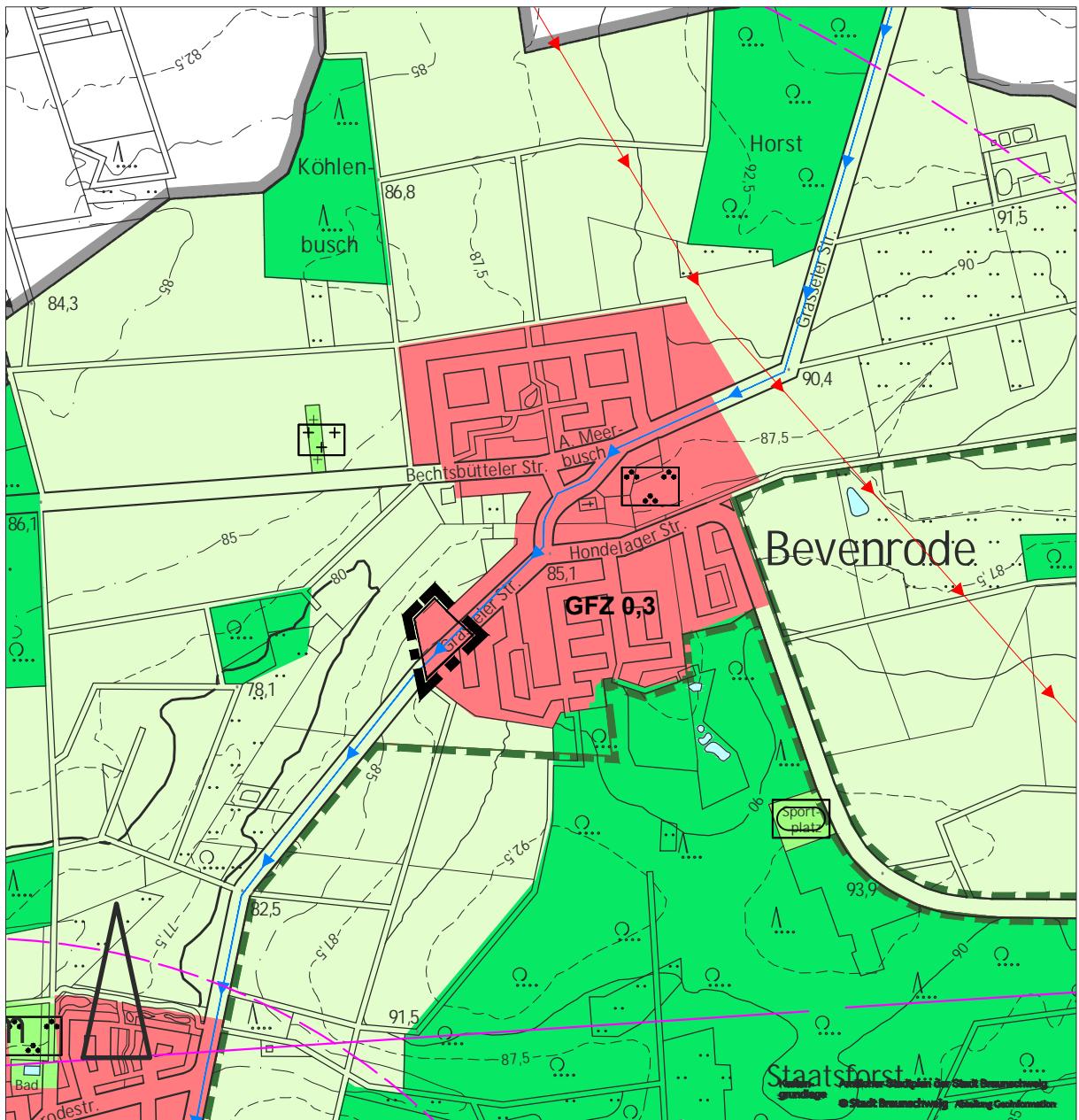
S

- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

i.A.

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Fachbereich  
Stadtplanung und Geoinformation  
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet südlich der Ortslage Bevenrode und westlich der Grasseler Straße

## Planzeichenerklärung

— — — Grenze des Geltungsbereichs

■ Wohnbauflächen

→ Hauptleitung Wasser

**146. FNP-Änderung „Nahversorger Bevenrode Grasseler Straße“**

Begründungsentwurf und Umweltbericht

**Inhaltsverzeichnis**

1	Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens - Stand: 19.10.2021 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4	Umweltbericht	7
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	21
6	Verfahrensablauf	21

## 1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens

- Stand: 19.10.2021 -

---

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI I S. 4147)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)  
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBI I S. 4458)
- 1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG  
vom 12. Dezember 2019 (BGBI. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I. S. 3905)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I. S. 3908)
- 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I. S. 4147)
- 1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)  
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBI. S. 451)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)  
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 700)
- 1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)  
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBI. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI S. 706)
- 1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)  
In der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)
- 1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)  
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBI. S. 378)
- 1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)  
vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 353)

## 2 Städtebauliche Grundlagen

---

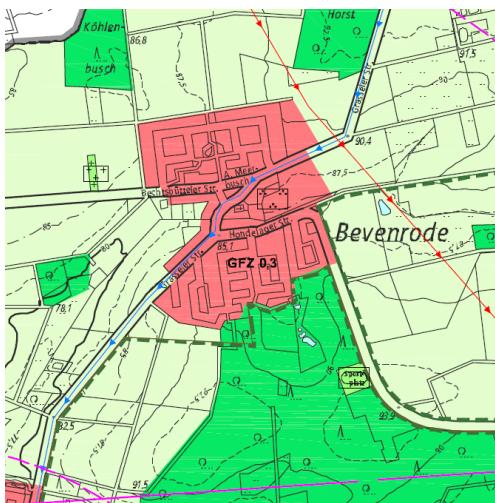
Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit über 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Im RROP werden zudem die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen des Großraumes Braunschweig weiter definiert. Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen legt das RROP fest, dass die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ist.

Im RROP ist der Geltungsbereich angrenzend an die mit „Vorhandenen Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ bezeichnete Ortslage als „Vorbehaltfläche Landwirtschaft“ dargestellt.

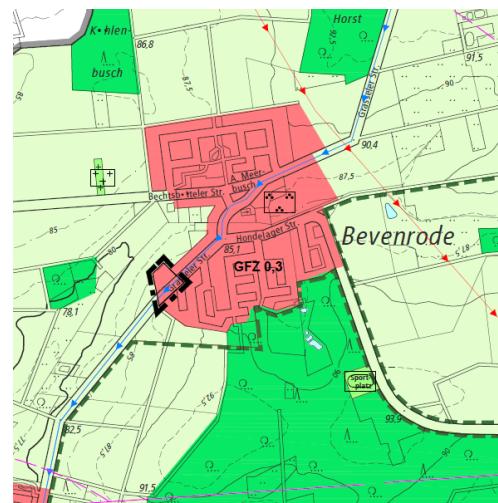
Derzeit sind die in Frage stehenden Flächen gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Um das Vorhaben umsetzen zu können, muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Hierzu hat der Investor einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt und sich gleichzeitig verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Planung und der Realisierung anfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Fläche für die der Flächennutzungsplan geändert werden soll, befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Bevenrode, nordwestlich der Grasseler Straße im direkten Anschluss an die vorhandene Ortslage. An der Grasseler Straße, dem Baugrundstück gegenüberliegend setzt sich die Bebauung des Ortsteiles fort, sodass die Neubauplanung, auch wenn sie derzeit dem Außenbereich zuzuordnende Flächen beansprucht, eine sinnvolle Ausrondierung des vorhandenen Siedlungskörpers bildet.

Das Plangebiet selbst ist im Flächennutzungsplan bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da der geplante, nicht raumbedeutsame Lebensmittelmarkt der Nahversorgung dient, wird der Bereich zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger Bevenrode/ Grasseler Straße“, BV 18, wird im Parallelverfahren aufgestellt und ist durch die 146. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt.



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

*Kartengrundlage:*

*Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*

### **3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung**

Im Braunschweiger Stadtteil Bevenrode besteht seitens eines Projektentwicklers sowie des Stadtbezirksrates das Interesse, einen Lebensmitteldiscounter anzusiedeln. Geplant ist ein Nahversorger mit 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zzgl. einer Bäckerei mit 22 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Im Ortsteil Bevenrode gibt es nach wie vor keinerlei Nahversorgung. Die nächstgelegene Möglichkeit im Braunschweiger Stadtgebiet liegt im Ortsteil Waggum am westlichen Ortsausgang und ist somit fußläufig nicht zu erreichen. Daher hat sich auch der Stadtbezirksrat 112 Bienrode-Waggum-Bevenrode für die Ansiedlung eines Nahversorgers im Ortsteil Bevenrode ausgesprochen.

Eine von der Verwaltung diesbezüglich in Auftrag gegebene Verträglichkeitsanalyse liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 qm zuzüglich einer Bäckerei mit 22 qm Verkaufsfläche als nicht raumbedeutsam anzusehen ist.

Der vorgesehene Standort am Ortseingang von Bevenrode liegt verkehrsgünstig und ist dennoch aus allen Bereichen des Ortsteils fußläufig zu erreichen. Durch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wird die Nahversorgungssituation insbesondere für die Einwohner Bevenrodes, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, wesentlich verbessert. Damit wird der Ortsteil als Wohnstandort aufgewertet.

#### Erschließung

Der geplante Standort ist direkt an die Grasseler Straße an das Straßennetz und über eine Buslinie im Halbstunden-Takt an die Innenstadt mit dem ÖPNV angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle „Am Klei“ ist weniger als 300 m entfernt.

Der Planbereich befindet sich nordwestlich der Grasseler Straße. Nach der Verkehrsmengenkarte der Stadt Braunschweig wird die Grasseler Straße von 3.200 bzw. 3.400 Kfz/24h an Werktagen befahren. Durch das Verkehrsaufkommen des geplanten Nahversorgers ist mit vergleichsweise geringen Veränderungen der Verkehrsbelastung zu rechnen.

## Einzelhandel

Der großflächige Einzelhandel unterliegt den Regelungen des LROP 2017. Darunter fallen keine Betriebe der wohnortbezogenen Nahversorgung, deren Sortiment zu mindestens 90 % aus Lebensmitteln und Drogeriewaren (periodische Sortimente) besteht und deren Umsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus einem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird.

Gemäß dem Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten von Stadt+Handel, 2019 und ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 20.05.2020 handelt es sich (auch unter Einbeziehung des Backshops) um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ i. S. d. LROP Niedersachsen 2017. Darüber hinaus dient das beabsichtigte Vorhaben vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung. Im Gutachten wird geklärt, dass die Regervermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB widerlegt wird und eine atypische Fallgestaltung vorliegt.

Die Kennzahlen zum Nachweis der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verkaufsfläche in m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup> , (822 m <sup>2</sup> incl. Backshop)
Kern- und Randsortiment (prozentualer Anteil) (s. Stadt+Handel 2019, S. 36)	> 90 % periodische Sortimente < 10 % aperiodische Sortimente
in Bevenrode zu erwartender Umsatz periodische Sortimente in Euro (s. Stadt+Handel 2019, S. 24)	3,1 Mio € (3,3 Mio € incl. Backshop*)
in Bevenrode zu erwartender Umsatz aperiodische Sortimente in Euro	0,3 Mio €*
in Bevenrode zu erwartende Flächenproduktivität pro m <sup>2</sup> in Euro (Stadt+Handel 2019, S. 27)	4.250 €
Kaufkraft pro Person in Euro für periodische Sortimente (Stadt+Handel 2019: Nahrung und Genussmittel Tab. 2, S. 23; Drogeriewaren S. 14, 16, s.*)	3.186 €* (Nahrungs- und Genussmittel: rd. 4,5 Mio € / 1.613 EW = 2.801 €; Drogeriewaren: 385 €)
Angenommene Bindungsquote der relevanten Kaufkraft im fußläufigen Einzugsbereich (s. Stadt+Handel 2019, S. 24)	35%
Benötigte Einwohner im Einzugsgebiet (= Umsatz / (Kaufkraftbindungsquote * Kaufkraft pro Person für periodische Sortimente)	2.780 (2.959 incl. Backshop*)
Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich, absolut (vgl. Stadt+Handel 2019, S. 14)	1.613
Anteil Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich von benötigten Einwohnern im Einzugsgebiet (vgl. Stadt+Handel 2019, S. 38)	58% (55% incl. Backshop*)
* eigene Berechnung auf Basis Stadt+Handel 2019 und Stadt+Handel 2020 (ergänzender Stellungnahme vom 20.05.2020)	

## Herleitung der Kaufkraft

Der Unterschied zwischen den Kaufkraftzahlen IfH Köln 2019 bzw. dem Prognosejahr 2023 und den in der „CIMA Kaufkraftstudie 2014: Länderreport Niedersachsen“ genannten Zahlen dürfte sich neben ggf. abweichender Methodik insbesondere aus dem zeitlichen Versatz zwischen 2019 (IfH) und 2014 (CIMA) erklären. Ein Vergleich der bundesdurchschnittlichen Kaufkraft pro Einwohner im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel der IfH 2014 und IfH 2019 bestätigt eine positive Kaufkraftentwicklung in diesem Zeitraum von rd. 10 %.

Des Weiteren ist bzgl. des Unterschieds der Kaufkraftzahlen zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Kaufkraftkennziffer im Untersuchungsraum rd. 111 (vgl. IfH 2019) beträgt

und somit das Kaufkraftniveau als deutlich überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt einzuordnen ist.

Tabellarische Herleitung der Kaufkraft Bevenrodes gemäß Gutachten Stadt+Handel (S+H) im Verhältnis zur Kaufkraft 2014 gemäß CIMA-Kaufkraftreport Niedersachsen (eigene Berechnungen)		
Bezugsraum und -zeit sowie Quelle	Kaufkraft (€)*	Veränderung gegenüber Vorwert
Niedersachsen 2014 (CIMA)	2.083	
Braunschweig 2014 (CIMA)	2.229	+7%
Braunschweig 2019 (Zuwachs gem. S+H)	2.452	+10%
Braunschweig Nord 2019 (Untersuchungsraum, S+H)	2.699	+10,1%
Braunschweig Nord 2023 (Untersuchungsraum, S+H)	2.793	+3,5%
Bevenrode 2023 (S+H)	2.801	+0,3%

\*Unterschiedliche Begrifflichkeiten weisen auf mögliche Unterschiede bei der Methodik hin: CIMA 2014: Lebensmittel, Reformwaren; Stadt+Handel 2019: Nahrungs- und Genussmittel

#### Erläuterungen zur Sortimentszusammensetzung des Planvorhabens

Es ist davon auszugehen, dass die Sortimente des Lebensmitteldiscounters in Bevenrode wie in Deutschland für Discounter üblich aufgeteilt werden.

Bei den auf dem deutschen Markt agierenden Discountbetreibern liegt

- der Verkaufsflächen-Anteil des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel i. d. R. bei 80 %,
- der Verkaufsflächen-Anteil des Sortiments Drogeriewaren bei rd. 10 % und
- der Verkaufsflächen-Anteil der Randsortimente, welcher auch die turnusmäßig wechselnden Aktionswaren umfasst und sich aus nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten zusammensetzt, bei i. d. R. max. 10%.

Dementsprechend entfallen mehr als 90 % der Gesamtverkaufsfläche des Planvorhabens (Lebensmitteldiscounter und Bäckerei) auf periodische Sortimente gemäß LROP Niedersachsen 2017.

#### Erläuterungen zur Umsatzherkunft des Planvorhabens

Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsstrukturen, der Lage des Vorhabenstandorts sowie der Verkehrsbeziehungen wurde für das Einzugsgebiet, welches die Braunschweiger Stadtteile Bevenrode und Waggum sowie die Ortsteile Grassel und Bechtsbüttel der Gemeinde Meine umfasst, ein Marktanteilskonzept für das Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel berechnet. In dem Marktanteilskonzept wird auch ein Streumsatz i. H. v. rd. 5 % von außerhalb des abgeleiteten Einzugsgebiets für die Berechnungen angenommen.

Aus dem Marktanteilskonzept ergibt sich eine Umsatzprognose i. H. v. 2,7 Mio. € p.a. für Nahrungs- und Genussmittel des geprüften potenziellen strukturprägenden Lebensmittelmarktes in Bevenrode.

Die Kaufkraft liegt in Braunschweig deutlich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Gemäß dem Gutachter zur Verfügung stehenden postleitzahlbezogenen Kaufkraftzahlen des IfH betrug die Kaufkraft 2019 für Nahrungs- und Genussmittel 2.706 € je Einwohner. Der Gutachter geht von 3% Kaufkraftzuwachs bis zum für das Gutachten zugrunde gelegten Jahr 2023 aus.

#### Der fußläufige Einzugsbereich des konkreten Planvorhabens Netto Marken-Discount umfasst

den gesamten Braunschweiger Stadtteil Bevenrode mit ca. 1.613 Einwohnern (Darstellung 1.000m-Isochrone s. Stadt+Handel 2019, S. 38).

Entsprechend werden aus dem fußläufigen Einzugsgebiet des Planvorhabens bzw. dem Stadtteil Bevenrode rd. 58 % des Vorhabenumsatzes im Kernsortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) generiert. Für den Umsatz der geplanten Bäckerei ist im Rahmen dieser Bewertung von einer zum Lebensmitteldiscounter vergleichbaren Umsatzherkunft auszugehen, wenngleich für diese der Umsatzanteil aus Zone I noch höher ausfallen dürfte als für den Lebensmitteldiscounter.

Somit stammen mehr als 50 % des Umsatzes von Kunden aus dem fußläufigen Einzugsbereich gemäß LROP Niedersachsen 2017.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Beschreibung der Planung**

Am südwestlichen Ortsrand von Bevenrode ist die Ansiedlung eines Nahversorgers geplant. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist ca. 1 Hektar groß. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt.

### **4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen**

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

#### **Übergeordnete Vorgaben**

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltenschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

#### **Stadtweite Fachplanungen und Gutachten**

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2020

### Plangebietebezogene Fachplanungen und Gutachten

- Braunschweig – Bevenrode, Tragfähigkeitsanalyse für die mögliche Entwicklung eines Lebensmittelmarktes, Einordnung eines konkreten Planvorhabens in den LROP Niedersachsen 2017 sowie Prüfung der Widerlegbarkeit der Regelvermutung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO, Stadt und Handel, August 2019
- Erläuterungen zum Gutachten Braunschweig-Bevenrode (Stadt und Handel 2019), Stadt und Handel, Mai 2020

Darüber hinaus wurden im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5835; Immissionsschutz – Bauleitplanung, Schallimmissionsprognose „Neubau Lebensmittelmarkt, Grasseler Straße in 38110 Braunschweig“; Version 1.0, 07.06.2021; Ingenieurbüro Goritzka Akustik
- Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5836; Immissionsschutz – 16. BImSchV, Schallimmissionsprognose „Aufweitung der Grasseler Straße in 38110 Braunschweig“; Version 1.0, 07.06.2021; Ingenieurbüro Goritzka Akustik
- Faunistischer Fachbeitrag, Corax Göttingen, 2020
- Baugrundgutachten, Kraus & Coll. Geokonsult GmbH & Co. KG, 05.02.2020
- Eingriffsbilanzierung, Dr. Schwahn, Landschaftsplanung.

### Sonstige Quellen

- Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®Kartenserver

### 4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

1. Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
2. Ortsbegehungen
3. Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
4. Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

#### 4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

##### 4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

###### 4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Durch die Realisierung des Planvorhabens wird die Nahversorgung in Bevenrode und den umliegenden Ortschaften gesichert. Durch die Fortsetzung des am Ortsrand endenden Gehweges wird die fußläufige Erreichbarkeit des Einkaufsmarktes sichergestellt und somit die Nahversorgungsfunktion für die Bewohner von Bevenrode unterstützt. Davon profitieren alle Bewohner, insbesondere die Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Zukünftig können Einkäufe im Ort auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt werden.

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

###### 4.4.1.2 Lärm

###### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Auf den Geltungsbereich wirken bereits heute verschiedene Lärmquellen ein, bei denen es sich überwiegend um den Verkehr auf der Grasseler Straße (K4) handelt und die durch den südöstlich der Grasseler Straße gelegenen Gewerbebetrieb generierten Immissionen.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Demgemäß kann es an der umliegenden Wohnbebauung saisonal (z.B. Erntezeit) zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Landwirtschaftliche Nutzungen gelten im Allgemeinen als privilegiert und Lärmbeeinträchtigungen dieser Art sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen.

###### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation zu erwarten.

###### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes BV 18 wurden zwei schalltechnische Untersuchungen vom Ingenieurbüro Goritzka Akustik (Juni 2021) durchgeführt. Dabei wurden Schallimmissionsprognosen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes sowie für die Aufweitung der Grasseler Straße in zwei getrennten Gutachten erstellt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden bestehenden Emissionsquellen auf das Plangebiet, sowie die Auswirkungen der künftigen Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung,

nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

#### Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der Anlage 1 der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) - RLS 90 („Richtlinien für den Lärm- schutz an Straßen“) - unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030 ohne (= Prognosenullfall) und mit (= Prognoseplanfall) den Verkehrsmengen des Planvorhabens, d. h. unter Beachtung des von dem Nahversorger hervorgerufenen Verkehrs.

Mit dem geplanten Lebensmittelmarkt ist eine Aufweitung der Grasseler Straße für den Bau einer Querungshilfe östlich der Stellplatzzufahrt geplant. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Projekt-Nr. 5836) wurde analysiert, ob durch den geplanten Eingriff in die Grasseler Straße gemäß 16. BImSchV eine wesentliche Änderung aufgrund eines erheblichen baulichen Eingriffs vorliegt.

Die Gegenüberstellung der Beurteilungspegel vor und nach Durchführung der Baumaßnahmen belegt, dass an keinem Immissionsort eine wesentliche Pegelerhöhung prognostiziert wurde. Somit stellt die Erweiterung der Grasseler Straße für den Bau einer Querungshilfe für die untersuchten Immissionsorte keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Ein Anspruch auf Schallschutz lässt sich entsprechend nicht ableiten.

#### Gewerbelärm

Entsprechend der DIN 18005-1 (s. A - Rahmenbedingungen) erfolgte die Beurteilung von gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm auf Grundlage der DIN ISO 9613-2, im vorliegenden Fall für eine Mittenfrequenz  $f = 500$  Hz und für eine meteorologische Korrektur  $C_{met}$  mit  $C_0 = 0$  dB bei mittlerer Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2.

Neben den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Orientierungswerten der DIN 18005-1 sind im Rahmen der Baugenehmigungen für den Nahversorger mit Backshop die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm heranzuziehen. Die TA Lärm sieht für Allgemeine Wohngebiete wie die DIN 18005 für gewerblichen Lärm Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts vor.

Im direkten Einzugsgebiet der Anlage befindet sich südwestlich des Geltungsbereichs A ein gewerblich genutztes Grundstück (Grasseler Straße 54). Da bei einer ersten Berechnung die Zielvorstellung den Immissionsrichtwert der TA Lärm um  $> 6$  dB(A) zu unterschreiten nicht erreicht wurde, wurde entsprechend diese Vorbelastung mitberücksichtigt und zusammen mit der Zusatzbelastung (Planvorhaben) die Gesamtbelastung ermittelt.

Im Ergebnis zeigte sich, dass unter Einschränkung der Öffnungs- und Lkw-Anlieferzeiten auf 7:00 bis 21:45 Uhr und mit einer Schalldämmung der lufttechnischen Anlagen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Wohnbebauung in der Nachbarschaft erreicht wird; dies trifft auch für die Spitzenpegel zu.

#### 4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Neben Lärm kann es im Geltungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung saisonal zu Staub- und Geruchsbeeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen. Des Weiteren ist bei einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betrieb mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die bzgl. Geruch oder Staub erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen würden.

##### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.

##### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch den Betrieb des Nahversorgers kann es insbesondere in den Wintermonaten aufgrund der Werbeanlagen und Parkplatzbeleuchtung an der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft zu Lichtimmissionen kommen. Entsprechend sind die Beleuchtungsanlagen so zu wählen und auszurichten bzw. abzuschirmen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung an den angrenzenden Bebauungen kommt. Dabei sind die Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde – insbesondere bzgl. der Insekten - mit zu berücksichtigen. Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier: Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Näheres hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

#### 4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

###### Naturschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Bereich der Eingriffsfläche samt Pufferbereich eine Brutvogelkartierung sowie eine Kartierung des Feldhamsters durchgeführt und ein faunistischer Fachbeitrag erstellt. Außerdem wurde eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016) vorgenommen.

###### Tiere

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Hinweise auf den Feldhamster sowie andere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich inkl. Pufferbereich festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung keine Brutnachweise erbracht. Auf den angrenzenden Flächen, insbesondere im Siedlungsbereich, konnten 15 Brutvogelarten sowie vier Arten als Nahrungsgast bzw. überfliegend festgestellt werden. Als typischer Vogel der Agrarlandschaft wurde die Feldlerche gesichtet, allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes, sodass eine Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben nicht eintreten wird.

###### Pflanzen

Naturräumlich ist der Planungsraum des Naturraumes 'Geest' zuzuordnen. Als heutige potentiell natürliche Vegetation würde dort ein Geißblatt-Eichen-Hainbuchenwald oder ein Waldziest- Eichen-Hainbuchenwald stocken.

Wie auch angrenzende Flächen im Südwesten und Westen wird der Geltungsbereich, wie der gesamte Untersuchungsraum, als Acker bewirtschaftet und war im Untersuchungszeit-

raum 2020 mit Winterweizen bestellt. Da sich das Pflanzeninventar auf den konventionell bewirtschafteten Getreideflächen im Wesentlichen auf die Kulturpflanzen beschränkt, können sich aufgrund der intensiven Nutzung (starke Mechanisierung, hoher Herbicideinsatz und großflächige Monokulturwirtschaft) nur sehr wenige Gräser und Kräuter etablieren, die zu meist zu den extrem widerstandsfähigen Ackerwildpflanzen gehören. Geschützte Pflanzenarten sowie Arten der Roten Liste wurden nicht gefunden.

Die Grasseler Straße wird von einem ca. drei Meter breiten, artenarmen Rain begleitet, in dem sich eine Vegetation der halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte etabliert hat und im Vergleich zum Acker höherwertig anzusehen ist.

#### Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff der biologischen Vielfalt oder auch Biodiversität versteht man die Vielfalt des Lebens auf der Erde, von der genetischen Vielfalt über die Artenvielfalt bis hin zur Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen.

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Bevenrode und stellt einen Übergangsbereich zwischen der freien Landschaft und dem Dorf dar. Nach dem Landschaftsrahmenplan wird der Planbereich als Acker dargestellt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften als stark eingeschränkt eingestuft. Durch die Lage an der Landesstraße und der Siedlungsflächen im Südosten, Westen und Nordosten sind nicht nur die Austauschprozesse im biologisch-ökologischen Sinne mit der freien Landschaft, sondern die biologische Vielfalt insgesamt eingeschränkt, was sich u. a. im eher geringen Angebot an Lebensräumen zeigt, die sich nur bestimmte, an die städtische Umgebung angepasste Tier- und Pflanzenarten erschließen können.

#### Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Weder im Geltungsbereich, noch in seiner unmittelbaren Umgebung, sind gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutz- oder FFH-Gebiete vorhanden. Nach dem Landschaftsrahmenplan erfüllen der Planungsraum und die Beberbachaue jedoch die potentielle Voraussetzung für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Das Biotopentwicklungspotential der Böden für spezialisierte, schutzwürdige Vegetation wird aufgrund des trockenen, nährstoffarmen Standortes als hoch eingestuft.

Die Abschichtung der betroffenen Arten erfolgt nach Habitat- und Arealrestriktionen. Danach wäre die Wirkung des Bauvorhabens ausschließlich auf Brutvögel und Säugetiere zu beurteilen. Das Projekt bedingt, dass auf der Untersuchungsfläche im unmittelbaren Bereich der baulichen Tätigkeiten der derzeit vorhandene Lebensraum vollständig zerstört wird. Der Verbotstatbestand der Tötung wird aller Voraussicht nach nicht einschlägig, wenn das Abschieben außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da bei dem erfassten Artenspektrum im Nahbereich von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen auszugehen ist.

#### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Sofern die landwirtschaftliche Nutzung als Acker weiterhin ausgeübt wird, bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

#### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch eine geplante Umnutzung der Fläche wird der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten der Ackerlandschaft verringert und durch ein Artenspektrum der Siedlungsbiotope und des Siedlungsrandes ersetzt. Allerdings ist aufgrund der intensiven Ackernutzung das Arteninventar auf dem Standort sehr gering. Die überwiegende Zahl der erfassten Vögel wurde in den angrenzenden Siedlungs-Flächen beobachtet. Als typischer Vogel der Agrarlandschaft

wurde die Feldlerche gesichtet, allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes, sodass eine Betroffenheit dieser in den Roten Listen des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschlands jeweils als „gefährdet“ eingestuften Art nicht zu erwarten ist.

Dass bei einer flächenmäßig eher geringen Ausdehnung des Siedlungsbereiches eine Verdrängung weiter entfernt brütender Feldlerchen stattfindet im Sinne einer Störung, ist nicht besonders wahrscheinlich. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass sich bei der vorherrschenden Landschaftsstruktur der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Planvorhaben verschlechtern wird.

Als Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird für erforderlich gehalten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Geltungsbereich auf das Vorkommen von Brutvögeln erneut untersucht wird. Eine Untersuchung auf für Brutvögel entfällt, wenn die Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (ca. Anfang September bis Ende Februar) beginnen.

#### 4.4.3 Fläche

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die überplante Fläche ist nicht versiegelt und wird ackerbaulich genutzt.

##### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

An dem Versiegelungsgrad der Flächen wird sich ohne Durchführung der Planung wahrscheinlich zunächst wenig ändern. Die Fläche würde auch weiterhin einer Ackernutzung unterliegen und somit dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Bevenrode und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Siedlungsentwicklung dieser Fläche nicht ausgeschlossen.

##### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine Baufläche umgewandelt. Die Inanspruchnahme einer bislang unbebauten Fläche hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes vor allem für die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna, Landschaft und die Belange der Landwirtschaft negative Auswirkungen. Durch die geplante Bebauung geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Diese Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden, neben Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche auf einer externen Fläche (Geltungsbereich B im parallelen Bebauungsplanverfahren BV 18), Maßnahmen zur Extensivierung einer ackerbaulich genutzten Fläche festgesetzt. Die Fläche geht als ackerbaulich genutzte Fläche verloren wird durch eine zukünftige extensive Bewirtschaftungsform jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt und naturschutzfachlich aufgewertet.

#### 4.4.4 Boden

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich befindet sich in der Bodenlandschaft der Lehmgebiete im Rahmen der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Der geologische Untergrund wird bestimmt durch Geschiebedecksande über Geschiebelehmen. Er wird in der geologischen Kartiereinheit als ‚Schluff, schwach tonig / feinsandig z.T. tonig‘ festgesetzt. Quartäre Ablagerungen weisen eine Mächtigkeit von 2 bis 10 Metern auf und befinden sich in einer Höhe von 60 bis 80 Metern über N.N.

Der Boden wird im niedersächsischen Kartenserver NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wie folgt dargestellt und bewertet:

Das Ertragspotenzial bzw. die Bodenfruchtbarkeit wird als mittel eingestuft. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung wird im Landschaftsrahmenplan und bei NIBIS als gering eingestuft, wie auch die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Erdfall- und Setzungsgebietes. Die Böden werden als Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung geführt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die ehemaligen Wölbacker-Strukturen jedoch nicht mehr vorhanden.

Laut Landschaftsrahmenplan wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt der Vielfalt, Nutzbarkeit und Funktion des Bodens im Plangebiet als eingeschränkt dargestellt. Es besteht ein Entwicklungspotential des Bodens für sehr hoch spezialisierte, schutzwürdige Vegetation.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist im Untersuchungsgebiet nicht möglich, weil dort oberflächennah bindige, wasserstauende Böden anstehen.

Der Natürlichkeitsgrad sowie die Ertragspotentiale der Fläche sind unter Berücksichtigung der Vornutzung als vergleichsweise gering zu bewerten.

#### Altlasten und Kampfmittel

Für den Geltungsbereich besteht weder Altlasten- noch Kampfmittelverdacht.

#### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bezogen auf den aktuellen Zustand sind keine Änderungen zu erwarten. Gegenüber der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

#### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Baumaßnahme gehen die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich; das Schutzgut wird irreversibel beeinträchtigt.

#### 4.4.5 Wasser

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Nach dem Landschaftsrahmenplan wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser im Geltungsbereich als mäßig eingeschränkt beurteilt. Die Grundwasserneubildungsrate wird als sehr gering eingestuft. Im Hinblick auf Oberflächenwasser wird bezüglich des Teilespektes Retentionsvermögen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als eingeschränkt bewertet.

Im Planungsgebiet sind keine natürlichen Still- und Fließgewässer vorhanden. Der Beberbach fließt nordwestlich von ihm in einer Entfernung von ca. 120 Metern.

Laut NIBIS Kartenserver wird das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wie folgt dargestellt:

Gemäß dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) treten Porengrundwasserleiter dann auf, wenn nicht verfestigte Sedimentgesteine anstehen, die überwiegend aus den größeren Kornkomponenten Kies und Sand bestehen. Das Grundwasser kann sich in den Gesteinen gut bewegen, weist eine relativ gleichmäßige Verteilung auf und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus.

Im NIBIS Kartenserver wird für den Geltungsbereich die Grundwasserstufe 7 „grundwasserfern“ zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung liegt der mittlere Grundwasserhochstand sowie Grundwassertiefstand bei unter 20 Metern.

Der Geltungsbereich hat keine Ausweisung als Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Der Standort des geplanten Nahversorgers fällt um bis zu 3 Meter nach Nordwesten.

zum Beberbach hin ab. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich auf der Ackerfläche versickern. Durch den anstehenden oberflächennahen bindigen, wasserstauenden Boden wird aber eine Versickerung erschwert.

#### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die vorliegende landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden auf die einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche beschränkt sein (Düngung, Pestizideinsatz, Maschineneinsatz).

#### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aufgrund der nicht sehr hohen Grundwasserneubildungsrate wird sich eine zukünftige Bebauung und die damit einhergehende großflächige Versiegelung nicht messbar auf das Schutzgut Grundwasser auswirken. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der Sättigung des Bodens kaum möglich. Um den Regenwasserkanal bei Starkregenereignissen zu entlasten, wird am südwestlichen Rand des Plangebietes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Rückhaltebecken gebaut. Dort wird das Niederschlagswasser gesammelt und gedrosselt an den Regenwasserkanal abgegeben. Im Bebauungsplanverfahren ist zusätzlich zum Regenrückhaltebecken die Versickerung von Niederschlagswasser über Kiesrigolen vorgesehen. Es liegt ein Entwässerungskonzept vor. Die wassertechnische Erschließung ist gesichert.

Die Planung führt zur Beendigung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln in dem Bereich.

#### 4.4.6 Klima, Luft

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Geltungsbereich herrscht überwiegend Freilandklima. Durch die reine Ackernutzung mit fehlender hochwüchsiger Vegetation im landschaftlichen Umfeld, sowie die angrenzenden Agrarflächen mit wenig Schatten, ist mit intensiver solarer Einstrahlung zu rechnen, wodurch die Fläche einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt ist.

Der Klimaanalyse 2017 der Stadt Braunschweig ist zu entnehmen, dass dem Geltungsbereich tagsüber nur eine geringe bioklimatische Bedeutung zu kommt, aufgrund wenig vorhandenem Schatten und intensiver solarer Einstrahlung. Die südöstlich angrenzenden Wohngebiete weisen tags eine mittlere bioklimatische Belastung auf. Nachts hingegen sind die unbebauten Ackerflächen von hoher bioklimatischer Bedeutung. Die unbewohnten Flächen, angrenzend an die bebauten Ortsteile Bevenrode, Wagum und Hondelage stellen für die gegenwärtige Siedlungsstruktur einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum am nördlichen Stadtrand dar mit Anschluss an die Freiflächen der Nachbargemeinde Meine. Der Luftaustausch findet mit einem mittleren bis hohen Kaltluftvolumenstrom statt. Im Vergleich zu anderen Quartieren in Braunschweig befinden sich die an das Plangebiet angrenzenden Wohnbereiche in einer Klimakomfortzone.

Der Ausgleichsraum weist daher eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf. Infolgedessen sollten bauliche Eingriffe in diesem Stadtgebiet nur unter Gewährleistung der Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung realisiert werden. Die Fläche des Geltungsbereiches ist, bezogen auf den zu betrachtenden örtlichen Ausgleichsraum, von geringem Ausmaß.

Die gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzungen der Flächen beider Geltungsbereiche sind mit sehr geringen Treibhausgasemissionen verbunden und daher aus Klimaschutzsicht unproblematisch.

#### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Stadtklimaanalyse 2018 weist für den Geltungsbereich in der Nacht eine zukünftig (Zukunftsszenario 2050) höhere Bedeutung des bioklimatischen Ausgleichsraums aus. Die nördlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereiche werden zukünftig einem höheren bioklimatischen Belastungsniveau ausgesetzt sein.

#### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird in geringem Ausmaß Quell- und Zielverkehre hervorrufen. Hierdurch wird der Eintrag der Luftschatzstoffe sich lokal geringfügig erhöhen. Da durch die Ansiedlung eines Nahversorgers im Ortsteil Bevenrode Zielverkehre zu benachbarten Nahversorgungsstandorten reduziert werden, wird sich in der Gesamtbilanz der Eintrag der Luftschatzstoffe jedoch reduzieren.

Ziel sollte sein, dass alle heute errichteten Gebäude klimaneutral sind, damit sie den Treibhausgasminderungszielen und den zu erreichenden Klimaschutzzzielen nicht entgegenstehen. Auch wenn ein einzelnes Gebäude in seinen Auswirkungen kaum als erheblich eingestuft werden wird, ist der Summeneffekt zu beachten.

Im Zuge der Bebauung sollten daher alle Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Klimaschutz ausgeschöpft werden, z. B. hinsichtlich der Gebäudeeffizienz. Ein Effizienzstandard, der über die gesetzlichen Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinausgeht, reduziert den Primärenergiebedarf und damit auch die Energiekosten dauerhaft.

Darüber hinaus ist die Nutzung von regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz gerade bei einem gewerblich genutzten Gebäude ausgesprochen sinnvoll, z. B. in Form von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen auf den Dachflächen, an den nach Süden ausgerichteten Fassaden oder auf Parkplätzen.

Des Weiteren sollten zukünftig Neubauten keine fossilen Energieträger verbrauchen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen auf das Schutgzug Klima/Luft im Geltungsbereich als nicht erheblich eingestuft.

#### 4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Ortsrand greift entlang der Grasseler Straße als Straßendorf in die Landschaft aus und ist auf ca. 150 m nur auf der Südostseite bebaut und ohne eigenständige Eingrünung.

##### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Der Ortsrand und das Landschaftsbild bleiben weiterhin durch Zufahrten von der Straße charakterisiert. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes bei gleichbleibender intensiver Ackernutzung ist nicht zu erwarten

##### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch eine weitere Bebauung auf der Nordwestseite der Grasseler Straße wird das Ortsbild eines Straßendorfes weiter verfestigt. Mit einer Anreicherung der Feldflur um das Bauvorhaben kann auf den angrenzenden Ackerflächen der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild an diesem Ortseingang etwas minimiert werden. Dazu sollten mindestens dauerhaft Blüh- und Heckenstreifen von der Straße in die Landschaft weisen. Zu Lasten von Grünflächen um das Bauvorhaben zum Ortskern hin, müsste die randliche Eingrünung darum zur Landschaft hin eine in der Höhe gestaffelte Gestaltung erhalten.

Der Sichtbezug auf den Turm der St. Peter & Paul Kirche von Bevenrode wird nicht verstellt, wenn man sich von Waggum kommend dem Ort nähert.

#### 4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Kartenwerk des LBEG werden die Böden als Suchraum für „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ (Wölbäcker) geführt. Nach Ermittlung der unteren Bodenschutzbehörde sind jedoch aufgrund der intensiven maschinellen Bewirtschaftung der Ackerflächen keine Hinweise mehr auf einen Wölbäcker vorzufinden. Es liegen keine Erkenntnisse über archäologische Bodenfunde oder das Vorhandensein sonstiger Sachgüter innerhalb des Plangeltungsbereiches vor.

Der alte Ortskern von Bevenrode mit der historischen Bausubstanz, der Kirche und dem unter Denkmalschutz stehende Pfarrhof sind mehr als 200 m vom Plangebiet entfernt.

Auf der Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit intensiver Ackerbau betrieben. Kenntnisse über Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

##### Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich der diesbezügliche Umweltzustand nicht ändern

##### Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Sollten wider Erwarten bei Bauarbeiten Gegenstände oder Spuren auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind grundsätzlich die Regelungen des § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz beachtlich und diese einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

#### 4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der FNP-Änderung weder für den Geltungsbereich, noch für die angrenzenden Bereiche zu erwarten. Als wesentliche Auswirkung des Planvorhabens sind der Flächenverbrauch und die Versiegelung und Zerstörung von Böden zu sehen. Das Schutzgut Boden, das Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes entscheidend ist, wird durch die Überbauung nachhaltig beeinträchtigt. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verkleinerung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten, die Störung und Verdrängung von Tieren, der Verlust einer Teilfläche einer erholungswirksamen Kulturlandschaft, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, die Verminderung der Grundwasserneubildung und –speicherung sowie der Funktionen des Bodens für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion.

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Eingriffe, der lokal begrenzten Bedeutung der Auswirkungen und der festgesetzten Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Regenrückhaltung und zum Schutz vor schädlichen Immissionen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei den Wechsel-

wirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

#### 4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

#### 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

##### 4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine differenzierte Betrachtung nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im vorliegenden Fall sind folgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung in die Schutzgüter vorgesehen:

##### Lärm

Planvorhaben:

In der schalltechnischen Untersuchung werden Aussagen zu Maßnahmen getroffen, wie Emissionen verhindert und vermindert werden können und wie die schutzwürdige Wohnnachbarschaft vor Emissionen durch die vorgesehene Planung des Nahversorgers und damit in Verbindung stehenden Verkehre zu schützen ist. Diese Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BV 18 und des dazugehörigen Durchführungsvertrages umgesetzt.

Mit dem Betrieb des geplanten Nahversorgers gehen Lärmemissionen einher, die auf die benachbarte Wohnbebauung einwirkt. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm in der Nachbarschaft können eingehalten werden, wenn die Lieferzeiten außerhalb der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) erfolgen und die Öffnungszeiten des Marktes auf 7:00 bis 21:45 Uhr beschränkt werden. Für die Regelung von Betriebszeiten fehlt in der Bauleitplanung die Ermächtigungsgrundlage. Die entsprechenden Regelungen erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

##### Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens dargelegt.

##### Sonstige Emissionen/Immissionen

Bezüglich anderer Emissionen/Immissionen (z. B. Geruch, Staub, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung) sind keine Maßnahmen zur Minderung etc. notwendig.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Eingriffs-Ausgleichsregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe auf der Vorhabenfläche selbst nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden können, werden zum Ausgleich des verbleibenden Defizites auf einer externen Fläche (Geltungsbereich B im parallelen Bebauungsplanverfahren BV 18), westlich des Ortsteiles Hondelage, weitere Maßnahmen festgesetzt.

Die Detailaspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Durch eine effiziente Planung des Geländes und die Nutzung der vorhandenen Erschließung erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

Auf den nicht für die Bebauung vorgesehene Flächen sollten während der Bauphase die Beeinträchtigungen des Bodens (Umlagerung, Überfahren, temporäre Befestigung von Lagerflächen, etc.) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

#### Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Eine landschaftsgerechte Einfügung der durch die notwendige Geländeerhöhung entstehenden Böschungen und eine Eingrünung durch Bepflanzungen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Auch das im Süden des Geltungsbereiches geplante Regenrückhaltebecken ist einzugrünen.

Es ist vorgesehen, die Parkplatzanlage durch die Pflanzung mit mittelkronigen Laubbäumen und die Anlage von Pflanzbeeten zu begrünen und die nordöstlichen und südöstlichen Fassaden zu begrünen.

Eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen auf maximal 7 m stellt sicher, dass das geplante Marktgebäude keine landschaftsprägende Wirkung erhalten wird.

#### 4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

#### 4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

#### 4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In Bevenrode wurde die Notwendigkeit für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes festgestellt, der die Ortschaft und die umliegenden Dörfer mit Waren des täglichen Bedarfs versorgen kann. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen im Ort, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. Nutzung von Brachflächen, Baulücken stehen in der erforderlichen Größe in Bevenrode nicht zur Verfügung.

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Wohnbaufläche zur Ansiedlung eines der Bewohner dienenden Nahversorgers an dieser Stelle wäre die Chance vertan, eine verfügbare Fläche im bestehenden Ortsteils zu nutzen und damit langfristig die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Der Standort ist verkehrlich auch mit ÖPNV erschlossen und kann fußläufig erreicht werden.

Somit bleibt die Standortwahl ohne Alternative.

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Flächen verloren und werden versiegelt. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen (§ 1 a (2) BauGB). Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Da im nahen Umfeld für die Ansiedlung eines Nahversorgers keine Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere durch Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten gegeben sind, muss hier auf die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zurückgegriffen werden. Die überplanten Flächen bieten sich durch die vorhandene Erschließung und die sich zur Arrondierung anbietenden Ortsrandlage zur Ansiedlung eines Nahversorgers an. Es wird nur im notwendigen Umfang auf landwirtschaftlich genutzte Fläche zurückgegriffen.

#### 4.9 Zusammenfassung

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den in den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Der geplante Einkaufsmarkt soll die Nahversorgung im Stadtteil Bevenrode langfristig sichern. Bei dem Planvorhaben nehmen die Umweltbelange einen hohen Stellenwert ein, um negative Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

Das Plangebiet besteht derzeit aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne weitere Gehölzstrukturen. Durch das Planvorhaben werden ca. 0,5 Hektar Ackerfläche teilweise versiegelt. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch Überbauung und Versiegelung werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes kommt es durch die Planung zu einer deutlichen Veränderung. Prägend ist künftig vor allem der markante Baukörper des Marktgebäudes. Der Verlust der derzeitigen Ackerfläche wirkt sich visuell auf einen begrenzten Teilbereich der Ortsrandlage aus. Eine im Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung wird den Eindruck mindern.

Durch weitere Maßnahmen die im Bebauungsplan festgesetzt werden, werden die Eingriffe zum Teil auf dem Grundstück ausgeglichen oder darüber hinaus auf der im Bebauungsplan festgesetzten externen Maßnahmenfläche kompensiert werden. Bezuglich der Lärmemissio-

nen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass keine unverträgliche Lärmbelastung von Anwohnern entstehen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden.

Da die Flächennutzungsplanung vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

## **5 Begründung der Darstellungen, Fazit**

---

### Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 1 BauNVO

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird die Erweiterung des bisher im Flächennutzungsplan vollständig als Wohnbaufläche dargestellten Siedlungsbereiches von Bevenrode bauleitplanerisch vorbereitet. Die Wohnbauflächendarstellung ist hier geeignet, weil der angestrebte Nahversorgermarkt vorwiegend der Versorgung des Siedlungsgebietes dient. Entsprechend kann auf Bebauungsplan-Ebene gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO oder mit inhaltlich entsprechenden Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplans Baurecht für die angestrebte Nutzung geschaffen werden. Damit kann langfristig die Nahversorgung der Bevölkerung von Bevenrode und Waggum gesichert werden. Die Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung ist ein wichtiger öffentlicher Belang.

### Fazit:

Die Planung entspricht den Zielsetzungen der Stadt Braunschweig, eine möglichst flächen-deckende wohnortnahe Versorgung der Wohnstandorte mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) zu erzielen. Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

## **6 Verfahrensablauf**

---

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 10.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans BV 18 beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2020 frühzeitig von der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 30.04.2020 zur Äußerung aufgefordert. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 03.12.2020 bis zum 18.12.2020 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 von der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 28.06.2021 zur Äußerung aufgefordert.

Mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB angekündigt und dementsprechend vom 18.11.2021 bis zum 20.12.2021 durchgeführt. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Hinweise oder Stellungnahmen eingegangen. Die Planunterlagen werden nach der öffentlichen Auslegung unverändert dem Rat der Stadt Braunschweig zum Beschluss vorgelegt.

146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig  
„Nahversorger Bevenrode/Grasseler Straße“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB 28.05.2021 bis 28.06.2021

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 08.06.2021	Stellungnahme der Verwaltung
als Träger öffentlicher Belange werden wir in o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 08.04.2020 (F-Plan) und 17.12.2019 (B-Plan) haben wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planungsunterlagen kommen wir folgendem Ergebnis:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Über den Zuschnitt des Geltungsbereichs A ist in der Zwischenzeit Einvernehmen mit dem Bewirtschafter der betroffenen Ackerfläche hergestellt worden, sodass wir unsere Anmerkungen diesbezüglich fallen lassen. Alle weiteren Punkte unserer vorherigen Stellungnahmen wie die Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen, die Berücksichtigung von Dränageleitungen und ein ausreichender Abstand der vorgesehenen Anpflanzungen zur benachbarten Ackerfläche (S 50 NNachbG) halten wir weiterhin aufrecht und bitten um Berücksichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Festsetzung des Mindestabstands der Einzäunungen der Flächen für Anpflanzungen von 3 m zur benachbarten Feldflur begrüßen und unterstützen wir.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um die Eingriffe naturschutzfachlich auszugleichen, soll auf einer bisherigen Ackerfläche (Geltungsbereich B) im Rahmen eines Flächenpools der Stadt auf rund 2.200m <sup>2</sup> Extensivgrünland entwickelt werden. Weiterhin ist dort die Anpflanzung von Obstbäumen und die Anlage von Totholz-/Steinhaufen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anders als im Begründungstext dargelegt wird, ist bei dieser Kompensationsmaßnahme auf lange Sicht von einem Flächenverlust für die Landwirtschaft auszugehen. Bisher war die Fläche ackerbaulich intensiv nutzbar, durch die Umnutzung, Extensivierung und Ausmagerung	Es wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.06.2021 verwiesen (siehe unten).

<p>des Standorts in Verbindung mit den Anpflanzungen und Totholz-/Steinhaufen ist eine wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses aus landwirtschaftlicher Sicht dann nicht mehr gegeben. Weiterhin liegt das betroffene Flurstück inmitten eines großen einheitlich bewirtschafteten Schlags, der durch die Maßnahme zerteilt wird. Aus diesem Grund ist der Eingriff in die Agrarstruktur hier aus landwirtschaftlicher Sicht als erheblich anzusehen, sodass wir eindringlich um Prüfung und Umsetzung flächen sparender Alternativen bitten.</p>	
<p>Wir können das Vorhaben nur unter den o.g. Voraussetzungen mittragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Vorschlag der Verwaltung</b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Helene-Künne-Allee-5, 38122 Braunschweig</b> <b>Schreiben vom 22.06.2021</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p>wir möchten in o.g. Planverfahren noch einmal Bezug auf unsere Stellungnahme vom 08.06.2021 nehmen.</p> <p>Nach damaligem Stand sind wir leider von verkehrten Voraussetzungen hinsichtlich der Kompensationsfläche ausgegangen. Da der FUN unabhängig von dieser Bauleitplanung die gesamte Fläche ohnehin erwerben wird, um dort die Umwandlung von zu Extensivgrünland umzusetzen, nehmen wir hiermit unsere Anmerkungen zu der Kompensationsfläche zurück.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat in diesem Zuge die Möglichkeit genutzt, durch weitere gestalterische Maßnahmen sowie zusätzlichen Pflanzungen diese Fläche im Rahmen der Eingriffsbilanzierung anrechnen zu lassen. Somit muss keine weitere Fläche für die Kompensation als diese ohnehin für die Umwandlung zu Extensivgrünland vorgesehene Fläche in Anspruch genommen werden. Die Nutzung solcher Synergien ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Vorschlag der Verwaltung</b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p><b>BS-Netz, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig</b> <b>Schreiben vom 24.06.2021</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p>zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom- und WärmeverSORGUNG sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

<p>Die aufgeführten Betriebsmittel der Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG &amp; Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH.</p> <p><b><u>Stromversorgung:</u></b> Der Standort der Trafostation in der Grünfläche des Nahversorgers wurde bereits eingetragen und wird derzeit zu Gunsten der BVAG/BSINet Gmbh grundbuchlich gesichert. Die spätere Versorgung des Lebensmittelmarktes soll direkt aus der Ortsnetzstation erfolgen.</p> <p><b><u>Gas- und Wasserversorgung:</u></b> Aus der 146. Änderung des Flächennutzungsplans resultieren keine Auswirkungen auf die vorhandenen Anlagen der Gasversorgung und es sind keine Belange zu berücksichtigen. Sofern für den geplanten Nahversorger ein Anschluss an das Gasnetz erforderlich werden sollte, kann dieser über die in der Graseler Straße verlaufende Versorgungsleitung erfolgen. Die Wasserversorgung liegt hier im Zuständigkeitsbereich des Wasserverband Weddel-Lehre.</p> <p><b>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</b> Aus der 146. Änderung des Flächennutzungsplans resultieren keine Auswirkungen auf die vorhandenen Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik.</p> <p><b>Fernwärme:</b> Aus der 146. Änderung des Flächennutzungsplans resultieren keine Auswirkungen auf das Fernmeldenetz, da keine Anlagen vorhanden sind.</p>	
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung</u></b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover</b> <b>Schreiben vom 28.06.2021</b></p>	<p><b><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></b></p>
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

<p><b>Boden</b></p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Wir stimmen der Aussage in der Begründung (Kap. 4.4.4), dass Ertragspotenzial und Natürlichkeitsgrad als gering angesehen werden können, nicht zu. Da die Böden im Untersuchungsgebiet natürliche Bodenfunktionen und die Archivfunktion erfüllen (auch wenn die oberflächlichen Strukturen von Wölbäckern nicht oder nicht mehr vorhanden sind), empfehlen wir, keine Minderbewertung der Böden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzwerts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Boden- schutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingeschränkungs- und funktionsbezogene Kompen- sation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturie- rung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wie- derherstellung von Bodenfunktionen in der Pla- nungspraxis hin.</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sul- fatgesteine in Tiefen <math>\leq 200\text{m}</math> u. GOK zu erwar- ten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist der Standort für Wohnge- bäude mit bis zu 2 Vollgeschossen die Erdfall- gefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Er- lass des Niedersächsischen Sozialministers</p>	
--	--

<p>"Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/">https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/</a>). Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
	<p><b>Vorschlag der Verwaltung</b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p><b>IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig Schreiben vom 18.06.2021</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p>mit der o.g. Flächennutzungsplanänderung soll die Ansiedlung eines Netto-Lebensmittel-discounters mit einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> zuzüglich einer Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von 22 m<sup>2</sup> vorbereitet werden. Gegen dieses Vorhaben bestehen von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken, zumal hiermit die Nahversorgung für den Stadtteil Bevenrode gestärkt wird und negative Auswirkungen auf die bestehenden Nahver-</p>	<p>Perspektivisch ist es vorgesehen, den Vorhabenstandort in der Neuaufstellung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel zukünftig als Nahversorgungsstützpunkt darzustellen. Im aktuellen Entwurf des Zentrenkonzeptes ist der Standort dementsprechend ausgewiesen.</p>

sorgungsstützpunkte in Waggum und Bierenrode nach der Tragfähigkeits- und Verträglichkeitsanalyse des Büros Stadt und Handel nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel könnte der Vorhabenstandort als zusätzlicher Nahversorgungsstützpunkt ausgewiesen werden.	
Da das geplante Einzelhandelsprojekt die Schwelle zur Großflächigkeit (1.200 m <sup>2</sup> Geschossfläche respektive 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche) überschreitet, gehen wir nach wie vor davon aus, dass im Zuge der entsprechenden Bauleitplanverfahren auf Bebauungsplanebene die Ausweisung eines Sondergebiets gem. S 1 1 Abs. 3 BauNVO oder gem. S 1 1 Abs. 2 BauNVO und auf Flächennutzungsplanebene die Darstellung einer Sonderbaufläche zu erfolgen hat. So hat die raumordnerische Einordnung als Projekt der nicht-raumbedeutsamen Nahversorgung im Sinne einer „wohnortbezogenen Nahversorgung“ keinesfalls zur Folge, dass auf der städtebaulichen Ebene die Ausweisung eines Sondergebiets bzw. die Darstellung einer Sonderbaufläche verzichtbar wäre — zumal Anhaltspunkte für das Vorliegen einer atypischen Fallgestaltung, die ein Abweichen von einer Sondergebietsausweisung bzw. Sonderbauflächendarstellung begründen könnten, unseres Erachtens nicht vorliegen.	<p>Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Nahversorger mit 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zzgl. einer Backshop mit 22 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Eine von der Verwaltung bezüglich des Planvorhabens in Auftrag gegebene Verträglichkeitsanalyse liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 qm zuzüglich einer Bäckerei mit 22 qm Verkaufsfläche als nicht raumbedeutsam anzusehen ist. Weiterhin unterliegt der großflächige Einzelhandel den Regelungen des LROP 2017. Darunter fallen jedoch keine Betriebe der wohnortbezogenen Nahversorgung, deren Sortiment zu mindestens 90 % aus Lebensmitteln und Drogeriewaren (periodische Sortimente) besteht und deren Umsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus einem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird.</p> <p>Gemäß dem Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten von Stadt+Handel, 2019 und einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.05.2020 handelt es sich (auch unter Einbeziehung des Backshops) um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ i. S. d. LROP Niedersachsen 2017. Darüber hinaus dient das beabsichtigte Vorhaben vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung. Im Gutachten wird geklärt, dass die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB widerlegt wird und eine atypische Fallgestaltung vorliegt.</p> <p>Da es sich um einen Einzelhandelsbetrieb handelt, welcher der Nahversorgung dient, ist dieser gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig und die zukünftige Darstellung als Wohnbaufläche auch nach Aussage der Genehmigungsbehörde (ARL) korrekt.</p>
	<p><b>Vorschlag der Verwaltung</b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Helene-Künne-Allee-5, 38122 Braunschweig</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>

<b>Schreiben vom 29.06.2021</b> Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung ist ca. 1 Hektar groß. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt.  Davon ausgehend, dass die AE-Maßnahmen, genannt unter Punkt <b><u>4 Umweltbericht, 4.1 Beschreibung der Planung (im Bebauungs-plan)</u></b> in der Gemarkung Hondelage, Flurstück 65 mit dem Grundstückseigentümer / Flächen-bewirtschafter abgestimmt sind, erheben wir <b>keine Bedenken</b> gegen die Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Vorschlag der Verwaltung</b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.
<b>Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig</b> <b>Schreiben vom 24.06.2021</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Als für den Großraum Braunschweig zustän-dige untere Landesplanungsbehörde und Trä-ger der Regionalplanung habe ich zu dem o. g. Flächennutzungsplan im Rahmen der Behör-denbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bezüg-lich der raumordnerischen Regelungen zu Ab-schnitt 2.1 LROP 2017 „Großflächiger Einzel-handel“ keine weiteren Hinweise einzubringen.  Der Nachweis eines nicht raumbedeutsamen Nahversorgers wurde in der Begründung des Flächennutzungsplans anhand der Kriterien gem. Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 auf meinen Hinweis in der Stellungnahme vom 24. April 2020 hineingearbeitet und erläu-tert. Somit wird nachgewiesen, dass der Le-bensmitteldiscounter kein Einzelhandelsgroß-projekt im Sinne des LROP 2017 ist und keine Raumbedeutsamkeit entfaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Abschließend möchte ich nochmals den Hin-weis geben, dass die Darstellung einer Fläche für Wohnen aus meiner Sicht nicht in Betracht kommt, da die geplante Nutzung der allgemei-nen Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebietes widerspricht. Dies kann zur Un-wirksamkeit der Bauleitplanung führen.  Eine städtebauliche Rechtfertigung für ein All-gemeines Wohngebiet i. S. d. 5 1 Abs. 3 BauGB würde somit fehlen. Daher bitte ich Sie, den Gebietstyp von einer Wohnbaufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestim-mung „Läden“ i. S. d. 5 1 1 Abs. 2 BauNVO“ für das Planvorhaben zu ändern. Alternativ wäre die Größe des Plangebiets entsprechend anzu-passen.	Gemäß dem Einzelhandelsverträglichkeits-gutachten von Stadt+Handel, 2019 und einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.05.2020 handelt es sich (auch unter Ein-beziehung des Backshops) um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben der „wohnort-bezogenen Nahversorgung“ i. S. d. LROP Niedersachsen 2017. Darüber hinaus dient das beabsichtigte Vorhaben vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung. Im Gutach-ten wird geklärt, dass die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB widerlegt wird und eine atypische Fallgestaltung vorliegt.  Da es sich um einen Einzelhandelsbetrieb handelt, welcher der Nahversorgung dient, ist dieser gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig und die zukünftige Darstellung als

Für Fragen stehen Ihnen Frau Heinen (Tel. 05 31-2 42 62-79) und ich (Tel. 05 31-2 42 62-23) gerne zur Verfügung.  Eine Ausfertigung meiner Stellungnahme habe ich dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig zur Kenntnis übersandt.	Wohnbaufläche auch nach Aussage der Genehmigungsbehörde (ARL) korrekt.
	<b>Vorschlag der Verwaltung</b> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Jütenring", HA 137**  
**Stadtgebiet zwischen Wodanstraße/Gotenweg, Ringgleis und**  
**Nordanger**  
**Aufstellungsbeschluss**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

12.01.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	20.01.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.02.2022	N

**Beschluss:**

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jütenring“, HA 137 beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Auf Grundlage einer Rahmenplanung wurde 2013 ein europaweiter städtebaulicher Wettbewerb für das Gesamtgebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Am 11. März 2014 beschloss der Verwaltungsausschuss, den Entwurf des Wettbewerbsgewinners, des Büros Ackers-Partner-Städtebau als Grundlage für die weiteren Bauleitplanverfahren zu verwenden. Das Ergebnis dieses städtebaulichen Wettbewerbs wird in verschiedenen Bauabschnitten umgesetzt. Hier entsteht ein hochwertiges innenstadtnahes Wohnquartier in verdichteter Bauweise. Der erste Bauabschnitt ist bereits größtenteils fertiggestellt und bezogen; der zweite Bauabschnitt ist aktuell in der Realisierung.

Am 12. Februar 2013 fasste der VA den Beschluss, einen Bebauungsplan für den Bereich nördlich der Taubenstraße und südlich der Mitgaustraße aufzustellen. In den weiteren Verfahren wurden zur Umsetzung der ersten beiden Bauabschnitte der seit 2015 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, sowie zuletzt der seit 2018 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jütenring“ stellt einen Teilbereich des ursprünglichen Gesamtgebietes dar und wurde nördlich um die Wodanstraße mit angrenzenden Bereichen erweitert, die für den geplanten Ausbau der sogenannten „Stadtstraße Nord“ zwischen Mittelweg und Bültenweg/Bienroder Weg erforderlich sind. Über diese Stadtstraße Nord soll zukünftig die Haupterschließung des neuen Quartiers gesichert werden.

Durch den für den dritten Bauabschnitt erforderlichen Bebauungsplan „Jütenring“, HA 137, sollen nun die planerischen Voraussetzungen für die Fortentwicklung des Baugebietes geschaffen werden. Die Stadt Braunschweig will damit dem dringenden Bedarf an neuem, attraktivem und bezahlbarem Wohnraum nachkommen. Im Sinne einer klimagerechten und nachhaltigen Planung werden dabei u. a. zur Nutzung von Solarenergie sowie zu Dachbegrünung und Fahrradstellplätzen verschärzte Standards zur Anwendung kommen.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jütenring“, HA 137.

Leuer

## **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersichtskarte

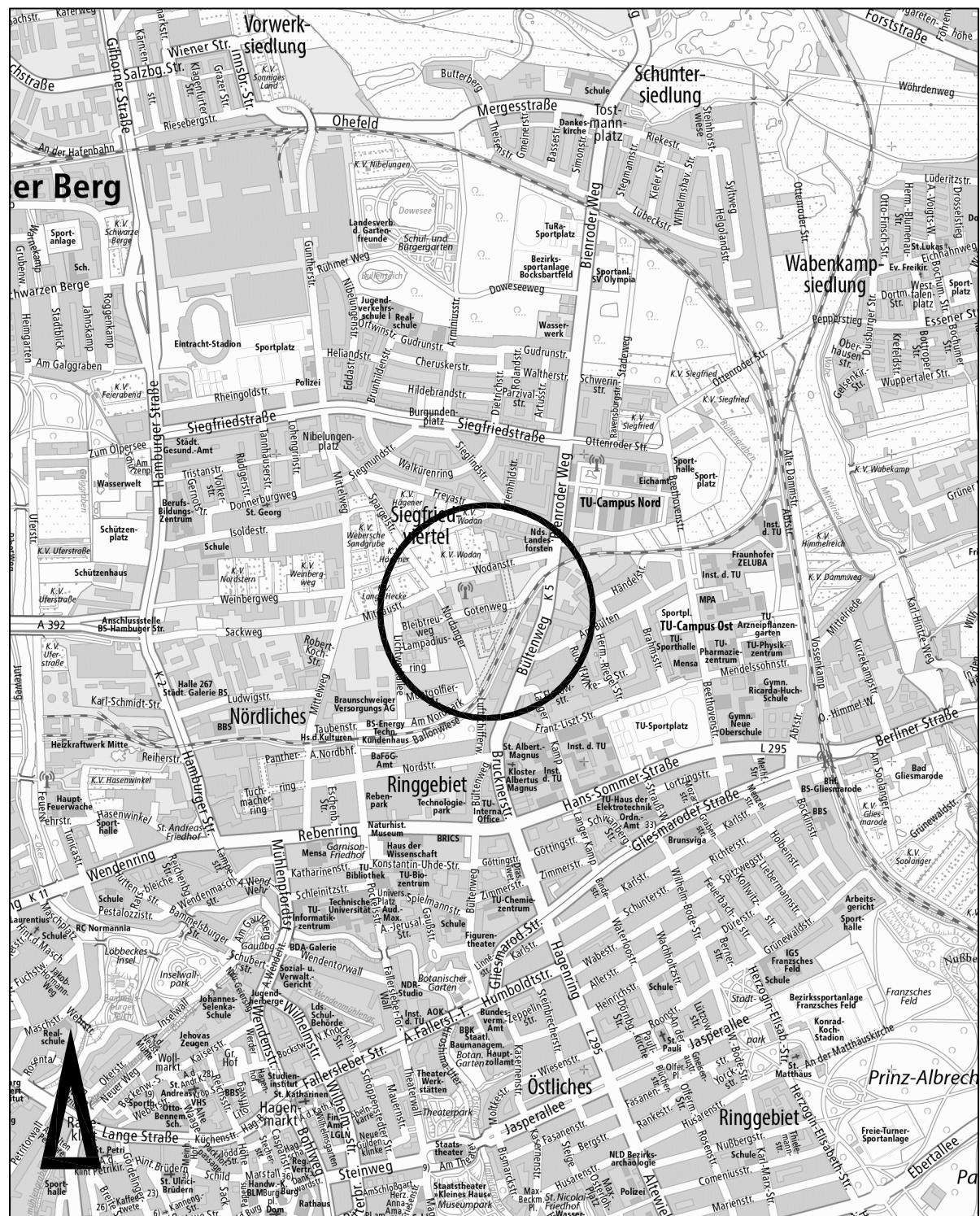
Anlage 2: Geltungsbereich

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Jütenring**

**HA 137**

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



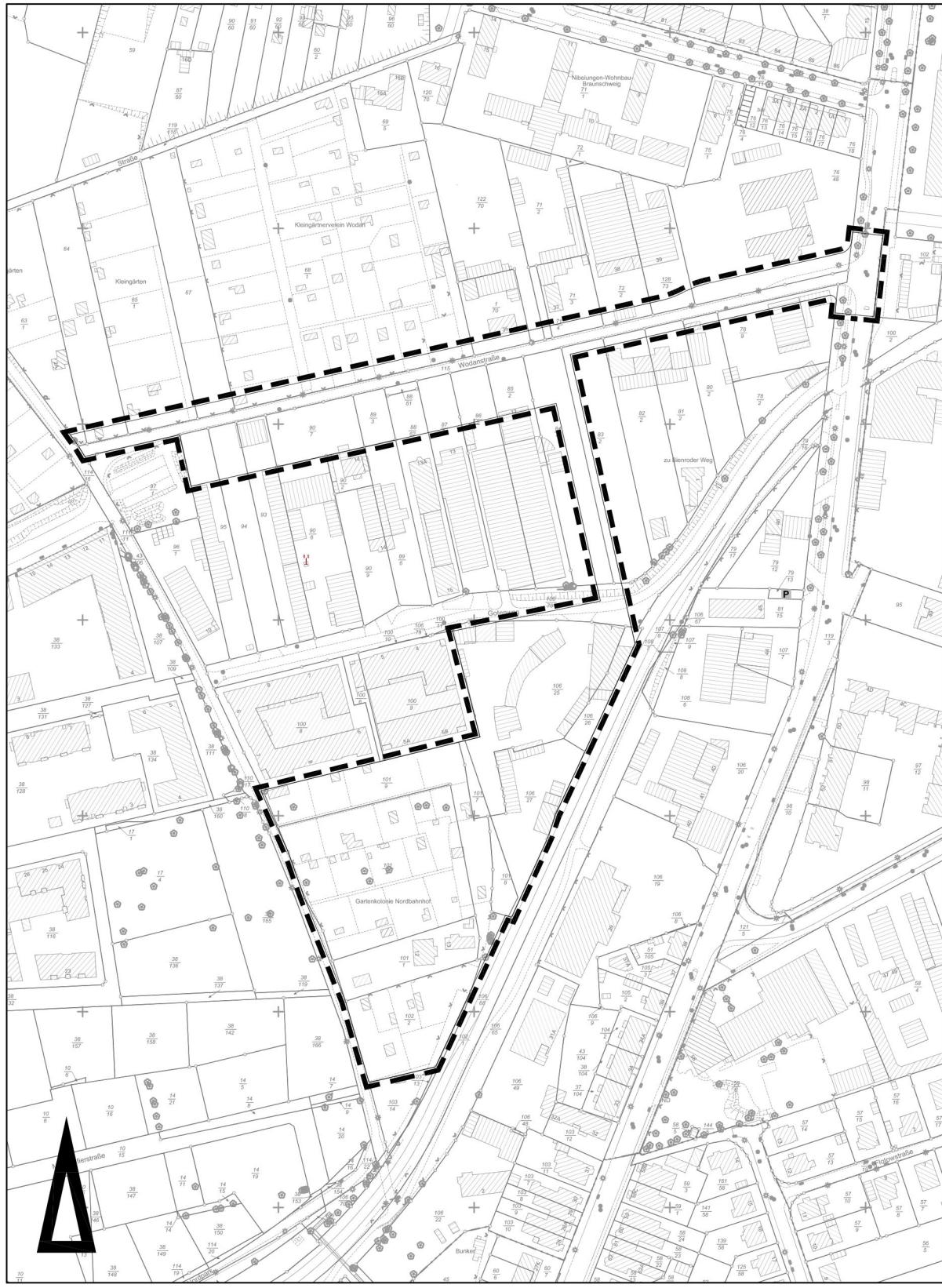
M.1:20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Jütenring**  
Geltungsbereich

HA137



Maßstab 1:3000

0 50 100

Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>1) © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation2) ©  **LGdN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63  
Stadtgebiet zwischen der Straße Heideblick, der Stadtbahntrasse und der Veltenhöfer Straße  
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

03.12.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	21.09.2021	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	22.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

**Beschluss:**

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben, noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Historie/ Rahmenplan**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 12. März 1991 einem Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung des Bereiches zwischen der Ortslage Wenden und der westlichen Stadtgrenze mit dem Ziel, eine umweltfreundliche, städtebaulich ausgewogene Gesamtplanung für den dargestellten Bereich umzusetzen, zugestimmt. Sie trägt der Schaffung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen Rechnung.

Das Rahmenkonzept sieht angrenzend an die alte Ortslage Wenden ein neues Wohnquartier vor. Entlang der Bundesautobahn A 2 bis zum Mittellandkanal sind gewerbliche Flächen vorgesehen. Als Puffer zwischen den Gewerbe- und Siedlungsgebieten ist im Rahmenkonzept ein zentraler übergeordneter Grüngürtel von der Straße Im Steinkampe im Südosten bis zum

Mittellandkanal im Nordwesten geplant. Neben seiner klimaökologisch bedeutsamen Funktion als Frisch- oder Kaltluftschneise soll er u. a. der Freizeit- und Erholungsnutzung, dem Naturschutz, als Puffer (gegen Schadstoff- und Lärmimmissionen) sowie siedlungs-ökologischen und stadtbildgestalterischen Ansprüchen dienen.

Die im Rahmenkonzept von 1991 vorgesehene Gliederung des Entwicklungsbereiches „Wenden-West“ wird weiterverfolgt. Aufgrund der Größe und Komplexität des Gebietes wird das Planverfahren allerdings in Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt umfasst das Gebiet zwischen der Veltenhöfer Straße, der Straße Im Steinkampe und der Bundesautobahn A 2 und sieht für den nördlichen Teilbereich die Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung und für den südlichen Teilbereich entlang der Bundesautobahn A 2 die Entwicklung von gewerblichen Flächen vor. Mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Wenden-West, 1 BA“, WE 62, wurde für diesen Bereich bereits Baurecht geschaffen. Mit dem vorliegenden Plan soll nun ein weiterer Teil des Rahmenkonzeptes umgesetzt werden.

## **Planungsziel und Planungsanlass**

Der Geltungsbereich des 2. Bauabschnittes grenzt nördlich an den 1. Bauabschnitt und umfasst das ca. 17,4 ha große Gebiet zwischen der Straße Im Heideblick im Westen und Norden, der Stadtbahntrasse im Osten und der Veltenhöfer Straße im Süden. Das Plangebiet ist über die Veltenhöfer Straße und den Heideblick an den Ortskern von Wenden und die dort vorhandene Infrastruktur angebunden. Unmittelbar am Plangebiet befinden sich zudem zwei Stadtbahnhaltestellen mit Anschluss an die Kernstadt. Städtebauliches Ziel für diesen Bauabschnitt ist eine umweltfreundliche und städtebaulich ausgewogene Siedlungserweiterung. Der Wohnstandort „Wenden-West“ verfügt aufgrund der guten ÖPNV- Anbindung und der vorhandenen infrastrukturellen Ressourcen (Schulen, Kitas, Grundversorgung etc.) über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Nutzung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbegebäuden entlang der Bundesautobahn ergibt sich zudem ein Angebot an wohnungsnahen Arbeitsplätzen.

Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem wichtigen Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht daher die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes besteht im Plangebiet das Potenzial für schätzungsweise ca. 700 Wohneinheiten. Durch die angestrebte Mischung von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern, Hausgruppen und mehrgeschossigem Wohnungsbau mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen hier möglichst unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden.

## **Verfahren**

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche, basierend auf der Rahmenplanung aus dem Jahr 1991, als Siedlungsfläche und Grünfläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung entwickelt werden.

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches existiert bisher noch kein rechtkräftiger Bebauungsplan, jedoch ein Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 1995, der auf der Rahmenplanung basiert und ein größeres Gebiet umfasst. Für den nordöstlichen Teilbereich gilt der rechtkräftige Bebauungsplan „Das Mittelfeld“, WE 40, aus dem Jahr 1975. Der qualifizierte Bebauungsplan setzt u. a. Gemeinbedarfsfläche Schule sowie Verkehrsflächen fest, die in dem Bereich jedoch in dieser Form nicht realisiert wurden.

Für den in der Anlage bezeichneten Teil des Plangebietes soll der Aufstellungsbeschluss „Wenden-West“, WE 50, aus dem Jahr 1995 zurückgenommen und das Verfahren für diesen Bereich unter der Bezeichnung Bebauungsplan „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, fortgeführt werden.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, und die Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Wenden-West“, WE 50, aus dem Jahr 1995 für die in der Anlage 2 dargestellte Fläche.

Leuer

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

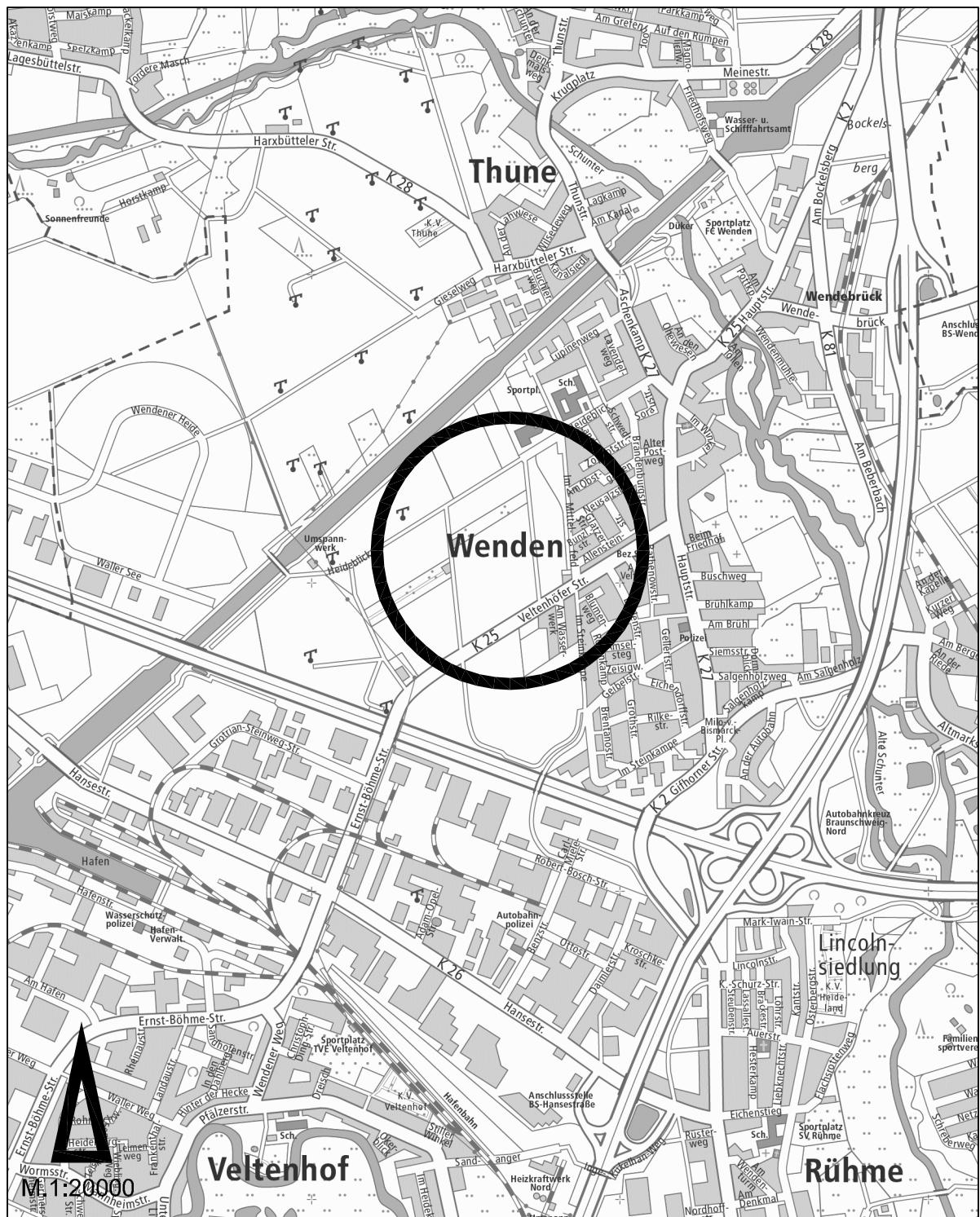
Anlage 2: Geltungsbereich

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wenden-West, 2. BA**

**WE 63**

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wenden-West, 2. Bauabschnitt**

Geltungsbereich

**WE 63**



Maßstab 1:4000

0 50 100 200 300 400m

Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63**  
**Stadtgebiet zwischen der Straße Heideblick, der Stadtbahntrasse und der Veltenhöfer Straße**  
**Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 17.01.2022
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)	18.01.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.02.2022	N

**Beschluss:**

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Wenden-West, 2. BA“, WE 63, beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Dem Aufstellungsbeschluss für den jetzt vorgelegten 2. Bauabschnitt wurde seitens des Stadtbezirksrates nicht zugestimmt. Die Beweggründe hierfür wurden in der Sitzung des Stadtbezirksrates 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (ehemalige Bezeichnung des zuständigen Stadtbezirksrates) am 21.09.2021 ausführlich dargelegt und diskutiert und mündeten in Forderungen zur Anpassung des Aufstellungsbeschlusses für den 2. Bauabschnitt (Antrag, DS-Nr. 21-17132 - Interfraktionelle Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA", WE 63).

Mit dem Ziel einen Konsens herbeizuführen, hat am 11.01.2022 ein Gespräch zwischen den Mitgliedern des Stadtbezirksrates und Angehörigen der Verwaltung stattgefunden, in dem die Verwaltung dargelegt hat, wie sie auf die Wünsche des Stadtbezirksrates eingehen will.

Im Einzelnen wurde den Forderungen wie folgt entsprochen.

- Der Stadtbezirksrat wünscht das Gebiet zwischen A2, Veltenhöfer Str. und Kanal ganzheitlich zu betrachten und in einem einzigen 2. Bauabschnitt zu planen

Der ganzheitlichen Betrachtung kann seitens der Verwaltung entsprochen werden.

Aufgrund der Größe und Komplexität des Gebietes wird die Entwicklung allerdings in Bauabschnitten erfolgen. Eine Flächenverfügbarkeit der nördlich und westlich des Heideblicks liegenden Flächen ist derzeit nicht gegeben. Diese Flächen wurden daher nicht in den Geltungsbereich des 2. Bauabschnittes aufgenommen. Auch wenn sie nicht Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses sind, werden sie in den

städtischen Planungen als Baulandpotenzial für weitere Bauabschnitte bereits mitbedacht. Weitere Bauabschnitte sind derzeit jedoch noch nicht in Planung.

- Der Stadtbezirksrat fordert ein Mobilitätskonzept unter Darstellung der zu erwartenden Mobilitätsströme

Diesem Wunsch kann aus Sicht der Verwaltung ebenfalls entsprochen werden.

Die durch das Baugebiet zu erwartenden Mobilitätsströme und deren Auswirkungen für Wenden und den Stadtbezirk werden im Bebauungsplanverfahren gutachterlich untersucht. Zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität wird die zu beauftragende Aktualisierung des Verkehrsgutachtens darüber hinaus um ein Mobilitätskonzept ergänzt.

Das Mobilitätskonzept wird dabei verstärkt Maßnahmen zu alternativen Mobilitätsbausteinen untersuchen, welche den Umweltverbund stärken und somit die Pkw-Nutzung reduzieren sollen. Es sollen sowohl „harte“ infrastrukturelle als auch „weiche“ organisatorische Maßnahmen geprüft werden, mit denen die verkehrsbedingten Umweltbelastungen, die Inanspruchnahme von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Baugebiet minimiert werden sollen. Insbesondere in diesem neuen Plangebiet sollen auch Aspekte der klimafreundlichen Mobilität wie Bike- und Car-Sharing-Angebote, Ladestationen für E-Mobilität sowie die Anbindung des Radverkehrs an das Radverkehrsnetz eingebracht werden.

- In Anbetracht der Beschlüsse zum Integrierten Klimaschutzkonzept IKS K 2.0 regt der Stadtbezirksrat ein integriertes ökologisches Konzept an („Braunschweigs erste klimaneutrale Siedlung“)

Dem Wunsch kann im Wesentlichen ebenfalls entsprochen werden.

In Sinne eines integrierten ökologischen Konzepts wird seitens der Verwaltung im Bebauungsplanverfahren ein besonderes Augenmerk auf die integrierte Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept IKS K 2.0 zur klimagerechten Baulandentwicklung gelegt werden. Wie bereits im 1. Bauabschnitt gehört dazu die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

Als Maßnahmen sind neben der klimafreundlichen Mobilität u. a. eine möglichst flächensparende Bauweise, die Erstellung eines Klimagutachtens, die Schaffung von Ausgleichsräumen, die umfassende Durchgrünung im Straßenraum wie auch Fassaden- und Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas sowie eine möglichst klimaneutrale Energieversorgung vorgesehen.

Zur Reduzierung der CO2-Emissionen soll der Wärmebedarf im Plangebiet „Wenden-West“ daher über ein klimafreundliches Nahwärmenetz abgedeckt werden, dessen Anschluss idealerweise an das BHKW im 1. Bauabschnitt erfolgen wird. Zudem wird im 2. Bauabschnitt die Nutzung von Solarenergie verpflichtend hinzukommen.

Erstmals wird im Sinne eines sensiblen und zukunftsfähigen Umgangs mit Regenwasser auch eine wassersensible Straßenraumgestaltung mitgedacht werden, um den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Auch werden Ausgleichsräume für die Naherholung und den Naturschutzausgleich mitbedacht.

- Der Stadtbezirksrat wünscht sich im 2. Bauabschnitt einem angemessenen Mix aus 1-2-Familienhäusern (inkl. Reihenhäusern und Doppelhäusern) und Mehrfamilienhäusern

Dem Wunsch kann mit der aktuellen Planung für den 2. Bauabschnitt vollumfänglich entsprochen werden.

Geplant ist ein Mix aus Einfamilienhäusern (inkl. Reihen- und Doppelhäusern) und Mehrfamilienhäusern, wobei eine Quote von mindestens 20 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung vorgesehen ist. Auch besondere Angebote für gemeinschaftliches Wohnen, Mehrgenerationswohnen bis hin zu betreuten Wohnformen sollen vorgesehen werden.

- Der Stadtbezirksrat regt zudem an den Zuwachs an Einwohnern für Wenden so sozialverträglich wie möglich auszurichten

Diesem Wunsch kann insofern entsprochen werden, als dass parallel zum Wohnungsbau mit dem 2. Bauabschnitt auch der Ausbau der Infrastruktur erfolgen wird.

So sind u. a. der Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen, weitere Kinder- und Jugendspielflächen, Freizeit- und Begegnungsräume und der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses geplant. Auch der Bedarf an dem Ausbau der Schulplätze wird im Verfahren noch einmal geprüft.

Auf Wunsch des Stadtbezirksrates soll in Wenden zukünftig zudem ein Volksfestplatz bereitgestellt werden. Die Fläche, auf dem sich der Volksfestplatz derzeit befindet, hat Bestandsschutz und kann, bis ein neuer Volksfestplatz gefunden wurde, weiterhin genutzt werden. Das entsprechende Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Bebauung des Volksfestplatzes „Lindenstraße/Rathenowstraße“ ist nicht geplant.

Vor dem Hintergrund zusätzlich geplanter Wohneinheiten wird darüber hinaus die Angemessenheit zur Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelbetriebes im Verfahren geprüft. Ein Hauptaugenmerk soll aber auf der Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der Hauptstraße gelegt werden.

- Ein wesentlicher Kritikpunkt des Stadtbezirksrates betrifft die angedachte Anzahl von ca. 700 Wohneinheiten. Insbesondere sollte der Zuwachs aus Sicht des Stadtbezirksrates die Einwohnerzahl Wendens nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Zudem fordert er eine Begrenzung der Geschossigkeit auf 3 Vollgeschosse plus Staffelgeschoss.

Die Siedlungserweiterung nördlich der Veltenhöfer Straße bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 700 Wohneinheiten - das entspricht einem Zuwachs von schätzungsweise maximal 1500 Einwohnern.

Da die Flächenreserven für die Wohnraumentwicklung in der gesamtstädtischen Perspektive knapp sind und die dafür erforderliche Infrastruktur für das Gemeinwesen bezahlbar bleiben muss, sollten die am Standort „Wenden-West“ bestehenden Potenzialflächen aus Sicht der Verwaltung genutzt werden, um die Vielfalt und Qualität des Wohnungsangebotes in Braunschweig zu erweitern.

Das Plangebiet verfügt aufgrund der guten ÖPNV- Anbindung (Endhaltestelle Stadtbahn) und der vorhandenen infrastrukturellen Ressourcen (Schulen, Kitas, Grundversorgung etc.) über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Nutzung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbegebäuden entlang der Bundesautobahn ergibt sich darüber hinaus ein Angebot an wohnungsnahen Arbeitsplätzen.

Die vom Stadtbezirksrat als kritisch erachtete städtebauliche Dichte und Geschossigkeit der Bebauung werden daher bei der Ausarbeitung des Entwurfs im Rahmen des weiteren Verfahrens zu prüfen und zu diskutieren sein.

- Um die angestrebte Klimaneutralität zu erreichen hatte der Stadtbezirksrat im Antrag einen vorgesetzten städtebaulichen Wettbewerb angeregt.

Ein städtebaulicher Wettbewerb ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen, allerdings sollen bei der Planung die Aspekte des Klimaschutzes besondere Beachtung finden.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wird der Stadtbezirksrat im weiteren Bebauungsplanverfahren wie üblich eingebunden und beteiligt.

Leuer

**Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

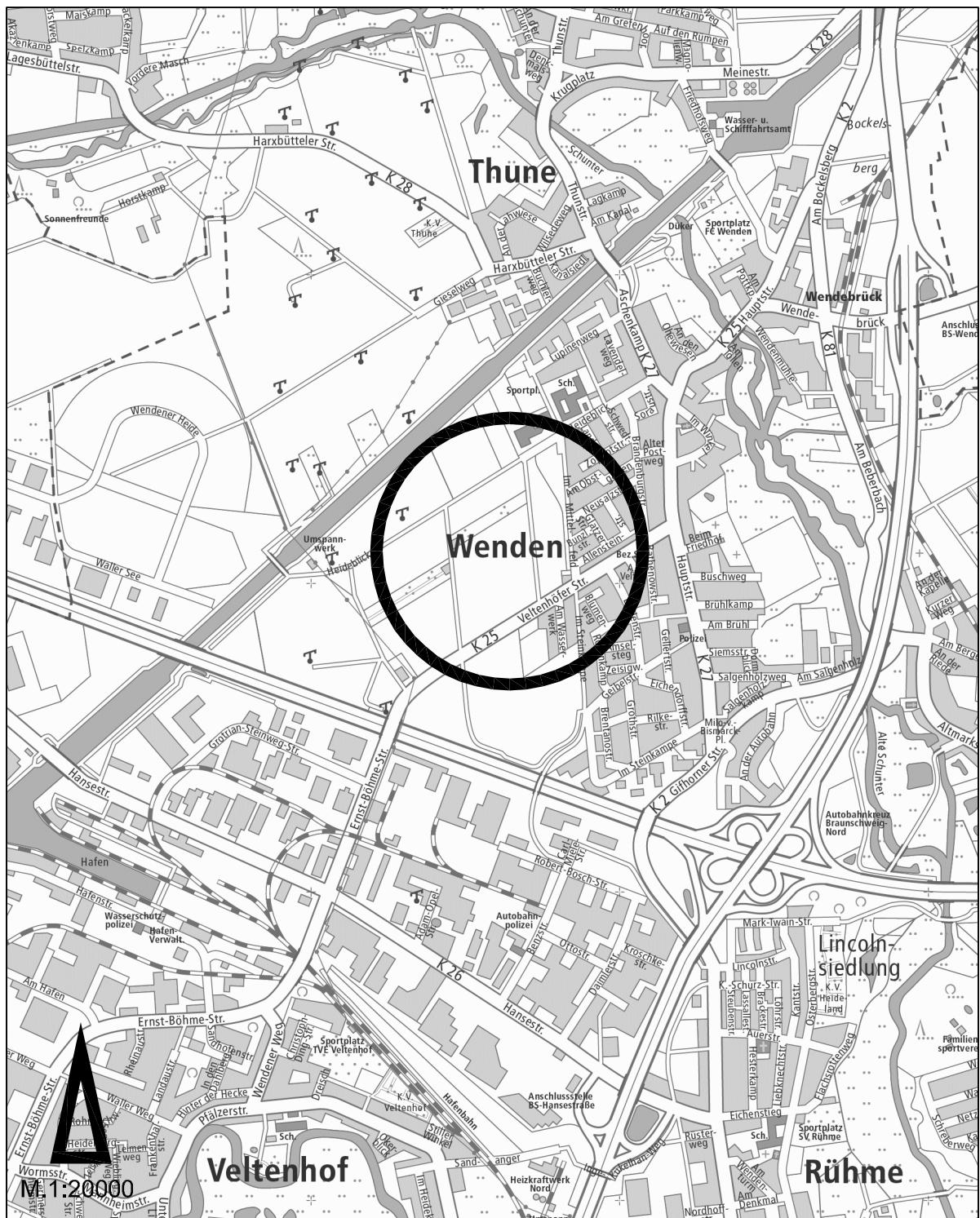
Anlage 2: Geltungsbereich

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wenden-West, 2. BA**

**WE 63**

Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wenden-West, 2. Bauabschnitt**

Geltungsbereich

**WE 63**



Maßstab 1:4000

0 50 100 200 300 400m

Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**16633-01-01**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 2. BA",  
WE 63**

**Stadtgebiet zwischen der Straße Heideblick, der Stadtbahntrasse  
und der Veltenhöfer Straße, Änderungsantrag**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
25.01.2022

Beratungsfolge:	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022 Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	08.02.2022 N

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss wird folgendermaßen ergänzt:

"Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Einfamilienhäuser sollen ausschließlich als Reihenhäuser oder Doppelhäuser vorgesehen werden. Auf freistehende Einfamilienhäuser soll komplett verzichtet werden.
2. Im Plangebiet ist eine Quartiersgarage z.B. als zweistöckige und begrünte Parkpalette vorzusehen. Ziel soll es sein, die Zahl der Stellplätze im öffentlichen Raum auf ein Minimum zu begrenzen und ein autoarmes Quartier mit stellplatzfreien Bereichen zu planen."

**Sachverhalt:**

Viele Aspekte, die in den Vorlagen 21-16633 und 21-06633-01 genannt werden, gehen aus Sicht der Grünen Ratsfraktion durchaus in eine richtige und für Braunschweig neue Richtung und sind zumindest in den formulierten Zielen begrüßenswert. So soll z.B. ein integriertes ökologisches Konzept erarbeitet werden und die Belange des Klimaschutzes sollen stärker als bisher in den Planungen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht steht die Absicht, in diesem Bereich auch freistehende Einfamilienhäuser vorzusehen, dazu jedoch im Widerspruch, weil solche Planungen zu einer geringeren baulichen Dichte und damit einhergehend zu einem höheren Flächenverbrauch führen. Stattdessen sollen lediglich in einem begrenzten Umfang Reihen- oder Doppelhäuser vorgesehen werden.

Quartiersgaragen im Eingangsbereich zu diesem neuen Baugebiet können einen Beitrag dazu leisten, die Pkw-Verkehre innerhalb des Plangebietes zu reduzieren und Flächen für den ruhenden und fließenden Verkehr im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität einzusparen. Auch können solche Quartiersgaragen alternative Mobilitätsangebote bündeln und z.B. Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge ebenso aufnehmen wie Bike- und Car-Sharing-Angebote, die von der Verwaltung für das Plangebiet im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes sowieso bereits angedacht worden sind. Dadurch könnte dieses Gebiet auch einen Vorbildcharakter für andere aktuelle Planungen bekommen.

**Anlagen: keine**

**Betreff:**

**Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<b>Datum:</b> 20.01.2022
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**Anlass

Ende 2019 wurde ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP), dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Anfang des Jahres 2021 wurde ein Beteiligungsverfahren zu einem ersten Planentwurf (Stand: Dez. 2020) durchgeführt, zu dem die Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgegeben hatte. Im Anschluss wurde der Planentwurf überarbeitet und liegt nun in angepasster Fassung vor (Stand: Dez. 2021). Zu den geänderten Teilen des Planentwurfs hat das zuständige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ein zweites, ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet.

Sachstand

Das förmliche Beteiligungsverfahren begann am 03. Januar 2022. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu den vorgenommenen Änderungen am ersten Planentwurf endet am 31. Januar 2022. Eine von der Stadt Braunschweig beantragte Fristverlängerung, um den notwendigen Ratsbeschluss für die Stellungnahme in der Sitzung am 15. Februar 2022 einholen zu können, wurde seitens des ML abgelehnt. Die Verwaltung beabsichtigt daher, eine formelle Stellungnahme zu dem überarbeiteten Planentwurf unter Vorbehalt des nachfolgenden Ratsbeschlusses bis zum 31. Januar 2022 einzureichen, um die Frist wahren zu können. Zur Erarbeitung der integrierten Stellungnahme ist im Vorfeld eine Abfrage bei den für die unterschiedlichen Themenfelder fachlich jeweils zuständigen Stellen und Bereichen erfolgt. Die eingereichten Hinweise und Bedenken wurden in der integrierten Stellungnahme berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig hatte im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und darin unter anderem gefordert, dass die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage nicht als Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt werden sollten. Neben weiteren Schienenstrecken war eine wesentliche Forderung die Aufnahme einer

Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z. B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafen hinterlandanbindung und als erhebliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig. Drei Braunschweiger Stadtgebiete wurden zur Aufnahme als Historische Kulturlandschaften vorgeschlagen und die Einführung eines neuen Planzeichens „Vorbehaltsgesetz Freiraumfunktionen“ für die Ebene der Regionalplanung angeregt.

Die vorgebrachten Anregungen und Forderungen wurden im überarbeiteten zweiten Entwurf des LROP überwiegend nicht berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig wird diese gemäß der damaligen Stellungnahme weiter aufrechterhalten.

Die wesentlichen Änderungsbereiche des Änderungsentwurfes können der Anlage 2 zu dieser Vorlage entnommen werden. Da das Stadtgebiet Braunschweig nicht von allen Änderungen oder Ergänzungen betroffen ist, werden in der Stellungnahme nur die nachfolgend aufgeführten Themen behandelt, in denen eine Einschränkung oder nennenswerte Verbesserung der städtischen Belange vorliegt oder zu denen allgemeine Hinweise und Anregungen gegeben werden sollen:

#### *Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“*

Die damalige Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt und wird aufrechterhalten. Es wird erneut darum gebeten, die Liste der Kulturellen Sachgüter im LROP um drei Gebiete aus Braunschweig zu ergänzen (Klosterbezirk Riddagshausen, Wallring, Traditioninseln), da für Braunschweig bisher keine Festlegungen zu kulturellen Sachgütern getroffen wurden.

#### *Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“*

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und angesichts der vielfältigen Funktionen des Waldes grundsätzlich begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in Waldgebieten zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen wieder herausgenommen wurden. Dazu ist auch auf die besonderen Anforderungen der waldrechtlichen Kompensation hinzuweisen. Die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für raumbedeutende Windenergieanlagen in Wald wird daher empfohlen (siehe Hinweise zu Abschnitt 4.2.1).

#### *Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“*

Die vom Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig geführten Verhandlungen mit dem ML haben Wirkung gezeigt. Die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig wurden im vorliegenden Beteiligungsentwurf angepasst. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem ML vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt. Hier besteht kein erneuter Handlungsbedarf.

#### *Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“*

Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvese als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird wiederholend begrüßt. Eine Weiterführung der zu sichernden Trasse bis Harvese wird erneut angeregt. Es wird darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen. Begrüßt wird, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig Restabfallumschlagsanlage (RAUA) mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf nun auch für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll. Abermals wird eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafen hinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig gefordert und mit der Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg verknüpft.

#### *Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“*

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von

Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch. Begrüßt wird die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte und Freiflächen. Es wird als sachgerecht bewertet, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen als Grundsatz der Raumordnung nun der Abwägung zugänglich sind und zudem eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte als Instrument zur Steuerung von Standortentscheidungen wird positiv eingeschätzt. Gleichzeitig wird kritisch angemerkt, dass die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen wurden. Daher wird darum gebeten, auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen für großflächige Windenergiegebiete und Freiflächenphotovoltaikanlagen erneut einzuführen.

#### Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

In Bezug auf die festgelegten Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

#### Zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“

Die Stadt Braunschweig fordert gemeinsam mit dem Landkreis Wolfenbüttel und den weiteren Verbandsgliedern des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, die Aufnahme der Schachtanlage Asse II in das Landes-Raumordnungsprogramm. Hierzu wird derzeit ein gemeinsamer Text abgestimmt, der in die Stellungnahme einfließen soll. Eine entsprechende Ergänzungsvorlage ist dahingehend in Vorbereitung.

#### Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird erneut angeregt zu prüfen, ob ein Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ eingeführt werden kann. Die Aufnahme eines „Vorbehaltsgebiets Freiraumfunktionen“ könnte dazu führen, dass insbesondere im Bereich von bestehenden Siedlungsranden für die Kommunen mehr Spielräume für maßvolle Siedlungserweiterungen verbleiben als das unter Anwendung eines „Vorranggebietes Freiraumfunktionen“ der Fall ist.

#### Bedeutung und Auswirkungen der Festlegungen im LROP

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt die Rahmenbedingungen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Landes als sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Bei Zielfestlegungen und Vorranggebieten handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion, die auf nachfolgenden Planungsebenen und von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z. B. bei der kommunalen Bauleitplanung oder der Planfeststellung für eine Straßenbaumaßnahme) strikt zu beachten sind. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zwar eine Konkretisierung von Zielen der Raumordnung möglich, jedoch keine erneute Abwägung, in der sie etwa ganz oder teilweise zurückgestellt werden könnten. Grundsätze der Raumordnung und Vorbehaltsgebiete sind von öffentlichen Stellen in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Andere Planungs- und Entscheidungsträger müssen sich mit diesen grundsätzlichen Vorgaben ernsthaft auseinandersetzen und sie so weit wie möglich umsetzen. Obwohl sie bei der Entscheidungsfindung anderer Stellen eine wichtige Rolle spielen, können Grundsätze der Raumordnung bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe in der Abwägung überwunden werden.

Die Festlegungen binden vor allem öffentliche Stellen, sind in manchen Fällen aber auch bei raumbedeutsamen Vorhaben von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu

berücksichtigen, z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn ein Unternehmen mit dem Vorhaben öffentliche Aufgaben wahrnimmt (z.B. Energieversorgung).

#### Zusammenspiel mit nachfolgenden Planungsebenen

Die im LROP getroffenen Vorgaben und Festlegungen bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Die mit dieser LROP-Änderung auf Landesebene festgelegten Ziele und Grundsätze sind in das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), das derzeit vom Regionalverband Großraum Braunschweig neu aufgestellt wird, zu übernehmen und dort zu konkretisieren. Insbesondere das RROP hat eine hohe Relevanz für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig, da z.B. die kommunale Bauleitplanung die darin enthaltenen Festlegungen zu berücksichtigen hat: Die kommunale Planungshoheit kann insbesondere durch Ziel- und Vorranggebietsfestlegungen stark eingeschränkt werden, da bestimmte Flächen bei festgelegten Vorrangnutzungen einer möglicherweise entgegenstehenden Siedlungsentwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Braunschweig zu den Festlegungen, die auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung derzeit erarbeitet werden, Stellung nehmen, um sich im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wichtige Spielräume offen zu halten.

#### Weiterer Verfahrensgang

Die Verwaltung wird den Entwurf der städtischen Stellungnahme fristgerecht und vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien bis zum 31. Januar 2022 beim ML einreichen. Sofern sich durch die politische Beteiligung Änderungen ergeben, können diese so zeitnah wie möglich nachgereicht werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG kann eine Berücksichtigungsmöglichkeit etwaiger Änderungen der Stellungnahme jedoch nicht eingefordert werden und hängt nach Aussage des ML vom Inhalt und dem Stand der weiteren Arbeiten am LROP zum Zeitpunkt des Eingangs ab.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die eingegangenen Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des LROP vom Ministerium erörtert, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Die Entwurfsfassung wird anschließend auf Grundlage der Stellungnahmen und der Erörterungen überarbeitet und dem Landtag zu einer Stellungnahme vorgelegt. Danach entscheidet die Landesregierung abschließend über den Entwurf der neuen Verordnung.

#### **Empfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme der Stadt Braunschweig inkl. ihrer Anlagen in der vorgelegten Fassung zu beschließen, so dass die Abgabefrist im förmlichen Beteiligungsverfahren rückwirkend gewahrt bleibt.

Leuer

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Braunschweig (inkl. Anhängen) im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfs

Stadt Braunschweig

17.01.2022

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Anlage 1

**Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG**

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des LROP (Stand: Dez. 2021) nebst überarbeiteter Anlagen, zugehöriger Begründung und Umweltbericht im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG wie folgt Stellung:

**Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“, Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen**

Die Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Kulturelles Sachgut, HK (Historische Kulturlandschaft) wird von der Stadt Braunschweig begrüßt. Mit Stellungnahme vom 18.02.2021 hat die Stadt Braunschweig im ersten Beteiligungsverfahren darum gebeten, zu prüfen, ob drei kulturhistorisch wertvolle und schützenswerte Gebiete aus Braunschweig in die Liste der Kulturellen Sachgüter aufgenommen werden können. Die Liste wurde im überarbeiteten Entwurf erweitert. Bedauerlicherweise wurde jedoch keines der Gebiete aus Braunschweig ergänzend aufgenommen. Eine nachvollziehbare Begründung oder Abwägung zu dieser Entscheidung ist nicht bekannt. Aus diesem Grund hält die Stadt Braunschweig in diesem Punkt ihre Stellungnahme vom 18.02.2021 aufrecht und bittet erneut, um Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Stadtgebiete in das LROP. Eine exakte parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Kennzeichnung dieser Bereiche erscheint aufgrund des Maßstabs des LROP (M 1:500.000) nicht zielführend. Es wird daher eine eher abstrahierende Darstellung empfohlen. Eine genauere Kennzeichnung kann sich bei Bedarf im Weiteren nach den konkreten, rechtlich bestehenden Festsetzungen richten, die zu den Gebieten vorliegen.

Zwei Übersichtskarten mit Darstellung der ungefähren räumlichen Lage und Abgrenzung der drei Gebiete werden dieser Stellungnahme als Anlage 1 und 2 beigefügt:

- Anlage 1: Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Anlage 2: Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)

**Klosterbezirk Riddagshausen**

In einem Sumpfgebiet im Osten der Stadt Braunschweig wurde 1145 von Zisterziensermönchen der Abtei Amelungsborn ein Tochterkloster gegründet. 1147 wurde es päpstlich bestätigt. Die heutige Klosterkirche wurde 1275 geweiht. Das Kloster gewann rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Im Auftrag der Mönche wurden auch 28 Teiche u.a. zur Fischzucht angelegt, von denen heute noch 11 existieren.

Nach der Reformation wurde der Konvent als protestantische Klosterschule und Predigerseminar weitergeführt. Mit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster

eine landwirtschaftliche Domäne. Die Konventsgebäude verfielen und wurden abgebrochen. Die ehemalige Klosterkirche wurde erhalten und blieb auch von Kriegsschäden im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont. In den 1980er-Jahren wurde in der ehemaligen Domäne eine Managementschule eingerichtet.

Seit dem 19. Jahrhundert setzten sich Braunschweiger Persönlichkeiten insbesondere für den Erhalt der Teichgebiete in ihrer natürlichen Form ein. 1936 wurden diese zum Naturschutzgebiet erklärt und 1962 zum Europareservat erhoben. Sie werden teilweise heute noch bewirtschaftet und dienen wie historisch begründet der Fischwirtschaft.

Riddagshausen, sein Klosterbezirk und das angrenzende Naturschutzgebiet mit den Teichen sind in Braunschweig ein außerordentlich beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel.

Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klosterguts mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden.

Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass sich die flächenhafte Darstellung als Historische Kulturlandschaft (HK) insbesondere im Bereich der Klosterteiche (Kreuzteich, Mittelteich und Schapenbruchteich) mit der Schutzgebietsfläche „NSG BR1 Riddagshausen“ überschneidet und somit auch mit der Vorrangfläche für Natur- und Landschaft im LROP. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Überlagerung als unschädlich eingestuft, soweit daraus faktisch keine Widersprüche zu der geltenden NSG-Verordnung sowie den aktuellen Nutzungen entstehen.

### **Wallring**

Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen, ihn zurückzubauen. Teile wurden an wohlhabende Bürger als Grundstücke veräußert, andere zunächst als Weideland und zur Nutzholzanpflanzung genutzt. Zwischen 1802 und 1831 folgte dann unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krahe die Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neu geschaffene Torhäuser an den Stadteingängen. Parallele Gräben wurden zum Teil verfüllt, die winklig verlaufende Okerumflut blieb erhalten.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vor-

handen und kann mit seiner weitgehend erhaltenen Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen. Dem Bereich kommt heute eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum für das innerstädtische Gebiet zu. Für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger hat er zudem einen hohen Wert als innerstädtisches Freizeit- und Naherholungsangebot und als Radverkehrsverbindung, den es zu schützen und zu erhalten gilt.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig.

Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen, sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u.a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des gesamten 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen.

Straßenneugestaltungen, die den Bereich des Wallrings tangieren oder kreuzen, werden seit Jahrzehnten immer auch genutzt, um den historischen Charakter gemäß der Kraheschen Wallringplanung zu verdeutlichen.

Zwischen 2011 und 2015 wurden mit den neu aufgestellten Bebauungsplänen IN 215, IN 234 und IN 235 etwa 90% des Wallrings bauleitplanerisch erfasst und mit weitgehenden örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen, kulturellen, baukünstlerischen und ökologischen Bedeutung belegt. Für den verbliebenen, bislang nicht bauleitplanerisch geregelten Abschnitt im Süden des Wallrings, der unter anderem durch den Standort des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs, aber auch durch eine auf Peter Joseph Krahe zurückgehende Parkanlage und bedeutende Villen aus dem 19. Jahrhundert geprägt ist, sind verschiedene Planungen eingeleitet, die auf eine Verbesserung des Wallringcharakters hinziehen.

Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz festgelegten Denkmale und Denkmalgruppen vollzogen werden.

### **Traditionsinseln**

In der Wiederaufbaudiskussion nach dem Zweiten Weltkrieg wurde (nicht nur in Braunschweig) geplant, im Sinne einer Erinnerung an die Vorkriegssituation historisch besonders bedeutende Bereiche wiederherzustellen, und von der Zerstörung verschonte Quartiere zu erhalten. Dafür wurden beschädigte Baudenkmale vornehmlich in ihrem Äußeren rekonstruiert, sowie anderweitige historischen Bausubstanz hinzugefügt und angepasste Neubauarchitektur ergänzt. In Braunschweig prägte sich dafür der Begriff *Traditionsinseln* ein. Gemeint war damit auch die bewusste Abgrenzung dieser komprimierten Denkmalbestände gegenüber der in modernem Stil aufzubauenden, übrigen Innenstadt.

Fünf Traditionsinseln mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen und jeweils einer dazugehörenden Stadtkirche, wurden benannt:

- Burgplatz mit Dom St. Blasii
- Altstadtmarkt mit St. Martini
- Magniviertel mit St. Magni
- Ägidienviertel mit St. Ägidien
- Michaelisviertel mit St. Michaelis

Die ausgesuchten Bereiche wurden in der Folge stadtplanerisch mit besonderem Augenmerk behandelt und gestaltet.

1963 wurden die fünf Traditioninseln als schutzwürdig in die damalige Braunschweiger Denkmalschutzsatzung übernommen. Im heutigen Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie durch eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden und eingetragenen Denkmalgruppen identifizierbar, so dass im Weiteren auch eine Eingrenzung vorgenommen werden kann.

Sollte dem Wunsch der Stadt Braunschweig auch im erneuten Beteiligungsverfahren nicht entsprochen werden, bittet die Stadt Braunschweig um Darlegung der Gründe, warum eine Aufnahme in das LROP nicht analog zu den bereits aufgenommenen historischen Sachgütern HK 49 (Loccumer Klosterlandschaft), HK 70 (Niemetal mit Kloster Burfelde) sowie HK 104 ff. (Historische Altstädte z.T. mit Wallanlagen Lüneburg, Celle, Wolfenbüttel, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Duderstadt, Einbeck) erfolgen kann.

### **Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“**

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch kritisch gesehen, dass die mit der Festlegung der Vorranggebiete Wald in Abschnitt 4.2.1 explizit benannten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (v.a. auch historisch alte Waldstandorte) aus dem ersten Beteiligungsentwurf und die explizite Nennung von Ausnahmeregelungen der Waldumwandlung in diesen Gebieten auf Ebene des LROP zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen herausgenommen wurden. Daher wird die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in Wald empfohlen (siehe Hinweis zu Abschnitt 4.2.1), um besonders schützenswerte Waldbereiche vorbeugend als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen auszunehmen. Es wird dazu auch auf die besonderen Anforderungen der waldrechtlichen Kompensation und die Problematik der Bereitstellung von nach Lage und Größe geeigneten Kompensationsflächen hingewiesen.

### **Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“**

Die Stadt Braunschweig begrüßt, dass im überarbeiteten LROP-Entwurf entgegen der allgemeinen Planungsabsichten aus dem Jahr 2019 weiterhin auf die Festlegung der beiden Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der Zeichnerischen Darstellung verzichtet wurde.

Äußerst positiv bewertet wird, dass die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig im vorliegenden Beteiligungsentwurf ebenfalls angepasst wurden. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt.

### **Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“**

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Braunschweig die mit dieser Änderung des LROP aufgenommene Möglichkeit der raumordnerischen Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgebrachten Empfehlung aus

der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsentwurf vom 18.02.2021 wurde jedoch nicht entsprochen. Es wird daher erneut empfohlen, die gesamte Strecke bis (derzeit) Harvesse in die Vorranggebietsfestlegung des LROP sowohl in der Zeichnerischen als auch in der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen und nicht an der Stadtgrenze von Braunschweig abreißen zu lassen (vgl. auch Aufnahme der NE-Bahn im Bereich Salzgitter). Positiv bewertet wird zudem, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig RAUA mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll.

Es wird erneut darum gebeten, die folgende Eisenbahnstrecke für eine potenzielle Reaktivierung/Neubau als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ebenfalls aufzunehmen: Schöppenstedt – (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) – Schöningen – Büddenstedt – Helmstedt. Mit dieser Strecke wird auch die Umlandverbindung im SPNV zwischen Braunschweig und der Region gestärkt mit dem Ziel, mehr Fahrgäste für den SPNV zu gewinnen.

Weiter wird wiederholt darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen, da der Hafen (analog Hafen Salzgitter) als Umschlag für den Kombinierten Verkehr dient und hier sogar trimodal angebunden ist.

Mit großem Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z.B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig erneut nicht in die Überarbeitung des LROP aufgenommen wurde. Die Aufnahme und der damit zusammenhängende Ausbau dieser wichtigen Eisenbahnstrecke hätte nicht zuletzt große Bedeutung für den überregionalen Güterverkehr und wurde von Seiten der Stadt Braunschweig in zahlreichen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach vorgeschlagen und eingefordert. Die Stadt Braunschweig hält diese Forderung aus ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 mit der vorliegenden Stellungnahme aufrecht und verknüpft sie weiterhin mit einer Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg.

Im Beteiligungsverfahren 2015 lautete die Erläuterung zu dieser Forderung in der Abwägung, dass zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt wurde, das in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern wurde von Seiten des Landes damals kein Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum gesehen. Den Argumenten der Stadt im Hinblick auf die Hafenhinterlandanbindung und der besseren Erreichbarkeit der Region im Schienennetz wurde somit nicht gefolgt.

Die Stadt Braunschweig bewertet diese Einschätzung dahingehend, dass die im Dialogforum Schiene Nord gefundene Lösung nicht die schienengebundenen Belange der Stadt und Region Braunschweig berücksichtigt. Diese Belange des Oberzentrums und der Region Braunschweig stellen aus Sicht der Stadt Braunschweig sehr wohl einen Anlass für eine zusätzliche Trasse dar. Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans macht zudem deutlich, dass auch mit Realisierung der Hafenhinterlandanbindung Alpha E der bestehende Engpass auf der Bahnstrecke Braunschweig-Hannover nicht beseitigt werden kann. Dort würde im Zielnetz des Bundesverkehrswegeplanes der dann bundesweit längste Engpass im Schienennetz verbleiben. (Entwurf BVWP März 2016, Abbildung 8, Engpassanalyse Schiene – Zielnetz).

Die Forderung nach einer zusätzlichen Hafenhinterlandverbindung begründet die Stadt Braunschweig folgendermaßen:

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen. Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen ( - Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke. Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife weiter gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig dezidiert, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten. Sollte dieser Forderung abermals nicht entsprochen werden, bitten wir um eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe.

#### **Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“**

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch.

Die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen nicht nur für die Windenergie, sondern mit der Überarbeitung auch für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte bzw. Gebäudeflächen einerseits und Freiflächen andererseits wird unterstützt. In dem Zusammenhang wird begrüßt, dass vorrangig versiegelte und bebaute Flächen für die Erzeugung von Solarstrom genutzt werden sollen. Um die Vorteile und Zusatzfunktionen multifunktionaler Lärmschutzwände, wie die solare Stromerzeugung, die Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms und die Luftreinigung, effektiv nutzen zu können, sollte das Land Niedersachsen darauf hinwirken, dass das Fernstraßenbundesamt als neue Aufsichtsbehörde bundesweit schnellstmöglich Optionen eröffnet, um Lärmschutzwände z.B. an Bundesfernstraßen mit Photovoltaikanlagen versehen zu können.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist es sachgerecht bzw. nützlich, dass Vorbehaltsgesiedte für die Landwirtschaft bei der Frage einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Anpassung des ersten Entwurfes nun als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung

zugänglich sind und ebenfalls eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte, die zur besseren Vereinbarkeit von Standortentscheidungen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen mit den landwirtschaftlichen sowie stadt- und landschaftsplanerischen Belangen auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet und in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden sollen, wird vor dem Hintergrund als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt.

Waldflächen haben eine besondere klimapolitische Bedeutung, so dass Vorranggebiete Wald mit der aktuellen Änderung Einzug in das LROP gefunden haben (siehe auch die Anmerkungen zum Abschnitt 3.2.1). Ergänzend zu den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme im Abschnitt 3.2.1, in denen kritisch die Herausnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Wald und anderen Schutzgebieten angemerkt wurde, wird angeregt, zumindest dem Satz 9 unter Ziffer 02 auf Ebene des LROP ein stärkeres Gewicht zu verleihen und dabei auch die vielfältige Erholungsfunktion vieler Waldgebiete, die Beeinträchtigung bzw. Gefahren von Windenergieanlagen für die Erholungsnutzung und viele Arten der Fauna sowie die Wirkungen auf bislang intakte bzw. harmonische Landschaftsbilder ausreichend zu berücksichtigen. Fehlende Vorgaben und Einschränkungen auf Landesebene für wertvolle Waldflächen mit besonderem Schutzstatus bzw. besonderen Waldfunktionen verlagern die (Abwägungs-) Entscheidung zur planerischen Sicherung raumbedeutsamer Gebiete für die Nutzung der Erneuerbaren Energien allein auf die regionale Ebene, so dass dort mehr als nur eine konkretisierende Standortsteuerung für diese Anlagen erforderlich wird, was vielfach intensive (naturschutzrechtliche) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen verlangt. Die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, sind im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen worden. Daher wird angeregt, auch auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen erneut einzuführen. Die Errichtung von Anlagen zur Erneuerbaren Energieerzeugung sollte wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes zumindest in Überlagerungsbereichen mit Vorranggebieten Wald, Biotopverbund und Natura 2000 ausgeschlossen werden.

#### **Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“**

Bei den in den Ziffern 06 und 07 festgelegten Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen in Höhe von 400 bzw. 200 m sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, wie z.B. elektromagnetische Felder, Stäube, Schatten-/ Eiswurf oder Fallhöhen von Masten, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

#### **Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)**

##### **Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 18.02.2021 ein neues Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ einzuführen, nicht gefolgt wurde. Die damalige Stellungnahme wird in diesem Punkt weiter aufrechterhalten:

Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird angeregt zu prüfen, ob die sachgerechte Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ möglich ist. Das bestehende Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ bezieht sich auf die Strukturierung des Gefüges von Freiraum- und Siedlungsbereichen und verfolgt einen querschnittsorientierten Ansatz, der komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung steht, da innerhalb der Vorranggebiete Freiraumfunktionen

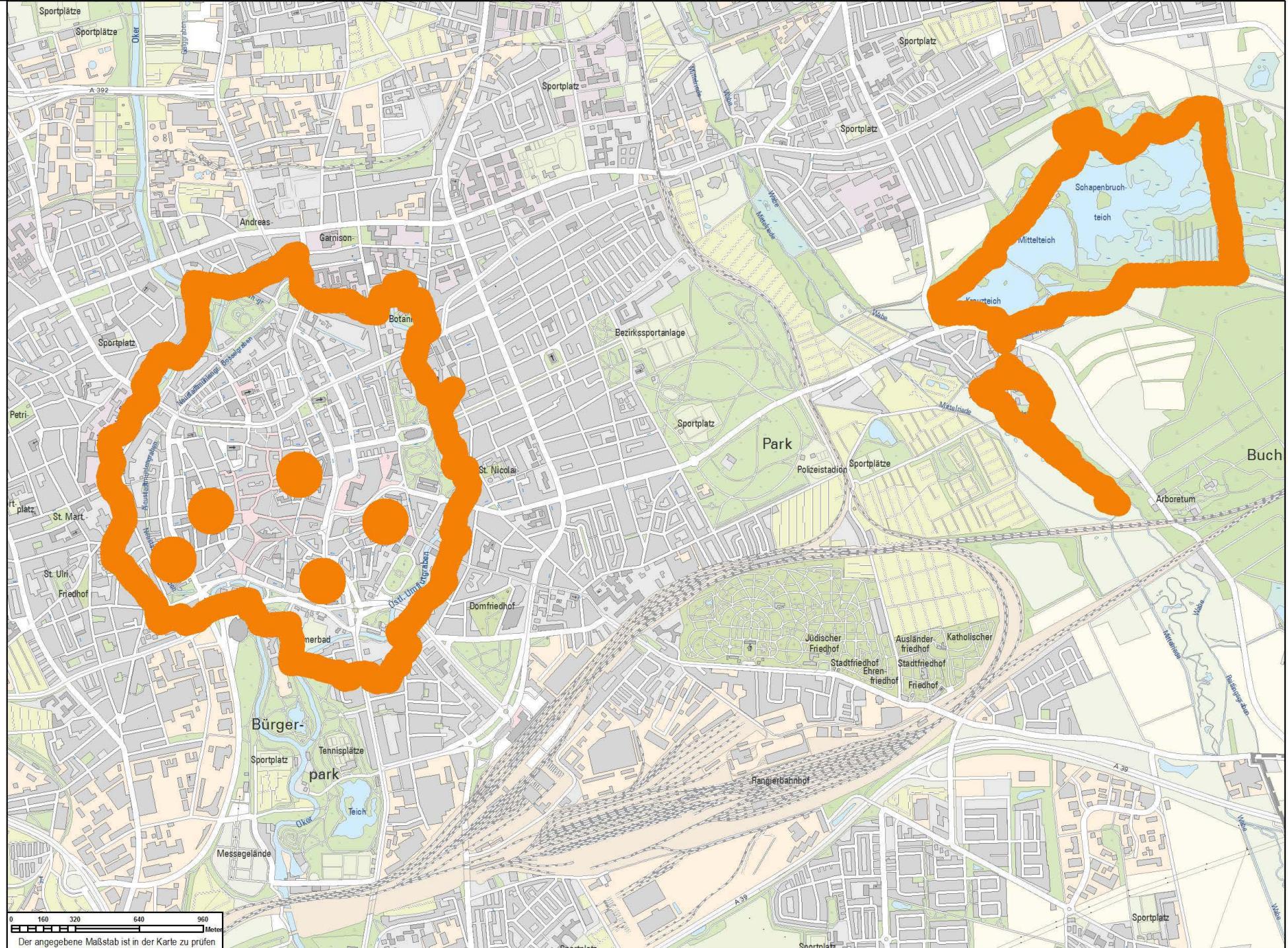
bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung nicht zulässig sind. Die Begründung für die Festlegung solch eines Vorranggebietes ist somit meistens auf multifunktionale Zielsetzungen, bspw. einer Gliederung von Siedlungskörpern oder der klimatisch bedingten Sicherung von kaltluftproduzierenden Freiflächen und wichtigen Frisch- und Kaltluftleitbahnen, zurückzuführen. Aus diesem Grund fällt die Dimensionierung der einzelnen Vorranggebietsflächen dieser Gebietskategorie vielfach groß aus und grenzt in der praktischen Anwendung zudem direkt an die Siedlungsräder bestehender Siedlungsbereiche. Da es sich um Zielfestlegungen handelt, die endabgewogen sind und keinerlei Siedlungsentwicklung innerhalb der Abgrenzungen zulassen, werden in diesen Gebieten jegliche Möglichkeiten auch einer maßvollen Siedlungserweiterung direkt ausgeschlossen.

Die Stadt Braunschweig empfindet eine solch großflächige und kategorische Beschneidung jeglicher Entwicklungsspielräume am direkten Siedlungsrand als Eingriff in die grundgesetzlich verankerte, kommunale Planungshoheit und erbittet sich in diesem Zusammenhang mehr eigene Entscheidungsspielräume.

Für eine bessere Lösung dieser Problematik an den bestehenden Siedlungsrändern schlägt die Stadt Braunschweig deshalb die zusätzliche Aufnahme eines abgestuften Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ als Grundsatz der Raumordnung vor. Mit einer solchen Differenzierungsmöglichkeit könnte für diese freiraumbezogene Festlegung insgesamt die Akzeptanz gestärkt und ein verbesserter planerischer Umgang erreicht werden. Mit einer abgestuften Festlegung als Vorbehaltsgebiet im unmittelbaren Siedlungsnahbereich verbliebe auf kommunaler Ebene im Einzelfall ein Abwägungsspielraum für eine moderate Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen. Die für die Freiraumfunktionen relevante Flächenkulisse würde gleichwohl in ihrer gesamten flächenhaften Ausdehnung sichtbar und raumordnerisch festgelegt werden.

#### **Anlagen zur Stellungnahme:**

- Stadtkafe mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)





242 von 311 in Zusammenstellung

## Anlage 2

**Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfes**

Die Änderungen betreffen vorrangig die Abschnitte 3 und 4 und umfassen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht grob zusammengefasst die folgenden Themenbereiche:

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
- Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
- Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
- Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).
- Anpassung und Ergänzung der Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

**Betreff:**

**Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<b>Datum:</b> 25.01.2022
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**Anlass

Im Arbeitskreis Regionalentwicklung beim Regionalverband Großraum Braunschweig wurde im Zusammenhang mit den Stellungnahmen des Regionalverbandes und der Verbandsglieder zur Änderung des LROP über das noch ungeklärte Thema „Zwischenlager-Standortsuche für die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ gesprochen. Auch der neue LROP-Entwurf enthält keinerlei Aussage zu der Thematik. Der Landkreis Wolfenbüttel hat daher die Bitte geäußert, in den Stellungnahmen des Regionalverbandes sowie aller Verbandsglieder aus Solidaritätsgründen einen Passus zu ergänzen, der das Land Niedersachsen auffordert, sich mit dem Thema auf Ebene der Raumordnung auseinanderzusetzen, da es mindestens überregionale, wenn nicht sogar länderübergreifende bis bundesweite Bedeutung habe.

Sachstand

Da dieses Thema die gesamte Region betrifft, haben sich die Verbandsglieder im Arbeitskreis Regionalentwicklung aus Gründen der Solidarität grundsätzlich dafür ausgesprochen, einen entsprechenden, regional grob abgestimmten Passus in ihre Stellungnahmen zum LROP-Entwurf aufzunehmen. Die Stadt Braunschweig wurde gebeten, ebenfalls zu prüfen, ob noch eine Möglichkeit bestehe, einen entsprechenden Passus in die bereits finalisierte gesamtstädtische Stellungnahme zu integrieren, so dass die Region mit der Forderung möglichst geschlossen zusammensteht.

Der Landkreis Wolfenbüttel und der Regionalverband haben zwei Textentwürfe als Muster zur Kenntnis und weiteren Verwendung übersandt, die nach den kommunalen Vorstellungen angepasst werden können.

Vorschlag für einen Passus zur Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Die Verwaltung hat die beiden Entwürfe zur Orientierung genutzt und daraus den folgenden Textvorschlag entwickelt, der auf Seite 7 der Stellungnahme ergänzt wurde:

### **„Ergänzender Hinweis zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“**

In die Schachtanlage Asse II wurden zwischen 1967 und 1978 ca. 126.000 Fässer mit überwiegend schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zu Forschungszwecken eingelagert.

Aufgrund der Instabilität des Bergwerks und des gesamten Höhenzuges Asse wurde 2013 mit der Aufnahme des § 57b in das Atomgesetz (sog. Lex Asse) die unverzügliche Stilllegung der Schachtanlage inklusive der Rückholung der darin gelagerten radioaktiven Abfälle bundesgesetzlich festgeschrieben. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium, hat den Rückholungsprozess begleitet und unterstützt. Es handelt sich somit um ein Projekt von nationaler Bedeutung und Tragweite.

Die landes- und bundesweite Bedeutung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II erfordert eine raumordnerische Auseinandersetzung der Landesplanung generell und speziell auf der Ebene des LROP mit der Thematik.“

Die Verwaltung empfiehlt eine Zustimmung zur Stellungnahme der Stadt Braunschweig in der um einen Passus zur Schachtanlage Asse II ergänzten Fassung, um sich gegenüber dem Land Niedersachsen mit dem Landkreis Wolfenbüttel solidarisch zu zeigen.

Leuer

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Braunschweig (inkl. Anhängen) im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 24.01.2022

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfs in der Fassung vom 17.01.2022 (siehe auch Ursprungsvorlage 22-17791)

Stadt Braunschweig

24.01.2022

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Anlage 1

**Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG**

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des LROP (Stand: Dez. 2021) nebst überarbeiteter Anlagen, zugehöriger Begründung und Umweltbericht im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG wie folgt Stellung:

**Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“, Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen**

Die Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Kulturelles Sachgut, HK (Historische Kulturlandschaft) wird von der Stadt Braunschweig begrüßt. Mit Stellungnahme vom 18.02.2021 hat die Stadt Braunschweig im ersten Beteiligungsverfahren darum gebeten, zu prüfen, ob drei kulturhistorisch wertvolle und schützenswerte Gebiete aus Braunschweig in die Liste der Kulturellen Sachgüter aufgenommen werden können. Die Liste wurde im überarbeiteten Entwurf erweitert. Bedauerlicherweise wurde jedoch keines der Gebiete aus Braunschweig ergänzend aufgenommen. Eine nachvollziehbare Begründung oder Abwägung zu dieser Entscheidung ist nicht bekannt. Aus diesem Grund hält die Stadt Braunschweig in diesem Punkt ihre Stellungnahme vom 18.02.2021 aufrecht und bittet erneut, um Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Stadtgebiete in das LROP. Eine exakte parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Kennzeichnung dieser Bereiche erscheint aufgrund des Maßstabs des LROP (M 1:500.000) nicht zielführend. Es wird daher eine eher abstrahierende Darstellung empfohlen. Eine genauere Kennzeichnung kann sich bei Bedarf im Weiteren nach den konkreten, rechtlich bestehenden Festsetzungen richten, die zu den Gebieten vorliegen.

Zwei Übersichtskarten mit Darstellung der ungefähren räumlichen Lage und Abgrenzung der drei Gebiete werden dieser Stellungnahme als Anlage 1 und 2 beigefügt:

- Anlage 1: Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Anlage 2: Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)

**Klosterbezirk Riddagshausen**

In einem Sumpfgebiet im Osten der Stadt Braunschweig wurde 1145 von Zisterziensermönchen der Abtei Amelungsborn ein Tochterkloster gegründet. 1147 wurde es päpstlich bestätigt. Die heutige Klosterkirche wurde 1275 geweiht. Das Kloster gewann rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Im Auftrag der Mönche wurden auch 28 Teiche u.a. zur Fischzucht angelegt, von denen heute noch 11 existieren.

Nach der Reformation wurde der Konvent als protestantische Klosterschule und Predigerseminar weitergeführt. Mit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster

eine landwirtschaftliche Domäne. Die Konventsgebäude verfielen und wurden abgebrochen. Die ehemalige Klosterkirche wurde erhalten und blieb auch von Kriegsschäden im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont. In den 1980er-Jahren wurde in der ehemaligen Domäne eine Managementschule eingerichtet.

Seit dem 19. Jahrhundert setzten sich Braunschweiger Persönlichkeiten insbesondere für den Erhalt der Teichgebiete in ihrer natürlichen Form ein. 1936 wurden diese zum Naturschutzgebiet erklärt und 1962 zum Europareservat erhoben. Sie werden teilweise heute noch bewirtschaftet und dienen wie historisch begründet der Fischwirtschaft.

Riddagshausen, sein Klosterbezirk und das angrenzende Naturschutzgebiet mit den Teichen sind in Braunschweig ein außerordentlich beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel.

Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klosterguts mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden.

Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass sich die flächenhafte Darstellung als Historische Kulturlandschaft (HK) insbesondere im Bereich der Klosterteiche (Kreuzteich, Mittelteich und Schapenbruchteich) mit der Schutzgebietsfläche „NSG BR1 Riddagshausen“ überschneidet und somit auch mit der Vorrangfläche für Natur- und Landschaft im LROP. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Überlagerung als unschädlich eingestuft, soweit daraus faktisch keine Widersprüche zu der geltenden NSG-Verordnung sowie den aktuellen Nutzungen entstehen.

### **Wallring**

Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen, ihn zurückzubauen. Teile wurden an wohlhabende Bürger als Grundstücke veräußert, andere zunächst als Weideland und zur Nutzholzanpflanzung genutzt. Zwischen 1802 und 1831 folgte dann unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krahe die Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neu geschaffene Torhäuser an den Stadteingängen. Parallele Gräben wurden zum Teil verfüllt, die winklig verlaufende Okerumflut blieb erhalten.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vor-

handen und kann mit seiner weitgehend erhaltenen Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen. Dem Bereich kommt heute eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum für das innerstädtische Gebiet zu. Für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger hat er zudem einen hohen Wert als innerstädtisches Freizeit- und Naherholungsangebot und als Radverkehrsverbindung, den es zu schützen und zu erhalten gilt.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig.

Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen, sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u.a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des gesamten 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen.

Straßenneugestaltungen, die den Bereich des Wallrings tangieren oder kreuzen, werden seit Jahrzehnten immer auch genutzt, um den historischen Charakter gemäß der Kraheschen Wallringplanung zu verdeutlichen.

Zwischen 2011 und 2015 wurden mit den neu aufgestellten Bebauungsplänen IN 215, IN 234 und IN 235 etwa 90% des Wallrings bauleitplanerisch erfasst und mit weitgehenden örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen, kulturellen, baukünstlerischen und ökologischen Bedeutung belegt. Für den verbliebenen, bislang nicht bauleitplanerisch geregelten Abschnitt im Süden des Wallrings, der unter anderem durch den Standort des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs, aber auch durch eine auf Peter Joseph Krahe zurückgehende Parkanlage und bedeutende Villen aus dem 19. Jahrhundert geprägt ist, sind verschiedene Planungen eingeleitet, die auf eine Verbesserung des Wallringcharakters hinziehen.

Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz festgelegten Denkmale und Denkmalgruppen vollzogen werden.

### Traditionsinseln

In der Wiederaufbaudiskussion nach dem Zweiten Weltkrieg wurde (nicht nur in Braunschweig) geplant, im Sinne einer Erinnerung an die Vorkriegssituation historisch besonders bedeutende Bereiche wiederherzustellen, und von der Zerstörung verschonte Quartiere zu erhalten. Dafür wurden beschädigte Baudenkmale vornehmlich in ihrem Äußeren rekonstruiert, sowie anderweitige historischen Bausubstanz hinzugefügt und angepasste Neubauarchitektur ergänzt. In Braunschweig prägte sich dafür der Begriff *Traditionsinseln* ein. Gemeint war damit auch die bewusste Abgrenzung dieser komprimierten Denkmalbestände gegenüber der in modernem Stil aufzubauenden, übrigen Innenstadt.

Fünf Traditionsinseln mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen und jeweils einer dazugehörenden Stadtkirche, wurden benannt:

- Burgplatz mit Dom St. Blasii
- Altstadtmarkt mit St. Martini
- Magniviertel mit St. Magni
- Ägidienviertel mit St. Ägidien
- Michaelisviertel mit St. Michaelis

Die ausgesuchten Bereiche wurden in der Folge stadtplanerisch mit besonderem Augenmerk behandelt und gestaltet.

1963 wurden die fünf Traditioninseln als schutzwürdig in die damalige Braunschweiger Denkmalschutzsatzung übernommen. Im heutigen Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie durch eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden und eingetragenen Denkmalgruppen identifizierbar, so dass im Weiteren auch eine Eingrenzung vorgenommen werden kann.

Sollte dem Wunsch der Stadt Braunschweig auch im erneuten Beteiligungsverfahren nicht entsprochen werden, bittet die Stadt Braunschweig um Darlegung der Gründe, warum eine Aufnahme in das LROP nicht analog zu den bereits aufgenommenen historischen Sachgütern HK 49 (Loccumer Klosterlandschaft), HK 70 (Niemetal mit Kloster Burfelde) sowie HK 104 ff. (Historische Altstädte z.T. mit Wallanlagen Lüneburg, Celle, Wolfenbüttel, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Duderstadt, Einbeck) erfolgen kann.

### **Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“**

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch kritisch gesehen, dass die mit der Festlegung der Vorranggebiete Wald in Abschnitt 4.2.1 explizit benannten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (v.a. auch historisch alte Waldstandorte) aus dem ersten Beteiligungsentwurf und die explizite Nennung von Ausnahmeregelungen der Waldumwandlung in diesen Gebieten auf Ebene des LROP zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen herausgenommen wurden. Daher wird die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in Wald empfohlen (siehe Hinweis zu Abschnitt 4.2.1), um besonders schützenswerte Waldbereiche vorbeugend als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen auszunehmen. Es wird dazu auch auf die besonderen Anforderungen der waldrechtlichen Kompensation und die Problematik der Bereitstellung von nach Lage und Größe geeigneten Kompensationsflächen hingewiesen.

### **Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“**

Die Stadt Braunschweig begrüßt, dass im überarbeiteten LROP-Entwurf entgegen der allgemeinen Planungsabsichten aus dem Jahr 2019 weiterhin auf die Festlegung der beiden Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der Zeichnerischen Darstellung verzichtet wurde.

Äußerst positiv bewertet wird, dass die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig im vorliegenden Beteiligungsentwurf ebenfalls angepasst wurden. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt.

### **Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“**

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Braunschweig die mit dieser Änderung des LROP aufgenommene Möglichkeit der raumordnerischen Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgebrachten Empfehlung aus

der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsentwurf vom 18.02.2021 wurde jedoch nicht entsprochen. Es wird daher erneut empfohlen, die gesamte Strecke bis (derzeit) Harvesse in die Vorranggebietsfestlegung des LROP sowohl in der Zeichnerischen als auch in der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen und nicht an der Stadtgrenze von Braunschweig abreißen zu lassen (vgl. auch Aufnahme der NE-Bahn im Bereich Salzgitter). Positiv bewertet wird zudem, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig RAUA mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll.

Es wird erneut darum gebeten, die folgende Eisenbahnstrecke für eine potenzielle Reaktivierung/Neubau als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ebenfalls aufzunehmen: Schöppenstedt – (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) – Schöningen – Büddenstedt – Helmstedt. Mit dieser Strecke wird auch die Umlandverbindung im SPNV zwischen Braunschweig und der Region gestärkt mit dem Ziel, mehr Fahrgäste für den SPNV zu gewinnen.

Weiter wird wiederholt darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen, da der Hafen (analog Hafen Salzgitter) als Umschlag für den Kombinierten Verkehr dient und hier sogar trimodal angebunden ist.

Mit großem Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z.B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig erneut nicht in die Überarbeitung des LROP aufgenommen wurde. Die Aufnahme und der damit zusammenhängende Ausbau dieser wichtigen Eisenbahnstrecke hätte nicht zuletzt große Bedeutung für den überregionalen Güterverkehr und wurde von Seiten der Stadt Braunschweig in zahlreichen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach vorgeschlagen und eingefordert. Die Stadt Braunschweig hält diese Forderung aus ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 mit der vorliegenden Stellungnahme aufrecht und verknüpft sie weiterhin mit einer Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg.

Im Beteiligungsverfahren 2015 lautete die Erläuterung zu dieser Forderung in der Abwägung, dass zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt wurde, das in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern wurde von Seiten des Landes damals kein Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum gesehen. Den Argumenten der Stadt im Hinblick auf die Hafenhinterlandanbindung und der besseren Erreichbarkeit der Region im Schienennetz wurde somit nicht gefolgt.

Die Stadt Braunschweig bewertet diese Einschätzung dahingehend, dass die im Dialogforum Schiene Nord gefundene Lösung nicht die schienengebundenen Belange der Stadt und Region Braunschweig berücksichtigt. Diese Belange des Oberzentrums und der Region Braunschweig stellen aus Sicht der Stadt Braunschweig sehr wohl einen Anlass für eine zusätzliche Trasse dar. Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans macht zudem deutlich, dass auch mit Realisierung der Hafenhinterlandanbindung Alpha E der bestehende Engpass auf der Bahnstrecke Braunschweig-Hannover nicht beseitigt werden kann. Dort würde im Zielnetz des Bundesverkehrswegeplanes der dann bundesweit längste Engpass im Schienennetz verbleiben. (Entwurf BVWP März 2016, Abbildung 8, Engpassanalyse Schiene – Zielnetz).

Die Forderung nach einer zusätzlichen Hafenhinterlandverbindung begründet die Stadt Braunschweig folgendermaßen:

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen. Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen (- Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke. Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife weiter gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig dezidiert, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten. Sollte dieser Forderung abermals nicht entsprochen werden, bitten wir um eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe.

#### **Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“**

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch.

Die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen nicht nur für die Windenergie, sondern mit der Überarbeitung auch für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte bzw. Gebäudeflächen einerseits und Freiflächen andererseits wird unterstützt. In dem Zusammenhang wird begrüßt, dass vorrangig versiegelte und bebaute Flächen für die Erzeugung von Solarstrom genutzt werden sollen. Um die Vorteile und Zusatzfunktionen multifunktionaler Lärmschutzwände, wie die solare Stromerzeugung, die Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms und die Luftreinigung, effektiv nutzen zu können, sollte das Land Niedersachsen darauf hinwirken, dass das Fernstraßenbundesamt als neue Aufsichtsbehörde bundesweit schnellstmöglich Optionen eröffnet, um Lärmschutzwände z.B. an Bundesfernstraßen mit Photovoltaikanlagen versehen zu können.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist es sachgerecht bzw. nützlich, dass Vorbehaltsgesiedte für die Landwirtschaft bei der Frage einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Anpassung des ersten Entwurfes nun als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung

zugänglich sind und ebenfalls eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte, die zur besseren Vereinbarkeit von Standortentscheidungen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen mit den landwirtschaftlichen sowie stadt- und landschaftsplanerischen Belangen auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet und in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden sollen, wird vor dem Hintergrund als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt.

Waldflächen haben eine besondere klimapolitische Bedeutung, so dass Vorranggebiete Wald mit der aktuellen Änderung Einzug in das LROP gefunden haben (siehe auch die Anmerkungen zum Abschnitt 3.2.1). Ergänzend zu den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme im Abschnitt 3.2.1, in denen kritisch die Herausnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Wald und anderen Schutzgebieten angemerkt wurde, wird angeregt, zumindest dem Satz 9 unter Ziffer 02 auf Ebene des LROP ein stärkeres Gewicht zu verleihen und dabei auch die vielfältige Erholungsfunktion vieler Waldgebiete, die Beeinträchtigung bzw. Gefahren von Windenergieanlagen für die Erholungsnutzung und viele Arten der Fauna sowie die Wirkungen auf bislang intakte bzw. harmonische Landschaftsbilder ausreichend zu berücksichtigen. Fehlende Vorgaben und Einschränkungen auf Landesebene für wertvolle Waldflächen mit besonderem Schutzstatus bzw. besonderen Waldfunktionen verlagern die (Abwägungs-) Entscheidung zur planerischen Sicherung raumbedeutsamer Gebiete für die Nutzung der Erneuerbaren Energien allein auf die regionale Ebene, so dass dort mehr als nur eine konkretisierende Standortsteuerung für diese Anlagen erforderlich wird, was vielfach intensive (naturschutzrechtliche) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen verlangt. Die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, sind im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen worden. Daher wird angeregt, auch auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen erneut einzuführen. Die Errichtung von Anlagen zur Erneuerbaren Energieerzeugung sollte wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes zumindest in Überlagerungsbereichen mit Vorranggebieten Wald, Biotopverbund und Natura 2000 ausgeschlossen werden.

#### **Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“**

Bei den in den Ziffern 06 und 07 festgelegten Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen in Höhe von 400 bzw. 200 m sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, wie z.B. elektromagnetische Felder, Stäube, Schatten-/ Eiswurf oder Fallhöhen von Masten, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

#### **Ergänzender Hinweis zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“**

In die Schachtanlage Asse II wurden zwischen 1967 und 1978 ca. 126.000 Fässer mit überwiegend schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zu Forschungszwecken eingelagert.

Aufgrund der Instabilität des Bergwerks und des gesamten Höhenzuges Asse wurde 2013 mit der Aufnahme des § 57b in das Atomgesetz (sog. Lex Asse) die unverzügliche Stilllegung der Schachtanlage inklusive der Rückholung der darin gelagerten radioaktiven Abfälle bundesrechtlich festgeschrieben. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium, hat den Rückholungsprozess begleitet und unterstützt. Es handelt sich somit um ein Projekt von nationaler Bedeutung und Tragweite.

Die landes- und bundesweite Bedeutung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II erfordert eine raumordnerische Auseinandersetzung der Landesplanung generell und speziell auf der Ebene des LROP mit der Thematik.

## **Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)**

### **Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 18.02.2021 ein neues Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ einzuführen, nicht gefolgt wurde. Die damalige Stellungnahme wird in diesem Punkt weiter aufrechterhalten:

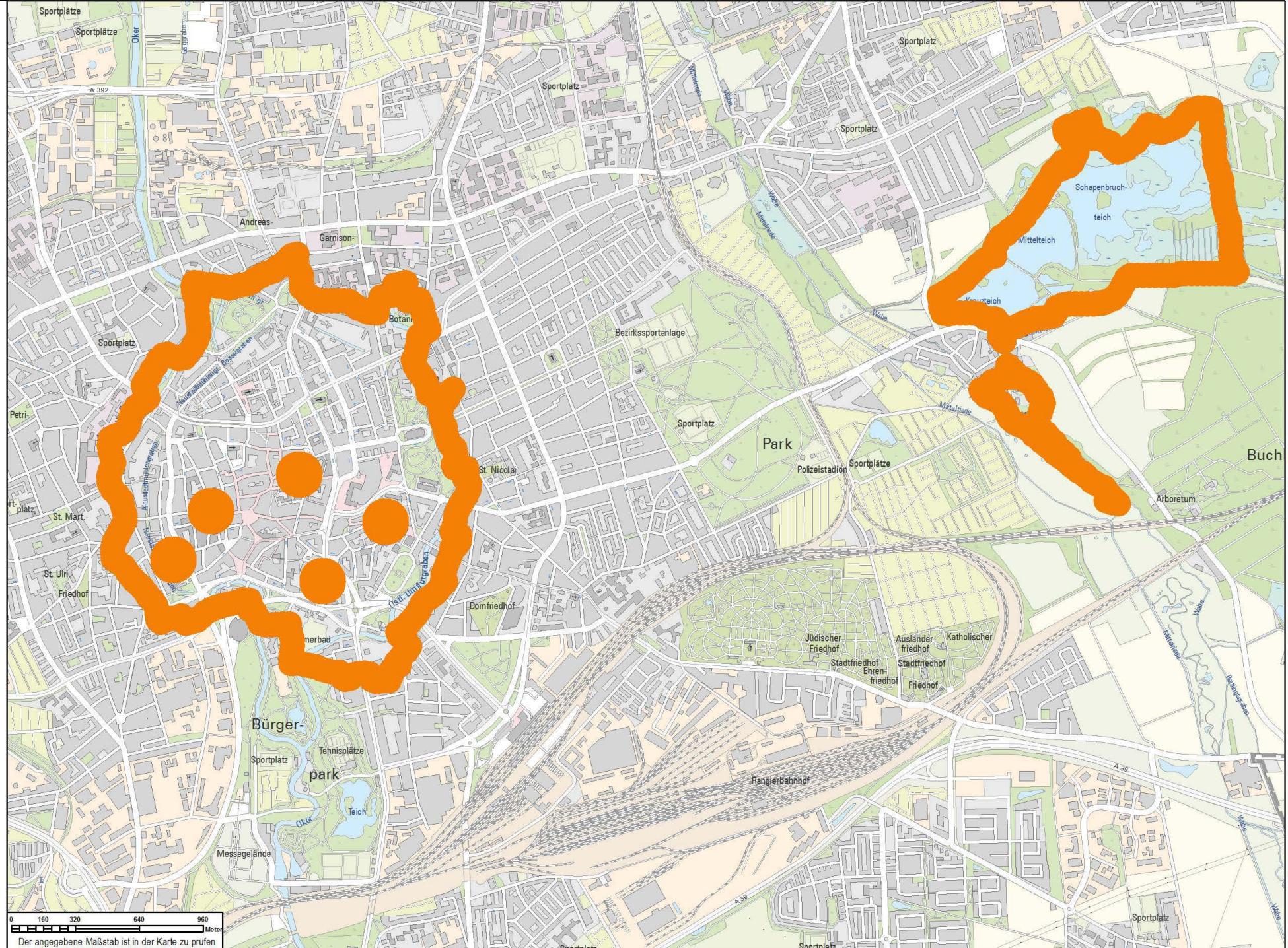
Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird angeregt zu prüfen, ob die sachgerechte Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ möglich ist. Das bestehende Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ bezieht sich auf die Strukturierung des Gefüges von Freiraum- und Siedlungsbereichen und verfolgt einen querschnittsorientierten Ansatz, der komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung steht, da innerhalb der Vorranggebiete Freiraumfunktionen bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung nicht zulässig sind. Die Begründung für die Festlegung solch eines Vorranggebietes ist somit meistens auf multifunktionale Zielsetzungen, bspw. einer Gliederung von Siedlungskörpern oder der klimatisch bedingten Sicherung von kaltluftproduzierenden Freiflächen und wichtigen Frisch- und Kaltluftleitbahnen, zurückzuführen. Aus diesem Grund fällt die Dimensionierung der einzelnen Vorranggebietsflächen dieser Gebietskategorie vielfach groß aus und grenzt in der praktischen Anwendung zudem direkt an die Siedlungsränder bestehender Siedlungsbereiche. Da es sich um Zielfestlegungen handelt, die endabgewogen sind und keinerlei Siedlungsentwicklung innerhalb der Abgrenzungen zulassen, werden in diesen Gebieten jegliche Möglichkeiten auch einer maßvollen Siedlungserweiterung direkt ausgeschlossen.

Die Stadt Braunschweig empfindet eine solch großflächige und kategorische Beschneidung jeglicher Entwicklungsspielräume am direkten Siedlungsrand als Eingriff in die grundgesetzlich verankerte, kommunale Planungshoheit und erbittet sich in diesem Zusammenhang mehr eigene Entscheidungsspielräume.

Für eine bessere Lösung dieser Problematik an den bestehenden Siedlungsrändern schlägt die Stadt Braunschweig deshalb die zusätzliche Aufnahme eines abgestuften Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ als Grundsatz der Raumordnung vor. Mit einer solchen Differenzierungsmöglichkeit könnte für diese freiraumbezogene Festlegung insgesamt die Akzeptanz gestärkt und ein verbesserter planerischer Umgang erreicht werden. Mit einer abgestuften Festlegung als Vorbehaltsgebiet im unmittelbaren Siedlungsnahbereich verbliebe auf kommunaler Ebene im Einzelfall ein Abwägungsspielraum für eine moderate Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen. Die für die Freiraumfunktionen relevante Flächenkulisse würde gleichwohl in ihrer gesamten flächenhaften Ausdehnung sichtbar und raumordnerisch festgelegt werden.

### **Anlagen zur Stellungnahme:**

- Stadtkafe mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)





255 von 311 in Zusammenstellung

## Anlage 2

**Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfes**

Die Änderungen betreffen vorrangig die Abschnitte 3 und 4 und umfassen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht grob zusammengefasst die folgenden Themenbereiche:

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
- Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
- Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
- Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).
- Anpassung und Ergänzung der Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

**Betreff:****Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung****Organisationseinheit:**

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

**Datum:**

19.01.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt Leitlinien und ein Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung zu erarbeiten. Dem im Konzept (Anlage 1) vorgeschlagenem Vorgehen wird zugestimmt.

Der Geschäftsordnung für den Arbeitskreis "Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung" (Anlage 2) wird zugestimmt.

Nach Abschluss der im Konzept vorgesehenen Arbeitsphase 1 werden die Leitlinien dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Nach Abschluss der nachfolgenden Arbeitsphase 2 wird das Grundsatzkonzept dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

**Sachverhalt:**

Ziel der Maßnahme ist die Erstellung eines Grundsatzkonzeptes für Einwohnerbeteiligung für die Verwaltung. Politikerinnen und Politiker wünschen regelmäßig eine „intensive Beteiligung“, worunter von den verschiedenen Fraktionen sehr unterschiedliche Beteiligungsformen und Mitbestimmungsrechte verstanden werden. Auch in der Verwaltung gibt es keine Arbeitshilfen, für welche Projekte welche Methoden der Bürgerbeteiligung mit welchem Aufwand durchgeführt werden sollen. Schlussendlich soll auch den Bürgerinnen und Bürgern mehr Transparenz gegeben werden, für welche Maßnahmen ihre Einbeziehung in welchem Rahmen erfolgen kann. Hier soll das Grundsatzkonzept Klarheit schaffen und zugleich Rat und Verwaltung die Aufwände (personelle und finanzielle Ressourcen sowie Zeiträume für Beteiligungsverfahren) aufzeigen.

Die „Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern“ ist eine ISEK-Maßnahme. Die Federführung für das Projekt liegt im Referat 0120. Leitlinien und Beteiligungsstandards wurden bereits in vielen Kommunen deutschlandweit entwickelt, deren Erfahrungen sollen in Braunschweig berücksichtigt werden. Das Referat nimmt in 2022 begleitend teil am Difu-Projekt "Strukturierte Beteiligung - wie gelingt's?" und steht hierüber im Erfahrungsaustausch mit anderen Verwaltungen.

Das Konzeptpapier beschreibt Ziele und Vorgehen zur Erarbeitung von „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“ (Anlage 1).

Die Geschäftsordnung dient zur Regelung der Zusammenarbeit in einem Arbeitskreis von Einwohnerinnen und Einwohnern, Politikerinnen und Politikern sowie Verwaltungsmitarbeitenden (Anlage 2).

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

## Anlage 1:

### Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung

#### Hintergrund

Ziel der Maßnahme ist die Erstellung eines Grundsatzkonzeptes für Einwohnerbeteiligung der Stadt Braunschweig. Politikerinnen und Politiker wünschen regelmäßig eine „intensive Beteiligung“, worunter von den verschiedenen Fraktionen sehr unterschiedliche Beteiligungsformen und Mitbestimmungsrechte verstanden werden. Auch in der Verwaltung gibt es keine Arbeitshilfen, für welche Projekte welche Methoden der Bürgerbeteiligung mit welchem Aufwand durchgeführt werden sollen. Hier soll das Grundsatzkonzept Klarheit schaffen und zugleich Rat und Verwaltung die Aufwände (personelle und finanzielle Ressourcen sowie Zeiträume für Beteiligungsverfahren) aufzeigen.

Das Rahmenprojekt 10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement des ISEK beinhaltet die Maßnahme „Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern“. Das ISEK definiert Beteiligung als einen Prozess des sich Engagierens und für die Stadtentwicklung in Verantwortung treten und beschreibt folgende Arbeitsaufträge:

1. Leitlinien und Standards zur Beteiligung erarbeiten und ein Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung erstellen
2. Beteiligung über gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus
3. Frühzeitige Beteiligung auch für Handlungskonzepte, nicht nur für Projekte der Stadt- und Verkehrsplanung
4. Standards für die frühzeitige Beteiligung, ein Pool an Formaten, Beratungsangebote für Verwaltungseinheiten, Monitoring an zentraler Stelle einrichten
5. Arbeitskreis "Beteiligung für alle" einrichten, dieser entwickelt Beteiligungsformate und bietet Beratungen für Braunschweigerinnen und Braunschweiger an
6. Evaluation und Weiterentwicklung von Formaten durch den Arbeitskreis Beteiligung
7. Möglichst viele Menschen erreichen, zielgruppenspezifische Ansprache, Evaluierung bestehender Formate

Natürlich setzt die Verwaltung bei der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger nicht bei Null an. Vielfältige, allerdings nicht aus Leitlinien abgeleitete Beteiligungsprozesse wurden und werden vorbereitet und durchgeführt.

#### Welche Form von Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohnern ist gemeint?

Bei der im ISEK geforderten „Beteiligung über gesetzliche Beteiligungsverfahren hinaus“ geht es um die dialogorientierte Einbeziehung von Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Entwicklung von Konzepten, geplanten Projekten oder Maßnahmen. Dies wird gemeinhin als **informelle** Einwohner- oder Bürgerbeteiligung bezeichnet. Wobei die Begriffe „Einwohner“ und „Bürger“ hierbei Synonym verwendet werden, obwohl rechtliche Unterschiede bestehen. „Bürgerbeteiligung“ hat sich als Begriff für die Beteiligung aller Einwohnerinnen und Einwohnern etabliert.

Gute und rechtzeitige Einwohnerinformation und die Erörterung von Projekten auf Einwohnergemeinschaften nach §85(5) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOMVG) oder §8 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig (HSBS) ist ein demokratieförderndes Element unserer kommunalen Verfassung. Für die Ausgestaltung hat jede Kommune Handlungsspielräume, der Umfang der Beteiligung und Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner kann je nach Projekt unterschiedlich ausgestaltet werden.

Informelle Bürgerbeteiligung ist keine „Mitbestimmung“, sondern sie begleitet einen Prozess zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen, die am Ende von den mit dem Mandat zur Entscheidung ausgestatteten gewählten Mitgliedern der Vertretung (Rat oder Ratsgremien) getroffen werden.

In Abgrenzung dazu wird unter **formeller oder auch förmlicher** Bürgerbeteiligung die gesetzlich vorgeschriebene oder geregelte Einbeziehung von Bürgern und Bürgerinnen verstanden, wie sie z. B. in §3 und §4a im Baugesetzbuch (BauGB) sowie in einschlägigen Gesetzen zu Planfeststellungsverfahren, Linienbestimmungsverfahren von Verkehrs- oder Leitungstrassen etc. enthalten sind. Diese formellen Beteiligungsverfahren werden oft durch informelle Beteiligungsverfahren ergänzt, die individuell ausgestaltet werden können.

#### Ziele für Einwohnerbeteiligung

Ein Grundsatzkonzept ermöglicht der Stadtverwaltung Braunschweig passgenauer zwischen hohen Anforderungen an Qualität und Quantität der Beteiligung sowie limitierten personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu agieren. Dazu braucht es ein zuverlässiges Regelwerk auf das sowohl Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als auch die Politik zurückgreifen können, wenn sie vor der Entscheidung über die Ausgestaltung von Bürgerbeteiligungsverfahren stehen. Das Regelwerk macht aber auch Einwohnerinnen und Einwohnern transparent, in welchen Verfahren und Projekten sie in welchem Umfang beteiligt werden und auf welche Form von Mitsprache sie sich in den Verfahren verlassen können.

#### Erarbeitung des Grundsatzkonzeptes

Die Federführung für die Erarbeitung des Grundsatzkonzeptes liegt im Referat 0120. Das Grundsatzkonzept soll in drei aufeinander folgenden Phasen erarbeitet werden:

Phase 1	Leitlinien Einwohnerbeteiligung: Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsan- spruchs und Ziele für die Einwohnerbeteiligung durch die Stadt Braunschweig
Phase 2	Grundsatzkonzept: Umsetzung der Leitlinien in konkrete Regeln und Verwal- tungsverfahren bspw. zu Entscheidungsprozessen bei sowie Art, Umfang und Durchführung von Beteiligungsverfahren
Phase 3	Implementierung: Umsetzung des Konzeptes innerhalb der Verwaltung

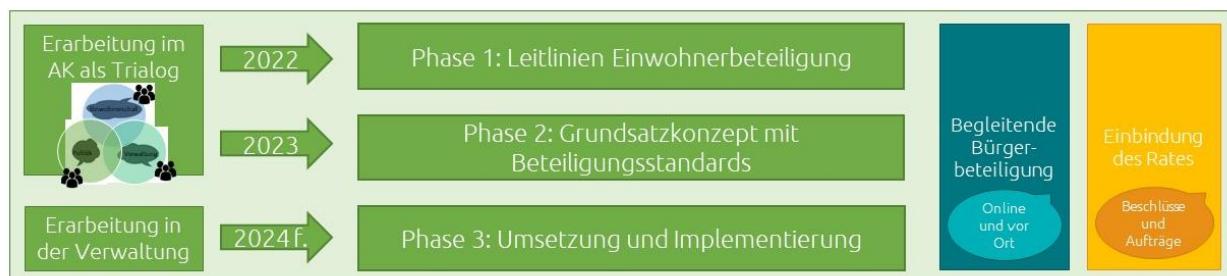


Abbildung 1: Projektübersicht - Erarbeitung eines Grundsatzkonzeptes Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern

Für die Durchführung der Phasen 1 und 2 wird ein Arbeitskreis (AK) eingerichtet der im Triagol die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien und des Grundsatzkonzeptes diskutiert und berät. Der AK setzt sich zusammen aus:

- 8 Mitglieder der Politik (jede im Rat vertretene Fraktion bzw. Gruppe ein Mitglied)
- 10 Mitgliedern der Einwohnerschaft
  - acht Teilnehmende bewerben sich auf Plätze, die nach Geschlecht und Alter ausgelost werden
  - eine Vertretung des Behindertenbeirates
  - eine Vertretung benannt durch den Ausschuss für Integration und Vielfalt

- 10 Mitgliedern aus der Verwaltung
  - acht Teilnehmende aus FB/Ref. in denen häufig beteiligt wird
  - Vertreterin des Gleichstellungsreferates (Ref. 0150)
  - Vertreter/in der Kinder- und Jugendbeteiligung (FB 51)
- 1 Vorsitz Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung

Begleitend wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch Ref. 0120 vorbereitet und durchgeführt und die Ergebnisse dem AK zur Berücksichtigung in der Diskussion vorgelegt. Inwieweit der Arbeitskreis im Rahmen der Implementierung und Evaluation in dieser oder einer anderen Form weiterbesteht, soll in Phase 2 thematisiert werden.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Einwohnerinnen und Einwohner können sich auf acht Losplätze im AK bewerben. Begleitend zum AK wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Diese setzt sich zusammen zum einen aus öffentlichen Veranstaltungen sowie Onlinebeteiligung zu bestimmtem Zeitraum bei denen die ISEK-Maßnahme und seine Zwischenergebnisse vorgestellt werden und die Einwohnerschaft eigene Vorstellungen zu Einwohnerbeteiligung äußern und ein Feedback geben kann. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit werden dem AK zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

#### Zeitplan

Zeitpunkt	Meilensteine
<b>02/2022</b>	<b>Ratsbeschluss zur Aufstellung eines Grundsatzkonzepts zur Einwohnerbeteiligung</b>
02/2022	Start Phase I: Erarbeitung von Leitlinien und Einberufung eines AK „Grundsatzkonzept Einwohnerbeteiligung“
02/2022 – 05/2022	Ausschreibung und Vergabe einer externen Moderation und Prozessbegleitung für Phase I sowie optional für Phase II
05/2022	Öffentliche Auftaktveranstaltung
06/2022	Auswahl der Mitglieder des AK
07/2022 – 12/2022	erste Arbeitsphase des AK: Erarbeitung von Leitlinien
11/2022	Onlinebeteiligung zu Leitlinien (Zwischenergebnis)
12/2022	Überarbeitung Leitlinien
<b>02/2023</b>	<b>Ratsbeschluss der Leitlinien</b>
03/2023 – 09/2023	Start der Phase II: zweite Arbeitsphase des AK: Erarbeitung Grundsatzkonzept mit Handlungsempfehlungen und Standards zur Umsetzung
06/2023 – 07/2023	öffentliche Vorstellung Entwurf Grundsatzkonzept anschließend Onlinebeteiligung
08/2023 – 10/2023	Überarbeitung und Finalisierung Grundsatzkonzept
<b>11/2023</b>	<b>Ratsbeschluss Grundsatzkonzept mit Maßnahmen/ Standards/ Handlungsempfehlungen und Ratsauftrag für Phase III</b>
> 01/2024	Phase III: Implementierung

gez.  
Walther

## Anlage 2

### Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“

#### Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder des Arbeitskreises (AK) „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“. Sie wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2022 beschlossen.

Ziel des AK ist es Leitlinien und ein Grundsatzkonzept zu entwickeln, welches die Beteiligung und Mitsprache von Einwohnerinnen und Einwohnern an Projekten der Stadt Braunschweig regelt. Der AK wird für den Prozess zur Aufstellung eines „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“ eingerichtet und nach Beschluss eines Grundsatzkonzeptes aufgelöst.

#### Mitglieder und Besetzung des Arbeitskreises

Der AK wird als Trialog aus zehn Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnerschaft, acht der Ratspolitik (je Fraktion oder Gruppe ein Mitglied) und zehn Mitgliedern der Verwaltung zusammengesetzt. Die Besetzung des AK erfolgt nach festgelegten Regeln.

Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern nehmen Moderatoren und Organisatoren an dem AK teil.

Der Prozess wird vom Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung der Verwaltung verantwortet. Das Referat übernimmt daher den Vorsitz des AK. Der AK wird durch eine fachlich fundierte externe Beratung und Moderation für Prozess und Konzeption begleitet, die vom Referat beauftragt und koordiniert wird.

<b>Gruppe</b>	<b>Besetzungsverfahren</b>	<b>Mitglieder</b>
Ratspolitik	Jede im Rat vertretene Fraktion bzw. Gruppe entsendet eine Person, welche deren Interessen vertritt und sich inhaltlich einbringt.	Je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen
Einwohnerschaft	<p>Die Einwohnerschaft wird mit 10 Personen vertreten.</p> <p>Davon sind gesetzt: jeweils ein Mitglied des Behindertenbeirats und eine vom Ausschuss für Integration und Vielfalt benannte Person.</p> <p>Die weiteren Plätze werden unter Bewerber/innen verlost. Dabei wird berücksichtigt, dass die vier Hauptaltersgruppen (unter 25, 25-44, 45-64, 65 und älter) sowie Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind. Anstelle einer männlichen oder weiblichen Person kann auch eine Person gelöst werden, die sich als „divers“ - also keinem Geschlecht zugeordnet - definiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Behindertenbeirats</li> <li>• Vertretung Ausschuss für Integration und Vielfalt</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 65+, weiblich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 65+, männlich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 45-64, weiblich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 45-64-49, männlich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 25-44, weiblich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 25-44, männlich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 16-24, weiblich oder divers</li> <li>• Losplatz Altersgruppe 16-24, männlich oder divers</li> </ul>

Verwaltung	Die Zahl ihrer Vertreter/innen entspricht der Zahl der Einwohner/innen. Davon sind gesetzt: jeweils eine Person aus dem Gleichstellungsreferat und von der Kinder- und Jugendbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichstellungsreferat</li> <li>• Kinder- und Jugendbeteiligung</li> <li>• sowie (zentrale) Mitarbeitende aus acht Fachbereichen oder Referaten in denen häufig beteiligt wird.</li> </ul>
Vorsitz	Vertreter des Referates Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung	

#### Auswahl der Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Besetzung des AK mit Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt per Bewerbung auf einen der oben genannten Losplätze. Alle Einwohnerinnen und Einwohnern Braunschweigs (Hauptwohnsitz) die mindestens 16 Jahre alt sind (Berechtigung zur Teilnahme an Kommunalwahlen) und die ein Interesse an der Mitwirkung haben, dürfen sich um einen Platz bewerben. Ausgenommen von der Wahl sind Personen, die ein kommunalpolitisches Mandat als Rats- oder Bezirksratsmitglied haben sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften. Das Verfahren wird über die Website, die sozialen Medien und die Medien bekannt gegeben. Vergeben werden die Plätze nach dem Losverfahren.

Auch Mitglieder von in Initiativen, Vereinen oder Verbänden organisierten Einwohnerinnen und Einwohner dürfen sich auf einen Platz in dem AK bewerben. Außerdem können sie über die öffentlichen Beteiligungsmöglichkeiten ihre Anliegen an den AK formulieren, so wie alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner auch. Initiativen, Vereine und Verbände sind keine gewählten Repräsentanten der Einwohnerschaft und haben keinen öffentlichen Auftrag in diesem Themengebiet, es wird Ihnen daher keine Sonderrolle in diesem Prozess zugesprochen.

Die Ausnahme bilden in der Beteiligung bisher explizit unterrepräsentierte Gruppen. Daher werden je ein Platz an ein Mitglied des Behindertenbeirates und eine vom Ausschuss für Integration und Vielfalt benannte Vertretung vergeben.

Die Losung erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte im Beisein von mindestens drei von den Fraktionen und Gruppen im Rat benannten Vertreterinnen und Vertretern. Gelost wird jeweils das Mitglied für den AK und eine Stellvertretung für die genannten Altersgruppen.

Für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass eine geloste Person dauerhaft nicht mehr an dem AK teilnehmen kann (z.B. aufgrund von Umzug, Krankheit, etc.), übernimmt die geloste Stellvertretung die Aufgabe.

#### Aufgaben des AK

Aufgabe des AK ist es, für das Themenfeld Einwohnerbeteiligung in einem ersten Schritt Leitlinien zu entwickeln, in denen:

1. Ein gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung für Projekte, die durch die Stadtverwaltung Braunschweig initiiert werden, festgelegt wird (Definition).
2. Die Qualitätskriterien und Ziele für Bürgerbeteiligung der Stadt Braunschweig definiert werden.

Diese Leitlinien werden dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Als zweiter Schritt werden aus den Leitlinien Standards sowie eine Auswahl von Formaten und Methoden für die Beteiligung in Braunschweig entwickelt und in einem Grundsatzkonzept festgehalten.

Dieses Grundsatzkonzept wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt und anschließend von der Verwaltung umgesetzt.

Das Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung organisiert die Arbeitskreissitzungen, lädt ein und ist für den Ablauf der Sitzungen und den Prozess verantwortlich. Sie kann den AK fachlich beraten sowie ggf. weitere Ressourcen für bspw. fachlichen Input zur Verfügung stellen.

Die externe Moderation hat die Aufgabe die Organisation zu unterstützen, die Sitzungen zu leiten und zu dokumentieren, sowie ebenfalls den AK fachlich zu beraten.

### Mitwirkung im AK und Entscheidungsfindung

Alle Mitglieder des AK haben gleichberechtigtes Mitsprache- und Stimmrecht.

Entscheidungen werden möglichst im einvernehmlichen Konsens der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Es obliegt der Moderation möglichst einen breiten Konsens herbeizuführen. Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Die anvisierten Termine werden im Vorfeld festgelegt. Für den Prozess ist es wichtig, dass alle Teilnehmenden regelmäßig und persönlich teilnehmen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Der AK tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des AK haben das Recht und die Pflicht, sich außerhalb der Sitzungen zu den Themen der Bürgerbeteiligung mit anderen Personen und Institutionen auszutauschen und diese Eindrücke in die AK-Sitzungen einfließen zu lassen.

Die vom AK im Zuge der Konzepterarbeitung erzielten Ergebnisse zu den Leitlinien, Standards und Handlungsempfehlungen des Grundsatzkonzeptes sind in geeigneter Weise den Ratsgremien und der Öffentlichkeit jeweils zeitnah zugänglich zu machen, z. B. in Form von Pressemitteilungen, Gremienmitteilungen außerhalb von Sitzungen, per Newsletter oder Beteiligungs-App. Die erarbeiteten (Zwischen-)Ergebnisse bedürfen einer öffentlichen Präsentation bzw. des öffentlichen Diskurses.

Eine strukturierte Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorgesehen und wird vom Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung organisiert und durchgeführt. Der AK kann an der Konzeption der Beteiligung mitwirken und setzt sich mit den Ergebnissen auseinander. Eine Mitwirkung der Mitglieder des AKs an Veranstaltungen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen und wird ausdrücklich begrüßt.

Betreff:

**Bohlweg 33, Umbau EG für FB 32 - Stelle 32.41  
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	Datum: 21.01.2022
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	26.01.2022	Ö

**Beschluss:**

„Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 26.01.2022 zugestimmt.

Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - werden aufgrund der Kostenberechnung vom 13.01.2022 auf 607.100 € festgestellt.

**Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Bauvorhabens

Die Abteilung Bürgerangelegenheiten benötigt für die Bürgerberatung neue Räumlichkeiten. Aufgrund der zentralen Lage und der guten Zugänglichkeit für den Publikumsverkehr bietet das Erdgeschoss des Bohlweg 33, ehemalige Nutzung durch die Commerzbank, eine gute Basis. Der Gebäudeteil ist im Sinne des geplanten Bürgerrathauses von der Stadt gekauft worden und soll schnellstmöglich nutzbar gemacht werden. Zudem soll ein Bürgerservice mitten in der Stadt ermöglicht werden. Die gewählte Lage an den Rathauskolonnaden ist hierfür ideal. Da diese sich im Sockel des sogenannten Rathauszusatzbaues befinden, sind sie nicht vom Projekt Modernisierung Rathausneubau betroffen. Ein Umbau der Kolonnaden auch in diesem Bereich bliebe möglich. Die Investition steht beim Umbau des Ratshaus-Neubaus nicht wieder zur Disposition, sondern ist unabhängig von diesem zu betrachten.

Bei dem Bauvorhaben handelt sich um eine Ertüchtigung des Gebäudes, die ohnehin vorzunehmen ist.

Es wird im Übrigen auf die VA-Vorlagen 21-16800 und 21-16801 verwiesen.

### 3. Angaben zum Raumprogramm

Durch den Umbau des bisherigen Großraumbüros werden ein abgetrennter Wartebereich mit 6 Sitzplätzen und einer Fotokabine sowie ein Infobereich mit Dokumentenausgabe geschaffen. Weiterhin entstehen 5 Büros für die Sachbearbeitung mit Publikumsverkehr, 1 Lager-/Koperraum, 1 Tresorraum für Dokumente, 1 Teeküche sowie Toiletten.

### 4. Erläuterungen zur Planung

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und des geringen Lichteinflusses können die Räume nur durch Glaswände erstellt werden. Auch die Nutzer benötigen aus Sicherheitsgründen diesen Sichtbezug zueinander und die räumliche Abtrennung auch aus Diskretionszwecken. Ein Abschließen der Räume ist nicht zulässig.

Um etwas Sichtschutz von außen zu ermöglichen, ist eine lichtdurchlässige Folierung der Scheiben vorgesehen. Weiterhin sind Malerarbeiten, Estricharbeiten im Wartebereich, die Ergänzung der vorhandenen Steinfliesen, ein neuer Teppichboden und die Erneuerung der Unterdecke vorzunehmen.

Im Kellergeschoss werden nur die WC-Becken getauscht, sowie die Tresorschänke in den bestehenden Tresorraum gestellt.

Im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung werden Datentechnik und Beleuchtung ertüchtigt. Außerdem sind der Austausch der gesamten Lüftungsanlage des Gebäudes inkl. Steuer- und Regeltechnik der gesamten gebäudetechnischen Anlagen altersbedingt notwendig. Die Sanierung der Sanitärräume inkl. Leitungen sowie die Anpassung der Heizung ergibt sich zum einen altersbedingt, zum anderen aufgrund der neuen Nutzeranforderungen

### 5. Technik zur Reduzierung von Klimaeinflüssen

Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Energieversorgung des Gebäudes nicht geändert. Da es sich um einen Teilbereich eines Gesamtgebäudes handelt, ist die vorhandene Versorgungsinfrastruktur zu nutzen. Optimierungspotentiale im betroffenen Teilgebäude ergeben sich nicht.

### 6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Drei von sechs Arbeitsplätzen sind barrierefrei zugänglich. Ein barrierefreies WC, öffentlich zugänglich, befindet sich in der Dankwardstraße. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

### 7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen gemäß Kostenberechnung (Stand 13.01.2022) 607.100 €.

Die Differenz zur Kostenschätzung und darauf basierender Mittelbereitstellung (98.600 €) ist im Zuge der weiteren, vertiefenden Bearbeitung durch zusätzliche bauliche Bedarfe entstanden. Hierzu zählen der Einbau einer Brandmeldeanlage und Aufschaltung auf den Zusatzbau, der Einbau einer zusätzlichen Brandschutztür, der Entsorgung von Schadstoffen aus der Unterdecke und der Austausch von Bodenbelägen, die abgängiger sind, als zunächst eingeschätzt. Die Vorlage wird entsprechend ergänzt.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

## 8. Bauzeit

Die Maßnahme soll so schnell wie möglich, d. h. noch im Jahr 2022 durchgeführt werden.

## 9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 einem außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 508.500 € zugestimmt – Vorlage DS 21-16707-01-. Die Verwaltung beabsichtigt, die nicht ausgegebenen Mittel als Haushaltsrest auf das Jahr 2022 zu übertragen.

Die Finanzbedarf zu den festzustellenden Gesamtkosten in Höhe von 98.600 € soll im Rahmen der Ansatzveränderungen der Verwaltung zur Haushaltsslesung 2022 haushaltsneutral eingebbracht werden.

Herlitschke

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Kostenzusammenstellung

Anlage 2 – Kostenberechnung nach Einzelkostengruppen

Anlage 3 - Pläne

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018
Objektbezeichnung: Bohlweg 33 Umbau für 32.4

**ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN**

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	184.200	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	208.100	
500 Außenanlagen und Freiflächen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	28.600	
700 Baunebenkosten	131.000	551.900
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 10 % (KG 200 - 700)		55.200
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung		<b>607.100</b>
Einrichtungskostenanteil	-	28.600
Baukostenanteil	Projekt 4E.210392	578.500

**ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG**

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2021 €	2022 €	2023 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung:					
2021 vorauss. Index 2,5%					
2022 vorauss. Index 5%					
2023 vorauss. Index 2,5%					
Gesamtkosten mit Baupreisseigerung:					

Aufgestellt am 13.01.2022

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und Gebäudemanagement  
65.22 Men

I. A.  
gez.  
Eckermann

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4
	Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018		Anlage 2
Objektbezeichnung: Bohlweg 33 Umbau für 32.4			
Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
<b>300</b>	<b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		
310			
320			
330	Aussenwände	28.500	
340	Innenwände	70.400	
350	Decken	71.600	
360	Dächer		
370	Infrastrukturanlagen		
380	Baukonstruktive Einbauten	11.200	
390	Sonstige Maßnahmen	2.500	
	<b>Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		184.200
<b>400</b>	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlage	21.700	
420	Wärmeversorgungsanlagen	17.000	
430	Raumlufttechnische Anlagen	96.000	
440	Elektrische Anlagen	30.900	
450	Kommunikation-, sicherheits- und informationstech. Anlg.	10.000	
460	Förderanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
480	Gebäude- und Anlagenautomation	32.500	
490	Sonstige Maßnahmen		
	<b>Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>		208.100
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>		
510	Erbau		
520	Gründung, Unterbau		
530	Oberbau, Deckschichten		
540	Baukonstruktionen		
550	Technische Anlagen		
560	Einbauten in Außenanl. und Freiflächen		
570	Vegetationsflächen		
590	Sonstige Maßnahmen		
	<b>Summe 500 Außenanlagen</b>		-
<b>600</b>	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>	28.600	
	<b>Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>		28.600

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4
Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018			Anlage 2
Objektbezeichnung: Bohlweg 33 Umbau für 32.4			
700	<b>Baunebenkosten</b>		
700	Pauschale Ansatz 30% aus KG 20 - KG 600	126.200	
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
740	Fachplanung		
750	Künstlerische Leistungen		
760	Allgemeine Baunebenkosten	4.800	
790	Sonstige Baunebenkosten		
	<b>Summe 700 Baunebenkosten</b>	131.000	
	<b>Zwischensumme bis KG 700</b>	551.900	
	Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200 - 700	55.200	
	<b>Gesamtkosten</b>	607.100	

Aufgestellt: 13.01.2022

Stadt Braunschweig

FB Hochbau und Gebäudemanagement

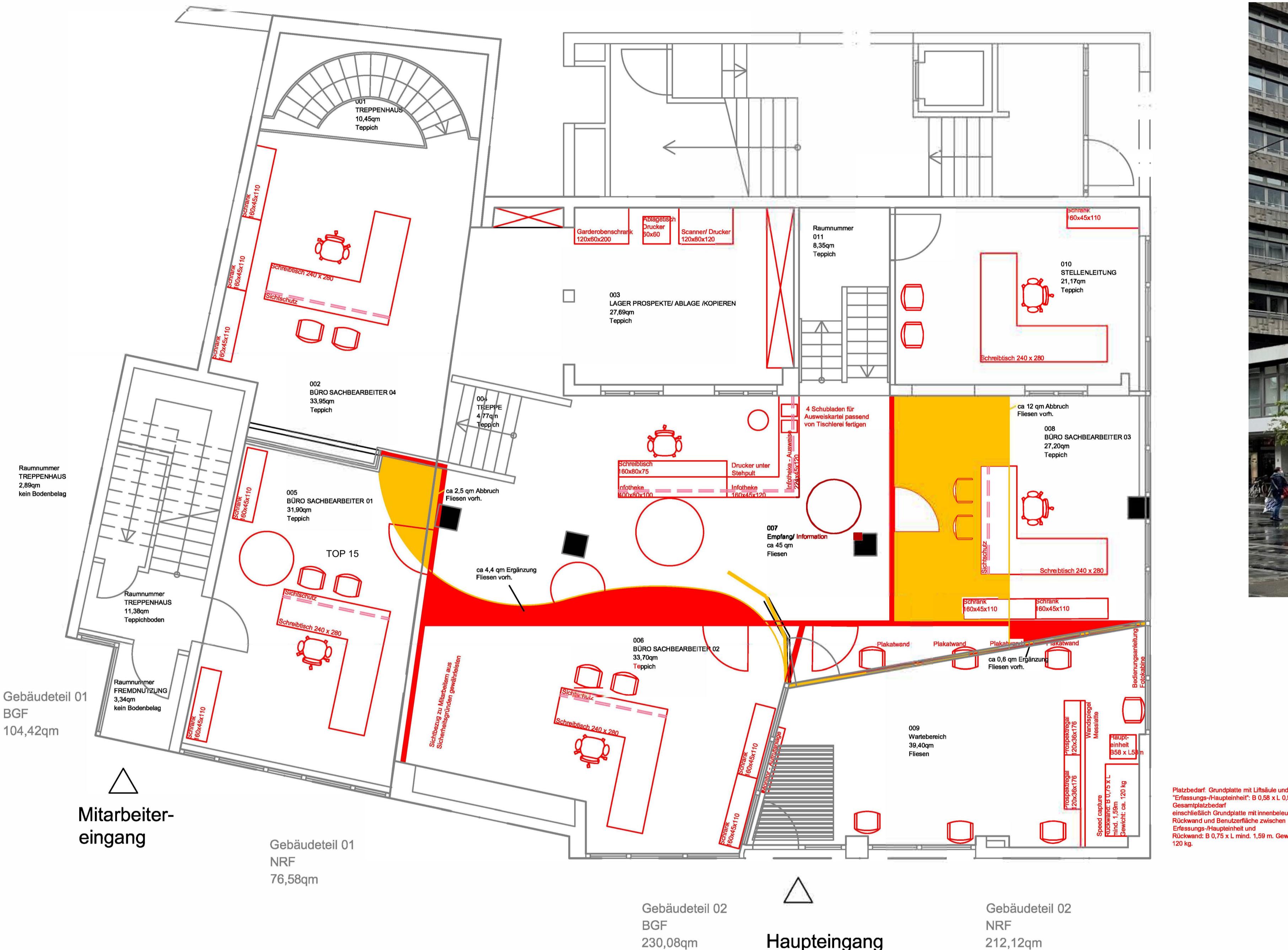
65.22

I. A.

gez.

Eckermann

# Umbau der Liegenschaft Bohlweg 33 für FB 32.41



# Erdgeschoss

Betreff:

**Vereinbarkeit von Solaranlagen und Denkmalschutz**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)

Status

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Bei denkmalgeschützten Immobilien hat die Denkmalschutzbehörde ein Mitspracherecht, wenn die Eigentümer zum Beispiel eine Solaranlage auf dem Dach installieren oder andere bauliche Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchführen wollen. Oft wird eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) nicht zugelassen, obwohl dem damit verbundenen Effekt zur CO2-Einsparung und dem Klimaschutz ein hoher gesellschaftlicher Wert zugesprochen wird.

Der Umweltschutz wurde 1994 als Staatsziel im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im neugeschaffenen Artikel 20a verankert. In Niedersachsen findet zur Beurteilung der Denkmalschutzbehörde häufig ein Erlass aus dem Jahr 2003 Anwendung, der festgelegt, in welchen Fällen die Errichtung von Solaranlagen mit den Zielen des Denkmalschutzes vereinbar ist. So werden als Richtwert lediglich 10% der Dachfläche für Solar-Anlagen zugebilligt. In den letzten Jahren sind die gesellschaftliche Akzeptanz und das Interesse an PV-Anlagen erheblich gestiegen, und auch die technischen und gestalterischen Möglichkeiten von Solar-Anlagen haben sich weiterentwickelt.

Im Solarkataster der Stadt, das einen guten Überblick über das Potenzial einer PV-Anlage auf einem Dach gibt, wird nicht zwischen normalen und denkmalgeschützten Gebäuden unterschieden.

Immer wieder kommt es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und Urteilen, wenn sich Antragsteller und Denkmalschutzbehörden nicht auf einen gemeinsam getragenen Kompromiss bezüglich einer Solaranlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude einigen können.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude gibt es in der Stadt und wie viele dieser Gebäude befinden sich im Besitz der Stadt oder der öffentlichen Hand oder sind in Privatbesitz?
2. Wie viele Anträge zur Installation von Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude gab es bisher in Braunschweig und wie wurden diese beschieden?
3. Welche Anforderungen oder Kriterien müssten heute aus Sicht des Denkmalschutzes in Braunschweig erfüllt werden, um die Installation von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Immobilien zu ermöglichen und gibt es evtl. für Dachflächen, die nicht vom öffentlichen Raum her sichtbar sind, z. B. Innenhöfe oder Dachseiten zum Garten, andere Anforderungen?

Gez. Detlef Kühn

**Anlagen:**  
keine

**Betreff:****Vereinbarkeit von Solaranlagen und Denkmalschutz****Organisationseinheit:**Dezernat III  
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

25.01.2022

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

26.01.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zu der Anfrage 22-17748 der SPD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Denkmalschutz und Klimaschutz sind keine Gegensätze, die sich ausschließen. In Niedersachsen regelt das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG), dass für jede Veränderung an einem Denkmal, also auch bei der Montage einer Solaranlage, eine Genehmigung erforderlich ist. Es bestimmt weiter, dass ein Denkmal nicht so verändert werden darf, dass sein Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Dass eine Solaranlage das Erscheinungsbild eines Denkmals verändert, steht außer Frage, ob sie dessen Denkmalwert beeinträchtigt, muss im Einzelfall geprüft bzw. abgewogen werden. Aus diesem Grund kann eine Solaranlage auf einem Denkmaldach durchaus genehmigungsfähig sein, sofern die Abwägung ergibt, dass das Denkmal dadurch nicht in seinem Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Dies vorweggeschickt kann die Verwaltung zur Anfrage folgende Informationen geben:

**Zu 1.)**

In der Stadt Braunschweig gibt es fast 1.700 Kulturdenkmale, von denen knapp 1.500 denkmalgeschützte Gebäude sind. 195 dieser Gebäude sind im Besitz der Stadt oder im Miteigentum (NiWo, Städtisches Klinikum), etwa 60 Gebäude sind im Besitz von Bund und Land. Denkmalgeschützte Gebäude von Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Kirchen und Verbänden wurden hierbei nicht als „im Besitz der öffentlichen Hand“ gewertet. Die Zahlen sind über das Liegenschaftskataster anhand der Grundstückseigentümer\*innen ermittelt worden.

**Zu 2.)**

In den vergangenen 15 Jahren gab es drei Anträge, auf denkmalgeschützten Gebäuden Solaranlagen zu errichten, von denen sich noch einer in Prüfung befindet. Zwei Anträgen wurde zugestimmt.

In zwei anderen Fällen wurden Solaranlagen ohne vorherige Abstimmung und Genehmigung auf denkmalgeschützten Gebäuden errichtet. Beide Anlagen mussten wieder entfernt werden.

Über die oben genannten Anträge hinaus gab es in den vergangenen drei Jahren etwa 20 Anfragen von Denkmaleigentümer\*innen, die aber keine formelle

Antragstellung nach sich zogen, obwohl in den meisten Fällen Gesprächsbereitschaft seitens der Verwaltung signalisiert wurde.

**Zu 3.)**

Da die Rahmenbedingungen bei jedem Denkmal unterschiedlich sind, bedarf es jeweils bei jedem Antrag und bei jeder Anfrage einer individuellen Betrachtung und Abwägung im Einzelfall. Kriterium ist dabei vor allem die Nichteinsehbarkeit der betroffenen Dachfläche im Stadt- und Ortsbild. Auf untergeordneten, nicht öffentlich einsehbaren Gebäudeseiten kann eine PV-Anlage dann zulässig sein, wenn sie sich von der Größe her der betroffenen Dachfläche unterordnet, von ihrer Lage und Form her dem Dach und Gebäude angepasst ist und durch sie keine historischen Bauteile zerstört werden. Kurz zusammengefasst: der Denkmalwert darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Einschätzung wurde auch in der jüngsten Rechtsprechung grundsätzlich bestätigt.

Leuer

**Anlage/n:**

./.

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**22-17630**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Nördliches Ringgebiet - Planungsstand zum 3. Bauabschnitt  
"Jütenring"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)

Status

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Während im Nördlichen Ringgebiet die Arbeiten am 1. Bauabschnitt "Taubenstraße" abgeschlossen und am 2. Bauabschnitt "Nordanger" schon weit fortgeschritten sind, wurde mit dem Bauleitverfahren zum geplanten 3. Bauabschnitt "Jütenring" noch nicht offiziell begonnen. Hier sollen - so die bisherigen Überlegungen - perspektivisch weitere ca. 200 Wohneinheiten entstehen.

Aus der Bevölkerung erreicht die Grüne Ratsfraktion immer wieder der Wunsch, die Flächen des 3. Bauabschnitts nicht wie bislang geplant für weitere Wohnbebauung zu nutzen, sondern hier eine weitere Grünfläche quasi als Ergänzung und Erweiterung des Nordparks zu erhalten.

Hierzu bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht der Zeitplan zur Einleitung des Bauleitverfahrens zu diesem 3. Bauabschnitt im Nördlichen Ringgebiet aus?
2. Plant die Verwaltung weiterhin, hier Wohnbebauung vorzusehen oder gibt es verwaltungsintern auch andere Überlegungen?
3. Befinden sich die Flächen dieses 3. Bauabschnitts im Eigentum der Stadt Braunschweig?

**Anlagen:**

keine

**Betreff:****Nördliches Ringgebiet - Planungsstand zum 3. Bauabschnitt  
"Jütenring"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 25.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	26.01.2022	Ö

**Sachverhalt:**

Zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Braunschweig vom 07.01.2022 (DS-Nr. 22-17630) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

**Zu Frage 1:**

Das Bebauungsplanverfahren „Jütenring“, HA 137, soll jetzt mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden (D-Nr. 22-17625). Ziel ist es, 2023 den Bebauungsplan zur Rechtsverbindlichkeit zu bringen und so die entsprechenden Baurechte für eine Vervollständigung des Wohnquartiers zu schaffen.

**Zu Frage 2:**

Auf Grundlage einer Rahmenplanung wurde 2013 ein europaweiter städtebaulicher Wettbewerb für das Gesamtgebiet nördlich der Taubenstraße ausgelobt. Am 11.03.2014 beschloss der Verwaltungsausschuss, den Siegerentwurf dieses Wettbewerbes als Grundlage für die weiteren Bauleitplanverfahren zu verwenden.

Der städtebauliche Gesamtentwurf wurde und wird in verschiedenen Bauabschnitten umgesetzt. Der erste Bauabschnitt ist bereits größtenteils fertiggestellt und bezogen; der zweite Bauabschnitt ist aktuell in der Realisierung. Nachdem im vergangenen Jahr verschiedene Rahmenbedingungen geklärt werden konnten und damit die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist, plant die Verwaltung aktuell, mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Jütenring“ den dritten Bauabschnitt des Gesamtquartiers in Angriff zu nehmen, um damit dem dringenden Bedarf an neuem, attraktivem und bezahlbarem Wohnraum in der Stadt Braunschweig nachzukommen. Zusammen entsteht hier ein hochwertiges innenstadtnahes Wohnquartier in verdichteter Bauweise mit der zentralen Grünachse des Nordangers und dem südlich des Quartiers gelegenen Nordpark. In das weitere Verfahren werden aber selbstverständlich im Sinne einer nachhaltigen Planung auch die an Bedeutung gewinnenden Belange des Klimaschutzes und der Ökologie mit einfließen.

**Zu Frage 3:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jütenring“ stellt einen Teilbereich des ursprünglichen Gesamtgebietes dar und beinhaltet auch Flächen der Kleingartenanlage Nordbahnhof sowie das ehemalige Bau-King-Gelände. Hier hat die Nibelungen Wohnbau GmbH als Erschließungsträgerin den überwiegenden Teil der Flächen erworben. Weitere Grundstücke sind zur Optimierung ihrer Bebaubarkeit von der NiWO mit einer Unternehmensgruppe getauscht bzw. an diese verkauft worden.

Nördlich wird der Geltungsbereich um die Wodanstraße mit angrenzenden Bereichen erweitert, die für den geplanten Ausbau eines Teilabschnittes der sogenannten „Stadtstraße“

Nord“ zwischen Mittelweg und Bültenweg/ Bienroder Weg erforderlich sind. Für diesen Bereich existiert auch eine Vorkaufsrechtssatzung.

Leuer

**Anlage/n:** keine

Betreff:

**Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)

Status

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Ausweislich des Berichts zum Richtungsbeschluss – Klimaschutzkonzept 2.0 (Anlage 3 von DS.-Nr. 21-16510, beschlossen in der Ratssitzung am 5. Oktober 2021) soll der Endenergiebedarf im Jahr 2050 zu rund 16 Prozent – und damit dem drittgrößten Anteil nach Solarstrom und fester Biomasse – durch Windenergie gedeckt werden. Diese soll jedoch weitgehend aus dem Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig und nur zu einem geringen Bruchteil aus dem Braunschweiger Stadtgebiet stammen.

Vermutlich erscheinen nun bei Vielen sofort die Bilder von großen Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von aktuell mehr als 200 Metern und damit logischerweise einer Unverträglichkeit mit großstädtischer Bebauung vor Augen. Es gibt jedoch auch Klein- und Kleinstwindkraftanlagen in deutlich geringeren Proportionen, in der Regel sind diese bis zu 15 Meter hoch und können dennoch einen respektablen Anteil an alternativer Energiegewinnung haben. Bisher gibt es in Braunschweig leider keine erkennbaren Ansätze, um dieses momentan vernachlässigte Potenzial besser nutzbar zu machen. Denn Windenergie ist beispielsweise im derzeitigen Förderprogramm der Stadt für regenerative Energien und Energieeffizienz überhaupt nicht enthalten.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist in Niedersachsen in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und dem sogenannten Windenergieerlass geregelt. Seit 1.1.2022 dürfen Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe bis 15 Meter ohne Baugenehmigung aufgestellt werden, jedoch nur in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich. Anders als in anderen Bundesländern sind nicht einmal Kleinstwindkraftanlagen unter 10 m Höhe, z.B. auf Hausdächern in Wohngebieten, von einer Genehmigung freigestellt. Diese unterliegen vielmehr dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit im Regelfall dennoch recht hohem Aufwand unter Beibringung umfangreicher Unterlagen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die regenerative Energiegewinnung aus Windkraft durch Kleinwindkraftanlagen (z.B. auf Hausdächern) genehmigungsrechtlich zu erleichtern?
2. Wie und mit welchen Erfolgsaussichten wird beim Land Niedersachsen darauf hingewirkt, dass die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen auch außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten als verfahrensfreie Bauvorhaben eingestuft werden?
3. In welcher Weise beabsichtigt die Verwaltung, Interessenten an Kleinwindkraftanlagen Beratung und Unterstützung zu gewähren und darüber hinaus das Förderprogramm für regenerative Energien entsprechend zu erweitern, um vorhandene Windkraftpotenziale besser auszuschöpfen?

**Anlagen:** keine

*Betreff:*

**Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	<i>Datum:</i> 25.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	26.01.2022	Ö

**Sachverhalt:**

Kleinwindkraftanlagen können in horizontaler oder vertikaler Bauweise ausgeführt werden. In der Regel werden diese Anlagen an einem Gebäude bzw. auf einem Dach oder auf einem separaten Masten befestigt. Je höher und freier die Kleinwindkraftanlage montiert wird, desto mehr Strom erzeugt sie.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Höhen und Leistungsklassen (inkl. Geräuschemissionen) der Kleinwindanlagen und der unterschiedlich geprägten Standorte, an denen Kleinwindanlagen verwirklicht werden sollen, lassen sich allgemeine Empfehlungen zu geeigneten Standorten kaum aussprechen.

Dies vorangestellt, beantwortet die Verwaltung die Fragen der CDU-Fraktion wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Durch die angesprochenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2022 – die die Umweltverwaltung der Stadt mit angeregt hat - hat der Gesetzgeber Erleichterungen für den Bau von Windenergieanlagen eingeführt, die auch in der Praxis Wirkung zeigen werden.

Neben der Verfahrensfreiheit für Kleinwindkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich ist im § 5 Abs. 2 NBauO hinsichtlich der Grenzabstände eine Reduzierung auf 0,25 H, mindestens jedoch 3 m erfolgt. Das gilt nicht für den Abstand von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise in einem Bereich oder einem Gebiet liegt, in dem der Abstand größer sein muss.

Des Weiteren gibt es Erleichterungen für andere große Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach der RED II-Richtlinie, wonach diese Anlagen über ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren beurteilt werden dürfen.

**Zu Frage 2:**

Die Einführung der Verfahrensfreiheit in Gewerbe- und Industriegebieten ist gut nachvollziehbar. Störungen, die von einem Windkraftrad unmittelbar zur Nachbarschaft zu erwarten sind, haben hier keine so hohe Bedeutung. In Gebieten mit einer allgemein zulässigen Wohnnutzung besteht dagegen ein hohes nachbarschaftliches Konfliktpotential, weshalb es aus Sicht der Verwaltung empfehlenswert ist, weiter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die nachbarschutzrelevanten Belange zu prüfen.

Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung von Kleinwindkraftanlagen sind zunächst die Immissionsrichtwerte der Verwaltungsvorschrift TA Lärm zu betrachten, die bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung einzuhalten sind. Werden Kleinwindanlagen an Gebäuden befestigt, können zusätzlich zu den Geräuschen auch Vibrationen in das Gebäude übertragen werden und dort Sekundärschall erzeugen. Des Weiteren können neben den Lärmeinwirkungen auch die optischen Wirkungen von Windanlagen zu einer Belästigung auf

den Menschen führen. Sie umfassen sowohl den durch den WEA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und sind ebenfalls Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Werden Kleinwindkraftanlagen in der Nähe von Schornsteinen errichtet, muss auch der freie Abzug der Abgase berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Parametern liegen der Verwaltung bisher keine konkreten Daten vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in dicht besiedelten Wohngebieten problematisch ist. Vor der Errichtung wäre daher in jedem Fall eine immissionsschutzrechtliche Einzelfallprüfung erforderlich.

Zu Frage 3:

Eine Beratung zum Thema Kleinst- und Kleinwindkraft ist bereits heute im Rahmen der städtischen Energieberatungsstelle möglich. Es wird jedoch eine vorherige Terminabsprache empfohlen.

Eine Förderung ist generell über das Förderprogramm für regenerative Energien vorstellbar. Aufgrund des unübersichtlichen Marktes und einer Vielzahl einzuhaltender Bestimmungen (siehe Antwort zu Frage 2), wird der Abwicklungsaufwand bei einer eigenen Förderung in Relation zum erwarteten Klimaschutzeffekt als sehr hoch eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der für die Umsetzung des Förderprogramms begrenzten Personalressourcen, hat die Verwaltung bisher von einer solchen Förderung Abstand genommen.

Die Verwaltung wird derartige Projekte aber unterstützend begleiten, sofern andere Umweltaspekte (bspw. Lärm, Schattenwurf) einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Leuer

**Anlage/n:** ./.

Betreff:

**Alternative/erweiterte Bahnerschließung für das Gewerbegebiet  
Hansestraße-West**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)

Status

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Mit Pressemitteilung vom 2. Juli 2021 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass ein Letter of Intent zwischen der Stadt Braunschweig, der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH und der Volkswagen Group Components unterzeichnet wurde. Ziel des Vorhabens sei es, das Schienennetz der Hafenbahn über den Mittellandkanal hinweg in das Gewerbegebiet Hansestraße-West zu erweitern.

Die angestrebte Erweiterung des Schienennetzes der Hafenbahn ist sicher für mehrere Seiten vorteilhaft und grundsätzlich zu begrüßen. Neben der Erweiterung über den Mittellandkanal bietet sich vor diesem Hintergrund die Alternative, das Gewerbegebiet Hansestraße-West an die bestehende Bahnverbindung zur Deponie anzuschließen oder beide Möglichkeiten miteinander zu verknüpfen, sodass sich auch für andere Nutzerinnen und Nutzer neue Entwicklungsmöglichkeiten erschließen.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche perspektivischen Chancen würden sich für das weiter nördlich gelegene Gewerbegebiet ergeben, wenn der hier vorliegende Vorschlag zusätzlich zur geplanten Hafenbahnerweiterung bzw. -verknüpfung umgesetzt werden würde (die neuen Verknüpfungen, die sich aus den derzeitigen Baumaßnahmen der DB AG am "Schmiedekamp" ergeben, sollten mit betrachtet werden)?
2. Wie kann der Vorschlag (s. Anlage) in die Betrachtungen eingebracht werden, damit er fachlich und wirtschaftlich bewertet werden kann, und welche Auswirkungen hätte dies für die Hafenbetriebsgesellschaft?
3. Welche Finanzierungsmöglichkeiten wären denkbar vor dem Hintergrund, dass es für neue Schienenstrecken zum Teil erhebliche Zuschüsse gibt und eine solche Streckenerweiterung durch Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene auch einen deutlichen Beitrag zur CO2-Einsparung leisten kann?

Gez. Detlef Kühn

**Anlagen:**

1. Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 2. Juli 2021
2. Präsentation von Pro Zug-kunft "Alternative Variante zur Anbindung der Hansestraße Nord"



# Erweiterung der Hafenbahn: Stadt, Hafen und Volkswagen Werk unterzeichnen Absichtserklärung

Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 2. Juli 2021

## Anschluss der Hafenbahn soll Gewerbegebiet Hansestraße West trimodal nutzbar machen

Die Stadt Braunschweig, die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig und Volkswagen Group Components haben heute einen Letter of Intent zur Prüfung der Hafenbahn-Erweiterung unterzeichnet. Ziel des Vorhabens ist es, das Schienennetz der Hafenbahn über den Mittellandkanal hinweg ins Gewerbegebiet Hansestraße West zu erweitern. Die Absichtserklärung unterzeichneten Olaf Korzinovski als Chief Operating Officer von Volkswagen Group Components sowie Martin Schmuck als Leiter und Daniela Nowak als Betriebsratsvorsitzende des Volkswagen Werks Braunschweig, Geschäftsführer Jens Hohls und Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa.

Die Anbindung an die Hafenbahn würde das Gewerbegebiet Hansestraße West deutlich aufwerten. Neben der bereits bestehenden Anbindung an die A2 wäre es über die Hafenbahn auch mittels Schiene und Wasserweg erreichbar. Stadt und Hafen sehen daher in dem Projekt zusätzlich zur verbesserten Infrastruktur für die ansässigen Betriebe auch einen Beitrag zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes, insbesondere durch die Verlagerung bisheriger LKW-Verkehre auf Schiene und Wasser. Zudem soll die Hafenbetriebsgesellschaft, eine 100-prozentige Tochter der Stadt Braunschweig, das zusätzliche Rangieraufkommen und den Güterumschlag leisten.

Dieser könnte insbesondere vom Volkswagen Werk erzeugt werden, das als Grundstückseigentümer und Erstanschließer auf der anderen Kanalseite voran eng in die Überlegungen zur Hafenbahn-Erweiterung involviert war und das Vorhaben als strategischer Partner unterstützt. Volkswagen Group Components beabsichtigt, diesen Transportweg im Falle der Umsetzung für die Logistik seines Werks III zu nutzen und ist bereit, sich an den Planungskosten zu beteiligen. Am Standort Christian-Pommer-Straße könnte sich für Volkswagen nach jetzigem Stand eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens um mehrere tausend LKW-Fahrten im Jahr ergeben. <sup>TOP 16.4</sup>

Neben Volkswagen sollen weitere im Gewerbegebiet Hansestraße West ansässige Unternehmen die Erweiterung der Hafenbahn zur Verlagerung der Logistikverkehre nutzen können.

Die Hafenbetriebsgesellschaft wird nun die Vorplanung beauftragen. Zu prüfen sind neben der möglichen Trassenführung für den Brückenschlag über den Mittellandkanal auch der Umgang mit den angrenzenden Naturflächen sowie die Querung der Christian-Pommer-Straße. Zudem soll geprüft werden, welche Fördermittel für das Vorhaben in Frage kommen. Mit den Ergebnissen der Vorplanung wird im zweiten Halbjahr 2022 gerechnet.

**Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa:** "Mit dem Hafen hat Braunschweig ein absolutes Kompetenzzentrum in Sachen Logistik. Die Erweiterung der Hafenbahn würde den Wirtschaftsstandort Braunschweig stärken und ihn durch die trimodale Erschließung eines weiteren Gewerbegebietes noch attraktiver machen. Außerdem kann das Projekt dazu beitragen, den CO2-Ausstoß beim Material- und Warentransport zu verringern und den Klimaschutzz Zielen näher zu kommen."

**Jens Hohls, Geschäftsführer Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH:** "Der Braunschweiger Hafen und die Hafenbahn sind starke Standortargumente, insbesondere für Unternehmen, die an umweltfreundlicheren Alternativen zum LKW-Verkehr interessiert sind. Wir bieten bereits jetzt für viele Unternehmen hochattraktive Logistik-Services. Mit der Erweiterung unserer Hafenbahn wollen wir noch mehr Unternehmen diese zukunftsorientierten Alternativen zugänglich machen."

**Olaf Korzinovski, Chief Operating Officer Volkswagen Group Components:** "Von dem geplanten Projekt Gleisanschluss Hafen West könnten wir als Komponente profitieren. Die Verlagerung des Transports unserer Produkte direkt aus dem Werk auf die Schiene würde nicht nur Kosten, sondern eine nicht unerhebliche Menge CO2 einsparen. Eine Realisierung würde direkt auf die Strategie des Volkswagen

Konzerns "go to zero" einzahlen. Wir haben ein berechtigtes Interesse und unterstreichen dieses mit unserer Beteiligung über das Werk Braunschweig Kosten für die Machbarkeitsstudie." TOP 16.4

**Daniela Nowak, Betriebsratsvorsitzende Volkswagen Werk Braunschweig:** "Nur mit einer nachhaltig und klimaverträglicheren Gestaltung von Produktion und Lieferkette können wir Beschäftigung und Zukunftsfähigkeit des Standortes langfristig sichern. Mit der Hafenbahnerweiterung können unsere Produkte verstärkt auf die Schiene kommen. Deshalb hat der Betriebsrat von Anbeginn das Projekt unterstützt."

## Hintergrund

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH verfügt mit einem jährlichen Warenumschlag von circa einer Million Tonnen über große Kompetenz im Bereich Logistik. Die Hafenbahn mit Zugang zum öffentlichen europäischen Schienennetz verteilt Waggonladungen an die Empfänger im Hafengebiet und in die angrenzenden Industriegebiete "Hansestraße Ost" und "Heesfeld". Sie erreicht jeden Schiffsliegeplatz.

Volkswagen Group Components legt in Braunschweig einen Schwerpunkt auf die Fertigung von Batteriesystemen. Diese stellen unter anderem neben Achsen und Lenkungen, die im Werk III gefertigt werden, aufgrund ihres hohen Gewichts besondere Anforderungen an Transport und Logistik, sodass Alternativen zum LKW-Transport hier besonders gefragt sind.



Unterzeichneten den Letter of Intent: COO Volkswagen Group Components Olaf Korzinovsk Geschäftsführer Hafenbetriebsgesellschaft Jens Hohls, Wirtschaftsdezernent Gerold Leppa (sitzend von links) sowie die Betriebsratsvorsitzende Daniela Nowak und der Braunschweiger Werksleiter Martin Schmuck (stehend).

(© Volkswagen AG)

**Bildnachweise**

Volkswagen AG

# Alternative Variante zur Anbindung der Hansestraße Nord

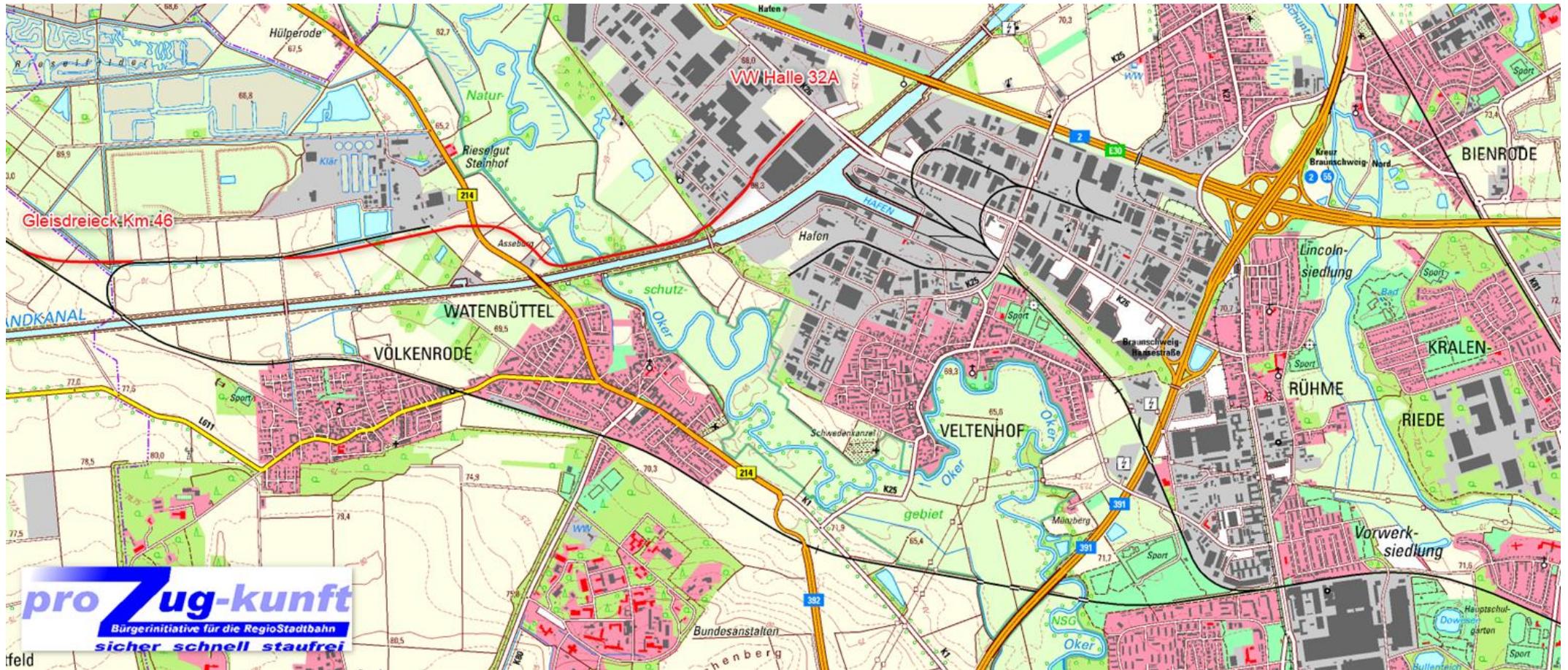


Erstellt von Reinhard Siekmann, Gregor Schmidt und der Bi Pro Zug-kunft Wendeburg

# Inhaltsverzeichnis

- .Übersichtskarte
- .Alternative Variante im Detail
- .Entlang zwischen NSG und Mittellandkanal
- .Gleisdreieck Km 46
- .Anschluss im Hafen- Bereich
- .Probleme der Kanalüberquerung im Hafen
- .Fazit
- .Ende

# Übersichtskarte



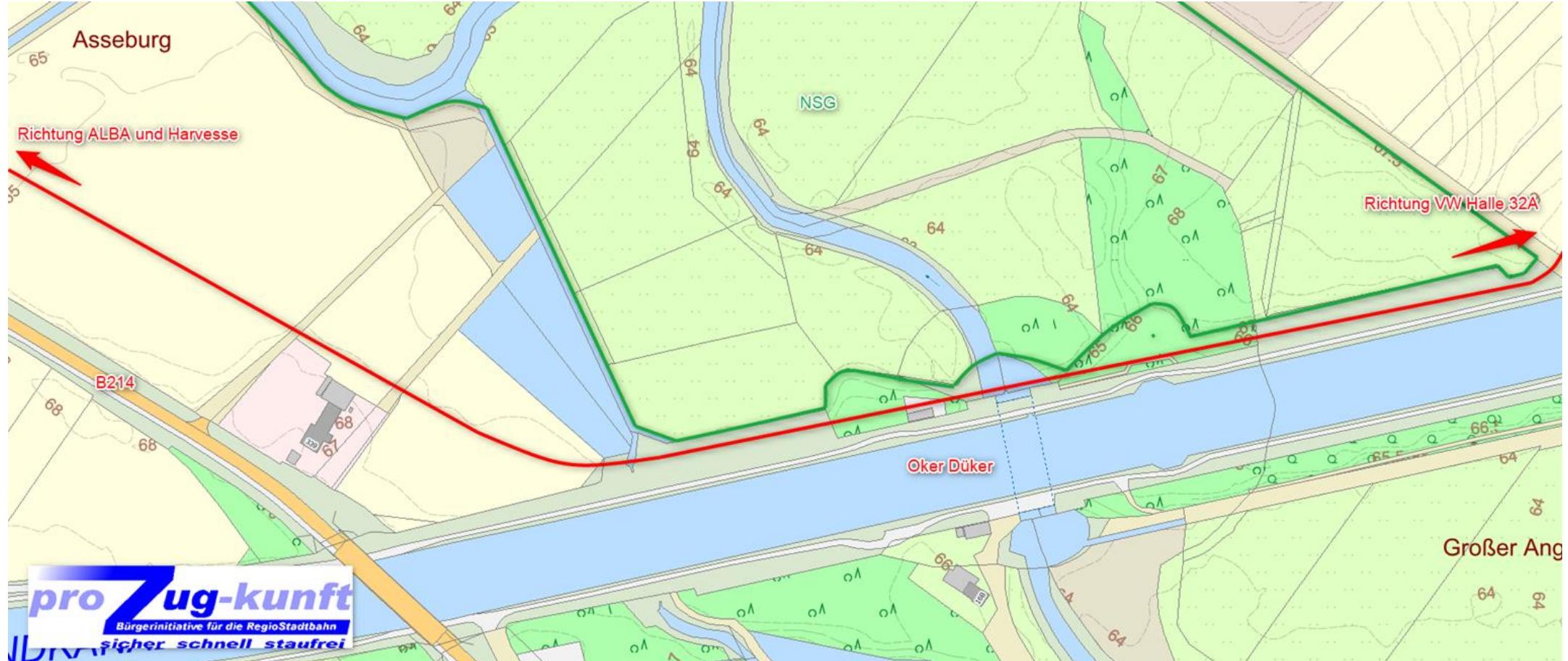
Alternative Variante: Anschluss über die bestehende Trasse  
und Kanalbrücke bei Km 46, Anst. Raua, VW Harvesse

# Alternative Variante im Detail



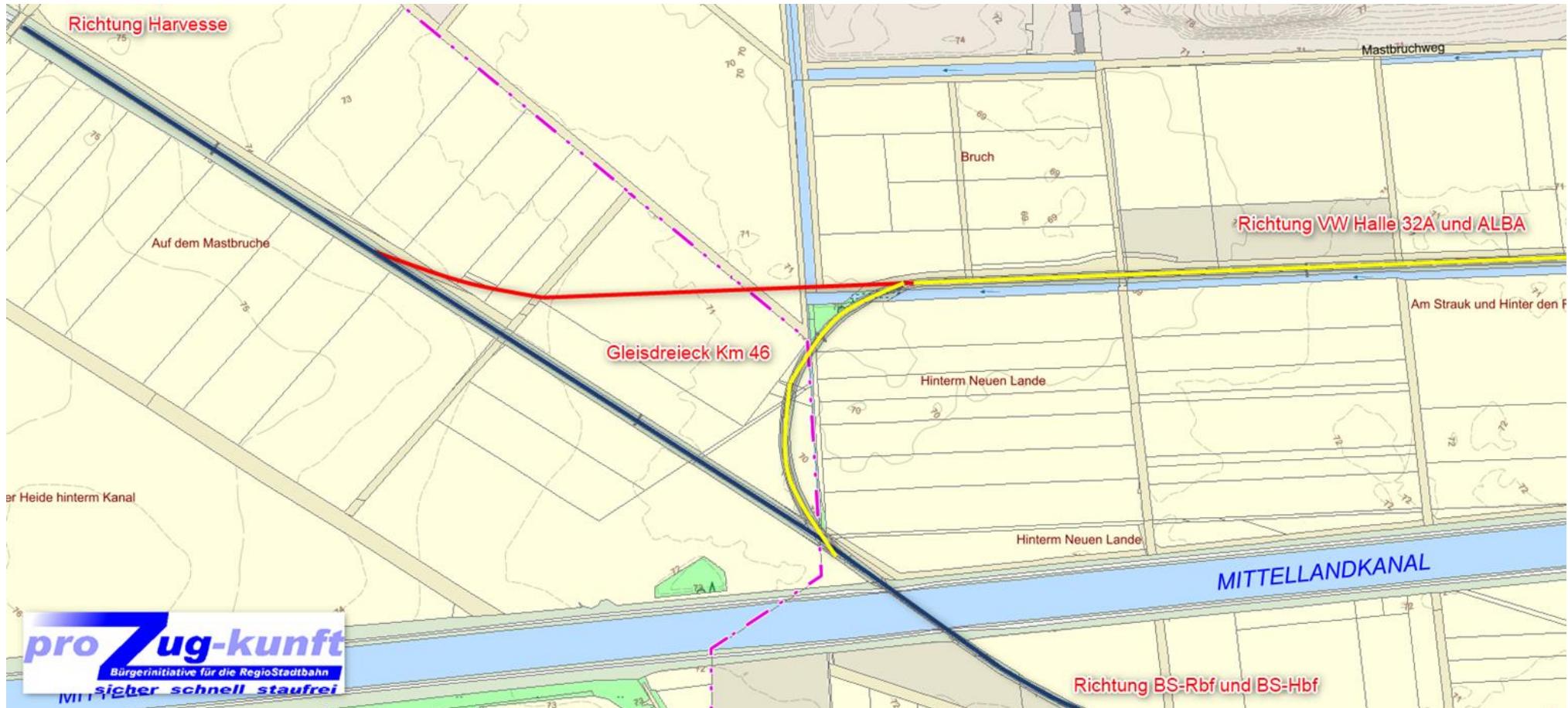
Abzweig vor ALBA- Betriebsgelände, Querung der B214 (Brücke), entlang zwischen Mittellandkanal und NSG, um eine Direkte Verbindung zwischen VW Logistikzentrum Harvesse und VW Halle 32A zu ermöglichen

# Entlang zwischen NSG und Mittellandkanal



Zwischen NSG und Mittellandkanal ca. 20m (NSG grüne Umrandung)

# Gleisdreieck Km 46



Platz für ein Gleisdreieck vorhanden, kein Kopfmachen nötig, somit Zeitersparnis

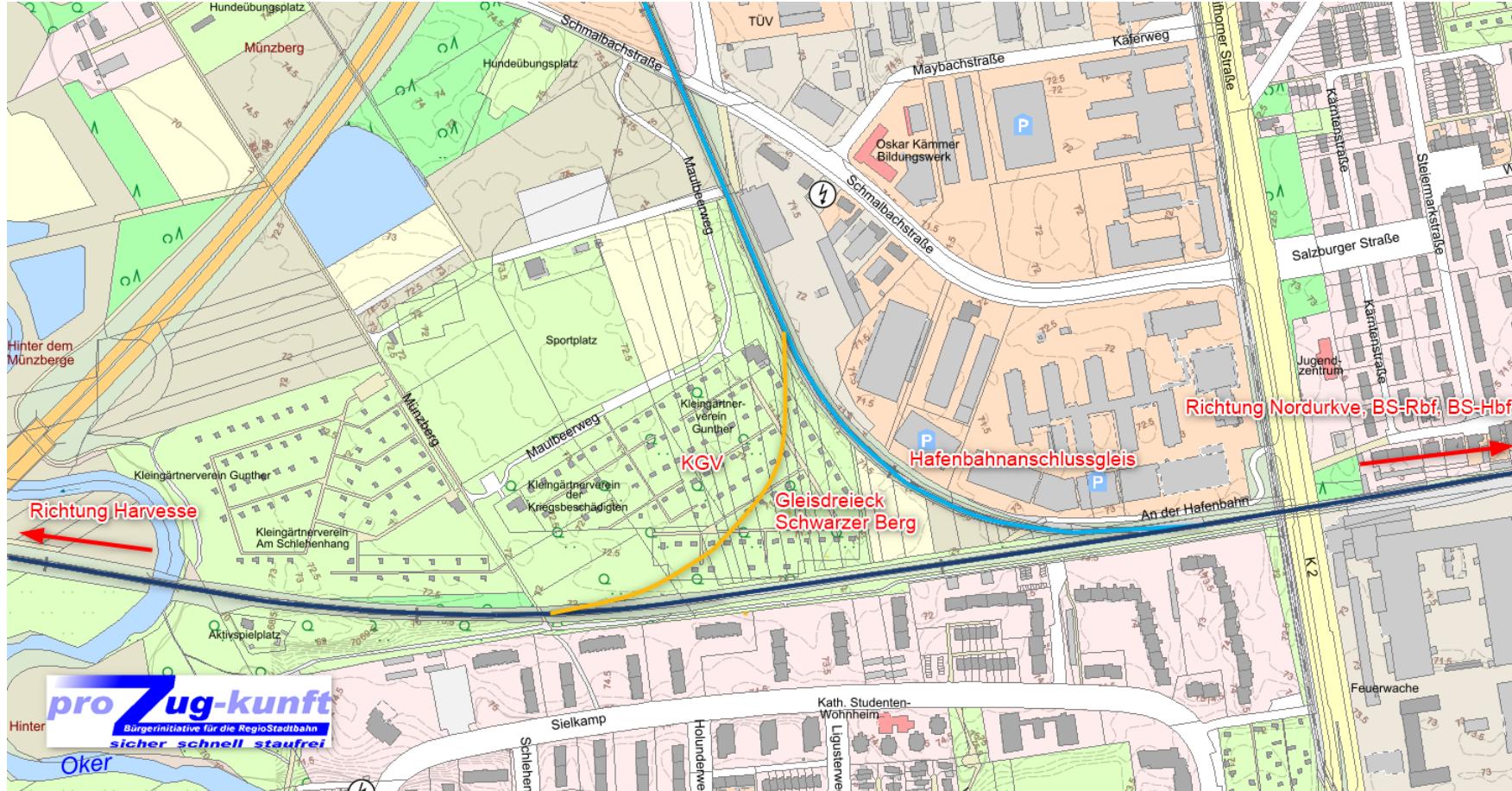
# Anschluss im Hafen- Bereich



**M1: Überquerung im Westlichen Bereich:**  
Brückenneubau erforderlich, große Platzverschwendungen auf beiden Seiten für lange Rampen, um Kanalüberquerung zu ermöglichen

**M2: Überquerung im Nordöstlichen Bereich:**  
Auch hier Bau langer Rampen notwendig; südliche Brücke für Straßenverkehr sperren und für Güterverkehr umbauen

# Weitere Probleme bei Hafenüberquerung



- .Keine direkte Verbindung zwischen Halle 32A und LOZ Harvesse möglich
- .Gleisdreieck am Schwarzen Berg schwierig aufgrund vorhandenen Kleingartenverein
- .Kopfmachen in ehem. Nordkurve (Ertüchtigung notwendig) oder Rbf

# Fazit

- . Zeitgewinn durch direkte Verbindung von Halle 32A und LOZ
- . Kein Rangieren bzw. Kopfmachen nötig
- . Platz für ein Gleisdreieck bei Km 46 vorhanden
- . Oker - Düker kann Brückenaufleger bei Erneuerung erhalten
- . Ehem. Nordkurve müsste hierfür nicht ertüchtigt werden
- . Rbf Braunschweig momentan überlastet, somit keine Option

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Betreff:**

**Alternative/erweiterte Bahnerschließung für das Gewerbegebiet  
Hansestraße-West**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 25.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	26.01.2022	Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 14. Januar 2022 (22-17749) wird wie folgt Stellung genommen.

In die Beantwortung wurde der Geschäftsführer der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH einbezogen.

**Zu Frage 1:**

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden unterschiedliche Varianten der Gleisführung untersucht. Auch der Anschluss ab Watenbüttel wurde geprüft. Aus mehreren Gründen wird die benannte Alternative nicht weiterverfolgt.

Zum einen gehört das Gleis in Watenbüttel der DB-Netz, so dass der Anschluss keine Erweiterung der Hafenbahn bzw. Erschließung des Gewerbegebietes „Hansestraße-West“, sondern entweder ein reiner Gleisanschluss oder ein Neubau der DB-Netz wäre.

Im aufgezeigten Streckenverlauf würde das Gleis die Bundesstraße B 214 kreuzen. Gem. § 2 Satz 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) sind neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen als Überführungen herzustellen, so dass in diesem Fall der Bau einer Brücke oder Unterführung erforderlich wäre. Ausnahmen gibt es in Einzelfällen nur bei schwachem Verkehr. Die Kreuzung mit der B 214 fällt hier jedoch nicht darunter.

Zum anderen müsste für die Querung der Oker-Aue, parallel zum Mittellandkanal / Oker-Düker, ebenfalls eine Brücke gebaut werden. Der Aufwand wäre somit vergleichbar mit der Querung des Mittellandkanals. Ob Baumaßnahmen in der Retentionsfläche der Oker machbar sind, ist zudem fraglich.

Um die Bedienzeiten für die Zustellung / Abholung einer Wagengruppe im Gewerbegebiet Hansestraße-West überschaubar zu halten, müsste des Weiteren eine Vorstellgruppe (Gleisanlage) zum Abstellen von Waggons geschaffen werden. Der Platz für eine mehrgleisige Vorstellgruppe ist nicht vorhanden. Ohne diese Vorstellgruppe dauert die Bedienfahrt zwischen Braunschweig -Rangierbahnhof und Hansestraße-West zu lange und wäre nicht wirtschaftlich.

Ob sich die „Alternativ-Strecke“ als zusätzliche Anbindung umsetzen lässt ist fraglich. Die DB Netz hat hierbei den Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Auslastung des Neubaus.

**Zu Frage 2:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

Die Umsetzung der „Alternativ-Strecke“ würde die Erweiterung des Gleisnetzes der Hafenbahn unnötig machen.

**Zu Frage 3:**

Fördermöglichkeiten werden im Rahmen der derzeit laufenden Vorplanungen für die Erweiterung der Hafenbahn geprüft. Hierbei ist die Verknüpfung verschiedener Förderprogramme möglich. Eine gleichzeitige Förderung beider Streckenvarianten wäre nicht wahrscheinlich.

Leppa

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Planung des Solarstromausbaus**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)

Status

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Am 4. Januar dieses Jahres berichtete die Braunschweiger Zeitung unter der Überschrift „Braunschweig legt bei Solarstrom kräftig zu“, dass zwar im letzten Jahr bei Solarstromanlagen (Photovoltaik) ein Rekordzuwachs von 6,1 MWp erzielt worden sei, dieses Tempo aber bei weitem nicht ausreiche, um die Solarstrom-Ziele bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Im genannten Artikel heißt es: „Beim gegenwärtigen Ausbautempo von 6 Megawatt wird es rein rechnerisch noch 342 Jahre dauern, bis das Potenzial Braunschweigs gehoben ist.“ Zudem seien Pläne für eine Solarfarm mit einer Leistung von 20 MWp gescheitert.

Noch dramatischer stellt sich die Lage dar, wenn man den Richtungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober des vergangenen Jahres zum Klimaschutzkonzept (KSK) 2.0 (DS.-Nr. 21-16510) ernst nehmen und das Ziel der Klimaneutralität schon bis zum Jahr 2030 erreichen will. Dann wäre selbst obiger „Rekordzuwachs“ (ca. 20%) nicht ausreichend, sondern es wäre ein exponentielles Wachstum mit ca. 66% pro Jahr erforderlich.

Nur wenige Tage später am 7. Januar berichtete die Braunschweiger Zeitung unter dem Titel „Energiegenossenschaft: Mit 500 Euro ist man dabei“, dass die Energiegenossenschaft zwar kurz vor der Gründung stehe, doch eine Bürgerbeteiligung erst in zwei Jahren vorgesehen und es anfangs nicht geplant sei, „Dächer privater Haushalte mit Photovoltaik-Anlagen zu versehen“. Der Einbezug gewerblicher und privater Dachflächen im großen Umfang ist aber zwingend notwendig, um ein Erreichen der Ausbauziele nicht unmöglich scheinen zu lassen. Außerdem heißt es in diesem Artikel, dass der Standort von zwei geplanten Großanlagen noch nicht einmal feststehe.

Da die Photovoltaik gemäß Bericht zum bereits erwähnten KSK mit rund 40% den mit Abstand größten Anteil der Endenergie liefern soll, entscheidet vor allem ihr Ausbauerfolg maßgebend für die Zielerreichung. Da dieses Ziel nun nicht mehr im Jahr 2050 (gemäß o. g. Bericht), sondern möglichst bis 2030 erreicht werden soll, bleiben für Planung und Umsetzung nur noch acht Jahre Zeit.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. In welcher Weise soll das Ausbautempo der Photovoltaik im laufenden Jahr so beschleunigt werden, dass statt 6 MWp mindestens ein Zuwachs von 24 MWp im Jahr 2022 und 40 MWp im Jahr 2023 sichergestellt wird, um eine Zuwachsrate in Höhe von 66% zu erzielen?
2. Welche planungsrechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um die zunächst zwei konkret geplanten Großanlagen und darüber hinaus weitere Großanlagen oder Solarfarmen errichten zu können?

3. Wann und in welcher Weise ist geplant, neben den Dächern städtischer Gebäude auch gewerbliche und private Dachflächen im großen Umfang in den Photovoltaikausbau einzubeziehen?

**Anlagen:**

keine

**Betreff:****Planung des Solarstromausbaus****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
65 Fachbereich Gebäudemanagement**Datum:**

25.01.2022

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

26.01.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zu der Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.01.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Zu 1:**

Die verwendeten Leistungskennzahlen wurden zwecks Veranschaulichung im Zeitungsartikel verwendet. Sie stellen jedoch keine für die Verwaltung konkrete Zielmarke dar. Gleichwohl muss es der Verwaltung gelingen, den Anteil der regenerativen Energieträger zu erhöhen. Photovoltaik ist hierbei nur ein Baustein von vielen. Den Gesamtüberblick über alle Maßnahmen, die zur besseren Nutzung von regenerativen Energieträgern beisteuern, sind im IKS 2.0 hinterlegt.

Konkret können wir zudem berichten, dass die Gründung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG die Entwicklung der PV-Anlagen auf städtischen und privaten Flächen um ein Vielfaches beschleunigen wird. Die Gründungsversammlung ist für Februar 2022 vorgesehen, so dass von einem operativen Betrieb spätestens im 2. Quartal ausgegangen werden kann. Durch die Finanzierung von 4 Mio. EUR und ca. 500 TEUR Eigenkapitaleinlage ergeben sich Handlungsspielräume, die das rein haushalterische Budget von vormals 50 TEUR p.a. übersteigt. Genauso wie Aufdachanlagen, sind auch Freiflächenanlagen im Produktpool der Genossenschaft für die ersten Jahre mit 2,6 MWp (Megawatt Peak) angedacht. Die zu entnehmende Energiemenge orientiert sich je Jahr dann an der solaren Einstrahlung über Zeit. Die potentiellen Mitglieder der Genossenschaft bereiten jetzt schon Planungen vor, die zum Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft zusammengeführt und umgesetzt werden können.

**Zu 2:**

Zunächst gilt es, zwischen den im Zeitungsartikel erwähnten Großanlagen und „Großanlagen/Solarfarmen“ zu differenzieren.

Bei den im Zuge der Genossenschaftsgründung erwähnten Großanlagen handelt es sich um zwei mögliche Aufdachanlagen. In einer ersten Planung und Ortsbegehung wurden diese mit bis zu 200 kWp und 1 MWp evaluiert. Das Dach einer Anlage befindet sich in städtischem Besitz, das Dach der zweiten Anlage befindet sich im Besitz einer stadtnahen Gesellschaft. Die Entscheidung, das Dach zur Realisierung von Photovoltaik zu nutzen, obliegt daher nicht der Verwaltung. Wir hoffen jedoch, dass auch diese Anlage im Zuge der Genossenschaftsgründung von dieser realisiert werden kann, da bereits eigene Planungsleistungen der Verwaltung in dieses Projekt geflossen sind. Wir bitten um Verständnis, dass die Verwaltung hierzu noch keine konkreten Aussagen machen kann, solange eine vertragliche Bindung nicht besteht.

**Zu 3:**

Sowohl gewerbliche, als auch private Dachflächen werden bereits jetzt in die Ausbauplanung mit einbezogen. Relevant ist weniger die Tatsache, ob es sich um ein privates Dach oder

eines einer öffentlichen Institution handelt. Viel entscheidender ist, welche Flächengröße und somit Anlagenleistung auf das Dach installiert werden kann und ob es ggf. Bündelungspotentiale zwischen verschiedenen Anlagen gibt. Hintergrund ist, dass der Ausbau über die neu ins Leben gerufene Genossenschaft effizient gestaltet werden muss, um möglichst schnell, möglichst viel Anlagenleistung und somit regenerative Energie einzuspeisen, um die städtischen Zielvorgaben zu erreichen. Diese Effizienz wird nur dann erreicht, wenn mit Großanlagen, und solchen PV-Anlagen, deren Entwicklung durch kurze Entscheidungswege und gleiche Bedingungen für in Bündelung begonnen wird. Erst nach klarer Fokussierung und Umsetzung dieser Potentiale kann in einem zweiten Schritt aus rein kapazitären Gründen auch der Eigenheimbesitzer berücksichtigt werden. In vorangegangenen Beiträgen wurde bereits angemerkt, dass die Öffnung der Genossenschaft für private Personen, für die Zeit 24 Monate nach Gründung vorgesehen ist.

Herlitschke

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Überarbeitung der Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)

Status

26.01.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Das Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen (Projekt 4S.680032) war 2021 mit 400.000 Euro ausgestattet. Die Fördersumme wurde zu 100% ausgezahlt und hat Investitionen von gut 11 Mio. Euro in Privathaushalten ausgelöst. Das Programm ist somit erfolgreich und sollte fortgeführt werden.

Allerdings könnte geprüft werden, ob die Förderkriterien noch zeitgemäß sind: Aus Sicht einiger Fachleute ist die städtische Förderung für Dächer, die optimal für Photovoltaik geeignet sind (i.e. Süddächer), nicht notwendig. Durch den guten Wirkungsgrad neuer Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die einzusparenden hohen Stromkosten beim Energieversorgungsunternehmen und insbesondere wegen der mittlerweile geringen Produktpreise ist diese Investition auch ohne zusätzliche städtische Förderung bereits sehr attraktiv. Das sieht man auch daran, dass die meisten privaten PV-Anlagen fast ausschließlich mit Eigenkapital finanziert werden. Die Förderung der Stadt ist oft nur ein Zubrot, das die Bauwilligen gerne mitnehmen, ohne es für die Investition in das PV-Dach wirklich zu benötigen.

Aus fachlicher Sicht wäre daher eine Änderung sinnvoll, nur noch Dächer, die nicht optimal für PV-Anlagen ausgerichtet sind (z. B. Ost- oder Westdächer, leicht verschattete Dächer) zu fördern.

Zur Hebung bisher ungenutzter Potenziale der CO2-Reduzierung durch Photovoltaikanlagen könnte es daher aus fachlicher Sicht sinnvoll sein, die Förderrichtlinien der Stadt so umzugestalten, dass zumindest eine Teilmenge der Fördersumme für Dächer reserviert wird, die nicht - wie optimal für PV-Anlagen - nach Süden ausgerichtet sind. So könnten zusätzliche Potenziale für eine Einsparung von CO2 mithilfe von PV-Anlagen freigesetzt werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Wie müssen die Förderrichtlinien geändert werden, damit vorzugsweise Dächer mit Ost- oder West-Ausrichtung oder leicht verschattete Dächer gefördert werden können?
2. Welche anderen Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Verwaltung, um die Ausstattung bisher ungenutzter und wenig attraktiver Dächer mit Solaranlagen zu ermöglichen oder zu fördern und so deren CO2-Einsparpotenziale zu erschließen?

Gez. Detlef Kühn

**Anlagen:**

Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung der Solarstromerzeugung und von Mieterstrom

## Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

### 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Pro Liegenschaft kann ein Förderzuschuss im Rahmen dieser Förderrichtlinie beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist, bis auf folgende Ausnahmen, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung vergünstigter Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“ und KfW 151/152 „Energieeffizient Sanieren“) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit dem Förderprogramm „Batteriespeicher für private Haushalte“ der N-Bank für die PV-Förderung [https://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-\(PV\)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp](https://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), <https://www.bafa.de/beg>

### 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden **PV-Anlagen** zur Stromerzeugung. Anlagenerweiterungen sind ab einer Größe von 1 Kilowatt-Peak (kWp) förderfähig.

**Mieterstromprojekte** können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt.
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
- Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Die Installation eines **Solarstromspeichers** kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Solarstromspeicher wird als Ergänzung einer bestehenden PV-Anlage nachgerüstet. Die PV-Anlage ist nach dem 31.12.2012 (siehe ausgelaufene Förderung KfW 275) ans Netz gegangen.

- Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
- Geförderte Anlagen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Steckerfertige PV-Anlagen (u.a. Balkonanlagen, Plug-In-PV, Plug&Save)
- gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototype
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen aus Eigenbau
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen von Leasingsystemen.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen.

Für PV-Anlagen wird ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt. Bei einer installierten Leistung ab 10 kWp wird zusätzlich ein pauschaler Zuschuss von 200 € je zusätzlich installiertem kWp gewährt. Gefördert wird auch anteilig.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.). Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegenschaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

Mieterstromprojekte erhalten einen Pauschalbetrag von 2.000 € sowie eine Förderung von 200 € je installierter Kilowattstunde Anlagenleistung. Es gilt ein Maximalbetrag von 10.000 € je Liegenschaft.

### Bonus

Die Anwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten von PV-Anlagen sind vielfältig. Ein Bonus von 200 € je kWp installierter Anlagenleistung (max. 1.000 €) erhalten PV-Anlagen bei folgenden Ausführungen:

- PV-Anlagen an Fassaden, wenn:
  - Die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 3 und Ziffer 4 eingehalten werden,
  - Eine Neigung von 70 Grad nicht unterschritten wird.
- kombinierte PV/Solarthermie-Kollektoren (PVT-Kollektoren), wenn:
  - die eingesetzten PVT-Kollektoren ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder vom BAfA als zugelassenes System aufgeführt sind.
- PV-Anlagen auf Gründächern, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden (siehe auch Ungenutzte Ressource Privatgrün: „Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ der Stadt Braunschweig, Stand 2020):
  - mindestens extensiv (Vegetationsschicht mindestens 4 cm stark) angelegt wird,
  - mit mindestens 80 % der PV-Modulfläche angelegt wird,
  - von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung ausgeführt wird,

- aus vegetationstragenden Substraten und einer dauerhaften Bepflanzung besteht (PV-Anlagen über Schotterdächern sind nicht förderfähig),
- nicht ohnehin als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt ist,
- nicht ohnehin auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller/-in oder Eigentümer/-in der Dachfläche, auf der sie ausgeführt werden soll, vorzunehmen ist,
- nicht bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt,
- nicht auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt wird,
- nicht Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist,
- durch einen Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung ermöglicht, nachgewiesen wird,
- mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand erhalten wird, den sie nach Durchführung der geförderten Maßnahme hat (Zweckbindung).

Die einzelnen Boni sind miteinander kombinierbar. Es gelten die unter Ziffer 5 angegeben Maximalbeträge.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezugsschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage (auch noch ohne Netzanschluss durch den Netzbetreiber) bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 15. November nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

## 7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per Email:

*Frau Kimberly Dähn (kimberly.daehn@braunschweig.de)*

Per Post:

*Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt  
Abteilung Verwaltung  
z. Hd. Frau Dähn  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Für beantragte Boni sind geeignete Nachweise zu erbringen, wonach prüfbar die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

## 8. Nachweis der Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung und eine Bestätigung ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)) über die Inbetriebnahmebereitschaft der Anlage vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

## 9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## 10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

**Betreff:****Überarbeitung der Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

25.01.2022

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

26.01.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.01.2022 (Drs. 22-17751) wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu 1:**

Da die über das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) gewährte Einspeisevergütung für erzeugten PV-Strom einer kontinuierlichen Depression unterliegt, wird die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen zunehmend von der Menge des Eigenverbrauchs bestimmt, durch den sich der verteuerte Netzbezug reduzieren lässt.

Gerade aus diesem Grund können - abhängig vom Verbrauchsverhalten - auch Ost/West-Anlagen Vorteile gegenüber Südanlagen haben, trotz insgesamt geringerer Erzeugung. Vor diesem Hintergrund wurde die im Förderprogramm für regenerative Energien der Stadt Braunschweig bereits über mehrere Jahre praktizierte explizite Förderung von Ost/West-ausgerichteten Anlagen in 2019 eingestellt. Eine erneute Differenzierung und Bevorzugung von Ost/West-Anlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Eine leichte Verschattung als explizite Förderbedingung aufzunehmen ist aus Sicht der Verwaltung nicht empfehlenswert. Die Nachweisführung und Aktualität der Verschattung würde in der Abwicklung zu einem unverhältnismäßig großen Aufwand führen. Die Verschattung z. B. durch Bäume ändert sich durch den Zuwachs sowie die jahreszeitliche Belaubung. Überdies existieren am Markt Wechselrichter, die auch eine wirtschaftliche Nutzung leicht verschatteter Dachflächen verbessern.

**Zu 2:**

Die Förderung wurde im vergangenen Jahr auf ein System von pauschalen Beträgen umgestellt. Auf diese Weise können kleinere Anlagen bis 10kWp verhältnismäßig stärker gefördert werden, um die relativ hohen Fixkosten und wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

Zudem enthielt das Förderprogramm Anreize für Sonderformen, wie PV über Dachbegrünung, kombinierte Wärme/Strom-Module (PVT) und Fassadenkollektoren. Ebenfalls enthalten war ein Bonus für Mieterstromprojekte und eine Solarstromspeicherförderung.

Geprüft wird gegenwärtig noch eine Förderung für Balkon-PV-Module. Diese spezielle Förderung richtet sich an Mieter\*innen ohne eigene Dächer und erschließt daher weitere Potentiale. Die Verwaltung wird noch rechtzeitig vor der Haushaltseröffnung unter Berück-

sichtigung der Haushaltsbeschlüsse und der aktuellen Gesamtsituation (u. a. Förderkulisse) einen Beschlussvorschlag für eine Anpassung der Förderrichtlinie vorlegen.

I. V.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine